Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-790730-p0002-9

Geschichte
des
Römischen Rechts
als
Einleitung
zu den
Vorlesungen über die Pandekten

vom

Verfasser des Handbuchs des bürgerlichen Rechts in Teutschland und der vollständigen Erläuterung des gemeinen Teutschen und Sächsischen ordentlichen und summarischen Processes.

Zweyte Abtheilung,

welche die Geschichte des neuern und neuesten römischen Rechts enthält.

Leipzig
bey Christian Gottlieb Rabenhorst
1797.

Kurze
theoretisch-praktische
Erläuterung der Pandekten
nach dem Hellfeldischen Lehrbuch
mit Rükſicht
auf die Abweichungen der Königl. Preußischen
und Churſächſiſchen Geſetze
zum Gebrauch
bey den
Vorleſungen über die Pandekten
und auf Gymnaſien

vom
Verfaſſer des Handbuchs des bürgerlichen Rechts in Teutſchland
und der vollſtändigen Erläuterung des gemeinen Teutſchen und Sächſiſchen ordentlichen und ſummariſchen Proceſſes.

Erſten Theils zweyte Abtheilung,
welche die Geſchichte des neuern und neueſten römiſchen Rechts enthält.

Leipzig
bey Chriſtian Gottlieb Rabenhorſt
1797.

Vorrede.

In der Vorrede zu der vorigen Abtheilung habe ich mich bemüht, die Gründe ausführlich auseinander zu setzen, warum ich glaube, daß die Geschichte des römischen Rechts mit dem besten Erfolg vorgetragen werden könne, wenn man sie als Einleitung zu den Vorlesungen über die Pandekten vorträgt. Ueber die Güte oder die Schädlichkeit meines Plans kann wohl nur die Erfahrung entscheiden, folglich werden sich diejenigen Rechtslehrer, denen es wahrhaftig darum zu thun ist, ihre Zuhörer auf dem leichtesten und kürzesten Wege in den Tempel der Themis zu führen, nicht durch scheinbare Gegengründe verleiten lassen, diese Methode zu verwerfen, sondern lieber bey ihren Zuhörern selbst den Versuch machen, die Geschichte des römischen Rechts nach diesem Studienplan auseinander zu setzen.

Man kann auch wohl nicht mit Wahrheit vorgeben, die Pandekten könnten nicht einmal in den zeither gewöhnlichen halbjährigen Vorlesungen, wegen Kürze der Zeit, so ausführlich erklärt werden, als es nöthig sey; wie nachtheilig müßte es daher werden, wenn man noch die ersten 30 Stunden mit der Rechtsgeschichte zubringen wollte. Dieses Vorgeben wird kein Rechtslehrer für gegründet halten, der eine richtige Vorstellung von einer theoretischen Erläuterung der Pandekten hat; denn Männer von solchen Einsichten wissen es, daß ohne Hülfe der Geschichte des römischen Rechts kein gründlicher theoretischer Vortrag des römischen Rechts möglich ist. In der folgenden ersten Abtheilung des zweyten Theils meiner kurzen Erläuterung der Pandekten, werde ich oft Gelegenheit haben zu zeigen, wie kurz man bey der Erklärung vieler Materien seyn kann, wenn man blos auf die vorausgeschickte Geschichte des römischen Rechts zurück zu weisen braucht.

Edle Männer werden nach einer gehörigen Prüfung meines Vortrags der Geschichte des römischen Rechts, mir die Gerechtigkeit widerfahren lassen und gestehen, daß es meiner Arbeit nicht an Vorzügen vor den bereits vorhandenen Lehrbüchern der Geschichte des römischen Rechts fehle. Sie wissen es, daß es weit schwerer ist, diese Geschichte so aus-

führlich, als solche von mir vorgetragen worden, in der teutschen Sprache abzuhandeln, als in der lateinischen, wo es eine so große Menge Schriften darüber giebt. Man braucht nur das Selchowsche, und Walchische Lehrbuch mit meiner Arbeit zu vergleichen.

Alle gründliche Rechtsgelehrte haben das Bachische Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts für das vorzüglichste Lehrbuch dieser Art erklärt, daher es auch schon zum fünftenmal neu aufgelegt werden müssen. So gewiß es Stolz verrathen würde, wenn ich behaupten wollte, meine Arbeit sey der Bachischen vorzuziehen, so unleugbar werden es Edle Männer finden, daß mein Lehrbuch der Rechtsgeschichte zu Vorlesungen über die Rechtsgeschichte brauchbarer sey, als das Bachische. Was gehört nicht für Zeit dazu, die Zuhörer in den Stand zu setzen, die Hauptgedanken des Bachischen Lehrbuchs richtig auffassen zu können? Man versuche es nur, und unterhalte sich mit einem talentvollen Studenten, über ein einziges Capitel aus dem Bach, um die Erfahrung zu machen, ob er die Hauptgedanken ohne Mühe so vortragen wird, wie ich sie von der nämlichen Materie angeführt habe. Wie viel nützliche Bemerkungen kann der Docent einstreuen, wenn er nicht nöthig hat, den lateinischen Vortrag des

Lehrbuchs seinen Zuhörern teutsch anzuführen, da ihm hingegen die Zeit hierzu fehlt, weil er über ein lateinisches Lehrbuch der Rechtsgeschichte Vorlesungen hält.

Beym Durchlesen meines Lehrbuchs werden Kenner bemerken, daß verschiedene Materien nicht so ausführlich von mir auseinander gesetzt worden, als es im Bach geschehen ist. Dieses konnte ich deswegen nicht, weil es die Bogenzahl nicht verstattete, und das Buch zu Vorlesungen zu theuer geworden seyn würde, wenn es stärker geworden wäre. Die wichtigsten dieser Materien werde ich in der Erläuterung der Pandekten selbst, an den schicklichsten Stellen vortragen; überdieses ist es auch gar meine Absicht nicht, den Gebrauch des Bachischen Lehrbuchs zu vermindern, denn Rechtsgelehrte, die gründlich studiren wollen, werden ihren Zweck verfehlen, wenn man den Bach nicht unter ihren Büchern findet. Von dieser Seite bitte ich meine Arbeit zu betrachten, und unter dieser Voraussetzung werden mir gründliche Belehrungen angenehm seyn.

Inhalt.

Zweyter Abschnitt.

Senatusconsulta nach Annahme der zwölf Tafeln bis auf den Kayser August.

§. 27.

Beschaffenheit der Rathsschlüsse unter der republikanischen Regierungsverfassung in Rom. S. 241. Die Senatusconsulta sind als die dritte Quelle des mittlern römischen Rechts zu betrachten, 241. In welchen Fällen hatte der Rath zu Rom das Recht Gesetze zu geben? 241. Wo verwahrte man die abgefaßten Senatusconsulta? 241. Wenn ist dem Rechte des Senats, Jemanden von der Verbindlichkeit der Gesetze frey zu sprechen, Einhalt gethan worden? 243. Die Rechtslehrer streiten darüber, ob der Senat in Rom unter der republikanischen Regierungsverfassung das Recht gehabt habe, Gesetze in Privatsachen abzufassen, 242. Was für Gründe kann man für diese Meynung anführen? 242. Wie beweisen die Gegner dieser Meynung ihre Behauptung? 244. Wie wurde es mit der Abfassung eines Rathsschlusses in Rom gehalten, so lange die republikanische Regierungsverfassung eingeführt war? 244.

§. 28.

Senatusconsulta des fünften, sechsten, siebenten und achten Jahrhunderts nach Erbauung der Stadt Rom, S. 244. Wenn wurde das Senatusconsultum abgefaßt, worinn es untersagt wurde, jemanden in der Stadt zu beerdigen? 245. Von der Abfassung des Rathsschlusses wider die Bachanalien, 245. Ein Rathsschluß vor dem Jahr 585 n. E. d. St. setzte fest, wenn Freygelassene unter die tribus rusticas aufgenommen werden könnten, 245.

Vom Rathsschluß gegen die Verschwendungen bey den Megalesischen Spielen, 245. Nach einem Rathsschluß aus diesen Zeiten sollten die Leichname der im Kriege Gebliebenen an dem Orte beerdigt werden, wo sie gefunden worden, 245. Andere Rathsschlüsse aus diesen Zeiten, 246. Von den Rathsschlüssen über die verbotenen Gesellschaften, 246. Von mehrern Rathsschlüssen aus diesen Zeiten läßt sich das Jahr der Abfassung nicht angeben, 246.

Dritter Abschnitt.

Vom Ius honorarium nach Annahme der zwölf Tafeln bis auf den Kayser August.

§. 29.

Begrif vom Ius honorarium und den Edicten der Magistratspersonen, S. 247. Die Edicte der Magistratspersonen sind die vierte Quelle des mittlern römischen Rechts, 247. Was nennte man Edicte unter der republikanischen Staatsverfassung? 248. Welche Magistratspersonen hatten das Recht Edicte abzufassen? 248. Welche Magistratspersonen faßten edicta ordinaria ab, und welche liessen nur edicta extraordinaria anschlagen? 249. Die Tafel, worauf die Edicte geschrieben wurden, war von eichnem Holze, 249. Wie muß man die Abfassung der von den Prätoren bekannt gemachten Edicte richtig beurtheilen? 249. Kann man die Prätoren für eigentliche Gesetzgeber halten? 250. Die Art und Weise wie die Prätoren die Gesetze zu ergänzen suchten war verschieden, 250. Wie war edictum nouum und edictum tralatitium unterschieden? 251. Wie waren die edicta ordinaria und extraordinaria unterschieden? 251. Das edictum ordinarium des Prätors wurde auch edictum annuum, lex annua genennt, 252. Warum wurde es den Prätoren untersagt das edictum annuum abzuändern? 252.

§. 30.

Einige Rechtsmaterien, die durch das Ius honorarium unter der republikanischen Regierungsverfassung eingeführt worden, S. 253. Vom Edict quod quisque iuris etc. 253. Ist dieses Edict erst vom Salvius Julianus in das beständige Edict des Prätors

hereingerückt worden? 253. Verschiedene Edicte des Prätors Marcus Livius Drusus, 253. Von Edicten des Prätors Octavius, 254. Von Edicten des Prätors Cnejus Carbo, 254. Der Prätor Sisenna führte den Besitz der Güther zum Besten der rechtmäßigen Erben ein, 254. Durch ein Edict des Prätors Publicius ist die Publicianische Klage eingeführt worden, 254. Beyspiele mehrerer Edicte der Prätoren aus diesen Zeiten, 255. Von den Prätoren sind die Interdicte eingeführt worden, 255.

Vierter Abschnitt.

Vom Gerichtsgebrauche und dem Gewohnheitsrechte nach Annahme der zwölf Tafeln bis auf den Kayser August.

§. 31.

Vom Gerichtsgebrauche unter der Republik, S. 255. Was versteht man unter dem Gerichtsgebrauche? 255. Was nennte man res judicata oder disputatio fori? 256. Was für unrichtige Vorstellungen findet man in den Schriften der Rechtsgelehrten von der eigentlichen Beschaffenheit dessen, was disputatio fori genennt wurde? 256. Durch die gerichtlichen Entscheidungen des Centumviralgerichts, welche disputatio fori genennt wurden, milderte man die zu strengen Verordnungen der Gesetze, oder setzte in solchen Fällen etwas fest, wo die Gesetze nichts verordneten, 257. Durch die disputatio fori ist der Rechtssatz entstanden: ein Kind kann nicht für enterbt gehalten werden, welches der Vater weder ausdrücklich eingesetzt, noch enterbt hat, 257. Wenn ist die disputatio fori entstanden? 257. Wodurch wurden die größten Rechtsgelehrten in Rom gegen das Ende der republikanischen Staatsverfassung zu der Behauptung verschiedner Meynungen veranlaßt? 258. Einige Rechtsgelehrte vertheidigten das strenge Recht, 258. Welche Rechtsgelehrte erklärten die Gesetze nach der Billigkeit. 258.

§. 32.

Vom Gewohnheitsrechte unter der Republik, S. 258. Was nennten die Römer mores maiorum? 258. Bey allen Völkern vertreten Handlungen, die mehrmals gleichförmig wiederholt worden, die Stelle ausdrücklich bekannt gemachter Gesetze, 259. Wenn alte

Gewohnheiten durch Gesetze bestätigt worden waren, so brauchte man den Ausdruck mixtum ius, 259. Beyspiele von wichtigen Einrichtungen in Rom, die sich auf ein Gewohnheitsrecht gründeten, 259. Nach dem Herkommen durften Frauenspersonen und Sclaven kein öffentliches Amt übernehmen, 260. Das Soldatenpeculium ist durch das Gewohnheitsrecht eingeführt worden, 260.

Fünfter Abschnitt.

Von den römischen Rechtsgelehrten, welche nach Annahme der zwölf Tafeln bis auf den Kayser August gelebt haben.

§. 33.

Allgemeine Wahrheiten von den Gutachten der römischen Rechtsgelehrten, S. 261. Durch die Auslegungen der Rechtsgelehrten ist das jus civile stricte sic dictum eingeführt worden, 261. Bey allen Völkern waren die Priester die ersten Ausleger der Gesetze, 261. Wodurch wurden andere einsichtsvolle Männer veranlaßt sich mit der Erklärung der Gesetze zu beschäftigen? 261. Männer vom ersten Range in Rom machten sich die Auslegung der Gesetze zu ihrem Hauptgeschäfte, 262. Wie studierte man die Rechtsgelehrsamkeit unter der republikanischen Regierungsverfassung in Rom? 262. Sind alle römische Rechtsgelehrte Stoiker gewesen? 262. Die Beschäftigung eines römischen Rechtsgelehrten bestand in Ertheilung der Rechtsgutachten, in Abfassung rechtlicher Geschäfte und in Ertheilung der Cautelen, 263. Wie verhielten sich die römischen Rechtsgelehrten bey Abfassung der Rechtsgutachten? 263. Konnten die Prätoren anders entscheiden, als es nach dem Rechtsgutachten über diesen Fall geschehen sollen? 262. Von der Abfassung der rechtlichen Aufsätze, 264 Von der Ertheilung der Cautelen, 264. Was nannten die Römer Legis actiones? 265. Die Priester als die ersten Rechtsgelehrten bestimmten die Gerichtstage, 266. Der Schreiber Cnejus Flavius machte die Gerichtstage und Formulare bekannt, 267. Ius Flavianum, Ius Aelianum, 267. Die Rechtsgelehrten schrieben viele Abhandlungen über die Formulare oder die sogenannten Actiones, 267. Cicero hat die Rechtsgelehrten wegen ihrer Formulare oft lächerlich ge-

macht, 267. Bey dem Tempel des Apollo wurden von den Rechtsgelehrten Controversen über die Anwendung der Gesetze geführt, 266. Es ist eine falsche Meynung, daß die Rechtsgelehrten auf Befehl des Prätors zusammen kommen müssen, um über streitige Rechtsfragen Untersuchungen anzustellen, 269. Beyspiele der wichtigsten Rechtsmaterien, welche durch die Rechtsgelehrten aufgebracht worden, 270.

§. 34.

Römische Rechtsgelehrten des fünften und sechsten Jahrhunderts nach Erbauung der Stadt Rom, S. 270. Warum muß ein Rechtsgelehrter die berühmtesten römischen Rechtsgelehrten und ihre Schriften genau kennen? 270. Vom Appius Claudius Caecus, 271. Publ. Sempronius, 271. Tiberius Coruncanius, 271. Publ. Licinius Crassus dives, 271. Publius Cincius Alimentus, 272. Publ. Aelius Pätus Catus und Sextus Aelius Pätus Catus, 272. Marcus Portius Cato Censorius, 272. Publ. Cornelius Scipio Nasica, 272. Quintus Mucius Scävola, 273. Lucius Acilius Sapiens, 273. Servius Fabius Pictor, 273. Quintus Fabius Labeo, 273. Titus Manlius Torquatus, 273. Marcus Portius Cato, 273. Cajus Marcius Figulus, 274.

§. 35.

Berühmte römische Rechtsgelehrte des siebenten und achten Jahrhunderts nach Erbauung der Stadt Rom waren der Manius Manilius, S. 274. Cajus Livius Mamilianus Drusus, 274. Publius Mucius Scävola, 275. Marcus Junius Brutus, 275. Publius Licinius Crassus Mucianus, 275. Quintus Mucius Scävola Augur, 276. Publius Rutilius Rufus, 276. Cölius Antipater, 277. Aulus Virginius, 277. Sextus Pompejus, 277. Lucius Crassus Orator, 277. Quintus Mucius Scävola, 277. Hostilius, 778. Marcus Brutus, 278. Cajus Billienus, 278. Quintus Lucretius Vespillo, 278. Cajus Longinus, 278. Cajus Aculeo, 278. Volcatius, 279. Bläsus, 279. Lucius Lucilius Balbus, 279. Sextus Papirius, 279. Cajus Juventius, 279. Cajus Aquillius Gallus, 279. Marcus Tullius Cicero, 279. Cajus Visellius Varro, 280. Publius Orbius, 280. Furius Ca-

millus, 280. Marcus Tugio, 280. Vacerra, 280. Lucius Valerius, 280. Marcus Marcellus, 280. Publius Quinctilius Varus, 280. Lucius Lucullus, 280. Lucius Octavius Balbus, 280. Aterius, 280. Verrius Flaccus, 281. Marcus Junius Gracchanus, 281. Servius Sulpitius Rufus, 281. Titus Cäsius, 281. Aufidius Tucca, 281. Aufidius Namusa, 281. Flavius Priscus, 281. Aufidius Namusa, 281. Flavius Priscus, 281. Cajus Atejus Paccuvius, 282. Labeo Antistius, 282. Cinna, 282. Publicius Gellius, 282. Aulus Ofilius, 282. Quintus Cornelius Maximus, 282. Aulus Caecellius, 282. Quintus Aelius Tubero, 282. Cajus Trebatius Testa, 283. Granius Flaccus, 283. Alfenus Varus, 283.

Drittes Buch.

Geschichte des neueren römischen Rechts.

Erste Abtheilung.

Geschichte des neuern römischen Rechts unter dem August bis Hadrian.

Erster Abschnitt.

Staatsverfassung unter dem August bis Hadrian.

Erste Unterabtheilung.

Staatsverfassung unter dem Kayser August.

§. 36.

Entstehung der Monarchie unter dem August. S. 284. Die Römer wurden durch ihre Reichthümer unglücklich, 286. August war anfangs willens die alte gute Staatsverfassung wieder herzustellen, 286. Wie erhielt August vom Senat in Rom nach und nach die einzelnen Majestätsrechte? 286. Wie ist der Streit über die Entstehung der Lex regia zu beurtheilen? 287. Wenn kann man den Anfang der Monarchie unter dem August annehmen? 288. August übernahm die Regierung nur auf gewisse Jahre, 289. Unter der Regierung des Augusts wurde Christus gebohren, 289.

§. 37.

Rechte der Magistratspersonen unter dem August, S. 289. Rechte des Consuls, 290. Rechte der Prätoren, 291. Von Censoren, 291. Was hatten die Aediles curules und Tribuni Plebis für Rechte? 291. Von den Quaestoribus vrbanis, 292. Rechte der niedern Magistratspersonen, 292. Wie wurde es mit der Wahl der sämmtlichen Magistratspersonen gehalten? 292. Vom Praefectus vrbi, 292. Vom Praefectus Praetorio, 293. Vom Praefectus vigilum, 294. Vom Praefectus annonae, 294. Was hatten die Quaestores candidati für Geschäfte? 294. Niedere Magistratspersonen waren die Curatores operum publicorum, Curatores viarum, Curatores aquarum, Curatores aluei Tiberini, 295. Von Triumviris legendi Senatus und den Triumuiris recognoscendi turmas equitum, 295. Von der Regierung der Provinzen unter dem August, 295. Von den Statthaltern in den kayserlichen Provinzen, 295. Von den Procuratoricus Caesaris, 296. Vom Praefectus Augustalis und dem Iuridicus Alexandrinus, 296. Von den geheimen Räthen des Augusts, 296.

Zweyte Unterabtheilung.

Staatsverfassung unter dem Tiberius bis auf den Kayser Trajan.

§. 38.

Staatsverfassung unter dem Tiberius, Caligula, Claudius und Nero, S. 297. Unter dem Tiberius hörten die Volksversamlungen, welche in den Comitien gehalten wurden, auf, 297. Tiberius ließ weitläuftige castra Praetoriana erbauen, 298. Er führte die ducentesima auctionum ein, 298. Caligula war anfangs Willens die Comitien wieder herzustellen, 299. Er verboth von den Aussprüchen der Magistratspersonen an den Kayser zu appelliren, 299. Er führte eine fünfte Decurie der Richter ein, 299. Er schafte die ducentesima auctionum in ganz Italien ab, 299. Claudius wurde von der kayserlichen Leibwache zum Kayser ausgerufen, 300. Er untersuchte bisweilen selbst die Gerichtspflege, 300. Er cassirte alle Handlungen des Caligula, 301. Er führte zwey Praetores fideicommissarios ein, 301. Nero war noch nicht

siebzehen Jahr alt, da er Kayser wurde, 301. Nero wünschte nicht schreiben zu können, wenn er ein Todesurtheil unterschreiben sollte, 301. Der Grundsatz des Nero war, der Kayser müßte alle Menschen eben so an Bosheit als an Macht übertreffen, 301.

§. 39.

Staatsverfassung unter dem Galba bis auf den Trajan, S. 302. Die Armee in Gallien wollte ihrem Anführer dem Virginius das Scepter aufdringen, 302. Galba wurde von der Armee in Spanien zum Kayser ausgerufen, 302. Staatsverfassung unter dem Otho, 303. Vitellius vereinigte in seiner Person alle Laster, welche nur die Menschen entehren können, 304. Vespasian wurde von der Armee in Judäa zum Kayser ausgerufen, 304. Er veranstaltete eine Sammlung der verbrannten Gesetze, 304. Vespasian wollte die Staatsverfassung auf den Fuß herstellen, wie sie unter dem August gewesen war, 305. Sein an die Verschwendung gewöhntes Zeitalter mag seine Sparsamkeit als Geiz ausgeschrien haben, 305. Titus wurde wegen seiner Tugenden die Freude der Menschheit genannt, 305. Er schafte einen Praetor fideicommissarius ab, 306. Domitian raubte, weil er verschwendete und mordete, weil er fürchtete, 306. Domitian vertrieb alle Philosophen aus Rom und Italien, um die Zungen und Federn der Menschen stumm zu machen, 307. Domitian verboth den allzugroßen Weinbau. 307. Die Nachfolger des Domitians schienen nur deswegen die Krone anzunehmen, um ihre Unterthanen glücklich machen zu können, 308. Kayser Nerva war von gutem Charakter und von vornehmem Stande, 308. Er zeigte durch seine Regierung, daß Freyheit des Volks mit der Macht des Fürsten recht wohl bestehen könne, 308. Nerva verboth die schändliche Sitte Verschnittene oder Castraten zu machen, 309. Er führte den Praetor fiscalis ein, 309. Kayser Trajan war Menschenfreund und seiner Pflicht die Menschen zu beglücken stets eingedenk, 309. Er hatte den Grundsatz, daß der Kayser sich so gegen seine Unterthanen betragen müsse, wie er in ihrer Stelle vom Kayser behandelt zu seyn wünschen würde, 309. Er versprach feyerlich den Gesetzen gehorsam zu seyn, 310. Unter ihm sind die Comitien wieder gehalten worden, wo er als Candidat seines dritten Consulats erschien, 2c.

Trajan unterstützte die Gelehrten und legte Büchersammlungen an, 310. Trajan war Muster der künftigen Zeiten, so daß der Senat jedem neuen Kayser wünschte, glücklicher als August und besser als Trajan zu seyn, 311.

Zweyter Abschnitt.

Gesetze unter dem August bis Hadrian.

Erste Unterabtheilung.

Leges unter dem August und Tiberius.

§. 40.

Leges unter dem August, S. 311. Von den Beysitzern des kayserlichen Geheimenrathscollegiums unter dem August, 311. Unter dem August sind noch viele Leges nach der alten Art auf den Comitiis abgefaßt worden, 312. Berühmte Leges unter dem August sind die Lex Iulia de adulteriis, 312. Lex Quinctia, 313. Lex Aelia Sentia, 313. L. Iulia de vicesima hereditatum, 313. L. Fusia Caninia, 313. L. Iulia et Papia Poppaea, 314. Inhalt dieses Gesetzes, 314. Andere Leges unter dem August, 316.

§. 41.

Leges unter dem Tiberius, S. 317. Weil die Senatusconsulta unter der Regierung dieses Kaysers die einzigen Gesetze wurden, so hörten die Leges auf, 317. Von der Lex Iunia Norbana, 317. Von der Lex Visellia, 317.

Zweyte Unterabtheilung.

Senatusconsulta unter dem August bis Hadrian.

§. 42.

Senatusconsulta unter dem August, S. 317. Wie wurden die Senatusconsulta unter dem August abgefaßt? 318. Von dem Rathsschluß über die Lex Cincia, 318. Inhalt des Silanianischen Rathsschlusses, 318. Von dem Rathsschluß wegen der peinlichen Anklage eines Mordes nach fünf Jahren, 318.

§ 43.

Senatusconsulta unter dem Tiberius bis Nero. S. 318. Unter dem Tiberius wurde ein Sctum de disciplina spectaculorum abgefaßt, 319. Vom Sctum Libonianum, 319. Andere Scta unter dem Tiberius, 319. Vom Sctum Persicianum, 320. Von den Sctis unter dem Caligula, 320. Senatusconsulta unter dem Claudius, 321. Vom Sctum Largianum, 331. Vom Sctum Claudianum und Macedonianum, 321. Andere Scta unter dem Claudius, 321. Von der Lex Claudia, 322. Vom Sctum Velleianum, 322. Von den Sctis unter dem Nero, 323. Von den Sctis Volusianis, 323. Vom Sctum Pisonianum seu Neronianum, 323. Vom Sctum Turpillianum oder der Lex Petronia, 323. Vom Sctum Trebellianicum und Memmianum, 323. Vom Sctum Caluisianum, 324. Andere Scta unter dem Nero, 324.

§. 44.

Senatusconsulta unter dem Galba bis Trajan, S. 324. Von den Sctis unter Galba, Otho und Vitellius, 324. Senatusconsulta unter dem Vespasian, 324. Vom Sctum Pegasianum, Plancianum, und Vitrasianum, 324. Durch einen Rathsschlus unter dem Vespasian wurde das Sctum Macedonianum und Claudianum erneuert, 325. Senatusconsulta unter dem Titus, 325. Senatusconsulta unter dem Domitian, 325. Vom Sctum Iunianum, 325. Scta unter dem Nerva, 325. 325. Scta unter dem Trajan, 325. Vom Sctum Articuleianum, Rubricianum und Dasumianum, 325. Andere Scta unter dem Trajan, 326. Von der Lex Vectibulici, 326. Scta nach dem August von denen sichs nicht bestimmen läßt, wenn sie abgefaßt worden. 326.

Dritte Unterabtheilung.

Constitutiones unter dem August bis auf den Kayser Hadrian.

§. 45.

Constitutiones unter dem August bis Nero, S. 326. Wie sind die Constitutiones Principum entstanden? 326. Von den

Edicten der Kayser, 327. Von Rescripten der Kayser, 328. Von den Epistolis Imperatorum, 328. Von Sanctionibus pragmaticis, 329. Von decretis und mandatis Imperatorum, 329. Von den merkwürdigsten Edicten des Augusts, 330. Von Edicten des Tiberius, 331. Edicte des Caligula, 331. Edicte des Claudius, 331. Edicte des Nero, 331.

§. 46.

Constitutiones unter dem Galba bis auf den Trajan, S. 332. Edicte des Galba und Otho, 332. Edicte des Vitellius, 332. Edicte des Vespasians, 332. Edicte des Titus, 332. Edicte des Domitians, 332. Edicte des Nerva, 332. Einige Edicte des Nerva handelten von Soldatentestamenten, 333. Edicte des Trajans, 333.

Vierte Unterabtheilung.

Vom Ius honorarium, dem Gerichtsgebrauche und Gewohnheitsrechte unter dem Kayser August bis auf den Trajan.

§. 47.

Von den Edicten der Magistratspersonen unter dem Kayser August bis auf den Trajan, S. 333. Die Magistratspersonen durften in diesen Zeiten nach eben der Einrichtung Edicte abfassen, wie es unter der republicanischen Staatsverfassung geschehen war, 334. August und seine Nachfolger ertheilten den Magistratspersonen genaue Instructionen, wie sie die Gerichtsbarkeit verwalten sollten, 334. Der Prätor Cassius hat unter dem August das Edict quod vi metusque causa bekannt gemacht, 334.

§. 48.

Vom Gerichtsgebrauche und dem Gewohnheitsrechte unter dem Kayser August bis auf den Trajan, S. 334. Die gleichen Entscheidungen der Gerichte und das so genannte Gewohnheitsrecht war jetzt noch eben so beschaffen, wie es unter der republikanischen Staatsverfassung gewesen war, 334.

Fünfte Unterabtheilung.

Von den Gutachten der Rechtsgelehrten unter dem Kayser August bis auf den Trajan.

§. 49.

Rechtsgelehrte unter dem Kayser August bis auf den Nero, S. 335. Unter dem August soll mit den Gutachten der Rechtsgelehrten eine wichtige Veränderung vorgegangen seyn, 335 und 339. Man behauptet, August habe befohlen, die Richter sollten von den Gutachten der Rechtsgelehrten, welche vom Kayser dazu ernannt worden, Rechtsgutachten zu ertheilen, nicht abweichen dürfen, 335. Die Rechtsgelehrten faßten ihre Gutachten mehrentheils mündlich ab, 336. Masurius Sabinus fieng an seine schriftlich ausgestellten Gutachten auch zu untersiegeln, 336. In diesen Zeiten entstand die Secte der Proculianer und Sabinianer, 336. Charakter des Cajus Atejus Capito, 336. Charakter des Quintus Antistius Labeo, 336. Welche Rechtsgelehrte waren Sabinianer? 337. Was für Rechtsgelehrte gehörten zu der Secte der Proculianer, 338. Die sämmtlichen Ursachen warum die Proculianer und Sabinianer ganz verschiedne Meynungen bey Erklärung der Gesetze zum Grunde gelegt haben, lassen sich nicht ganz gewiß bestimmen, 338. In welchen Rechtsmaterien giengen diese beyden Secten von einander ab? 339. Berühmte Rechtsgelehrte unter dem August waren der Quintus Antistius Labeo, 341. Cajus Atejus Capito, 343. Aelius Gallus, 343. Vitellius, 344. Berühmte Rechtsgelehrte unter dem Tiberius bis auf den Nero waren der Masurius Sabinus, 344. Marcus Coccejus Nerva Pater, 345. Sempronius Proculus, 345. Ursejus Feror, 345. Cajus Cassius Longinus, 345. Atilicinus, 346. Cassius Longinus, 346. Marcus Coccejus Nerva, Filius, lebte unter dem Nero, 346. Cajus Aminius Rebilus und Domitius Afer lebten ebenfals unter dem Nero, 346.

§. 50.

Rechtsgelehrte unter dem Galba bis auf den Trajan, S. 347. Rechtsgelehrte unter dem Galba, Otho und Vitellius, 347. Rechtsgelehrte unter dem Vespasian waren der Cölius Sabinus, 347. Publius Juventius Celsus, Pater, 347. Pegasus, 347. Fu

fidius, 348. Plautius, 348. Octavenus, 348. Valerius Severus, 348. Rechtsgelehrte unter dem Titus und Domitian, 348. Rechtsgelehrte unter dem Nerva und Trajan waren der Publius Juventius Celsus, Filius, 349. Neratius Priscus, 349. Priscus Javolenus, 349. Titus Aristo, 350. Minucius Natalis, 350. Lälius Felix, 350. Arrianus, 350. Servillus, 350. Vivianus, 350. Carrilius, 350. Campanus, 350. Varius Lucullus.

Zweyte Abtheilung.

Geschichte des neuern römischen Rechts unter dem Kayser Hadrian bis auf Constantin den Großen.

Erster Abschnitt.

Staatsverfassung unter dem Hadrian bis auf Constantin den Großen.

§. 51.

Staatsverfassung unter dem Hadrian bis auf den Kayser Alexander Severus, S. 351. Wie kam Hadrian zur Regierung? 351. Hadrian ehrte und belohnte die Gelehrten, 352. Er theilte Italien in vier Provinzen und setzte Consuls zu Statthaltern darüber, 352. Er ist der erste römische Kayser gewesen, der völlig souverain regierte, 353. Den Praefectus Praetorio brauchte er bey der Verwaltung der Regierungsrechte, 353. Er ernannte den Aduocatus fisci, 353. Aelius Verus den Hadrian zum Nachfolger bestimmt hatte, starb bald nach seiner Ernennung, 353. Antonin der Fromme vereinigte in sich alle Tugenden des Menschen und des Monarchen, 354. Er war eben so großer Menschenfreund als einsichtsvoller Regent, herablassend gegen Jedermann und mitleidig gegen Unglückliche, 354. Marcus Aurelius Antonin der Philosoph und Lucius Verus regierten gemeinschaftlich und ersetzten dem Staate den Verlust eines guten Kaysers, 355. Nachdem sie eilf Jahre gemeinschaftlich regiert hatten, starb Lucius Verus, 355. Antonin der Philosoph verband mit der genauesten Staatskenntniß die größte Rechtschaffenheit, 355. Der Staat machte unter ihm beynahe noch eine Welt aus, und der große Gedanke eines allgemeinen Bürgerrechts

vernünftiger Menschen unter der Herrschaft der Vernunft veranlaßte ihn allen frey gebohrnen Einwohnern im römischen Reiche die Rechte römischer Bürger zu ertheilen, 356. Er ernannte den Praetor tutelaris, 356. Die Appellationen vom Consul giengen nicht mehr an den Kayser, sondern an den Senat, 356. Zur schleunigern Gerichtspflege wurde die Zahl der Gerichtstage auf 230 im Jahre festgesetzt, 356. Selbst fehlerlos ertrug er gelassen die Schwachheiten anderer, 357. Bis auf die Zeiten des Diocletians stellte man die Statue des Antonius unter die Schutzgötter seiner Familie, 357. Der Kayser Commodus bestätigte die alte traurige Wahrheit, daß Tugend und Seelenadel des Vaters selten auf den Sohn übergehen, 358. Der römische Herkules wüthete mit seiner Keule gegen Thiere und Menschen, schwelgte und lebte um den Senat unbekümmert, 359. Pertinax der Nachfolger des Commodus hatte sich durch seine altrömische Sitten allgemeine Achtung erworben, 359. Pertinax strafte die falschen Angeber und ließ, so arm auch der Schatz war, jedem das Seinige, 359. Er begegnete den Senatoren nicht als Sclaven, sondern als seinen Gehülfen und allen Unterthanen als seinen Mitbürgern, 360. Didius Julianus lebte in Freuden, um den Staat unbekümmert, und seine Bassa's regierten, 360. Der Senat hatte Muth genug den verhaßten Kayser ermorden zu lassen, 361. Fast um eben die Zeit als Pescennius Niger in Asien nach dem Throne strebte, machte auch Clodius Albinus, ein alter Krieger in Britanien auf die Kayserkrone Anspruch, 361. Bey Lion kam es zur Hauptschlacht zwischen dem Clodius Albinus und dem Severus, wo dieser den Sieg erfochte, und dadurch die Kayserkrone erhielt, 361. Schon in seinen jüngern Jahren hatte er sich durch seine Rechtskenntniß Ruhm erworben, und das Recht blieb ihm auch als Kayser Lieblingsbeschäftigung, 362. Er führte den Procurator rei priuatae ein, und dem Praefectus vrbi ertheilte er größere Gewalt, 362. Er schafte die Prätoren ab, 362. Er ließ so viel Getreide aufschütten, daß sieben Jahr nach seinem Tode die Bedürfnisse des Staats davon besorgt werden konnten, 363. Caracalla den sein Vater Septimius Severus zum Mitregenten angenommen hatte, wurde nach einer sechsjährigen Regierung von dem Macrinus umgebracht, 363. Was ist von der Behauptung zu halten, daß er allen freyen Personen im Römischen Reiche das Bürgerrecht aufge-

drungen habe? 363. Bey dem neuen Regentenwechsel wo Macrinus Kayser wurde, hatten die Römer nichts gewonnen, 364. Er wurde nebst seinem Sohne Diadumenus, den er zum Mitregenten angenommen hatte, ermordet, 365. Staatsverfassung unter dem Elagabalus, 365. Zum Glück für die Menschheit wurde er bald ermordet und sein Leichnam in die Tiber geworfen, 366.

§. 52.

Staatsverfassung unter dem Alexander Severus bis auf Constantin den Großen, S. 366. So im Grunde verdorben war der Staat noch nie gewesen, als ihn Alexander Severus fand, 366. Er errichtete einen neuen Staatsrath von den unbescholtensten und weisesten Männern, 367. Von seiner strengen Aufsicht über das Betragen seiner Minister erhielt er den Beynahmen Severus, 367. In Rom ernannte er vierzehen Curatores vrbis, 367. Die Innungen der Künstler bekamen einen eigenen Gerichtsstand, 367. Unter ihm wurde der Anfang gemacht mit der Eintheilung der Staatsbeamten in viros clarissimos, spectabiles, illustres, und superillustres, 367. Maximinus ein roher Thracier ward nach der Ermordung des vortrefflichen Alexander Severus von der Armee zum Kayser ausgerufen, 368. Nachdem die Afrikaner ihren Statthalter Gordianus zum Kayser ausgerufen, erklärte der Senat in Rom den alten und jungen Maximinus für Feinde des Vaterlands, 369. Nach dem Tode des Alexander Severus vereinigte sich alles, um das schadhafte Gebäude des Staats zu untergraben und umzustürzen, 369. Nach dem Tode des Gordianus wählte der Senat den Maximus und Balbinus zu Kaysern, 370. Staatsverfassung unter dem Gordianus dem Dritten, 370. Philippus aus Arabien, der als Praefectus praetorio den guten Gordianus ermorden lassen, wurde nebst seinem Sohne auf Anstiften des Decius bald wieder hingerichtet, 371. Staatsverfassung unter dem Decius, Gallus, Volusianus, Hostilianus und Aemilianus, 371. Valerianus erhielt die Regierung vom Senat und der Armee wegen seiner Tugenden, 371. Während daß Valerianus als Gefangener des Königs Saporus gemißhandelt wurde, und sein Sohn Gallienus in Rom schlecht regierte, warfen sich die Statthalter in den Provinzen zu Kaysern auf, und daher nennte man diesen Zeitraum die Regie-

rung der dreyßig Tyrannen, 372. Staatsverfassung unter dem Claudius, Aurelianus, Tacitus, Probus und dem Carus, 372—376. Diocletianus nahm den Maximianus Herkulius zum Mitregenten an, 377. Regierungsverfassung unter dem Constantius Chlorus und Galerius, 378.

Zweyter Abschnitt.

Gesetze unter dem Kayser Hadrian bis auf Constantin den Großen.

Erste Unterabtheilung.

Senatusconsulta unter dem Hadrian bis auf Constantin den Großen.

§. 53.

Senatusconsulta unter dem Hadrian bis auf den Alexander Severus, S. 380. Unter dem Kayser Hadrian sind eine große Menge Scta abgefaßt worden, 380. Vom Sco Aproniano, Iuuentianum, und Tertullianum, 381. Scta unter dem Antonin dem Frommen, 382. Scta unter den diuis fratribus, 382. Scta unter der Regierung Antonins des Philosophen, 382. Vom Sco Orphitiano, 382. Scta unter dem Commodus, Pertinax, Septimius Severus und Caracalla, 383.

§. 54.

Senatusconsulta unter dem Alexander Severus bis auf Constantin den Großen, S. 383. Warum sind unter dem Alexander Severus und seinen Nachfolgern wenig Scta abgefaßt worden? 383. Vom Sco Sabiniano, 383. Von der Lex Iulia Miscella, 384.

Zweyte Unterabtheilung.

Constitutiones unter dem Kayser Hadrian bis auf Constantin den Großen.

§. 55.

Constitutiones unter dem Hadrian bis auf den Alexander Severus, S. 385. Unter dem Hadrian und seinen Nachfolgern wurden weit mehr Constitutiones abgefaßt als vorher, 385. Vom

Edict des Hadrians den Erben ohne Weitläuftigkeit nach dem Testament in den Besitz der Erbschaft einzusetzen, 385. Andere Edicte des Hadrians, 385. Edicte Antonins des Frommen, 386. Edicte Antonins des Philosophen, 386. Edicte des Commodus und des Septimius Severus, 387. Edicte des Caracalla, 387. Edicte unter den Nachfolgern des Caracalla bis auf den Alexander Severus, 387.

§. 56.

Constitutiones unter dem Alexander Severus bis auf den Constantin den Großen, S. 388. Alexander Severus hat die vortrefflichsten Gesetze abgefaßt, weil er die größten Rechtsgelehrten zu seinen geheimen Räthen machte, 388. Edicte unter den Nachfolgern des Alexander Severus bis auf den Diocletian, 388. Unter der Regierung des Diocletians, seiner Mitkayser und Nachfolger, sind sehr viele Constitutiones abgefaßt worden, 388. Wie haben die Rescripte der Kayser gesetzliche Kraft erlangt? 389. In diesen Zeiten wurden verschiedene Sammlungen der kayserlichen Constitutionen veranstaltet, 389.

Dritte Unterabtheilung.

Vom Ius honorarium unter dem Hadrian bis auf Constantin den Großen.

§. 57.

Von der Abfassung des beständigen Edicts, S. 390. Was geben die Rechtslehrer als die Ursache von der Abfassung des beständigen Edicts unter dem Hadrian an? 390. Wie theilte Salvius Julianus das beständige Edict ein? 390. In welchem Jahre soll Hadrian dieses Edict publicirt haben? 391. Würkungen, welche dasselbe gehabt haben soll, 391. Von den Bruchstücken des beständigen Edicts, 392. Was für Zweifel hat man in unsern Zeiten gegen diese ganze Sache vorgetragen? 392. Ist unter dem Hadrian ein beständiges Edict für die Provinzen abgefaßt worden? 395. Es ist ungegründet, daß Hadrian ein beständiges Edict für die Aedilen abfassen lassen, 395.

Vierte Unterabtheilung.

Rechtsgelehrte unter dem Hadrian bis auf den Kayser Constantin den Großen.

§. 58.

Rechtsgelehrte unter dem Kayser Hadrian bis auf den Alexander Severus, S. 396. Allgemeine Bemerkungen über die damaligen Rechtsgelehrten, 396. Schriften des Salvius Julianus, 397. Aburnus Valens, 398. Tuscianus, 398. Sextus Cäcilius Afrikanus, 398. Terentius Clemens, 399. Vinidius Verus, 399. Junius Mauricianus, 399. Sextus Pomponius, 399. Quintus Venulejus Saturninus, 400. Taruntenus Paternus, 400. Papirius Justus, 401. Titus Cajus, 401. Lucius Volusius Mäcianus, 402. Quintus Cervidius Scävola, 402. Ulpius Marcellus, 403. Aemilius Papinianus, 404. Quintus Septimius Florens Tertullianus, 405. Messius, 405. Claudius Tryphoninus, 406. Arrius Menander, 406. Sextus Pädius, 406. Puteolanus, 406. Pactumejus Clemens, 406. Papirius Fronto, 406. Furius Anthianus, 406. Rutilius Maximus, 407. Quintus Saturninus, 407.

§. 59.

Rechtsgelehrte unter dem Kayser Alexander Severus bis auf Constantin den Großen, S 407. Unter solche gehört Domitius Ulpianus, 407. Julius Paullus, 409. Callistratus, 411. Aelius Marcianus 412. Florentinus, 412. Paconius, 412. Licinius Ruffinus, 412. Aemilius Macer, 412. Herennius Modestinus, 413. Warum gab es nach dem Modestinus bis auf den Kayser Constantin den Großen keine berühmte Rechtsgelehrte mehr? 413. Wie studierte man die Rechtsgelehrsamkeit in diesen Zeiten? 414. Nach welchem Plan schrieben die Rechtsgelehrten über die Rechtsgelehrsamkeit? 415.

Dritte Abtheilung.

Geschichte des neuern Römischen Rechts unter Constantin dem Großen bis auf Theodosius den Jüngern.

Erster Abschnitt.

Staatsverfassung unter Constantin dem Großen bis auf Theodosius den Jüngern.

§. 60.

Staatsverfassung unter Constantin dem Großen, S. 417. Constantin besaß viele große Eigenschaften, welche gleiche Aufmerksamkeit erregten, 418. Er gab dem Senat in Rom das Recht, die Mitglieder selbst zu wählen, 419. Warum erbaute Constantin die Stadt Constantinopel? 419. Von der Eintheilung des Römischen Reichs in Praefecturas Praetorio, und Vicariatus, 419. Von der Einführung des Magisterii Militum, 420. Vom Patriciat und Nobilissimat, 420. Vom Quaestor Palatii, 420. Alle Hofcharchen hiessen Comites, 420. Vom Magister officiorum, 421. Unter Constantin ist die Rechnung nach der Römer Zinszahl entstanden, 421. Den Bischöfen ertheilte Constantin die episcopalis audientia, 421.

§. 61.

Staatsverfassung unter den Nachfolgern Constantins des Grossen bis auf den Theodosius den Jüngern, S. 422. Wie wurde das römische Reich unter die drey Söhne Constantins des Großen vertheilt? 422. Als Constantius der einzige Regent des Reichs geworden, so ernannte er den Julianus zum Nachfolger, 423. Staatsverfassung unter Julian dem Abtrünnigen, 423. Nach dem Tode des Julians wurde Jovianus Kayser, 423. Staatsverfassung unter dem Valentinian I. und Valens, 424. Beschaffenheit der Regierung unter dem Gratian und Valentinian dem Zweyten, 424. Staatsverfassung unter dem Theodosius dem Großen, 425. Er machte wieder verschiedene Aenderungen mit den Staatsbeamten, 425. Staatsverfassung unter dem Arcadius und Honorius, 426.

Zweyter Abschnitt.

Gesetze unter Constantin dem Großen bis auf den Theodosius den Jüngern.

Erste Unterabtheilung.

Constitutiones unter Constantin dem Großen bis auf den Theodosius den Jüngern.

§. 62.

Constitutiones unter Constantin dem Großen, S. 427. Die Gesetze Constantins hatten größtentheils die christliche Religion zum Gegenstande, 427. Ein Edict Constantins handelte von der Feyer des Sontags, 427. Nach einem Edict desselben konnte die Manumission der Sclaven in den Kirchen geschehen, 428. Er verboth den Concubinat, wenn Jemand schon verheyrathet war, 428. Er befahl Zeugen bey Codicillen zu gebrauchen, 428. In mehrern Gesetzen ertheilte er Gelehrten, Künstlern und Soldaten große Privilegien, 428.

§. 63.

Constitutiones unter den Nachfolgern Constantins bis auf den Theodosius den Jüngern, S. 429. Es ist zweifelhaft, ob Constantin der Große oder sein Sohn Constantius die Formulare abgeschaft hat, 429. Gesetze des Julians und Jovianus, 429. Gesetze Valentinians I. und Valens, 429. Gesetze des Gratians, Valentinian II. und des Theodosius des Großen, 430. Gesetze des Arcadius und Honorius, 430. Bemerkungen über die Gültigkeit der damaligen kayserlichen Constitutionen, 430.

Zweyte Unterabtheilung.

Vom Ius honorarium unter Constantin dem Großen bis auf den Theodosius den Jüngern.

§. 64.

Beschaffenheit der Edicte der Magistratspersonen unter Constantin dem Großen bis auf den Theodosius den Jüngern, S. 431. Die Prätoren und Aedilen haben unter Constantin dem Großen und

seinen Nachfolgern wenig neue Edicte abgefaßt, 431. Von den Edicten des Praefectus Praetorio, und Praefectus vrbi, 432. Die Edicte des Praefectus Praetorio in Polizeysachen hiessen formae, 432.

Dritte Unterabtheilung.

Von den Rechtsgelehrten unter Constantin dem Großen bis auf den Theodosius den Jüngern.

§. 65.

Rechtsgelehrte unter Constantin dem Großen und seinen Nachfolgern, S. 433. Unter Constantin dem Großen war die hohe Schule zu Beryt im größten Flore, 433 Berühmte Rechtsgelehrte in den damaligen Zeiten waren der Gregorius, 433. Hermogenianus, 433. Aurelius Arcadius Charisius, 434. Julius Aquila, 434. Innocentius, 434. Domnus, 434.

§. 66.

Von der Abfassung des Gregorianischen und Hermogenianischen Codex, S. 434. Die ruhigere Epoche unter dem Constantin gab der Rechtsgelehrsamkeit neues Leben, 434. Der Codex Gregorianus enthielt die Constitutionen des Kaysers Hadrian bis auf den Diocletian, 435. Nach welcher Ordnung ist dieser Codex abgefaßt worden? 435. Von dem Verfasser dieses Codex, 436. Ist dieser Codex schon unter der Regierung des Valens und Gratians herausgekommen? 436. Von der Abfassung des Hermogenianischen Codex, 436. Sind die Sammler dieser beyden Werke Christen oder Heyden gewesen? 437. Ist die Sammlung auf Befehl Constantins des Großen gemacht worden? 437.

Vierte Abtheilung.

Geschichte des neuern römischen Rechts unter Theodosius dem Jüngern bis auf den Justinian.

Erster Abschnitt.

Staatsverfassung unter dem Theodosius dem Jüngern bis auf den Justinian.

§. 67.

Staatsverfassung unter Theodosius dem Jüngern und dem Valentinian dem Dritten, S. 438. Zu den bessern Regenten des

Orients gehörte Theodosius der Zweyte, 438. Er vermählte seine Prinzessin mit dem Kayser Valentinian dem Dritten, 438. Warum nennt man ihn Ephesinus Legislator? 438. Er wurde durch seine Gemahlin zu Mißhelligkeiten mit seiner Schwester Pulcheria verleitet, 439. Staatsverfassung unter dem Valentinian dem Dritten, 439. Unter ihm wurde Africa, Gallien und Britannien vom Reiche abgerissen, 439. Petronius Maximus machte sich nach der Ermordung desselben zum Kayser.

§. 68.

Staatsverfassung unter den Nachfolgern Valentinian des Dritten bis auf den Justinian, S. 440. Nach der Ermordung des Petronius Maximus erhielt Avitus die Regierung in Rom, 440. Staatsverfassung unter dem Marcianus im Orient, 440. Nach dem Marcianus wurde Leo I. aus Thracien Kayser im Orient. 440. Zu eben der Zeit regierte Majoranus in Rom, 440. Die letztern Kayser in Rom waren Severus, Anthemius, Olybrius, Glycärius, Julius Nepos, und Romulus Augustulus, 441. Staatsverfassung im Orient unter Leo dem Zweyten, Zeno, Anastasius, und Justinus dem Ersten. 441.

Zweyter Abschnitt.

Gesetze unter Theodosius dem Jüngern bis auf den Justinian.

Erste Unterabtheilung.

Constitutiones unter Theodosius dem Jüngern bis auf den Justinian.

§. 69.

Von der Abfassung des Theodosianischen Codex, S. 442. Was für Gesetze enthielt dieser Codex? 442. Warum kann man den Kayser Theodosius den Großen nicht für denjenigen Kayser halten, der diesen Codex abfassen lassen? 442. Was für Ursachen veranlaßten die Abfassung dieses Codex? 443. In welchem Jahre ist derselbe publicirt worden? 443. Die Ausarbeitung dieses Gesetzbuchs trug Theodosius der Jüngere einer Gesetzkommission von acht Personen auf, 443. In dem Cabinetsbefehl zur Abfassung dieses Codex wurde die Gesetzkommission angewiesen, die Gesetze der christ-

lichen Kayser nach einer gewissen Ordnung ins Kurze zusammen zu ziehen, alle unnöthige Vorreden und Glossen wegzulassen, und die Gesetze allgemein brauchbar zu machen, 444. Warum wurde dieser Codex in sechzehen Bücher eingetheilt? 444. Die Verfasser haben nicht überall die Ordnung des Gregorianischen Codex befolgt, 444. Was für Fehler hatte der Theodosianische Codex? 445. Einige Gesetze enthalten unnöthige Widerholungen, 445. Verschiedne Gesetze widersprechen sich, 445. Einige Gesetze sind ohne Ursache von einander getrennt worden, 445. Am strengsten hat man diejenigen Gesetze getadelt, welche heydnische Religionsgebräuche erlaubten, 445. Der Theodosianische Codex hat im Orient neunzig Jahr gegolten, 446. Wie kann man es beweisen, daß dieser Codex auch im abendländischen Kayserthum als Gesetzbuch publicirt worden? 446. Der Ostgothische König Theodorich gab ein Edict heraus, welches aus diesem Codex und aus andern römischen Gesetzen genommen worden, 446. Durch das Breuiarium Alaricianum sind viele Gesetze aus diesem Codex erhalten worden, 446. Wie viel Bücher haben wir heutzutage noch vom Theodosianischen Codex? 447.

§. 70.

Constitutiones nach dem Theodosianischen Codex bis auf den Justinian, S. 448. Einzelne Gesetze des Kaysers Theodosius des Jüngern, 448. Verordnungen desselben zur Beförderung der Wissenschaften, 448. Hadrian stiftete das Athenäum in Rom, 448. Constantin ertheilte den Lehrern der Wissenschaften und ihren Familien große Freyheiten, 449. Kayser Valentinian scheint ein vorzüglicher Freund der Aerzte gewesen zu seyn, 449. Was hatten diejenigen nach einer Verordnung desselben zu beobachten, die in Rom studiren wollten? 449. Warum mußte ein neu angekommner Student seine Wohnung bey den Censualen anzeigen? 449. Theodosius der Jüngere stiftete eine Universität in seinem Pallast zu Constantinopel, wo jeder Lehrer seinen eigenen Hörsal erhielte, 450. Zu Diocletians Zeiten war zu Beryt eine Universität gestiftet worden, 450. Von Gesetzen des Valentinians, Leo, Zeno, Anastasius und Justinus des Ersten, 451. Was für Gesetze enthielt die Gesetzsammlung, welche unter dem Titel Nouellae Post-Theodosianae herausgekommen? 451. Der Ver-

fasser dieser Arbeit ist unbekannt, 462. Was für eine Bewandniß hat es mit der Abfassung des Breuiarium Alaricianum gehabt? 452. Wie ist der Irrthum entstanden Anianus habe dieses Gesetzbuch ausgearbeitet? 452. Von was für einem Verfasser ist die Collatio Legum Romanarum et Mosaicarum? 453. Von Papiani Responsis, 453.

Zweyte Unterabtheilung.

Rechtsgelehrte unter dem Theodosius dem Jüngern bis auf den Justinian.

§. 71.

Von den Verfassern des Theodosianischen Codex und andern damaligen Rechtsgelehrten, S. 454. Wer die Rechte damals studieren wollte mußte fünf Jahre auf der Universität bleiben, 454. Rechtsgelehrte unter dem Theodosius dem Zweyten waren der Leontius und der Leo, 455. Von den Verfassern des Theodosianischen Codex, 455. Wenn ist die Notitia dignitatum vtriusque Imperii herausgekommen? 455. Rechtsgelehrte der damaligen Zeiten waren der Heros Patricius, Eudoxius, Domninus, 455. Man hält es für einen traurigen Beweiß von der Beschaffenheit der Rechtsgelehrsamkeit in den damaligen Zeiten, daß Valentinian der Dritte die Verordnung gegeben, welche Schriften der Rechtsgelehrten in den Gerichten angeführt werden könnten, 455.

Viertes Buch.

Geschichte des neuesten römischen Rechts.

Erste Abtheilung.

Geschichte des neuesten römischen Rechts unter dem Justinian bis auf den Basilius Macedo.

Erster Abschnitt.

Staatsverfassung unter dem Justinian bis auf den Basilius Macedo.

§. 72.

Staatsverfassung unter dem Justinian, S. 458. Das Abendländische Kayserthum erlag endlich unter dem Elend, womit der Krieg

und Raubsucht es drückten, 458. Das unglückliche Schicksal Roms machte Constantinopel zur einzigen Hauptstadt des Reichs, welches den Namen des römischen zwar behielt, ungeachtet seine ursprünglichen Besitzungen verlohren gegangen waren, 459. Justinian fand das Rechtssystem in der größten Verwirrung, als er zur Regierung kam, 459. Wo ist Justinian gebohren worden? 459. Von den Eltern Justinians, 460. Schriftsteller von Justinians Regierung, 460. Wie ist die Glaubwürdigkeit des Procopius zu beurtheilen? 461. Unter Justinians Regierung sind verschiedne glückliche Kriege geführt worden 462. Wie muß der kayserliche Titel Justinians beurtheilt werden? 463. Ist Justinian ein unwissender Herr gewesen? 463. Kann man dem Justinian vorwerfen, daß er falsche Grundsätze in der Religion begünstigt habe? 464. Ist Justinian ein stolzer Herr gewesen? 465. Die unanständige Heyrath der Theodora wird dem Justinian sehr übel ausgelegt, 465. Justinian soll sehr verschwenderisch gewesen seyn, 467. Hat sich Justinian für Geld bewegen lassen die Gesetze abzuändern? 467.

§. 73.

Staatsverfassung unter den Nachfolgern des Justinians bis auf den Basilius Macedo, S. 468. Unter dem Justinus dem Zweyten verlohr der Staat viel von seiner Würde, 468. Staatsverfassung unter dem Tiberius und dem Mauritius, 468. Kayser nach dem Mauritius waren Phocas, Heraclius, und Constantinus der Dritte, 469. Staatsverfassung unter dem Constanz dem Zweyten, Constantin dem Vierten oder Pagonatus, Justinian dem Zweyten oder Rhinotmetus, 470. Staatsverfassung unter dem Leontinus, Tiberius Apsimarus, Philippikus Bardanes und Anastasius dem Zweyten, 470. Staatsverfassung unter Theodosius dem Dritten, Leo Isaurieus, Constantin dem Fünften, oder Copronymus, Leo dem Vierten, oder Porphyrogenetus, 471. Staatsverfassung unter Constantin dem Sechsten oder Porphyrogenetus, Nicephorus, Michael dem Ersten und seinem Sohn Theophilactus, 471. Kayser im Orient nach dem Michael dem Ersten waren, Leo der Fünfte, Michael der Zweyte, Theophilus, und Michael der Dritte, 472.

Zweyter Abschnitt.

Gesetze unter dem Justinian bis auf den Basilius Macedo.

Erste Unterabtheilung.

Gesetze des Justinians.

§. 74.

Von der Abfassung des Justinianischen Codex, S. 473. Was für Ursachen führt Justinian selbst an, eine neue Gesetzsammlung zu veranstalten? 473. Charakter des Tribonians, 473. Das erste Gesetzbuch des Justinians war der Justinianische Codex, 474. In den Justinianischen Codex wurden die Constitutionen der Kayser Hadrian bis auf den Justinian aufgenommen, 475. Was für eine Vorschrift erhielt die Gesetzkommission zu Abfassung des neuen Gesetzbuchs? 475. Da Justinian keinen Unterschied zwischen Edicten, Decreten und Rescripten gemacht hat, so nahm man sie alle ohne Unterschied in den Codex auf, 475. Warum ist es zu bedauren, daß dieser erste Justinianische Codex nach der zweyten Herausgabe desselben verlohren gegangen ist? 476. Welche Ursachen veranlaßten den Justinian eine zweyte und verbesserte Ausgabe seines Codex vorzunehmen? 476. Wie wurde der Justinianische Codex eingetheilt? 477. Warum kann man bey der Erklärung der einzelnen Gesetze des Justinianischen Codex die Fragmente der drey ältern Gesetzsammlungen sehr gut brauchen? 477. Die Gesetze des Codex haben fast alle eine Aufschrift und eine Unterschrift, 477. Man kann mit Hülfe derselben die Chronologie des Gesetzes herausbringen, 477. Warum sind die Gesetze des Codex oft schwerer zu verstehen, als ein Gesetz aus den Pandekten, 478. Was für Hülfsmittel muß man sich bey der Erklärung des Codex bedienen? 478. Welche Gesetze heißen Leges restitutae Codicis? 478. Von den funfzig Decisionen des Justinians, 479. Hat man sie schon unter dem Justinian zusammen getragen? 480. Woran kann man eine dieser Decisionen erkennen? 480. Sind alle funfzig Decisionen in den verbesserten Codex aufgenommen worden? 481. Gilt eine Verordnung dieser Decisionen dennoch, wenn gleich in Gesetzen der Pandekten das Gegentheil enthalten seyn sollte? 482.

§. 75.

Von der Abfassung der Pandekten, S. 482. Warum hat Justinian nach der Publikation seines Codex zur Abfassung der Pandekten Befehl gegeben? 482. Was versteht man unter den Pandekten? 483. Was für eine Instruction erhielt die Gesetzkommission zu Abfassung der Pandekten? 484. Die Pandekten wurden aus den Schriften von vierzig Rechtsgelehrten zusammen getragen, 485. Wie sind fragmenta pura, citata, notata unterschieden? 486. Von der Eintheilung der Pandekten in funfzig Bücher, 486. Die Titel der Pandekten theilte man in kurze Sätze, welche unrichtig Leges genennt werden, 487. Es kommen Definitionen, Divisionen, Schlüsse, historische Umstände, Worterklärungen in den Pandekten vor, wer kann aber diese Dinge für Gesetze halten, 487. Die Verfasser der Pandekten theilten die funfzig Bücher in sieben Theile, 488. Was für Eintheilungen hatte man vor den Glossatoren, und wie theilten diese die Bücher der Pandekten ein? 488. Sind die Pandekten nach der Ordnung des beständigen Edicts abgefaßt worden? 489. Wozu braucht man die Inscriptiones der Gesetze? 489. Die Gesetzkommission eilte, die verdrüßliche Arbeit bald zu vollenden, 490. Von den sogenannten Tribonianismen, 491. Ist die Originalsprache der Pandekten die lateinische oder die griechische? 491. Was setzte Justinian bey der Publikation der Pandekten in Ansehung ihres Gebrauchs fest? 492. Nachdem die Pandekten in unsern Zeiten gedruckt herausgekommen, haben die Rechtsgelehrten dreyerley Ausgaben derselben zu unterscheiden angefangen, 493. Was nennt man die gemeine Ausgabe der Pandekten? 493. Von der Haloandrinischen Ausgabe der Pandekten, 494. Von der Florentinischen Ausgabe der Pandekten, 495. Von andern kritischen Ausgaben der Pandekten, besonders der Gebauerischen, 498. Was für Hülfsmittel hat man bey der Erklärung der Pandekten zu benutzen? 499. Die Rechtsgelehrten haben über den Werth der Pandekten verschieden geurtheilt, 499. Kommen heydnische Grundsätze in den Pandekten vor? 500. Warum mußten in den Pandekten dunkele Stellen entstehen? 501.

§. 76.

Von Justinians Institutionen, den Novellen und Authenticis, S. 502. Warum gab Justinian Befehl zu Abfassung der Institutionen? 502. Nach welcher Vorschrift mußte dieses Lehrbuch ausgearbeitet werden? 502. Warum werden einige Constitutionen darin angeführt, die man im Justinianischen verbesserten Codex nicht findet? 503. Wenn publicirte Justinian die Institutionen? 503. Warum verdient dieses kurze Lehrbuch sehr geschätzt zu werden? 504. Was für Hulfsmittel muß man brauchen, wenn man die Institutionen richtig verstehen will? 504. Von Handschriften und guten Ausgaben derselben, 505. Von den Justinianischen Novellen, 505. Sind diese Novellen griechisch herausgekommen? 506. Man hat sie wahrscheinlich schon unter dem Justinian gesammelt, 506. Von der lateinischen Uebersetzung der Novellen des Julianus, 507. Wie ist die Uebersetzung der Novellen entstanden, welche man in unsern Gerichten braucht? 507. Von der Ausgabe der Novellen welche Haloander, Scrimger, Agyläus und Homberg besorgt haben, 510. Wo findet man Manuscripte der Justinianischen Novellen? 511. Warum hat man die Novellen Liber constitutionum nouellarum authenticarum in den Ausgaben des Corporis Iuris genennt? 511. Die Glossatoren theilten die Novellen in Collationen und Titel, 512. Jeder Titel hat eine Rubrik, 512. Die meisten Novellen haben ihre Inscription und Subscription, 512. Jede Novelle besteht aus der Präfation, aus Capiteln, und aus dem Epilogus, 513. Wir wissen den Inhalt von 168 Novellen des Justinians, 513. Von den Novellen gelten nur die 98 glossirten Novellen, 513. Was versteht man unter einer Authentica? 514. Wie ist dieses Wort eingeführt worden? 514. Es giebt dreyerley Meynungen darüber, von wem die Authenticae aufgesetzt worden, 515. Der Werth dieser Arbeit wird verschieden beurtheilt, 516. Hat eine falsch excerpirte Authentica gesetzliche Kraft? 516. Von den Fridricianischen Authenticis, 517.

§. 77.

Von den verschiednen Ausgaben des Corporis Iuris Iustinianei, S. 517. Was versteht man unter dem Justinianischen

Rechte? 517. Wer hat den Ausdruck Corpus Iuris ciuilis eingeführt? 518. Die Ausgaben des Corporis Iuris ciuilis haben entweder Noten oder nicht, 518. Was nennt man ein glossirtes Corpus Iuris? 518. Welche Ausgaben ohne Noten werden am meisten geschätzt? 518. Von glossirten Ausgaben des Corporis iuris ciuilis, 518. Unter den Ausgaben des Corporis iuris ciuilis mit den Noten neuerer Rechtsgelehrten ist die Gothofredische Ausgabe die berühmteste, 519. Der Text der Gesetze ist in diesen Ausgaben fehlerhaft abgedruckt worden, 520. Was für Zeichen hat Taurellius gebraucht, um die mancherley Lesearten zu charakterisiren? 520. Von der Ausgabe des Simon van Leeuwen, 521. Von der Russardischen Ausgabe des Corporis Iuris ciuilis, 523. Von der Ausgabe des Contius und Charondas, 523. Was für Anhänge findet man in den gewöhnlichen Ausgaben des Corporis Iuris ciuilis? 524. Von den dreyzehen Edicten des Justinians, 524. Von einigen andern Gesetzen des Justinians, des Justinus des zweyten, und des Tiberius des zweyten, 524. Von den Leonischen Novellen, 524. Von den Verordnungen des Zeno und den so genannten constitutionibus imperatoriis, 525. Vom Longobardischen Lehnrechte, 525.

Zweyte Unterabtheilung.

Rechtsgelehrte unter dem Justinian bis auf den Basilius Macedo.

§. 78.

Rechtsgelehrte unter dem Justinian, S. 525. Beschaffenheit der Rechtsgelehrsamkeit unter dem Justinian auf der hohen Schule zu Constantinopel, Beryt und Rom, 525. Beryt wurde jetzt durch zwey Erdbeben völlig zerstört, 525. Was für eine Einrichtung machte Justinian in Ansehung des fünfjährigen Cursus derjenigen, welche die Rechte studierten? 526. Womit beschäftigten sich die damaligen Rechtsgelehrten? 526. Die berühmtesten Rechtsgelehrten unter Justinian waren, Tribonian, Constantinus, Anatolius, Cratinus, Menna, Prosdocius, Eutolmius, Timotheus, Leonides, Leontius, Plato, Jacobus, Constantinus, Joannes, Theophilus, Thaleläus, Stephanus, Dorotheus, Anatolius, Theodorus Hermopolites, Cyrillus, Isidorus, Athanasius, Phocas, Philoxenus, Anastasius, Julianus, Ioannes Scholasticus, 528.

§. 79.

Rechtsgelehrte unter Justinians Nachfolgern bis auf den Basilius Macedo, S. 529. Ein unbekannter Rechtsgelehrter aus diesen Zeiten soll den Brachylogus legum geschrieben haben, 530. Rechtsgelehrte unter Justinian dem Zweyten, 530.

Zweyte Abtheilung.

Geschichte des neuesten römischen Rechts unter dem Basilius Macedo bis auf die Eroberung von Constantinopel.

§. 80.

Von der Abfassung der Basilica, S. 530. Warum fieng man an, die Justinianeischen Gesetzsammlungen ins Griechische zu übersetzen? 531. Theophilus übersetzte die Institutionen, 531. Kayser Leo der Philosoph beendigte die von seinem Vater Basilius Macedo angefangene Gesetzsammlung in griechischer Sprache, 532. Wodurch wurde solche veranlaßt? 532. Was für Gesetze sind in die Basilica aufgenommen worden? 533. Wie viel Bücher haben wir von dieser Gesetzsammlung vollständig? 534. Wie ist die Schreibart derselben beschaffen? 534. Wozu nützt uns diese Arbeit heutzutage? 535. Welchen Gebrauch kann man von den Leonischen Novellen und den übrigen Verordnungen der letztern Orientalischen Kayser machen? 536.

§. 81.

Rechtsgelehrte unter dem Basilius Macedo bis auf den Michael Ducas, S. 537. Die mehresten Irrthümer, welche man den Glossatoren zuschreibt, rühren von den Rechtsgelehrten aus diesen Zeiten her, 537. Was für Rechtsgelehrte haben in diesen Zeiten gelebt? 537.

§. 82.

Rechtsgelehrte unter dem Michael Ducas bis auf die Eroberung von Constantinopel, S. 537. Psellus, Michael Attaliata, Garidas, lebten unter dem Michael Ducas, 537. Berühmte Männer aus jenen Zeiten sind der Eustathius, Theodorus Balsamo, Matthäus Blastares, Constantinus Harmenopulus, 538.

Dritte Abtheilung.

Geschichte des neuesten römischen Rechts im Occident.

§. 83. Die Schicksale des Justinianischen Rechts im Occident waren weit besser als die welche es im Orient erfahren hat, S. 539. In den mehresten Abendländischen Ländern wurde das römische Recht befolgt, wie es im Theodosianischen Codex stand, 539. Es ist wahrscheinlich daß die Longobarden einen Auszug aus dem Justinianischen Rechte zu ihrem eigenem Gebrauch abfassen lassen, 540. Gebrauch des neuesten römischen Rechts unter den Nachfolgern Carls des Großen, 540. Im eilften Jahrhundert wurde das Justinianische Recht sehr unbekannt, 541. Wodurch erhielt dasselbe im zwölften Jahrhundert aufs neue großes Ansehen? 541. Was hat Gelegenheit gegeben, daß man die Pandekten zu lesen anfieng? 541. Von der Bearbeitung des römischen Rechts durch die Glossatoren, 542. Von Accursianern, Bartolisten und Baldisten, 542. Im sechzehnten Jahrhundert fieng man an das römische Recht gründlich zu studieren, 543. Verdienste der eleganten Italiänischen, Französischen, Holländischen, Spanischen und Teutschen Rechtsgelehrten um das Studium des römischen Rechts, 543.

Zweyter Abschnitt.

Senatusconsulta nach Annahme der zwölf Tafeln bis auf den Kayser August.

§. 27.

Beschaffenheit der Rathsschlüsse unter der republikanischen Regierungsverfassung in Rom.

Als eine dritte Quelle des mittlern römischen Rechts, sind die Senatusconsulta, welche unter der republikanischen Regierungsverfassung in Rom, abgefaßt worden, zu betrachten; denn auch vom Senat in Rom wurden, so lange die republikanische Staatsverfassung statt hatte, gesetzliche Verordnungen gemacht, da ihm nach der damaligen Staatsverfassung, die wichtigsten Rechte zur Verwaltung übertragen worden, wir wir S. 129 gesehen haben. Weil die ganze Nation, wegen ihrer großen Menge, nicht um jeder Kleinigkeit willen, zusammen berufen werden konnte, so mußten ihm verschiedene Zweige der Staatsverwaltung überlassen werden, und in diesen Fällen, hatte er das Recht, Gesetze zu geben. Damit die Consuls die Rathsschlüsse nicht ändern, oder gar unterdrücken könnten, wurde anfangs den Aedilen aufgetragen, sie im Tempel der Ceres niederzulegen, in der Folge aber verwahrte man sie im Aerarium a). Durch die Volkstribune wurden diese Rathsschlüsse oft ungültig gemacht (S. 128); denn schon der Widerspruch eines einzigen war dazu hinreichend, die Nation konnte es aber untersuchen, ob die Intercession rechtmäßiger Weise geschie-

a) Livius III, 55. XXXIX, 4. Cicero ad Diuers. VIII, 7, 4. Sueton. August. c. 94.

hen sey, und wenn sich dieses nicht zeigte, so wurde der Widerspruch des Tribuns für ungültig erklärt, und er auch wohl bestraft.

Der Senat maßte sich das Recht an, diesen oder jenen römischen Bürger, von der Verbindlichkeit der vorhandenen Gesetze freyzusprechen (S. 156); diese Freyheit hat er aber oft gemißbraucht, und heimlich solche Schlüsse abgefaßt, wenn nur wenig Rathsherren zugegen waren. Dieser Mißbrauch, der sich vorzüglich in den letzten Zeiten der Republik äußerte, und der Freyheit der Bürger nachtheilig war, mußte abgeschaft werden. Der Volkstribun, Cajus Cornelius, suchte es daher im Jahr 687 n. E. d. St. oder 66 J. v. Ch. G., durch ein Gesetz dahin zu bringen (S. 230), daß nur die ganze Nation das Recht haben sollte, Jemanden von der Verbindlichkeit dieses oder jenes Gesetzes frey zu sprechen, und dadurch kam es doch wenigstens so weit, daß der Senat nicht anders, als in Gegenwart von 200 Senatoren, Jemanden von der Verbindlichkeit, dieses oder jenes Gesetz zu befolgen, dispensiren durfte *b*).

Diese Grundsätze halten alle gründliche Rechtsgelehrte für richtig; darüber sind sie aber nicht einig, ob der Senat in diesen Zeiten das Recht gehabt habe, Gesetze in Privatsachen abzufassen. Der berühmte Bach und mehrere Schriftsteller *c*) behaupten es, da beym Cicero folgende Stelle vorkommt: vt, si quis ius *ciuile* dicat id esse, quod in legibus, *Senatusconsultis*, rebus iudicatis, iuris peritorum auctoritate, more, aequitate consistat *d*). Hr. Prof. Hugo schreibt: Es war sehr weitläuftig und sogar gefährlich, den

b) Ant. Augustin. de legib. et Sctis. c. not. Fulu. Vrsini Rom. 1583. 4. et in Graevii Thes. Tom. II. Ascon. in fragm. Orat. I. Cicer. pr. Cornel. Bevers Rechtsgesch. S. 76.

c) Bach. Histor. iur. p. 179. edit. nou. Henr. Lud. Molinaeus D. de orig. et fat. iur. rom. Groen. 1719. Hr. Prof. Hugo in der Rechtsgesch. S. 45.

d) Cicero in topic. c. 5. Idem in Orat. I, 57.

Souverain, das heißt, alle Römer zu versammeln und ihnen Anträge zu thun. Die Sache sollte doch wenigstens vorher von dem Corps, das aus den einsichtsvollsten Bürgern bestand, und dessen Meynung, zumal beym Votiren nach Centurien, fast immer durchgieng, vom Senate, überlegt und genehmigt werden Aber eben dieser Senat hatte auch die Besorgung sehr vieler Regierungsgeschäfte, über welche fast gar kein Volksschluß vorhanden war, und schon hier tritt der Satz ein, den wir bald noch mehr brauchen werden: daß jeder, der im einzelen Falle nach seiner Einsicht handeln darf, auch um so mehr das unstreitige Recht hat, zum voraus zu erklären, wie er handeln werde. Alle höhere magistratus waren Mitglieder des Senats, seine Schlüsse verbänden sie also schon, wie die Schlüsse und Verabredungen jedes Corps den verbinden, der sie hat machen helfen, und sobald kein Tribun sich widersetzte, so hätte es ein sehr verdächtiges Ansehen gehabt, wenn etwa ein Consul oder Prätor gegen ein Senatus-Consult gehandelt hätte, blos deswegen, weil an der Förmlichkeit etwas fehle, weil es nicht von der Versammlung bestätigt worden sey, die es höchst wahrscheinlich ohne allen Anstand bestätigt hätte. Es ist also wohl kein Zweifel, daß auch Senatsschlüsse eine Quelle des römischen Staats- und Privatrechts schon zu dieser Zeit waren, da Cicero *e*) dies ausdrücklich sagt, da Pomponius *f*) es als eine Veränderung erzählt, die lange vor August sich zugetragen habe, und da die entgegengesetzte Meynung nur auf

e) Cicero Top. ad Trebat. 5. si quis ius ciuile dicat id esse, quod in legibus, *Senatusconsultis*, rebus iudicatis, iuris peritorum auctoritate, more, aequitate consistat.

f) L. 2. fr. 2. §. 9. Deinde quia difficile plebs conuenire coepit, populus multo difficilius in tanta turba hominum: necessitas ipsa curam reip. ad Senatum deduxit. Ita coepit Senatus se interponere, et quidquid constituisset obseruabatur, idque ius appellabatur Senatusconsultum. §. 10. Eodem tempore die edicta magistratuum und erst §. 11. Nouissime der erste August.

einem groben Mißverstande dessen beruht, was mit den Magistratswahlen unter Tiber vorging. — Freylich konnte der Senat einseitig keine Grundgesetze machen, und freylich hielt er es höchst selten für nöthig, Sätze des Privatrechts zu bestimmen. Die Senatus-Consulte, die Bach, der Vater der bessern Meynung, anführt, sind fast alle Regierungsgesetze, aber die leges, die keine Grundgesetze waren, enthielten ja auch fast alle nur einzele Verordnungen zum gemeinen Besten, und nicht blos Sätze des Privatrechts, wobey es nur auf Gewißheit angekommen wäre.

So einleuchtend diese Grundsätze sind, so wenig Eindruck machen sie auf die Gegner g) dieser historischen Wahrheit, und der Hr. GTR. Höpfner schreibt: der Senat konnte die vernachläßigte Beobachtung eines schon vorhandenen Gesetzes einschärfen; er konnte auch in Privatsachen Befehle ertheilen, die in einem einzelnen Falle beobachtet werden mußten, aber neue, allgemeine Gesetze in Privatsachen, konnte er nicht geben.

Wie es mit der Abfassung eines Rathsschlusses in jenen Zeiten gehalten worden, habe ich S. 126 ausführlich gezeigt.

§. 28.

Senatusconsulte des 5. 6. 7. und 8. Jahrhunderts nach Erbauung der Stadt Rom.

Unter die Senatusconsulta, welche der verstorbene Bach zum Beweis der Richtigkeit seiner Behauptung anführt, gehören folgende, und zwar der Rathsschluß vom Jahr 494 n. E. d. St. oder 259 J. v. Ch. G. unter dem Consulat des Cnj. Cnrn. Scipio, und Caj. Duillius, worinn verboten

g) Jo. Theoph. Seger. in var. iur. ciuil. obs. obs. III. Lips. 1767. Henne D. de Sctorum vi et auctoritate, §. 4. Erf. 1773. Chr. Gottl. Einert in var. iur. ciuil. cap. c. 3. Hr. GTR. Höpfner im Comment. über die Instit. S. 54. der 5ten Ausg. v. 1795.

wurde, Jemanden in der Stadt zu begraben *h*). Schon durch die zwölf Tafeln war etwas ähnliches festgesetzt worden (S. 82).

Im J. 568 n. E. d. St. oder 185 J. v. Ch. G. ist der berühmte Rathsschluß wider die Bachanalien abgefaßt worden. Man hat ein solches Senatum in Erzt gegossen, in neuern Zeiten gefunden, und es wird in Wien auf der kaiserlichen Bibliothek verwahrt. Aus diesem wichtigen Stück des Alterthums, kann man den ganzen Ausdruck, wie ein Senatum in den damaligen Zeiten beschaffen gewesen, kennen lernen *i*).

Ein Rathsschluß, der wenigstens vor dem J. 585 nach E. d. St. oder 168 J. v. Ch. G. abgefaßt seyn muß, verordnete, wenn Freygelassene in die tribus rusticae aufgenommen werden sollten *k*).

Im J. 593. n. E. d. St. oder 160 J. v. Ch. G. ist ein Rathsschluß gegen die Verschwendung der Reichen, bey der Feyer der Megalesischen Spiele abgefaßt worden *l*). Man setzte darin fest, wie viel ein Gastmahl höchstens kosten, was für Weine dabey getrunken werden, und wie viel die dabey gebrauchten Geschirre kosten dürften.

Im J. 640 n. E. d. St. oder 113 J. v. Ch. G. ist durch ein Senatusconsult befohlen worden, die Leichname der im Kriege Gebliebenen, an dem Orte zu begraben, wo sie gefunden worden *m*).

h) Serv. ad *Virgil.* Aen. XI, 205. Idsinga in var. iur. ciuil. c. 18.

i) Livius XXXIX, 8-19. ibique Clericus, Drackenb. in Adp. Liuian. Fabretti Inscr. p. 417. Jac. Gronov. in Praef. ad *Cicer.* Bynckersh. de relig. peregr. c. 2. Maffei hist. art. diplom. p. 125.

k) Livius XLV, 15. ibique Ducker.

l) Gellii Noct. Attic. II, 24.

m) Appian. de bello ciuil. p. 637. Idsinga in var. c. 18.

Ein Rathsschluß vom J. 657 n. E. d. St. oder 96 J. v. Ch. G. handelt de homine non immolando *n*).

Im Jahr 677 n. E. d. St. oder 76 J. v. Ch. G. verordnete ein Rathsschluß, daß die Quästoren über die Provinzen loosen sollten *o*).

Im 691 J. n. E. d. St. oder 62 J. v. Ch. G. wurde unter dem Consulat des Cicero durch einen Rathsschluß festgesetzt, die Titulargesandschaften sollten nicht länger als ein Jahr dauern *p*).

Durch ein Senatus consultum v. J. 686 n. E. d. St. oder 67 J. v. Ch. G. und ein anderes v. J. 697 n. E. d. St. oder 56 J. v. Ch. G. wurden die Gesellschaften (collegia) aufgehoben *q*).

Von diesen angeführten Rathsschlüssen läßt sich das Jahr der Abfassung und der Inhalt zuverläßig angeben; es giebt aber mehrere, wo weder das Jahr der Abfassung, noch der Inhalt genau bekannt ist. Hieher gehört ein Rathsschluß wider die Erben des Cajus Vennonius *r*); das Senatus consultum, worinn untersagt wurde, wilde Thiere aus Afrika nach Rom zu bringen *s*), welcher Rathsschluß jedoch nachher durch die Lex Aufidia dahin eingeschränkt wurde, daß zu gewissen Spielen dergleichen Thiere gebraucht werden könnten (S. 218).

n) Plinii Hist. nat. XXVIII, 1. XXX, 1.

o) L. VII. §. 2. D. de offic. quaest. Zepernick. ad *Sicam*. p. 100.

p) Cicero de legib. III, 8. Idem ad Attic. XV, 11.

q) L. 1. et 3. D. de colleg. et corp. Ascon. in Cicero Pison. p. 158. Idem ad fr. Orat. Corn. pag. 137. Cicero ad Qu. fratr. II, 3. Brisson. Antiqu. I, 14.

r) Cicero ad Div. XIII, 72.

s) Plinii hist. nat. VIII, 17.

In der L. 3. D. quib. ad lib. proclam. wird ein Sctm. angeführt, von solchen Personen, die über 20 Jahr alt gewesen, und sich zum Sclaven verkaufen lassen, um Geld zu bekommen *t*).

Ein anderer hierher gehörender Rathsschluß verbot: ne de seruis in dominum quaestio haberetur *u*).

Wahrscheinlich ist um das J. 703 n. E. d. S. oder 50 J. v. Ch. G. der Rathsschluß abgefaßt worden, worinn erlaubt wurde, monatlich 1 Procent, als Zinsen nehmen zu dürfen, vt centesimae perpetuo foenore ducerentur *x*).

Dritter Abschnitt.

Vom Jus honorarium nach Annahme der zwölf Tafeln bis auf den Kayser August.

§. 29.

Begrif vom Ius honorarium und den Edicten der Magistratspersonen.

Außer den zeither betrachteten drey Hauptquellen des mittlern römischen Rechts, den Legibus, Plebiscitis und Sctis, gab es noch eine vierte, nämlich die Edicte der obrigkeitlichen Personen. Durch die Anwendung der Gesetze, wozu sie bevollmächtigt waren, entstand nach und nach eine eigene Classe gesetzlicher Verordnungen, die zwar in Rücksicht ihrer Urheber nicht mit den übrigen gleiches Ansehen, aber doch in Betracht ihrer Anwendung gleiche Kraft hatten.

t) G. d'Arnaud D. de iis, qui pretii participandi cauſſa venire ſe paſſi ſunt, in *Eius* var. coni.

u) Cicero pr. Milon. c. 22. Tacit. Annal. II, 30.

x) Cicero ad Attic. V, 21. Gronou. de cent. vſur. pag. 533. Brisson. Antiqu. III, 1. Noodt de foenor. et vſur. II, 4.

Man nennt diesen Theil des römischen Rechts ius honorarium, weil es sich auf Verordnungen solcher Magistratspersonen gründete, qui honorem gerebant *a*).

Wenn man die ganze Materie vom ius honorarium gehörig fassen will, muß man erst wissen, was man unter der republikanischen Staatsverfassung unter den Edicten verstanden habe, um sie von den Edicten der Kayser zu unterscheiden. Edictum von edicere, bekannt machen, wurde jede öffentliche Bekanntmachung genannt, was wir unter einem öffentlichen Anschlag verstehen. Edicte der Magistratspersonen waren also öffentlich bekannt gemachte Erklärungen der römischen Magistratspersonen und Staatsbeamten, was sie bey Verwaltung ihres Amtes, in diesen oder jenen Fällen thun würden. Dergleichen Edicte machten die Magistratspersonen entweder gleich beym Antritt ihres Amtes bekannt, oder es geschahe während der Zeit, als sie ihr Amt führten. Edicte der ersten Art, wurden edicta ordinaria genannt, und die letztern hiessen, edicta repentina.

Das Recht, solche Edicte abzufassen und aufzustellen, hatten alle Magistratspersonen, sowohl die höhern als die niedern, und es ist falsch, wenn einige Rechtslehrer behaupten, nur die höhern Magistratspersonen hätten dieses Recht gehabt; denn wir wissen aus den damaligen Schriftstellern, daß nicht blos die Consuls, die Prätoren, der Dictator, die Statthalter in den Provinzen, die Aediles curules, die Pontifices, sondarn auch die Volkstribune, die Volksädilen, und andere niedere Magistratspersonen Edicte anschlagen lassen *b*). Der Praetor vrbanus und peregrinus, die Censoren,

a) Borelli Tract. de magistr. edictis, Ffr. 1621. 4. Heinecc. histor. edictor. in *Eius* opusc. post. Hal. 1744. 4. Recherches historiques sur les Edits ou Ordonnances de Magistrats Romains, par Bouchaud in Mem. de litterat. Tom. 39. p. 279. Tom. 46.

b) Livius XLII, 32. Cicero Verr. II, 41. Ritter. ad Heinecc. hist. iur. I. 61.

Aediles curules, die Volkstribune, und die Statthalter in den Provinzen, faßten edicta ordinaria ab, die übrigen Magistratspersonen hingegen liessen nur edicta extraordinaria anschlagen. Man schrieb diese Edicte auf eine Tafel von Eichenholz, wie Hr. D. Ernesti behauptete, und nennte diese Tafel Album, welcher Ausdruck aber falsch verstanden worden, daher einige Rechtslehrer behaupten, das Album sey eine weiß angestrichene Tafel gewesen, andere aber, das Bret habe von Natur weiß ausgesehen, welche Meynung richtig ist, da Eichenholz diese Farbe hat *c*).

Keine Edicte der römischen Magistratspersonen sind so merkwürdig geworden, als die, welche die Prätoren bekannt gemacht, weil das römische Recht dadurch viel Grundsätze bekommen hat. Ueber diese Thatsache haben die Rechtsgelehrten sehr verschieden geurtheilt *d*); es rührt dieses aber von falschen Begriffen her, von der Verwaltung der Gerichtsbarkeit in den damaligen Zeiten und der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt. Der Grundsatz ist allerdings richtig: nur die ganze Nation konnte unter der republikanischen Regierungsverfassung, Gesetze geben, und folglich kein Diener des Staats, wozu die Prätoren ebenfalls gehörten. Weil nun gleichwohl durch die Edicte derselben, nach und nach ganz neue Rechtssätze eingeführt worden, davon in den vorhandenen Gesetzen nichts enthalten war, so erklärte man dieses für widerrechtliche Handlungen der Prätoren. Diese Entscheidung ist aber auf schwache Gründe gebaut worden;

c) Ritter. in Praef. ad Tom. IV. Cod. Theod. Heinecc. Hist. edict. I, 2. 6.

d) Heinecc. Antiqu. II, 24. Idem in histor. edict. I, 6. 10. Richey vindiciae Praetoris et iuris honorarii, Lipsi. 1730. 4, Trai. ad Rhen. 1748. 8. Ritter. ad Heinecc. hist. iur. I, 70. Breuning. D. de Praetoribus et iure honorario, euersoribus iuris romani, Lipsi. 1752. 4. Lud. Conr. Schroeder Orat. de Praetoribus, optimis iuris ciuilis custodibus, Groning. 1764. 4. Bouchaud des edits des Preteurs, in Comm. Acad. Inscr. Tom. XLI.

denn wer mit der damaligen Gesetzgebung bekannt ist, und es folglich weiß, wie schwer es hielt, bis ein Gesetz abgefaßt worden; besonders in Privatsachen, wird ohne Bedenken zugeben, daß es sehr schlecht um die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen gestanden haben würde, wenn der Prätor durch seine Edicte das nicht thun wollen, was er wirklich gethan hat. Ueberdieses genehmigte die Nation dieses Verfahren auf das deutlichste, und man stellte den Satz auf: weil es über viele Fälle gar keine gesetzliche Bestimmungen gäbe, manche Gesetze zu dunkel und unbillig abgefaßt worden, oder doch bey der gegenwärtigen Beschaffenheit der Umstände völlig unbrauchbar wären, so habe der Prätor das Recht, in seinen Edicten unbestimmte Fälle zu bestimmen, und die Gesetze, die keine buchstäbliche Anwendung verstatteten, ohne ungerecht zu handeln, nach der Billigkeit und der jedesmaligen Beschaffenheit der Umstände zu erklären. Daher rührt der Grundsatz: Pratores ius praetorium introduxerunt, *adiuuandi*, vel *supplendi*, vel *corrigendi* iuris ciuilis gratia, propter vtilitatem publicam.

Die Art und Weise, wie die Prätoren zu Werke giengen, war verschieden. Bisweilen halfen sie Jemanden gegen die unschickliche Verordnung dieses oder jenes Gesetzes, durch Einführung neuer Ausdrücke, wodurch eine Einrichtung in Gang gebracht wurde, die sehr nützlich war, wie dieses z. B. bey dem Erbrechte durch die eingeführte bonorum poſſeſſio geschehen ist. In andern Fällen machten sie von einer sogenannten Fiction, oder einer Voraussetzung Gebrauch, daß etwas so sey, da es doch in der That nicht so war. Endlich liessen sie auch Einwendungen gelten, die das zu strenge Recht unkräftig machten.

Jeder Prätor war nicht ausdrücklich angewiesen, während seines Amtes auf eben die Art die Gerichtsbarkeit zu verwalten, wie es von allen seinen Vorgängern im Amte geschehen war, das heißt, es legte ihm kein Gesetz die Pflicht auf, in Fällen, wo es an deutlichen und billigen Gesetzen fehlte, eben so zu entscheiden, als sein Vorgänger entschieden

hatte, sondern er konnte in seinem Edict, das er gleich beym Antritt seiner Stelle öffentlich ausstellte, andere Grundsätze annehmen. Da aber sehr viele solche Bestimmungen lange angewendet worden, und sich bey der Nation durch ihre Billigkeit empfohlen hatten, so würde es sehr unpolitisch gewesen seyn, wenn ein neuer Prätor von allen in den ältern Edicten vorkommenden Bestimmungen ganz hätte abgehen wollen. Eine Bestimmung, die von dem neuen Prätor, aus den Edicten der vorigen Prätoren, in sein Edict aufgenommen wurde, nennte man edictum tralatitium *e*), ein übergetragenes Edict; solche Bestimmungen hingegen, worinn der Prätor von den zeither bekannt gemachten Edicten abgieng, oder worinn etwas vorkam, worüber zeither in dem Edicte des Prätors noch nichts verordnet worden, nennte man edictum nouum. Es braucht Jemand kein großer Rechtsgelehrter zu seyn, um einzusehen, daß die Edicte der Prätoren, erst nach und nach viele solche einzelne Bestimmungen enthalten haben, wodurch endlich die große Anzahl von rechtlichen Bestimmungen entstanden ist, die unter dem Ausdruck Ius praetorium vorkommt.

Der Anfang ist mit den edictis extraordinariis gemacht worden, das heißt: die Magistratspersonen wurden, durch diese oder jene, während ihres Amtes vorkommenden Fälle genöthigt, ein Edict darüber abzufassen. Mit der Zeit machte es aber das Beste des Staats nöthig, daß der Prätor, gleich beym Antritt seines Amtes, durch ein Edict bekannt machte, wie er in diesem oder jenem vorkommenden Falle, entscheiden, und die Gerichtsbarkeit verwalten würde. Ein solches Edict nennte man nunmehr, zum Unterschiede von denjenigen Edicten, die durch neue Umstände veranlaßt wurden, edictum ordinarium, und die Edicte der letzten Art, hießen edicta extraordinaria *f*) Das erstemal geschahe die-

e) Abr. Wieling. D. de edictis translatitiis, Frnqu. 1730. 4. Idem D. ad edictum de lege annua, Fr. 1731. 4.

f) Bach. hist. iur. p. 203.

ses, da man einen Praetor peregrinus hatte ernennen müssen. (S. 93). Edicta *ordinaria* faßten ab, die beyden Prätoren, die Censoren, die Aediles curules, die Volkstribune, und die Statthalter in den Provinzen. Man nennte ein edictum ordinarium auch edictum *annuum*, und Cicero nennt es Lex *annua*, weil es das Jahr über galt, so lange Jemand Prätor war. Die andern Magistratspersonen hatten es nicht nöthig, edicta ordinaria auszustellen, sondern sie faßten blos, nach einer jedesmaligen Veranlassung dazu, ein Edict ab, und daher erhielten diese Edicte die Benennung, edicta extraordinaria.

So heilsam die Edicte der Prätoren alsdenn waren, wenn der Prätor ein rechtschafner Mann war, so schädlich wurden sie bey schlechten Prätoren. Die Edicta ordinaria sollten dazu dienen, daß sich jeder Bürger daraus belehren könnte, was in diesem oder jenem Falle Rechtens sey, wovon in den Gesetzen nichts stand, oder wenn das darüber vorhandene Gesetz zu hart war. Schlechte Prätoren handelten aber so pflichtvergessen, daß sie aus Bosheit und Partheylichkeit, bey diesem oder jenem Proceß nicht so sprachen, wie man, nach ihrem bekannt gemachten Edicte, zu erwarten berechtigt war. Dieser Bosheit Einhalt zu thun, wurde endlich durch die Lex Cornelia (S. 230) befohlen, kein Prätor solle sich unterstehen, bey einem Rechtshandel anders zu entscheiden, oder zu verfahren, als er in seinem, beym Antritt seines Amtes bekannt gemachten Edict, versprochen hatte. Diese Verordnung drückte das Gesetz durch folgende Worte aus: vt Praetores ex edictis suis *perpetuo* ius dicerent *g*). Einige Rechtslehrer haben behauptet, schon im Jahr 580 n. E. d. St. habe man durch einen Rathsschluß festgesetzt: vt Praetores ex edictis suis perpetuis ius dicerent. Diese Meynung gründet sich aber auf unächte Rathsregistra-

g) Abr. Wieling. D. de edict. Praet. perpetuis, Franequ. 1730. 4. Idem de perpetua edictor. auctoritate, ibid. eod. Idem in lect. iur. ciuil. II, 28.

turen, oder sogenannte Acta diurna, die keinen Glauben verdienen *h*).

§. 30.

Einige Rechtsmaterien, die durch das ius honorarium unter der republikanischen Regierungsverfassung eingeführt worden.

In den Pandekten kommt der Titel vor: quod quisque iuris in alterum statuerit, vt ipse eodem iure vtatur. Verschiedene Rechtslehrer behaupten, ein gutdenkender Prätor habe diesen Satz in seinem Edict aufgestellt, um die schlechten Prätoren zu warnen, daß sie nicht wider ihre eigenen Edicte entscheiden sollten, weil sie sichs sonst würden gefallen lassen müssen, daß in ihren eigenen Rechtssachen eben so gesprochen würde, wie sie damals entschieden hatten. Sie berufen sich auf den Cicero *i*), der ein Edict des Prätors Octavius, von diesem Inhalte anführt. Darauf antworten die Gegner: dieses Edict habe blos gegen die schlechten Anhänger des Sulla gebraucht werden sollen, und sey nur damals erst bekant gemacht worden, folglich ein edictum extraordinarium gewesen, welches der Prätor Octavius nicht zu thun nöthig gehabt, wenn schon vorher eine solche Verordnung in den Edicten der vorigen Prätoren gestanden hätte. Allem Ansehen nach, hat der Jurist Salvius Julianus, diese Stelle zuerst in das edictum perpetuum gesetzt *k*).

Als Beweise, wie die Prätoren von ihrer Befugniß, Edicte bekannt zu machen, einen guten Gebrauch gemacht, führt man folgende Fälle an. Im J. 638 n. E. d. St. oder 115 J. v. Ch. G. hat der Praetor vrbanus, M. Livius Dru-

h) Pigh. Annal. Tom. II. p. 378. Reines. Inscr. Class. IV. Dodwel. Praelect. Cambd. in Adp. p. 665. Ritter in Praef. ad Heinecc. hist. iur.

i) Cicero ad Qu. fr. I, 1.

k) Bach. hist. iur. p. 208.

sus durch ein Edict festgesetzt: die Klage aus dem Vollmachtscontract könne auch gegen den Erben angestellt werden *l*). Neuere Rechtslehrer halten diese Behauptung für falsch, und sagen, in der angeführten Stelle werde weiter nichts gesagt, als dieses: die Prätoren hätten nicht gleich entschieden *m*). Von diesem Prätor führt übrigens Cicero *n*) noch andere Edicte an.

Der Prätor Octavius, gab zu den Zeiten des Cicero das Edict, daß alle mit Gewalt abgenommenen Sachen, dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollten. Diese Verordnung war zwar hauptsächlich wider die Anhänger des Sulla gerichtet, die folgenden Prätoren behielten aber diesen Rechtssatz bey *o*).

Wahrscheinlich führte im siebenten Jahrhunderte nach E. d. St. der Prätor Cn. Carbo den Rechtssatz ein, daß ein Unmündiger, dem man seine eheliche Geburt ableugnete, so lange, bis er so alt geworden, daß er sein Recht selbst ausführen könnte, den Besitz des väterlichen Vermögens bekommen solle.

Im J. 687 n. E. d. St. oder 66 J. v. Ch. G. soll der Luc. Sisenna, durch sein Edict den Besitz der Güther zum Besten des rechtmäßigen Erben eingeführt haben *p*).

Ein bekanntes Edict aus den Zeiten der Republik ist das Edict des Prätor Publicius, der die Publicianische Klage eingeführt hat. Weil schon im Terenz etwas davon vorkommt, so ist es wahrscheinlich, daß diese rechtliche Materie auch damals schon im Gange gewesen sey.

l) Auct. ad Her. II, 13. Cicero Verr. I, 48.

m) Zepern. ad Siccam. p. 337.

n) Cicero ad Attic. VII, 2. Corrad. ad Cicer. Brut. c. 28. p. 205. Pigh. Annal. Tom. III. p. 94.

o) Cicero ad Qu. fr. I, 1. 7. Idem Verr. II. 69.

p) Cicero fr. Orat. pro C. Cornelio mäi. reo. Reitz. Exc. IX. ad Theoph. p. 118.

Unter die Prätorischen Edicte gehört ferner das Edict von der Bestimmung der Strafe wegen zugefügter Injurien, de aestimatione iniuriae, das Edict de coniungendis cum emancipato liberis eius, das Edict de bonorum possessione secundum tabulas, welches Cicero *q*) schon ein edictum tralatitium nennt, folglich es alt seyn muß.

Von den Prätoren sind, wie bekannt, verschiedene Arten der Sicherheitsbestellung der Vormünder und Curatoren, die Rechtswohlthat, die Erbschaft ausschlagen zu können, die Rechtswohlthat der Ueberlegung, und besonders die Interdicte eingeführt worden, daher die Kenntniß des Prätorischen Rechts ein wichtiger Theil der römischen Rechtsgelehrsamkeit war *r*).

Vierter Abschnitt.

Vom Gerichtsgebrauche und dem Gewohnheitsrechte nach Annahme der zwölf Tafeln bis auf den Kayser August.

§. 31.

Vom Gerichtsgebrauche unter der Republik.

Unter dem Gerichtsgebrauche versteht man eine gleichförmige Entscheidung eines Gerichts in dem nämlichen Falle. Wenn dieses verschiedenemal über eine solche Sache geschehen ist, wo kein Gesetz etwas darüber verordnet hat, so erlangt eine solche mehrmalige gleiche Entscheidung die Kraft eines Gesetzes, und man nennt dergleichen Bestimmungen res iu-

q) Cicero Verr. I, 45.

r) Cicero de legib. II, 23. Bouchaud l. c. p. 75. Steph. Perraei Edicta praetoria ex libris Pandectarum desumta, Paris. 1554. 4.

dicatae. Diese Grundsätze hielten die Römer ebenfalls für richtig, und rechneten deswegen die gleichförmigen mehrmaligen Entscheidungen eines Gerichts, in Sachen, worinn die Gesetze nichts bestimmten, unter die Quellen des Privatrechts *a*).

War durch das Centumviralgericht ein und ebenderselbe Fall, worüber die vorhandenen Gesetze nichts bestimmten, mehrmale auf gleiche Art entschieden worden, so nennte man diese Bestimmung res iudicata, oder Disputatio fori. Es konnte dieses mit desto mehr Vernunftmäßigkeit geschehen, je größer die Achtung war, die man für dieses hohe Gericht hatte, da die einsichtsvollsten Rechtsgelehrten darinn Beysitzer waren *b*). Weil solche Bestimmungen zweifelhafter Fälle nicht eher geschahen, als nach vielfältiger Prüfung der Gründe und Gegengründe, so nennte man solche Entscheidungen Disputatio fori.

Diejenigen Rechtslehrer *c*) haben daher unrichtige Begriffe, obgleich ihre Anzahl sehr groß ist, welche glauben, diese Entscheidungen wären dadurch zu Stande gebracht worden, daß sich die größten Rechtsgelehrten versammelt, und über den zweifelhaften Fall weitläuftig mit einander Gründe und Gegengründe gewechselt hätten. Davon sieht

a) Gottl. Slevogt Pr. de disputatione fori, Jen. 1724. 4. et in *Eius* Opusc. de Sectis et Philos. Ictorum, n. VIII. Jo. Aug. Hellfeld. Pr. de disputatione fori, Jen. 1739. et in *Eius* Opusc. iur. ciuil. Ien. 1772. 8. n. II. Coel. Aug. Just Epist. de disputat. fori ex antiqu. rom. Lipsi. 1775. Zepernick. Diatr. de rerum perpetuo similiter a centumuiris iudicatarum auctoritate, in Syll. opusc. Siccam. lib. illustr. n. VII. p. 284.

b) Cicero in top. c. 5. Idem pro Cluent. c. 55. L. f. D. pro legat. L. 32. D. de obl. et act. L. 55. §. 1. D. de legat. II. Zepernick. de iudic. centumu. §. X. p. 333.

c) Raeuard de auctor. prud. c. 14. Heinecc. in Ant. iur. I, 2. 35. et in hist. iur. I, 51. Brunqell. hist. iur. I, 4. 3.

nichts in den Schriften der Alten, die man dafür anführt *d*), und es widerspricht auch diese Meynung der Beschaffenheit der Sache. Die Rechtsgelehrten konnten durch ihre Bestimmungen zweyfelhafter Fälle allein kein neues Recht einführen, sondern dieses muste durch die Gerichte geschehen, welche im Nahmen der Nation die Gerichtsbarkeit verwalteten *e*).

In den mehresten Fällen wurden durch solche gerichtliche Entscheidungen die zu strengen Verordnungen der Gesetze gemildert, oder Bestimmungen in Fällen festgesetzt, wo die vorhandenen Gesetze gar nichts verordneten *f*). Auf diese Art ist die Klage wider ein pflichtwidriges Testament eingeführt worden (querela inoff. test.), obgleich nicht geleugnet werden kann, daß sie schon vorher von einzelnen Rechtsgelehrten erdacht und erläutert worden war *g*). Den nämlichen Ursprung hat auch der Rechtssatz: ein Kind sey nicht für enterbt zu halten, welches der Vater weder ausdrücklich eingesetzt, noch enterbt habe *h*). Daraus, daß diese Rechtssätze durch das Centumviralgericht eingeführt worden, sieht man zugleich das Alter derselben, nämlich eher können sie nicht vorhanden gewesen seyn, als nach Einführung des Centumviralgerichts, welches 513 J. u. E. d. St. geschehen ist.

Von den Ursachen, welche die damaligen grösten Juristen zu von einander abweichenden Meynungen veranlaßt

d) Scholiast. ad Juuen. Sat. III, 128. Cicero de finib. I, 4. de Orat. I, 56. L. 19. D. de lib. et post. L. vlt. §. 26. D. de mun. et honor.

e) a Boeckelen. de diuers. famil. veter. Ictorum c. I. Cannegieter Obs. III, 2. p. 230.

f) Zepern. Diatr. de iudic. centumuir. p. 349.

g) Val. Max. VII, 7. Schulting. Exerc. de resc. test. in *Eius* thes. contr. et edit. Val. Max. Torrent. van de Water Obsern. I, 11.

h) Cicero Orat. I, 38. Val. Max. VII, 7.

haben, verdient folgendes bemerkt zu werden. Als im Anfange des 7ten Jahrhunderts n. E. d. St. sich die Rechtswissenschaft schon sehr ausgebildet hatte, und die großen Männer, Scävola, Brutus, Crassus lebten, so fiengen die Rechtsgelehrten auch an, über den Verstand der Gesetze verschiedne Meynungen zu behaupten. Einige wollten alles nach dem Wortverstande der Gesetze und Verträge bestimmen und entscheiden, andere aber nahmen mehr auf die Absicht der Gesetze und der contrahirenden Theile, und die Billigkeit Rücksicht. Die erste Art zu erklären, wurde das strenge Recht genennt; die andere aber die Auslegung nach der Billigkeit. Mit der Auslegung nach der Billigkeit hielten es solche Rechtsgelehrte, die zugleich große Redner und Philosophen waren, weil unter diesen Männern viel von der Billigkeit dafür und dawider disputirt wurde, wie die Schriften des Cicero beweisen. Diejenigen hingegen, die von diesen Wissenschaften keine Kenntniß hatten, blieben bey den dürren Worten der Gesetze und Verträge stehen. Als Beyspiele dieser verschiednen Meynungen der Rechtsgelehrten unter der Republik, führen die Schriftsteller folgende Fälle an. Der Jurist Brutus und Manilius waren verschiedner Meynung über die Frage: ob das Kind der Sclavin zu den Nutzungen derselben gehöre, oder nicht. L. Crassus und On. Scävola stritten über den Fall: ob unter der Pupillarsubstitution auch die gemeine begriffen sey. Diese Frage kam besonders bey der Erbschaft des Curius vor.

§. 32.

Vom Gewohnheitsrechte unter der Republik.

Eine große Anzahl von Rechtswahrheiten des mittlern römischen Rechts, hat ihren Ursprung aus dem heutzutage sogenannten Gewohnheitsrechte erhalten. Diese Bestimmungen nennten die Römer Mores maiorum *i*).

i) Jo. Godofr. Richter D. de moribus maiorum tanquam antiquissimo romani iuris fonte, Lipſ. 1744. 4. Cicero in top. c. 5.

Bey allen Völkern vertreten Handlungen, die mehrmals gleichförmig wiederhohlt worden, die Stelle ausdrücklich bekannt gemachter Gesetze. Dieses geschieht eine längere oder kürzere Zeit, nachdem die Nation früher oder später, zu den erforderlichen Einsichten von der Abfassung ausdrücklich bekannt gemachter Gesetze kömmt. Da die Römer lange Zeit vergehen liessen, ehe sie eine hinlängliche Anzahl von Gesetzen abfaßten, so vertraten hergebrachte Sitten und Gewohnheiten bey ihnen ebenfalls die Stelle der Gesetze. So war es während der königlichen Regierung, und so blieb es auch unter der republikanischen Verfassung. Man bestimmte zwar nach und nach viele Fälle, die vorher durch das Herkommen ihre eigene Beschaffenheit erhalten hatten, durch ausdrücklich abgefaßte Gesetze. Sehr viel ließ man aber unbestimmt, und behielt die alten Gebräuche bey *k*). Auf diese Art blieb das Herkommen oder Gewohnheitsrecht eine reiche Quelle, woraus viele wichtige Rechtsgrundsätze genommen werden konnten. Alle solche Bestimmungen nennte man Mores maiorum. Weil viele solche alte Gewohnheiten durch Gesetze bestätigt worden, so sagte man von diesen Fällen immer noch, dieses sey eine alte Gewohnheit, moribus maiorum acceptum *l*), so wie man auch den Ausdruck ex mixto iure brauchte, wenn etwas sich auf Gesetze und eine Gewohnheit gründete *m*).

Als Beyspiele von solchen hergebrachten Bestimmungen einzelner Fälle, verdienen hauptsächlich folgende Einrichtungen bemerkt zu werden *n*).

Die Begehung eines großen Leichenbegängnisses und der darauf folgenden Fechterspiele, wurde durch die Accensos und Lictores angekündigt und ausgerufen.

k) Cicero de legib. II, 24. verb: haec habemus in XII tab. reliqua sunt in more.

l) Noodt. Probab. I, 11.

m) Paulli rec. sent. V, 4. 6.

n) Richter in Diss. cit. p. 21.

Es war dem Herkommen gemäß, daß der Prätor zu Ehren der Schutzgötter ein Fest anordnete.

Vermöge des Herkommens, bestimmte man die Strafen nach einer Anzahl von Schaafen und Ochsen, und es durften keine Mutterschaafe gefordert werden.

Nach dem Herkommen konnten nur durch gewisse Magistratspersonen Senatsversammlungen gehalten, und es durfte an keinem andern Orte ein Rathsschluß abgefaßt werden, als der durch einen Augur dazu geweyht worden.

Vermöge des Herkommens, legten vornehme Römer in ihren eigenen Angelegenheiten, kein Zeugniß ab.

Nach dem Herkommen konnten die Volkstribune Jemanden arretiren, aber nicht citiren lassen.

Vermöge des Herkommens, vertrat der Prätor in Abwesenheit der Consuln ihre Stelle.

Nach dem Herkommen, reißten die Quästoren, fremden Königen, die nach Rom kamen, entgegen.

Vermöge des Herkommens, durften Frauenzimmer und Sclaven, keine bürgerlichen Aemter übernehmen.

Vermöge des Herkommens, galt eine Schenkung unter Ehegatten nicht.

Vermöge des Herkommens wurde einem Unmündigen und einer Frauensperson sein Curator bestellt, wenn er mit seinem zeitherigen Vormund einen Rechtshandel auszumachen hatte.

Vermöge des Herkommens, nahm man Rasenden und Verschwendern, die Verwaltung ihres Vermögens.

Vermöge des Herkommens, hatten die Edicte der Prätoren und anderer Magistratspersonen, gesetzliche Kraft.

Eben dies galt von den Gutachten der Rechtsgelehrten.

Das Soldatenpeculium ist durch das Herkommen eingeführt worden.

Fünfter Abschnitt.

Von den römischen Rechtsgelehrten, welche nach Annahme der zwölf Tafeln bis auf den Kayser August gelebt haben.

§. 33.

Allgemeine Wahrheiten von den Gutachten der römischen Rechtsgelehrten.

Durch die Bemühungen der römischen Rechtsgelehrten, hat das römische Recht den grösten Zuwachs erhalten, und man hat die ganze Anzahl der von ihnen aufgebrachten Rechtswahrheiten ius ciuile im eigentlichen Verstande genennt *a*). Die Veranlassung dazu war folgende.

Die Dunkelheit *b*) der zwölf Tafeln machte sie weniger gemeinnützig, und daher war gleich nach ihrer Abfassung eine Auslegung derselben nöthig, theils um ihren rechten Verstand festzusetzen, theils die Verordnungen derselben auf die vielen und verwickelten Fälle, welche im bürgerlichen Leben vorkamen, anzuwenden. Bey allen Völkern waren die Priester die ersten Erklärer der Gesetze *c*). In der Folge wurden andere einsichtsvolle Männer, die nicht Priester waren, durch das Ansehen, welches diese durch die Auslegung der Gesetze erlangten, angetrieben, ihrem Beyspiel zu folgen, und die Gesetze zu erklären *d*). Als

a) L. 8. D. de his qui sui L. 2. D. de vulg. et pup. subst. Princ. Instit. tit. de acquis. per arrogat. L. 2. §. 5. D. de orig. iur. L. 1. D. de donat. int. vir. et vxor. L. 5. L. 27. D. de pact. dotal. L. 5. §. 9. D. de iur. dot. L. 4. C. de donat. int. vir. et vxor.

b) Cicero de Orat. I, 45. Gellii Noct. Attic. XX, 1.

c) Dodwel Prael. Camb. in adp. §. 9. pag. 661. Perizon. Animad. ad Aelian. var. hist. XIV, 34.

d) Cicero de offic. II, 19. Idem de legib. I, 4. Jo. Luzac Obseruat. apologet. pro Ictis Romanor. ad locum Cicer. in Orat. pro Murena c. 11-13. Lugd. Bat. 1768. 4.

die Rechtsgeschäfte sich anhäuften, und man den Nutzen der Beschäftigung mit Auslegung der Gesetze einsahe, bildete die Rechtskenntniß sich nach und nach zur Wissenschaft. Männer vom ersten Range machten sie zu ihrem Hauptgeschäfte, und ertheilten allen und jeden Rath, die solches verlangten. Man betrachtete diese Wissenschaft als eine der grösten Zierden des Staatsmannes, und als den sichersten Weg zu Ehrenstellen, und ohne sie konnte Niemand vom Stande und Vermögen, besonders kein Redner und Sachwalter sich Gunst oder Ansehen erwerben *e*).

Um die Rechtsgelehrsamkeit zu den Zeiten der Republik zu erlernen, geschahe folgendes. Wer ein Rechtsgelehrter werden wollte, muste sich den Inhalt der zwölf Tafeln völlig bekannt machen. Sodann kam die Reihe an den Inhalt der Edikte *f*). Zugleich beschäftigte man sich mit der Philosophie. Ob nun wohl die mehresten Rechtsgelehrten die damals so sehr berühmte stoische Philosophie studiert haben mögen, so kann deswegen doch nicht behauptet werden, daß alle Rechtsgelehrte Stoiker gewesen, und daß die ganze Rechtsgelehrsamkeit auf stoische Philosophie gebauet worden, wie Cujacius und fast alle neuere Rechtsgelehrte behaupten *g*), weil sich diese zur römischen Staatsverfassung gar nicht schickte *h*). Hierauf wandte man sich an einen bekannten

e) Raevard. de auctor. Prudent. in *Eius* Opp. Jac. Gothofr. ad tit. C. Theod. de Resp. Prudent. Gebauer Exerc. I. ad Inst. p. 178. Voorda D. de auctoritate Prudentum, Traj. ad Rhen. 1735. 4.

f) Cicero de legib. I, 5. II, 23.

g) Cuiac. Obs. XXVI, 40. Heineccii hist. iur. I, 25.

h) Gottl. Slevogt Collect. Opusc. de Sectis et Philos. Ictor. Ien. 1728. Toscani Iur. publ. rom. arcan. Tom. I. c. 3. p. 89. Phil. Caulinus Progym. de veter. Ictorum philos. Neap. 1779. 8. Pag. Gaudent. de philos. apud Romanos initio et progressu, Pisis 1643. 4. c. XLIII. pag. 166 Gottfr. Olearii Diss. de philos. ecclect. Jo. Guil. Hoffmann. de dialect. vet. Ictorum in *Eius* Meletem. acad. ad Pand. Frf. ad Viadr. 1735. 4. Püttmann. Interp. et Obs. Lipf. 1763. 8. c. II. p. 5.

großen Rechtsgelehrten, in dessen Umgange man die Anwendung der Rechtsgrundsätze lernen muste *i*).

Die Beschäftigung eines Rechtsgelehrten bestand hauptsächlich in folgenden drey Stücken, nämlich 1) in Ertheilung der Rechtsgutachten, 2) in Abfassung rechtlicher Aufsätze, und 3) in Ertheilung von Cautelen *k*). Daher hieß es: munus Icti erat, respondere, scribere, cauere.

Von der Ertheilung der rechtlichen Gutachten ist folgendes zu merken. Die Rechtsgelehrten beschäftigten sich mit Festsetzung und Bestimmung des eigentlichen und wahren Verstandes, den die Gesetze der damaligen Zeiten hatten. Hierbey sahen sie nicht blos auf den Wortverstand, sondern noch mehr auf den Sinn und die Meynung der Gesetzgeber, der nach vernünftigen Schlüssen angenommen werden muste, zu welcher Absicht sie die sogenannten regulas iuris einführten *l*). Bestimmten die Gesetze gar nichts über einen Fall, so suchten sie durch Vergleichung ähnlicher Verordnungen, und durch Anwendung der Billigkeit, eine Meynung festzusetzen, und dazu waren sehr viele Rechtsgelehrte genug vorbereitet, weil sie große Erfahrungen aus ihren Aemtern sammeln können *m*). Solche Gutachten über Fälle, was in Ansehung derselben Rechtens sey, verlangten hauptsächlich die streitenden Theile von den Rechtsgelehrten, und besonders die Clienten von ihren Patronen. Die Iudices, welche die Sachen entscheiden sollten, brauchten sich zwar nicht nach

i) Cicero in Orat. c. 42. Jo. Fr. Gronov. Obs. II, 21. Carl Aug. Böttger Progr. de originib. tironicii apud Romanos, Vinar. 1794. Jo. Dan. Ellrod. D. de Roman. veterum iurisprud. tradendi ratione, Baruthi 1738. 4.

k) Cicero pr. Muren. c. 9. Brenckm. de Heurem. c. 1. p. 13. sq.

l) L. 2. §. 42. D. de orig. iur. Cicero in Topic. c. 4. Fr. Car. Conradi Orat. de iurispr. regulari Romanorum et de veterum Ictorum studiis circa regulas iuris, Viteb. 1728. Lipsi. 1762. 4.

m) Cicero in Topic. c. 4. *Idem* de offic. III, 16.

diesen Gutachten zu richten, sondern konnten anders entscheiden; wenn sie aber keine bessere Meynung hatten, thaten sie es nicht leicht *n*). Bisweilen verlangten die Richter selbst ein solches Responsum *o*). Das Gutachten wurde der Regel nach dem Fragenden mündlich gegeben, und dieser hinterbrachte es sodann entweder dem Richter, oder seinem Vertheidiger. Die Rechtsgelehrten hörten die Fragenden entweder in ihrer Wohnung an *p*), oder auf dem Forum *q*), wobey gewisse Feyerlichkeiten von beyden Theilen beobachtet wurden *r*).

In Rücksicht der schriftlichen Arbeiten eines Rechtsgelehrten, ist folgendes zu merken. Am mehresten hatten die Rechtsgelehrten mit Abfassung der Formulare zu thun, die bey jeder Art von Klage, Einrede, oder juristischem Geschäfte gebraucht werden musten. Die Praxis der Gerichte machte es nothwendig, daß alle Klagen, Einreden, und rechtlichen Geschäfte mit ihren eigenen Worten angebracht, und auch wohl mit Feyerlichkeiten vorgenommen werden musten. Diese Formulare faßte allemal ein Rechtsgelehrter ab *s*).

Drittens bestand die Beschäftigung der Rechtsgelehrten in Ertheilung der Cautelen, oder Sicherheitsregeln *t*). Weil die Priester und Patricier die Rechtsgelehrten waren, und die rechtlichen Geschäfte, ja die Gesetze selbst entwarfen, so

n) Cicero pr. Muren. c. 13. pro Caecin. c. 24.

o) Gellii Noct. Attic. Lib. XII. c. 13. Lex 2. §. 47. D. de orig. iur.

p) Cicero de legib. I, 3. Idem in Epist. ad Attic. I. 1. Idem de Orat. I, 45. Horat. Serm. I, 8. 9. II, 1. 103. Tibull. I, 104.

q) Cicero de Orat. III. 83.

r) Brisson. de form. Lib. III. c. 85. p. 313.

s) Barn. Brissonius de formulis solemnib. populi Romani, Lipsi. 1754. fol. Heineccii Orat. de iurispr. Romanor. formular. in *Eius* Opusc. nr. X.

t) Cicero in Orat. III, 33.

richteten sie es beständig so ein, daß leicht bey einer juristischen Handlung von solchen Bürgern gefehlt werden konnte, die keine Rechtsgelehrte waren. Damit also die Bürger von den Patriciern, als den einzigen Rechtsgelehrten, ganz abhängig seyn möchten, so gaben sie vor, ohne diese oder jene Cautel bey einem oder dem andern Geschäfte angewendet zu haben, könne es ungültig, oder doch nachtheilig werden. Sie erdachten daher von Zeit zu Zeit neue Cautelen und Formeln, um ihr Gewicht über die gemeinen Bürger nicht nur zu erhalten, sondern auch noch mehr zu vermehren, und dadurch sind die vielen Cautelen entstanden, davon im römischen Rechte beständig Beyspiele vorkommen.

Das gröste Ansehen und Uebergewicht, verschaften sich die Rechtsgelehrten, durch Einführung der bekannten Legis actiones und Actus legitimi.

Die Legis actiones waren Formulare, die jeder Römer bey Anstellung und Fortsetzung seines Processes brauchen muste. Es sollte dadurch, nach dem Vorgeben der Rechtsgelehrten, eine Gleichförmigkeit im Processe eingeführt und erhalten werden; die Haupturſache aber lag darinn, die Bürger von den Rechtsgelehrten abhängig zu machen, denn sie hielten diese Formulare sehr geheim, und setzten gleichwohl den Grundsatz fest, wer sich bey seinem Proceß nicht des rechten Formulars bedient, oder bey dem Gebrauch desselben einen Fehler begangen hat, verliehrt deswegen seinen Proceß. So mußten z. B. bey Anstellung der Reivindication folgende Worte gebraucht werden: hanc rem meam esse aio ex iure Quiritium *u*).

Ausser den Legis Actiones, führten die Rechtsgelehrten auch die sogenannten Actus Legitimi ein *x*). Dieses waren Solennitäten, mit welchen die wichtigsten bürgerlichen Ge-

u) Cicero pro Muren. c. 12.

x) Bach. hist. iur. p. 120. Hoeffner de legis actionibus et actibus legitimis, in *Eius* Comment. ad Inst. p. 1003. edit. quint.

schäfte, bey Strafe der Ungültigkeit derselben vorgenommen werden musten. Die Rechtsgelehrten gaben zwar ebenfalls vor, durch solche Feyerlichkeiten würde das Beste der dabey interessirten Theile befördert; denn jeder Theil würde dadurch vor Uebereilungen verwahrt, und zur Behutsamkeit angetrieben, die Hauptursache dieser Einrichtung bestand aber in eben der Absicht, die bey der Einführung der Klageformeln zum Grunde lag. Die Feyerlichkeiten bestanden theils in Hersagung gewisser, für jede Handlung besonders vorgeschriebener Worte, theils in Beobachtung der dazu erdachten Handlungen. Hierher gehörten die Stipulationen, die Loslassung aus der väterlichen Gewalt, die Annahme an Kindesstatt, die Abtretung einer Sache, oder die Cession, die Bestellung eines Brautschatzes, die Eingehung der Sponsalien und der Ehen, die Errichtung der Testamente, die Antretung einer Erbschaft, die Mancipation oder die feyerliche Uebergabe, u. s. f. Ueber den subtilsten Unterschied dieser beyden rechtlichen Geschäfte, ist ein langer Streit von den Rechtsgelehrten geführt worden, wie die vom Bach angeführten Schriften beweisen.

Ausser diesen beyden Dingen bestimmten die Priester, als die ersten Rechtsgelehrten, die Gerichtstage, oder die dies fastos und nefastos; aber das Verzeichniß derselben, so wie die Formulare der Legis actiones und Actus legitimi durfte kein Bürger erfahren *y*). Um die Plebejer in beständiger Unwissenheit und Abhängigkeit zu erhalten, theilten sie die Monathe nicht gleich ein, und schalteten deswegen bald da bald dort einen oder mehrere Tage ein.

Je mehr nun die Patricier diese Formulare und das Verzeichniß der Gerichtstage geheim zu halten suchten, desto ernstlicher wünschten die Plebejer, beyde Stücke zu erfahren. Im Jahr 449 n. E. d. St. oder 304 Jahr v. Ch. G. machte endlich der Schreiber des Appius Claudius, die Gerichtstage

y) L. 2. §. 6. D. de orig. iur. Livius IV, 1. 3. IX, 46. Cicero pr. Muren. c. 11. *Idem* in Orat. I, 41.

und Formulare den Plebejern bekannt, und stellte sie zu Jedermanns Wissenschaft im Forum auf. Dieser Schreiber hieß Cnejus Flavius. Die Plebejer wählten ihn deswegen aus Dankbarkeit, zum Trib. Plebis, Senator, und Aedilis Curulis. Die von ihm bekannt gemachten Formulare wurden Ius Flavianum genennt *z*).

Weil die Patricier durch die Bekanntmachung des Flavius sehr viel verlohren hatten, so setzten sie neue, weitläuftigere Formulare auf, und machten dadurch die Flavischen Formulare unbrauchbar; aber auch diese neuen Formulare machte selbst ein Rechtsgelehrter des Sextus Aelius Catus, im J. 552 n. E. d. St. oder 201 J. vor Ch. G. bekannt. Diese Sammlung erhielt den Nahmen Ius Aelianum. *a*).

Wenn gleich die Formulare nunmehr bekannt waren, so konnten doch die Plebejer bey dem Gebrauch derselben leicht fehlen, und es musten auch oft neue Formulare zu einem noch nicht gewöhnlichen Geschäfte entworfen werden. Dadurch machten sich die Juristen beständig unentbehrlich. Besonders schwer waren die rechten Formulare von den einzelnen Klagen. Deswegen gaben die Rechtsgelehrten so viele Abhandlungen über die Formulare (Actiones) heraus.

Wegen der gar zu ängstlichen Pünktlichkeit bey dem Gebrauch dieser Formeln sind sie oft lächerlich gemacht worden, und der Witz des verfeinerten Roms hat sehr viel mit ihnen gespielt. Cicero *b*) besonders, suchte sie in verschiedenen Stellen verächtlich zu machen. Mit vieler Laune zieht er

z) Liuius IX, 46. Cicero pro Muren. c. 11. *Idem* in Orat. I, 41. *Idem* ad Att. VI, 1. Plin. hist. nat. XXV, 1. Gellii Noct. Attic. VI, 9. van Vassen in anim. crit. ad fastos Roman. sacr. Lib. I. c. 4. §. 9. p. 140.

a) Cicero pr. Muren. c. 11. Ernesti Clau. Cic. voc. notae, van Vaassen l. c. Noris. Cenot. Pisan. III, 11. p. 423.

b) Cicero de Orat. I, 37. 55. *Idem* in Orat. pro Murena c. 9-14.

bisweilen diejenigen durch, welche bey Führung der Processe so ängstlich an diesen Kleinigkeiten hiengen. Er giebt den Juristen Schuld, daß sie die deutliche Sprache des gesunden Menschenverstandes, durch ihre übertriebenen Unterscheidungen ganz verdrehten, und nennt sie Sylbenstecher und Wortkrämer, auch sey nichts leichter in der Welt, als dergleichen Sachen zu lernen. An einem andern Orte widerruft dieser geschickte Redner, dem es nicht an der Fähigkeit fehlte, jede Meynung, wenn er es für vortheilhafter fand, zu vertheidigen, seinen Spott, und gesteht, daß die Rechtsgelehrsamkeit eine der ehrenvollsten Beschäftigungen im Staate sey. Sogar die Formeln erklärt er für unumgänglich nöthig zur Erleichterung der Rechtspflege, und mit Recht, sagt er, verliere der, welcher dagegen fehle, seinen Proceß *c*). Der Kaiser Constantin verbot, aus falscher Reformationssucht, ihren Gebrauch, mit ausdrücklicher Beziehung auf das Urtheil des Cicero, über welche Stelle Cujacius bemerkt: daß die vielleicht zu vielen Formeln, womit das alte Recht überhäuft gewesen, doch noch erträglicher sind, als die Verwirrung, welche entstehen muß, wenn Unkundige nach ihrem Gutdünken bey den Processen verfahren können; denn der Nutzen der Formeln ist in allen Gerichtshöfen so groß, daß, wenn man auch die alten abschaffen wollte, sie in ihrer ersten oder einer neuen Gestalt in der Folge wieder erscheinen, oder durch andere neu erfundene würden ersetzt werden.

Sehr viele Rechtssätze sind von den römischen Rechtsgelehrten dadurch festgesetzt worden, daß sie bey ihren gesellschaftlichen Zusammenkünften, Gründe und Gegengründe über einen wichtigen Rechtsgegenstand vortrugen. Solche Versammlungen zu dieser Absicht, geschahen hauptsächlich bey dem Tempel des Apollo, in der Gallerie am Puteal Libonis *d*). Controversen dieser Art, waren die Erörterungen

c) Cicero de Orat. I, 43. *Idem* de offic. II, 19. *Idem* in Orat. pro Rosc. Comm. c. 8. *Idem* de iuvent. rhet. II, 19.

d) Iuven. Sat. III, 228. Pancirolli descript. vrb. Rom. in Graev. Thes. p. 363. Sueton. August. c. 29. C. F. Hommel D.

zwischen dem Brutus und Manilius *e*), dem Luc. Crassus und Quint. Scävola *f*), dem Crassus und Galba *g*) und andern Rechtsgelehrten *h*). Unrichtig ist es aber, daß zwischen dem Trebatius und andern Rechtsgelehrten, eine solche Controvers über die Gültigkeit der Codicille vorgekommen *i*), so wie es auch nicht bewiesen werden kann, daß diese Disputationen ordentlich gesammelt worden.

Eine unrichtige Vorstellung, welche Ravard aufgebracht hat, dem sehr viele neuere Rechtsgelehrte gefolgt sind, ist es, wenn diese Männer behaupten, die disputatio fori habe darinn bestanden, daß sich die berühmtesten Rechtsgelehrten auf Befehl des Prätors versammeln müssen, um über einen streitigen Rechtssatz Untersuchungen anzustellen, und Gründe und Gegengründe zu wechseln, damit sie sich am Ende über eine bestimmte Meynung vereinigen sollten, welche sodann bey künftigen Processen, als eine Regel zu befolgen sey *k*). Diese Meynung kann durch keine historische Gründe bewiesen werden *l*); denn was man dafür anführt *m*), beweißt nichts. Unter disputatio fori muß man die gleichförmigen Entscheidungen des Centumviralgerichts verstehen, wie S. 256 gezeigt worden.

de Apolline Iurisconsulto, Lipſ. 1748. Io. Fr. Eckhard D. de Apolline Iurisconsulto, Iſen. 1754.

e) Cicero de finib. Lib. I. c. 4.

f) Cicero de Orat. I, 39. 57. *Idem* in Bruto, c. 52. Quinctil. Inſt. orat. VII, 6.

g) Cicero de Orat. I, 56.

h) Cicero de Orat. I, 40. *Idem* in Top. c. 8.

i) §. 1. Inſt. de codicillis.

k) Raeuard. de auct. Prud. c. 14. Heinecc. hiſt. iur. I, 31. Brunquel hiſt. iur. I, 4. 3.

l) a Boeckelen de diuerſ. familiis vet. Ictor. c. 1. Herm. Cannegieter Obſ. iur. Rom. III, 2. p. 230.

m) Scholiast. ad Iuuen. Sat. III, 128. Cicero de finib. I, 4. *Idem* de Orat. I, 56. L. 19. D. de lib. et poſt. L. f. §. 26. D. de muner. et honor.

Zum Beschluß dieses Paragraphens bemerke ich, daß durch die römischen Rechtsgelehrten in diesen Zeiten, folgende rechtliche Geschäfte aufgebracht worden sind, nämlich die Abfassung eines Testaments durch Wage und Geld; die Pupillarsubstitution; die Erbeseinsetzung der posthumorum; der Unterschied bey der Enterbung eines Sohnes, einer Tochter und eines Enkels; die Erwerbung durch die geschehene Arrogation; die Verjährung der Servituten; die Ursache der Verbindlichkeit aus einem geschlossenen Contract; die Strafe des böslichen Ableugnens; die actiones praescriptis verbis; die nützlichen Klagen; die actio rei vxoriae; das dominium litis.

§. 34.

Römische Rechtsgelehrte des fünften und sechsten Jahrhunderts nach Erbauung der Stadt Rom.

Wenn es für edle Menschen eine angenehme Beschäftigung ist, von den Lebensumständen verständiger Männer sichere Nachrichten zu sammeln, so kann es einsichtsvollen und wißbegierigen Rechtsgelehrten nicht unangenehm seyn, auf die Nachrichten von den Lebensumständen der römischen Rechtsgelehrten, ihre Aufmerksamkeit zu richten. Wie groß der Vortheil von dieser Beschäftigung sey, kann freylich nur ein Mann von tiefen Einsichten in das römische Recht beurtheilen, daher es viele große Rechtsgelehrte für nöthig gehalten haben, die Lebensumstände der römischen Rechtsgelehrten genau zu untersuchen, wie die darüber vorhandenen vielen Schriften beweisen *n*), wovon bereits S. 12 die wichtigsten angeführt worden.

n) Nic. Henelius Comm. de veteribus Ictis, Lipf. 1654. 8. Fr. Hotomannus de Ictis, qui in Pomponio memorantur, in *Eius* Opp. Tom. III. Io. Strauchii vitae aliquot veterum Ictorum, c. Buderi Ien. 1723. 8. Greg. Maiansius Comment. ad fragmenta triginta veterum Ictorum, Genev. 1764. Tom. II. 4.

Der erste merkwürdige römische Rechtsgelehrte, welcher von den Schriftstellern angeführt wird, ist der Appius Claudius Caecus, der vor seiner Blindheit Crassus geheissen haben soll, und vom Pomponius, Centumanus genennt wird *o*). Er war Consul im J. 447 n. E. d. St. oder 306 J. v. Ch. G. Man hält ihn für den Verfasser der Formeln, die sein Schreiber, Cnejus Flavius, bekannt machte, wie S. 266 gezeigt worden *p*); auch schrieb er eine Abhandlung de vsurpationibus.

P. Sempronius, wegen seiner großen Rechtskenntniß Sophus genannt *q*), war Consul im J. 450 n. E. d. St. oder 303 J. v. Ch. G.

Tiberius Coruncanius, Consul im J. 474 n. E. d. St. oder 279 J. v. Ch. G. und hierauf im J. 500 n. E d. St. der erste Pontifex maximus, der kein Patricier war, starb im 509. J. n. E. d. St. Sein Andenken verewigte er dadurch, daß er der erste war, der aus der Rechtskenntniß kein solch Geheimniß machte, wie die patricischen Rechtsgelehrten vor ihm, sondern man ihm bey Ertheilung der Rechtsgutachten zuhören durfte *r*).

Publ. Licinius Crassus, dives, ein berühmter Rechtsgelehrter, der im 549 J. n. E. d. St. oder 204 J. v. Ch. G. Consul, und nachher Pontifex maximus gewesen *s*).

o) L. 2. §. 36. D. de orig. iur. Liuius IX, 29. X, 18. 22. Ouid. in fast. VI, 203. Eutrop. II, 4. Frontin. de aquaeduct. I. init.

p) Plinii hist. nat. XXX, 1.

q) L. 2. §. 37. D. de orig. iur. Perizon. anim. hist. c. 2. p. 69. Curtii Coniect. I, 28. in Otton. Thes. Tom. V. p. 121.

r) L. 2. §. 38. D. de orig. iur. Liuii Epit. XVI. XIX. Cicero de Orat. III, 15. 33. *Idem* in Bruto c. 14. *Idem* de nat. Deor. II, 16. *Idem* in Cat. c. 9. *Idem* in Lael. c. 11.

s) Cicero in Orat. III, 33. *Idem* in Caton. cap. 9. Liuius XXX, 1.

Publ. Cincius Alimentus, Statthalter über Sicilien, im J. 542 n. E. d. St. oder 207 J. v. Ch. G. Er schrieb mehrere Abhandlungen, und zwar de officio Iurisconsulti; Annales; Fastos; de comitiis; de consulari potestate; de verbis priscis; de re militari libros sex; mystagogica *t*), oder über die römische Göttergeschichte.

Publ. Aelius Pätus Catus, und Sextus Aelius Pätus Catus, zwey Brüder, von denen jener im J. 553 n. E. d. St. oder 200 J. v. Ch. G. dieser aber im J. 556 n. E. d. St. oder 197 J. v. Ch. G. Consul war. Als Schriften von dem Sextus Aelius Catus werden angeführt, tripertita iuris ciuilis, und commentarii de iure ciuili *u*).

Marcus Porcius Cato, Censorius, Consul im J. 559 n. E. d. St. oder 194 J. v. Ch. G. gestorben im 605. J. n. E. d. St. oder 148 J. v. Ch. G. Er machte sich ausser seinen großen Verdiensten um den römischen Staat, auch durch viele Schriften berühmt, von denen in den damaligen Schriftstellern angeführt werden, seine origines; libri de re rustica; de disciplina militari; de tribunis militum; commentarii iuris ciuilis; responsa *x*).

Publ. Cornelius Scipio Nasica, machte sich als Quästor, als Consul, welches Amt er im J. 563 n. E. d. St. oder

t) Festus voc. subiici, patricius, praetor, Rodus. Gellii Noct. Attic. XVI, 4. Naudaeus de studio militari, III, 6. Vossius de histor. graec. IV, 13. Lat. I, 4. Wassius ad Sallust. Fabricii bibl. graec.

u) Cicero ad diuers. VII, 22. Idem in topic. c. 5. Idem de orat. I, 4. Idem in Bruto, c. 20. Gellii Noct. Attic. IV, 1. Maians. ad fragm. trig. Ict. Tom. II. p. 37.

x) Cicero in Bruto, c. 15. 17. 20. Idem de orat. I, 37. II, 33. III, 15. Livius XXXIX, 40. 41. Corn. Nepos in vita Caton. c. 3. Gellii Noct. Attic. X, 23. XIV, 2. Veget. I, 8. Nonius voc. proletarii, Festus voc. mundus Maians. l. c. Tom. I. p. 1.

190 J. v. Ch. G. verwaltete, und als Rechtsgelehrter bekannt *y*).

Quintus Mucius Scävola, berühmt durch seine Gesandtschaft nach Carthago *z*).

Lucius Acilius, Sapiens, schrieb einen Commentar über die Gesetze der zwölf Tafeln *a*).

Servius Fabius Pictor, schrieb libros iuris pontificii, und muß mit dem Geschichtschreiber Quintus Fabius Pictor nicht verwechselt werden *b*).

Quintus Fabius Labeo, ein Rechtsgelehrter, der zu eben dieser Zeit gelebt hat *c*). Er war Consul im J. 571 n. E. d. St. oder 182 J. v. Ch. G.

Titus Manlius Torquatus, Consul im J. 589 n. E. d. St. oder 164 J. v. Ch. G. wird als ein großer Rechtsgelehrter gerühmt, der sich durch die Verurtheilung seines Sohnes berühmt gemacht hat *d*).

Marcus Porcius Cato, der Jüngere, ein Sohn Cato des Censors, lebte zu kurze Zeit, als daß er dem Staate so nützlich werden können, wie man von seinen Einsichten zu erwarten berechtigt war, und starb im J. 600 n. E. d. St. oder 153 J. v. Ch G. als erwählter Prätor *e*). Er soll Commentarios iuris ciuilis geschrieben haben; auch hält man ihn für den Verfasser aller der Stellen, die in den Pandekten

y) Liuius XXIX, 11. 14. Val. Maxim. VII, 5. Cicero de haruſp. c. 13. Idem de Orat. III, 33.

z) L. 2. §. 37. D. de orig. iur.

a) Cicero de legib. II, 23. Idem in Laelio c. 2.

b) Cicero in Bruto c. 21. Macrob. Saturn. III, 1.

c) Cicero in Bruto, c. 21.

d) Valer. Maxim. V, 8. 3. Liuii Epit. LVIII. ibique Ducker, Cicero de finib. I, 7. Perizon. animad. hiſt. c. 8. p. 350.

e) Cicero in Cat. mai. c. 23.

stehen, weil Pomponius anführt, er habe viel geschrieben, welche Meynung aber wohl falsch ist, da er in allen Stellen des Corpus Iuris, wo etwas von ihm angeführt ist, Cato filius genennt wird, und der Vater blos Cato heißt. Nach der Behauptung der mehresten Rechtsgelehrten, soll auch von ihm die bekannte regula Catoniana herrühren *f*).

Cajus Marcius Sigulus, ein berühmter Rechtsgelehrter *g*), und Consul im J. 598 n. E. d. St. oder 155 J. v. Ch. G.

§. 35.

Rechtsgelehrte des 7. und 8. Jahrhunderts n. E. d. St. Rom.

Manius Manilius, Consul im J. 605 n. E. d. St. oder 148 J. v. Ch. G. wird wegen seiner Bereitwilligkeit über Rechtsfälle zu belehren, sehr gerühmt *h*); schrieb libros tres de iure ciuili, und ein Werk unter dem Titel: Manilii monumenta, welches aus Responsis bestand, jedoch behaupten mehrere Rechtsgelehrte, diesen Titel habe man blos den Bruchstücken, die zu des Pomponius Zeiten von den libris de iure ciuili übrig gewesen, beygelegt *i*). Von ihm sind auch Formulare zu Schliessung eines Kaufcontracts abgefaßt worden, die unter dem Namen: Manilianae venalium vendendorum leges angeführt werden *k*).

Cajus Civius Mamilianus Drusus, Consul im J. 607 n. E. d. St. oder 146 J. v. Ch. G. beschäftigte sich noch in seinem Alter, und da er sogar das Gesicht verlohren hatte,

f) L. 2. §. 34. D. de orig. iur. Gellii Noct. Attic. XIII, 19. Maians ad trig. letor, Tom. I. p. 3.

g) Val. Max. IX, 3. 2.

h) Cicero in Orat. III, 33. Boher ad Cicer. Somn. Scip. c. 1. Cicero in Bruto, c. 15. 27. Idem in Lucullo c. 32. Gellii Noct. Att. XVII, 7. Varro de LL. V. VI.

i) L. 2. §. 39. D. de orig. iur. Maians. l. c. Tom. I. p. 115. Ernesti Clau. Cicer. voc. monumenta.

k) Cicero de Orat. I, 58. Varro de re rust. c. 5.

mit Ertheilung von Rechtsgutachten. Daß er ebenfalls etwas geschrieben habe, ist gewiß, nur weiß man den Inhalt nicht ganz genau *l*).

Publius Mucius Scävola, ein Enkel des S. 273 angeführten Scävola; verwaltete das Consulat im 621. J. n. E. d. St. oder 132 J. v. Ch. G. und wurde in der Folge Pontifex maximus *m*). Er schrieb ein Werk aus zehen Büchern de iure ciuili, und wenn gleich keine Fragmente davon mehr existiren, so haben sich dennoch Stellen daraus, in den Schriften anderer römischen Rechtsgelehrten erhalten, die in neuern Zeiten erklärt worden sind *n*).

Marcus Junius Brutus, ein eben so berühmter Rechtsgelehrter aus diesen Zeiten. Nach dem Pomponius soll er ein Werk von sieben Büchern de iure ciuili geschrieben haben, welche Nachricht aber wohl falsch ist; denn Cicero nennt nur drey Bücher. Und so hat er auch wohl kein besonderes Werk herausgegeben, welches lauter Rechtsgutachten enthalten, sondern diese standen mit in seiner eben angeführten Schrift *o*).

Publius Licinius Crassus Mucianus, ein Bruder des S. 275 angeführten Publius Scävola, und Adoptivsohn des Publius Crassus dives, darf mit dem Lucius

l) Cicero Tusc. V, 38. Val. Max. VIII, 7. L. 38. §. 1. D. de act. emti vend. Maians. l. c. Tom. II, p. 35.

m) Cicero ad Attic. XII, 5. Idem de finib. c. 16. Idem de legib. II, 21.

n) Fr. Baldvinvs de Jurisprud. Muciana, Basil. 1558. 8. ex edit. Gvndling. Frf. 1728. 8. et in Heineccii Jurispr. rom. et attic. Tom. I. p. 441. Maians. Tom. I. p. 141. d'Arnavd vitae Mucior. ex edit. Arntzenii Trai. ad Rhen. 1767. 8. p. 43. sq.

o) L. 2. §. 39. D. de orig. iur. Cicero de Orat. II, 33. 55. Idem in Bruto c. 35. Gellii Noct. Attic. VII, 15. XVII, 7. Maians Tom. I, p. 127.

Crassus Orator nicht verwechselt werden, wie es selbst Pomponius in seiner Rechtsgeschichte gethan hat. Seine große Kenntniß in der Rechtsgelehrsamkeit verdankte er dem eben gedachten Lucius Crassus Orator *p*). Im Jahr 623 n. E. d. St. oder 130 J. v. Ch. G. war er Consul, und nachher Pontifex maximus.

Quintus Mucius Scävola Augur, einer der größten Rechtsgelehrten der damaligen Zeiten, der auch im 637. J. n. E. d. St. oder 116 J. v. Ch. G. Consul war. Noch in seinem hohen Alter wurde Cicero, von ihm in der Rechtsgelehrsamkeit unterwiesen *q*).

Publius Rutilius Rufus, ein Schüler vom Publius Mucius Scävola, dem Pontifex maximus, der so viele große Rechtsgelehrte gezogen hat *r*). Seine Schriften bestanden aus mehrern Reden, dem Leben des Scipio, einer römischen Geschichte, und seiner eigenen Lebensbeschreibung *s*). Was er für juristische Schriften verfaßt habe, läßt sich nicht angeben, da man in den Pandekten blos einzelne Sätze von ihm angeführt findet. Im Jahr 649 n. E. d. St. oder 104 Jahr v. Ch. G. war er Consul, nach welcher Zeit er ungerechter Weise, wegen geschehener Bedrückungen (iudicio repetundarum) angeklagt wurde, daher er zu Smyrna im Exilium starb *t*).

p) L. 2. §. 40. D. de orig. iur. Cicero de Orat I, 37. 56. Idem in Bruto c. 26. Ge. d'Arnavd vitae Scaeuolar. p. 36.

q) Cicero in Lael. c. 1. Idem in Balb. c. 20. Val. Max. VIII, 12. d'Arnavd l. c. p. 22. Maians. T. I, p. 159.

r) Cicero de offic. Lib. II, 13. III, 2. Idem de Orat. II, 69. Idem in Quaest. Tusc. IV. 18. Idem in Bruto c. 40.

s) Diomedes I. p. 372. Sveton. August. c. 89. Vitrvv. de architect. II, 8. Isidor. Etymol. XX, 11. Athenaei Dipnosoph. IV, 20. VI. c. fin. Plvtarch in Mario p. 518. Livivs XXXIV, 52. Charis. lib. I. p. 100.

t) Cicero de Orat. I, 53. Val. Max. VI, 4. Vell. II, 13. Perizon. anim. hist. c. II. p. 58. Maians. Tom. II. p. 1.

Cölius Antipater, der Lehrer des Lucius Crassus Orator, war ein eben so berühmter Rechtsgelehrter, als Geschichtschreiber, der nicht nur eine Geschichte des andern Punischen Krieges, sondern auch Annalen der römischen Geschichte herausgegeben *u*).

Aulus Virginius lebte um eben diese Zeit. Wahrscheinlich ist es ein Schreibfehler in der L. 2. §. 40. D. de orig. iur. daß er daselbst Paulus heißt *x*).

Sextus Pompejus, wird als ein berühmter Rechtsgelehrter und Stoiker gerühmt *y*). Das nämliche wird von dem Quintus Aelius Tubero berichtet *z*).

Lucius Crassus Orator, Consul im J. 659 n. E. d. St. oder 94 J. v. Ch. G. war nebst dem Scävola, der berühmteste Schüler des Cölius Antipater, und wird vom Cicero für den größten Redner seiner Zeit erklärt, der zugleich auch ein eben so großer Rechtsgelehrter sey, als irgend einer *a*).

Quintus Mucius Scävola, ein Sohn des bereits S. 275 erwähnten Pontifex maximus Publius Scävola; hatte den eben angeführten Lucius Crassus Orator, zum Collegen, da er im J. 659 n. E. d. St. Consul war; wurde endlich in dem bürgerlichen Kriege unter dem Marius, im Jahr 671 n. E. d. St. oder 80 J. v. Ch. G. ermordet. Nicht nur Cicero rühmt seinen von ihm in der Rechtsgelehrsamkeit erhaltenen Unterricht, sondern er hat auch vie-

u) Cicero in Bruto, c. 26. Orat. II, 12. de legib. I, 2. ad Attic. XIII, 8.

x) Cicero de amicit. c. 27. Rupert. ad Pomp. Enchir. p. 381. Ernesti Clau. Cic. h. n.

y) Cicero in Bruto c. 47. de Orat. I, 15. III, 21. de offic. I, 6. Phil. XII, 11. Gellii Noct. Att. I, 22.

z) Cicero in Bruto, c. 47. de offic. I, 6. Gellii Noct. Att. I, 22.

a) Cicero in Bruto c. 38. ibique Corrad.

le andere damalige Rechtsgelehrte gezogen *b*). Von ihm rührt die bekannte Cautio Muciana her *c*). Er schrieb regulas iuris, welche Schrift liber ὁρων genennt wird, und diese ist das älteste Fragment von den Schriften derjenigen Rechtsgelehrten, woraus Stellen in den Pandekten vorkommen *d*). Auch gab er libros 18 iuris ciuilis heraus, worüber Cälius Felix Modestinus, und besonders der berühmten Servius Sulpicius Anmerkungen gemacht haben, von denen die des letztern sehr bitter waren, und daher reprehensa Mucii Scaeuolae capita genennt wurden *e*).

Hostilius, bekannt durch die actiones Hostilianae, oder Formulare zu Testamenten *f*).

Marcus Brutus, der Vater desjenigen Brutus, von dem der Dictator Julius Cäsar ermordet worden.

Cajus Bilienus, ein Rechtsgelehrter, der nebst dem Hostilius, und Marcus Brutus, unter dem Dictator Marius für einen großen Rechtsgelehrten gehalten wurde *g*).

Quintus Lucretius Vespillo, als Lehrer des Publius Orbus bekannt.

Cajus Longinus, wird für einen der grösten Publicisten der damaligen Zeiten erklärt *h*).

Cajus Aculeo, ein Anverwandter vom Cicero, und

b) Cicero in Bruto c. 39. 40. 89. de Orat. I, 39. Maians T. I. p. 159. d'Arnavd. vit. Scaeuol. §. 25. p. 73.

c) Cviac. Obs. XIV, 37. Maians. Disp. XL. Conradi de caut. Muc. Lips. 1761. 4.

d) Wieling. Jurispr. restit. p. 131. d'Arnavd l. c. p. 107. L. 202. D. de reg. iur. ibique Gothofr.

e) L. 53. 54. D. de acquir. rer. dom. L. 3. §. 6. D. de pen. leg. Gellii Noct. Attic. IV, 1. XV, 27.

f) Cicero de Orat. I, 57.

g) Cicero in Bruto, c. 47. 62.

h) Ciceeo in Bruto c. 48. Iden de Orat. I, 66.

und der Vater des Cajus Visellius Varro, lebte nebst dem Volcatius auch in diesen Zeiten, welches man auch vom Bläsus weiß *i*).

Lucius Lucilius Balbus, ein berühmter Rechtsgelehrter, der Lehrer des großen Rechtsgelehrten Servius Sulpitius *k*).

Sextus Papirius, und Cajus Juventius, lebten auch in jenen Zeiten, man weiß aber nichts merkwürdiges von ihnen, als daß sie in der Rechtsgelehrsamkeit von dem großen Quintus Mucius Scävola (S. 279) belehrt worden *l*).

Cajus Aquillius Gallus, einer der berühmtesten Zuhörer des Scävola, der sich nicht nur durch die bekannte stipulatio Aquilliana, die formulam doli mali, die postumos Aquillianos, sondern auch durch viele Schriften über die Rechtsgelehrsamkeit bekannt gemacht hat, davon sich aber leider nicht einmal die Namen sicher angeben lassen. Wie sehr ihn Cicero, der mit ihm als Prätor im J. 688 n. E. d. St. eine peinliche Untersuchung dirigirte, rühmt, weiß jeder Leser der Schriften desselben *m*).

Marcus Tullius Cicero, hat durch seine vielen Reden, und seine übrigen Schriften, die wir besitzen, gezeigt, daß er von der Rechtsgelehrsamkeit mehr Kenntniß gehabt haben müsse, als die mehresten damaligen Rechtsgelehrten, welche nur Rechtsgutachten ertheilten, und Formulare zu rechtlichen Geschäften verfaßten *n*).

i) Cicero de Orat. I, 43. Idem in Bruto, c. 16. Plin. hist. nat. VIII, 40. Maians. Tom. II. p. 162.

k) Cicero in Bruto c. 42.

l) L. 2 §. 42. D. de orig. iur. ibique Rvpert. p. 397.

m) Cicero pr. Caecina, c. 27. Maians. Tom. II. p. 57. sqq.

n) Henr. Const. Cras Diss. qua Specimen iurisprudentiae Ciceronianae exhibetur, Lugd. Bat. 1769. 4. Lvzac Spec. acad. pro Ictis Romanis, c. III. §. 15. Schvlting. Orat. de iurispr. Cice-

Cajus Visellius Varro, ein Sohn des Cajus Aculeo, und Zeitgenosse des Cicero, dessen Verwandter er war *o*)

Publius Orbius, lebte um eben diese Zeit, und war ein Schüler des Juventius *p*).

Cajus Camillus soll große Kenntniß vom ius praediatorium gehabt haben; und der Marcus Tugio wird als einsichtsvoller Rechtsgelehrter in den Grundsätzen von der Wasserleitungsgerechtigkeit gerühmt *q*).

Vacerra, wenn es wirklich einen Rechtsgelehrten dieses Namens gegeben, und dieser Name nicht zum Scherz gebraucht worden, mag wenigstens kein außerordentlicher Mann gewesen seyn, und eben dieses muß von dem Lucius Valerius gesagt werden *r*).

Zeitgenossen des Cicero waren ferner der Marcus Marcellus, der Publius Quinctilius Varus, und der Lucius Lucullus, deren Gutachten der Cajus Aquillius in der Quinctianischen Rechtssache benutzte *s*).

Lucius Octavius Balbus, wird als einer der größten damaligen Rechtsgelehrten gerühmt; und eben dieses findet man vom Precianus erzählt, desgleichen auch vom Aterius,

ron. in *Eius* Diss. Franequ. 1708. 4. et in Vhlii Opusc. p. 309. Laur. Bochelli Comm. in leges Ciceronis de iure publ. in Ragvelli legib. polit. Par. 1615. 4. M. Ant. Ferratii Epist. in quibus omnia, quae in Orat. Ciceronis dubia occurrunt, illustrantur, Venet. 1733. 4.

o) Cicero in Bruto, c. 76. Idem ad Attic. III, 23.

p) Cicero in Bruto, c. 48.

q) Cicero ad Diuers. V, 20. Idem in Balbo c. 20. Idem in Bruto, c. 10.

r) Cicero ad Diuers. VII, 8. 11. I, 10. III, 1. XII, 7.

s) Cicero pro Quinct. c. 17. Ascon ad Diu. in Caec. c. 4.

von dem unstreitig das Ius Aterianum herrührt, dessen Cicero gedenkt *t*).

Verrius Flaccius, ein großer Kenner des iuris pontificii, lebte auch als Zeitgenosse des Cicero, und eben dieses ist vom Marcus Junius Gracchanus, dessen Abhandlung de potestatibus in den Pandekten angeführt wird *u*), zu bemerken.

Der gröste römische Rechtsgelehrte unter der Republik, soll der Servius Sulpicius Rufus gewesen seyn, wie Cicero behauptet *x*). Seine Lehrer waren der Lucilius Balbus, und der Aquillius Gallus. Er war Consul im J. 703 n. E. d. St. oder 50 J. v. Ch. G. und starb im 711. J. n. E. d. St. oder 42 J. v. Ch. G. auf der Reise zum Triumuir Antonius, wohin ihn der Rath geschickt hatte, wofür ihm nach einem Rathsschluß eine Statie gesetzt wurde *y*). Außer seinen Reden, hat er mehrere vortrefliche Schriften hinterlassen, nämlich: Notae ad Qu. Mucium, siue reprehensa Mucii Scaeuolae capita; liber de detestandis sacris; liber de dote; libri duo ad Brutum ad Edictum *z*). Was für ein großer Mann er gewesen seyn müsse, kann man auch daraus schliessen, daß er so viele große Rechtsgelehrte gebildet hat, unter denen folgende die merkwürdigsten sind; als der Alfenus Varus, Aulus Ofilius, Titus Cäsius, Aufidius Tucca, Aufidius Namusa, Slavius Priscus, Cajus Atejus Pa-

t) Cicero Verr. II, 12. Idem in Cluent. c. 38. Idem ad Diu. VII, 8. IX, 18. Ernesti Clau. Cic. ind. hist. h. v.

u) Manvt. ad Cicer. ad Diuers. IX, 20. Plin. hist. nat. XXX, 2. Cicero de legib. III, 20. Varro de ling. lat. V. p. 50. L. vn. D. de offic. quest.

x) Cicero Philip. IX. Idem in Bruto, c. 41. 42. 45. sqq.

y) Cicero Phil IX, 7. Reines. Inscr. Class. VII, 30.

z) Gellii Noct. Attic. IV, 1. 3. 4. VI, 12. XVII, 1. L. 8. D. de cond. caus. dat. L. 2. §. 44. D. de orig. iur. L. 5. §. 1. D. de inst. act. L. 30. D. pro socio. L. 3. §. 6. D. de pen. legat.

cuvius, Labeo Antistius, der Vater des berühmten Labeo, Cinna, Publicius Gellius. Was alle diese Männer geschrieben haben, wissen wir zwar nicht, da in des Pomponius Rechtsgeschichte nichts davon erzählt wird, und man nur in den Pandekten eine und die andere Schrift dieser Männer angeführt findet.

Aulus Ofilius, bewarb sich um kein öffentliches Amt, ob ihm gleich sein Freund, der Dictator Julius Cäsar, alles bewilligt haben würde *a*). Seine Schriften bestanden in einer Abhandlung de legibus viceſimae; de iurisdictione *b*); auch schrieb er libros actionum; libros iuris partiti; ad edictum Praetoris *c*).

Quintus Cornelius Maximus hat sich hauptsächlich dadurch bekannt gemacht, daß der berühmte Cajus Trebatius Testa sein Schüler war *d*).

Aulus Caſcellius, ein Zuhörer des Quint. Mucius und des Volcatius, wird wegen seiner eigenen Schreibart gerühmt *e*). Von seinen Schriften hatte man bereits zu des Pomponius Zeiten weiter nichts mehr, als eine Abhandlung, der er den Titel benedicta gegeben, und worinn er Rechtsfälle auf eine eigene und scherzweise Art erzählt hatte *f*).

Quintus Aelius Tubero, ein Zuhörer des Aulus Ofilius, legte sich ganz auf die Rechtswissenschaft, nachdem er in der Sache des Cigarius, der vom Cicero vertheidigt worden war, nicht durchdringen können, und wurde einer der gröſten Rechtsgelehrten der damaligen Zeiten, im Staats-

a) Cicero ad Diu. VII, 21. Idem ad Attic. XIII, 37.

b) Mascov. in Opusc. p. 151.

c) L. 13. §. 5. D. de penu legat. L. 55. §. 3. D. de legat. III. L. 2. §. 44. D. de orig. iur.

d) Cicero ad Diuerſ. VII, 8. 17. Maians. Tom. II. p. 127.

e) Valer. Max. VI, 2. 12. Plinivs hiſtor. nat. VIII, 40. Qvinct. Inſt. orat. VI, 4. Macrob. Sat. II, 6.

f) Menag. Amoen. c. 8.

und Privatrechte, wie seine Schriften beweisen, worinn er sich aber sehr unverständlich ausdrückte. Er schrieb libros de officio iudicis ad Oppium *g*).

Cajus Trebatius Testa, ein vertrauter Freund des Cicero und Cäsars, war einer der grösten Rechtsgelehrten seiner Zeit, daher ihn auch der hernachmalige Kayser Augustus zu Rathe zog *h*). Daß er verschiedene Schriften hinterlassen habe, ist sehr wahrscheinlich, ob wir gleich nur die Titel von zwey Abhandlungen genau wissen, nämlich von seinen libris de religionibus, und den libris de iure ciuili *i*).

Granius Flaccus, lebte wahrscheinlich auch in diesen Zeiten, und machte sich durch seinen Commentar über die Papirische Gesetzsammlung (S. 49) bekannt *k*).

Alfenus Varus ist der letzte berühmte Rechtsgelehrte aus diesem Zeitalter, der unter dem August zum Consul suffectus ernannt wurde. Er schrieb libros XL Digestorum, woraus der Jurist Paulus hernachmals einen Auszug machte, und libros coniectaneorum s. collectaneorum *l*).

g) Gellii Noct. Attic. VII, 9. XIV, 2.

h) Cicero ad Diu. VII, 5. 12. Menag. Amoen. c. 14. Pr. Inst. de codicill.

i) L. 2. §. 45. D. de orig. iur. Macrob. Sat. III, 3. Gellii Noct. Attic. IV, 2.

k) L. 144. D. de verb. signif.

l) Gellii Noct. Attic. VI, 5.

Drittes Buch.

Geschichte des neuern römischen Rechts.

Erste Abtheilung.

Geschichte des neuern römischen Rechts unter dem August bis Hadrian.

Erster Abschnitt.

Staatsverfassung unter dem August bis Hadrian.

Erste Unterabtheilung.

Staatsverfassung unter dem Kayser August.

§. 36.

Entstehung der Monarchie unter dem August.

Im vorigen zweyten Buche ist die Beschaffenheit des mittlern römischen Rechts beschrieben, und ausgeführt worden, wie die Gesetze, unter der republikanischen Verfassung in Rom, beschaffen gewesen. Die mehresten Rechtsgelehrten rechnen zwar diesen Theil des römischen Rechts noch zum alten römischen Rechte; Bach aber nennt ihn das mittlere römische Recht.

Nunmehr soll gezeigt werden, wie sich das römische Recht nach und nach verändert hat, als der römische Staat eine Monarchie geworden war. Die monarchische Regierungsverfassung dauerte, wie bekannt, bis ans Ende des römischen Staats, und daher begreift dieser Zeitraum der Rechtsgeschichte, eine lange Reihe von Jahren in sich, nämlich über 1500 Jahre, wenn man bis auf die Eroberung

von Constantinopel rechnet. Es hat sich in dieser Zeit, nach und nach vieles mit dem römischen Rechte geändert, und daher müssen kleinere Abtheilungen der Zeitfolge gemacht werden. Bach theilt die Geschichte von dieser Zeit in zwey Haupttheile, nämlich in die Geschichte des neuern römischen Rechts, und in die Geschichte des neusten römischen Rechts.

Die Geschichte des neuern römischen Rechts faßt die Veränderungen in sich, welche sich mit dem römischen Rechte von der Regierung des Kayser Augusts an, bis zum Kayser Justinian zugetragen haben. Dieser Zeitraum läßt sich nochmals in vier kleinere Abtheilungen eintheilen, nämlich erstlich in die Geschichte des neuern römischen Rechts, von August an bis auf den Kayser Hadrian, dessen Regierung aber nicht mit dazu gehört. Der zweyte Zeitraum der Geschichte des neuern römischen Rechts, begreift die Zeit vom Kayser Hadrian an, in sich, bis auf den Kayser Constantin den Großen. Die dritte Periode des neuern römischen Rechts, fängt an mit Constantin dem Großen, und geht bis zum Theodosius dem Jüngern. Der vierte Zeitraum begreift die Zeit von Theodosius dem Jüngern an, und geht bis auf den Kayser Justinian selbst, mit dem die Geschichte des neuesten römischen Rechts anfängt.

Die Geschichte des neuesten römischen Rechts, kann ebenfalls, der bessern Uebersicht wegen, in kleinere Abtheilungen eingetheilt werden. Erstlich macht man eine Abtheilung für die Geschichte des neuesten römischen Rechts unter dem Justinian bis auf den Kayser Basilius Macedo. Sodann wird zweytens erzählt, was sich mit dem römischen Rechte nach dem Basilius Macedo zugetragen, bis mit der völligen Vernichtung der Monarchie im Orient, oder der Eroberung von Constantinopel. Drittens muß auch gezeigt werden, was für Schicksale das römische Recht im Occident gehabt habe.

Bey der Geschichte des römischen Rechts, vom August bis auf den Hadrian, ist wie zeither zuerst von der Staatsver-

fassung etwas zu bemerken, weil die Abänderungen mit den Gesetzen sich darauf beziehen.

So glücklich die Römer waren, als sie gegen auswärtige mächtige Feinde zu kämpfen hatten, besonders die Carthaginenser, die Griechen und die asiatischen Könige, so unglücklich wurde die Nation, nachdem diese mächtigen Feinde besiegt worden, und die Reichthümer derselben zugleich ein Eigenthum der Römer wurden. Von dieser Zeit an, nahmen die Laster der Verschwendung so sehr überhand, daß bald bürgerliche Kriege der Reichen gegen einander entstanden, und endlich die republikanische Verfassung ganz abgeschaft wurde. Der letzte bürgerliche Krieg wurde, wie bekannt, zwischen dem Antonius und Octavius geführt, und hier besiegte Octavius den Antonius in der Seeschlacht bey Actium, worauf dieser nach Aegypten flohe, und dort von dem Könige Ptolomäus enthauptet wurde, weil ihn der Octavius verfolgte.

Octavian wollte nunmehr sein unglückliches Vaterland in bessere Umstände zu versetzen suchen, und die alte gute republikanische Verfassung wieder herstellen. Diese Absicht trug er seinen vertrautesten Freunden, dem M. Agrippa und dem Mäcenas vor. Agrippa rieth ihm dazu, aber Mäcenas zeigte ihm, es sey nicht möglich, wahres Glück in Rom zu verbreiten, weil die Sitten zu verdorben wären, und daher bald wieder bürgerliche Kriege ausbrechen würden, er möchte also die in Händen habende Gewalt zum Besten seiner Mitbürger behalten a). Diesem Vorschlag des Mäcenas folgte August. Der Senat ertheilte ihm von Zeit zu Zeit die Macht zur Ausübung der wichtigsten Regierungsrechte, indem August die Nahmen derjenigen Magistratspersonen annahm, welche unter der Republik die grösten Rechte des Staats verwaltet hatten. Diese Uebertragung geschahe

a) Dio Cassius Lib. LII. et Boeckler ad h. l.

durch einzelne Senatusconsulta, welche Staatsacte unter dem Justinian Lex Regia genennt wurde *b*).

Hier ist nun ein grosser Streit über den eigentlichen Sinn dieses Ausdrucks, und über die Frage, ob unter dem August und den folgenden Kayfern, der Ausdruck Lex regia schon gewöhnlich gewesen. Der Ausdruck Lex regia kann unter dem August nicht vorgekommen seyn, weil schon der Nahme regia, den ganzen Haß der Römer gegen den August erregt haben würde. Die Sache, oder die Uebertragung einzelner Regierungsrechte an den August, läßt sich nicht bezweifeln. Bey den folgenden Kayfern geschahe die Uebertragung der Regierungsrechte, welche August nach und nach bekommen, beym Antritt ihrer Regierung, durch ein Setum, und dieses hat man in spätern Zeiten Lex regia genennt. Es ist das Senatusconsultum gefunden worden, worinn dem Kayser Vespasian alle Regierungsrechte ertheilt worden, und gegen die Aechtheit desselben läßt sich nichts gegründetes einwenden *c*).

b) Justi Eccardi noua et vera explicatio quaestionis de lege regia, Frf. 1603. 4. Sc. Gentilis Orat. de lege regia, in *Eius* Opp. Neap. 1763. 8. I. F. Gronovii Orat. de lege regia, Lugd. Bat. 1675. 8. et ex edit. Barbeyr. ibid. 1731. Jac. Gronouii D. de lege regia, Lugd. Bat. 1712. 4. Gerh. Noodt Orat. de iure summi imperii, in *Eius* Opp. Tom. I. p. 548. Metastasivs de lege regia, Rom. 1757. 4. van Maanen D. de Pop. Rom. ante Principum constitut. potestate et lege regia, Lugd. Bat. 1760. 4. Jo. Dan. Beck Diatr. de lege regia Romanor. Lipf. 1780. 4. Bevers Rechtsgesch. S. 249 ff.

c) Dio Cassivs LIII. Tacit. Hist. IV, 3. Gryteri Inscr. p. 242. Gravin. orig. iur. ciuil. p. 504. Heinecc. Ant. I, 2. Ernesti Exc. ad Tacit. Mart Schoock tr. de quadruplic. lege regia, Frf. 1668. 12. Cocceii ad L. 2. D. de orig. iur. Cvrtivs de Senatu Rom. I, 3. Petr. van Spaan Spec. de Scto de imperio Vespasiani apud Gruterum spurio, Lugd. Bat. 1768. 4.

Die Uebertragung der einzelnen Regierungsrechte an den August, geschahe in folgender Ordnung. Als er im J. 727 n. E. d. St. oder 26 J. v. Ch. G. das siebentemal Consul war, erhielt er auf den Vortrag des Consuls Plancius, den Ehrennamen Augustus, und damit die höchste Oberherrschaft im Staate, das heißt, alle Rechte, welche der Senat und die Nation zeither ausgeübt hatten *d*).

Die Geschichtschreiber wollen zwar nicht alle den Anfang der Monarchie mit dem Jahr 727 n. E. d. St. oder 26 J. v. Ch. G. annehmen, sondern einige sagen, man müsse ihn schon da annehmen, wo August das erstemal Consul war. Andere behaupten, von der Schlacht bey Actium gehe die Monarchie an; wieder andre rechnen von der Zeit an, da August die Rechte der Volkstribune, oder die Tribunitia potestas erhalten. Die beste Art, den Anfang der römischen Monarchie zu berechnen, ist es wohl, wenn man das Jahr 727 annimmt, wo Octavian sein siebentes Consulat führte, und ihm der Titel August beygelegt wurde, als derjenige, dadurch die Kayser in der Folge ihre Hauptwürde anzeigen wollen.

Damit sich der neue Regent dem Haß der Nation so wenig, wie möglich, aussetzen mögte, ließ er sich nur nach und nach, die ihm ertheilten großen Rechte, vom Senat übertragen. Nämlich im J. 727 n. E. d. St. erhielt August die oberste Gewalt im Staate, und der Senat versprach eydlich, seine Handlungen zu genehmigen *e*). Im J. 730. n. E. d. St. wurde er von der Verbindlichkeit der Legis Cinciae freygesprochen *f*). Im J. 731 wurde ihm das Recht ertheilt, zu allen Zeiten Anträge im Rathe thun zu können,

d) Censorin. de die nat. c. 21. Pagi Diss. hyp. P. II. c. 3. §. 1. Dio Cass. Lib. LIII. p. 507. Püttmanni Diatr. de titulo semper Augustus, Lipsi. 1792. 8.

e) Tacit. Annal. XVI, 22. ibique Lipsius.

f) Dio Cassius LIII. p. 590. Noodt Obs. I, 3.

wenn er auch gleich nicht Consul sey; daß er beständiger Regent in den Provinzen bleiben, und mehr daselbst zu befehlen haben solle, als alle dasigen Magistratspersonen *g*). Im J. 735 erhielt er die freye Gewalt, alle Regierungsgeschäfte nach Gefallen zu besorgen *h*).

August nahm die Verwaltung der Regierungsrechte nur auf eine gewisse Zeit an, nämlich auf zehen, fünf, und sodann zweymal auf zehen Jahre. So oft ein solcher Zeitraum angieng, wurden öffentliche Feyerlichkeiten angestellt, welches unter allen folgenden Kayserн, bis auf den Justinus den Jüngern, so gehalten worden *i*).

Für den tugendhaften Christen, kann keine Begebenheit, die sich unter dem August ereignet hat, wichtiger seyn, als die, daß Christus im 753. J. n. E. d. St Rom gebohren worden *k*). In unsern Zeiten behauptet man, das Jahr dieser Begebenheit sey das 747. n. E. d. St. Rom *l*.)

§. 37.

Rechte der Magistratspersonen unter dem August.

Man kann die Staatsverfassung unter dem August nicht leichter und sicherer übersehen, als wenn man eine Verglei-

g) Dio Cassivs LIII. p. 594.

h) Dio Cassivs LIV. p. 604.

i) Dio Cassivs LIII. pag. 506. Pagi Diss. hyp. P. II. c. 2. Noris. D. de votis decennalibus, Aug. Ad. Wendler D. de quinquennalibus et decennalibus Imp. Roman. Lipsi. 1789.

k) Pagi in Adpar. chronol. in Annal. Baron. p. 37. Idem in Crit. Bar. T. I. p. 23. Fabricii Bibliogr. ant. p. 178. Perizonii D. de Augustea orbis terrarum descriptione, Diss. IV. p. 313. in *Eius* D. de praetorio, et in P. Wesselingii D. de censu Quirini ad marmor. Murat.

l) Henr. Sanclement. de vulgaris aerae emendatione, Rom. 1793. fol.

chung anstellt, was die Magistratspersonen unter der Republik und unter der neuen Regierungsverfassung für Rechte gehabt haben *m*).

Die beyden Consuls hatten unter dem August zwar noch die Ehrenzeichen, die ihnen unter der Republik zugestanden worden waren, aber ihre Rechte wurden fast gänzlich vernichtet. Erstlich durfte nicht mehr die Nation die Consuls wählen, sondern der Kayser ernannte sie. Ihr Amt dauerte zweytens kein Jahr mehr, sondern nur wenig Monathe. Die beyden ersten Consuls traten ihre Regierung im Januar an, und nach ihnen wurde das Jahr berechnet; sie regierten aber nur etliche Monathe. Die folgenden Monathe übernahmen wieder neue, vom Kayser ernannte Consuls die Regierung. Zum Unterschiede wurden diese letztern, Consules suffecti, und diejenigen, welche zu Anfang des Jahres die Regierung geführt hatten, ordinarii genennt. Endlich bekamen manche Personen blos den Titel: Consul, und diese nennte man Consules honorarios, auch codicillares *n*).

Die Geschäfte der Consuls waren sehr unbedeutend, denn sie musten im Senat vortragen, was der Kayser haben wollte; die Staatskasse stand nicht mehr unter ihnen. In der Folge erhielten sie eine kleine Gerichtsbarkeit über Fideicommißsachen, und bey Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit; z. B. die Bestellung der Vormünder, Besorgung der Spiele.

Die Ernennung des Consuls hieß Ordinatio Consulum, auch Nundinium *o*).

m) Toscani iuris publici romani arcana, Neap. 1767. VIII. Tom. M. Augustin. Campianvs de offic. et potest. magistratuum romanor. Genev. 1725. 4.

n) Pagi Diss. hypat. P. I. c. 1. et 8. Idem in critic. Baron. ad a Chr. 311. n. 7.

o) Gvtherivs de officiis domus Augustae, Lib. I. c. 13.

Die Prätoren behielten sehr wenig von der Verwaltung der Gerichtsbarkeit. August machte bald 12, bald 10, bald 16 Prätoren *p*). Ihre ehemalige Direction der peinlichen Gerichte, und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, hatte mehrentheils der Praefectus vrbi bekommen *q*). Anstatt daß sonst die Quaestores vrbani, die Rechnung über das Aerarium, und die Einnahme zu besorgen hatten, musten dieses jetzt zwey Prätoren thun, und diese hiessen Praetores aerarii *r*).

Die Censores durften nicht mehr die neuen Rathsherren wählen, und die Censuram morum ausüben, sondern alles dieses nahm der Kayser selbst vor, und deswegen hieß es von ihm, er habe die praefecturam morum gehabt *s*). Jetzt bestand die Beschäftigung der Censoren blos in dem Aufschreiben der Bürger.

Die Aediles curules hatten blos für die Reinlichkeit zu sorgen. Einer der folgenden Kayser gieng einmal auf der Gasse, und fand so viel Unreinlichkeit, er gab daher Befehl, die Jungens sollten sie die Aediles mit Koth werfen.

Tribunos Plebis ließ der Kayser zum Scheine wählen; sie hatten aber nichts von den alten Rechten mehr, sondern diese hatte der Kayser, und er nennte daher seine Regierung Tribuniciam potestatem *t*).

p) Dio Cassivs LVI. p. 686. Lips. ad Tacit. Ann. I, 14. Rvpert. ad Pomp. p. 288.

q) Schvlting D. de recusat. iudic. c. VII. §. 2. 3.

r) Dio Cassivs LIII. pag. 497. Sveton. Aug. c. 24. Lipsivs ad Tacit. Ann. XIII, 18.

s) Dio Cassivs LIII. p. 508.

t) Dodwell Prael. Cambd. XIX, 7. Spanheim de vsu et praest. numism. Tom. II. Diss. XII. pag. 433. Schwarzii D. de Augustorum Caesarumque tribunitia potestate, Altorf. 1715. et in *Eius* Diss. c. Harles, p. 103. et 143.

Die Quaestores vrbani hatten nichts mehr mit der Staatskasse zu thun, sondern sie musten die Wege bessern lassen.

In Ansehung der übrigen niedern Magistratspersonen, die zur Zeit der freyen Republik waren, findet man keine Nachrichten von geschehenen Veränderungen; nur erklärte er die decemuiros litibus iudicandis ebenfalls dafür, und verordnete, daß sie zu höhern Aemtern befördert werden sollten *u*).

Von der Wahl aller dieser Magistratspersonen ist zu merken, daß Augustus die Consuls allein ein- und absetzte. Von den übrigen Magistratspersonen wählte er ebenfalls die Hälfte, und die andere Hälfte wurde durch die Mehrheit der Stimmen in den Comitiis erwählt. Dabey musten aber immer diejenigen gewählt werden, die der Kayser empfohlen hatte *x*).

Zur Ausübung der kayserlichen Rechte wählte August andere Magistratspersonen, die vorher theils noch nicht da gewesen, theils das itzige große Gewicht nicht gehabt hatten *y*).

Der erste neue Staatsbeamte war der Praefectusvrbi. Dieser Nahme war zwar schon zur Zeit der Republik bekannt, aber seine Rechte waren ganz neu *z*). Jetzt behielt er sein Amt zeitlebens, und er muste alle Appellationen aus der Stadt

u) Dio Cassivs LIV. p. 540. Lips. ad Tacit. Ann. III, 29. Casavb. ad Spartian. Julian. c. 1.

x) Sveton. August. c. 40.

y) Toscani l. c. Tom. I. c. 12. 13. p. 443-492.

z) Arn. Drackenb. D. de praef. vrbi, edit. II. Frf. 1752. 8. et ex edit. Kappii Bar. 1787. Jo. Tob. Krebsii Epistola de praef. vrbis Romano, in *Eius* Opusc. p. 109. Fel. Cottelerivs de praef. vrbis, in Sallengre Thes. Tom. I. p. 509. Jo. Straychii D. de centum lapidibus suburbicariis, in *Eius* Opusc. Tom. II. p. 193. Eduard Corsinvs de praef. vrbis, Pis. 1766. 4.

untersuchen. Er trug Sorge für die Ruhe der Stadt Rom, die Beschwerden der Sclaven über ihre Herren wurden bey ihm angebracht. Mit der Zeit erhielt er die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit. Die Senatoren und Ritter musten bey ihm verklagt werden. Seine Gewalt erstreckte sich bis 20 Meilen um Rom herum (vsque ad centesimum lapidem). Der erste unter dem August war Messala, der zweyte Mäcenas. August nahm nur Ritter dazu, und keine Senatoren, weil er besorgte, diese könnten ihre Gewalt gegen den Kayser selbst brauchen.

Der zweyte neue wichtige Staatsbeamte war der Praefectus Praetorio.

Praetorium hieß 1) das Zelt, wo der Prätor oder Commandant lag; 2) die Leute, die darinn waren; 3) der Platz im Lager um das Zelt des commandirenden Generals.

Cäsar hielt sich zuerst eine Leibwache von Teutschen, Cohortes Germanorum, vermuthlich weil er den Römern nicht traute. Diese quartirte er vor seine Wohnung ein. August hatte ebenfalls eine solche Leibwache, davon eine Anzahl vor seiner Wohnung lag, die andern aber in der Stadt ein Quartier hatten. Tiberius zog sie alle zusammen, und erbaute ihnen Wohnungen, oder Casernen nach unserer Art. Jeder Officier hatte sein eigenes Logis. Diese Casernen hiessen Castra Praetoriana, oder auch Praetorium.

Der Commandant dieser Leibwache hieß Praefectus Praetorio. Anfangs war es blos ein Ritter. August übertrug zweyen das Commando über seine Leibwache. In der Folge der Zeit, wurden sie die mächtigsten Bedienten des Kaysers, weil sie die kayserliche Garde commandirten, und erhielten die höchste Stelle nach dem Kayser *a*).

a) Jo. Dan. Ritteri historia praefecturae praetorianae ab origine dignitatis vsque ad Const. M. Vit. 1745. et in Oelrichs Thes. Vol. I. Petr. Faber Semestr. I, 1. Ant. Drackenb. de offic. praef. praet. in Oelrichs Thes. Vol. II. Tom. II. p. 49

Praefectus vigilum wurde an die Stelle der Triumvirorum nocturnorum eingesetzt. Sie commandirten sieben Compagnien Soldaten, und musten für die Feuersgefahr und die nächtliche Sicherheit stehen; daher hatten sie auch die Gerichtsbarkeit über die Mordbrenner, Diebe u. s. f. *b*).

Praefectus annonae besorgte die Magazine, nahm die Getraidereinkünfte ein, und ließ das Korn vertheilen. Es gehörte deswegen auch die Untersuchung aller Vergehungen, die in diese Angelegenheiten einschlugen, vor ihn *c*).

Quaestores Candidati musten die Anträge des Kayfers im Senat vorlesen, und sie hatten zugleich die Rechnung über den kayserlichen Schatz zu führen *d*). Jetzt machte man einen Unterschied zwischen Aerarium oder Staatskasse, und Fiscus Imperatoris, die Domainen, Cammergüther, Tafelgüther.

Weniger Ansehen habende Magistratspersonen unter dem August waren,

Curatores operum publicorum, Bauinspectoren,

Curatores viarum, Strassenaufseher,

Curatores aquarum, Wasserleitungen-Aufseher *e*). Wer Wasser aus dem öffentlichen Wasser in sein Grundstück leiten wollte, muste die Erlaubniß dazu erhalten, und die Personen, die dieses Recht erhielten, schrieb man in ein eigenes Buch, welches Commentarii iuris aquarii hieß.

b) L. 1. D. de praef. vigil. Sveton. Aug. c. 30.

c) Sveton. Aug. c. 37. Averan. Interpr. II, 3. Lips. Electa I, 6.

d) Spart. Hadr. c. 3. Vales. ad Ammian. XX, 9. Dio Cass. Lib. LIV. Ritter ad Heinecc. I, 200. Dodwell Prael. Cambd. X. p. 864.

e) Sveton. Aug. c. 37. Frontin. de aquaed. I. 20. C. G. de Winckler D. de iure aquae impetratae, Lipsi. 1749. et in *Eius* Opusc. Voll. II. P. II. n. 1.

Curatores aluei Tiberini, musten für die Reinigung der Tiber sorgen, daß sie nicht über die Ufer austrat; auch ertheilten sie die Erlaubniß, wie weit Jemand am Ufer bauen dürfe.

Einigemal hat August Triumuiros legendi Senatus, und Triumuiros recognoscendi turmas Equitum, zur Wahl neuer Senatoren und Ritter gewählt, weil er das Amt des Censors führte *f*).

In Ansehung der Regierung der Provinzen wurde folgende Einrichtung getroffen. Die großen Provinzen, wo Armeen gehalten werden musten, behielt sich August vor, damit er die Armeen allein nach seinem Gefallen gebrauchen könnte *g*). In kleine und ruhige Provinzen, konnte der Senat die Gouverneurs schicken, und nun hiessen alle Statthalter dieser Rathsprovinzen Proconsules, sie mogten vorher Consuls oder Prätoren gewesen seyn *h*).

Die Gouverneurs in den kayserlichen Provinzen, nennte man Legati Augusti pro Praetore, Praesides, auch Legati consulares *i*). Ganz kleine Länder behielt der Kayser wieder für sich, und der Gouverneur hieß Procurator Caesaris, wie dieses der Fall bey Judäa, Cyrene, war *k*). Jeder Gouver-

f) Sveton. Aug. c. 37. Dio Cassivs LII. p. 478.

g) Dio Cass. LIII. p. 503. Strabo XVII. Ernesti Exc. ad Svet. Aug. c. 41. Lips. Exc. VI. ad Tacit. Ann. I, 75. Ernesti ad Tacit. Ann. I, 75.

h) Schvlting ad Prota, tit. de offic. Proconf.

i) Spanheim de vfu et praeft. num. Diff. X. p. 179. Schvlting. l. c. ad tit. de offic. Praef. Salmas. ad Spart. Hadr. c. 22. Gvther. de offic. dom. Aug. Lib. I. c. 5. fq. Panciroll. de notit. imp. orient. c. 155. Jo. Borell. de Mavregnavlt D. de officio praefid. prouinc. Lugd. Bat. 1739. et in Oelrichs Thef. Vol. II. T. II. p. 83.

k) Byncker sh. Obf. II, 20. Mascov. in Opuſc. edit. Püttmanni Lip. 1776. Vol. I. p. 1.

neur hatte übrigens ebenfalls, wie zu Zeiten der Republik, einen Gehülfen, der Legatus hieß.

Die Einkünfte der kayserlichen Provinzen wurden nunmehr von dem Procurator Caesaris besorgt, und nicht mehr von dem Quästor. In den übrigen Provinzen blieb noch ein Quästor *l*). Die Proc. Caesar. waren Liberti des Augusts.

Der Gouverneur von Aegypten wurde Praefectus Auguftalis genennt, und Iuridicus Alexandrinus hieß der Oberrichter von Alexandrien *m*).

Zu seinen geheimen Räthen ernannte August eine Anzahl von Männern, die er alle halbe Jahr zusammenberief, und welche Comites hiessen. Mit ihnen überlegte er die Staatsangelegenheiten, die er im Senat wollte vortragen lassen, worüber Protocolle gehalten wurden, welche in der Folge die Benennung Libri Semestrium erhielten. Aus dieser Einrichtung ist nachher das Consistorium der Kayser entstanden *n*).

l) Lipsivs Exc. vlt. ad Tacit. Ann. XII, 60. Tacit. Agr. c. 6. Strabo III. p. 253.

m) Dio Cass. Lib. LIII. Schvlting. ad tit. D. de offic. praef. Aug. Strabo Geogr. Lib. XVI. p. 1147. ed. Almelov. Ritter Praef. ad Cod. Theod. Tom. V. et ad Heinecc. hist. iur. I, 177.

n) Sveton. Aug. c. 35. Titus c. 70. Erneesti Exc. ad Sveton. Tib. c. 46. Spart. in Hadr. c. 15. ibique Salmas. L. 46. D. de pact. L. 12. D. de adquir. hered.

Zweyte Unterabtheilung.

Staatsverfassung unter dem Tiberius bis auf den Kayser Trajan.

§. 38.

Staatsverfassung unter dem Tiberius, Caligula, Claudius und Nero.

Tiberius, welcher im 14. Jahre nach Christi Geburt, oder im 767. J. n. E. d. St. Rom zur Regierung kam, war dem August so auffallend unähnlich, daß selbst die Feinde desselben es nicht läugnen konnten. So lange der allgemein geliebte Germanicus lebte, nahm er sich äußerst in Acht, auf die Gemüther des Volks einen üblen Eindruck zu machen, und die ersten Jahre seiner Regierung waren daher gut *a*). Er ließ den Magistratspersonen ihre Geschäfte und Würden, und trug dem Senat auch die unbedeutendesten Dinge vor, ohne sich zu beklagen, wenn er anderer Meynung war. Sogar die Pasquille auf ihn blieben ungeahndet; denn in einem Freystaate, sagte er, müsten Gedanken und Reden frey seyn *b*). Unter ihm hörten zuerst die Volksversammlungen auf, welche Augustus noch gelassen hatte, und der Senat bekam nunmehr das zu besorgen, was sonst in den Comitien geschehen war. Der Kayser gab die Größe des Reichs, und die zu große Anzahl der Bürger, als die Ursache dieser ausserordentlichen Veränderung an; aber seine Absicht war, die Reste der Volksfreyheit, auf welche die Claudische Familie einen erblichen Haß hatte, ganz zu vertilgen *c*). Den Senat konnte er als Haupt desselben leicht lenken, wie er wollte, da er die Armeen und die Staatskasse in seiner Gewalt

a) Dio Cass. Lib. LVII. 7. Sveton in Tib. c. 6. et 26.

b) Taciti Annal. III, 31. Sveton. l. c. 28. 30. 31. Dio Cass. l. c.

c) Tacit. Annal. I, 15. Dio Cass. Lib. LVIII. Ernesti Excurs. ad Tacit. Hist. IV, 6.

hatte. Dieser ehemals so ansehnliche Staatsrath, der das Schicksal von Königen und Ländern entschied, war von nun an Sklave und Creatur eines nichtswürdigen und lasterhaften Fürsten. So oft Tiberius die Senatsversammlung verließ, soll er gesagt haben: o homines ad seruitutem parati *d*). Einige Zeit gab er sorgfältig auf die obrigkeitlichen Personen, und die Verwaltung der Rechtspflege Achtung. Bey verschiednen Gelegenheiten pflegte er auch selbst zu richten, und das Tribunal zu besteigen, ja er fragte die Beysitzer, wie Augustus, um Rath *e*); aber die Zeit, in der er sich so betrug, dauerte nicht lange. Die Gesetze wegen des Hochverraths wurden erneuert, auf neue Fälle ausgedehnt, und schärfer gemacht *f*). Zu Casernen für seine Leibwache (castra Praetoriana), erbaute er vor Rom, ein eigenes Gebäude, worin auch ein Tempel war *g*). Anstatt, daß nach einer Verordnung des Augusts, von allen Kaufgeldern, nur ein Procent, in die kayserliche Casse bezahlt werden durfte, führte er zwey Procent als diese Abgabe (ducentesima auctionum) ein *h*). Das römische Volk war äußerst entzückt über den Tod des Tiberius, welcher im 37. J. n. Ch. G. oder im 790. J. n. E. d. St. erfolgte, als wenn sein Elend sich damit geendigt hätte, und kein neuer Anfang desselben zu befürchten wäre.

Caligulas Abkunft vom allgemein geliebten Germanicus, von dessen zahlreichen Familie er allein den Mordhänden des Tiberius entgangen war, machte ihn, da er dabey sehr gütig zu regieren anfieng, allgemein beliebt; allein plötzlich verschwand alle gute Hofnung, und er wurde der gröste

d) Tacit. Ann. I, 7. III, 65. 67.

e) Dio Cass. Lib. LVII, 7.

f) Tacit. Ann. I, 72. Sveton. in Tiber. c. 78. Seneca de benef. III, 28.

g) Perizon. de Praetorio Diss. II. §. 17. Sveton. in Tib. c. 37.

h) Taciti Ann. II, 42. Burmann de vectig. c. 5. p. 70. sq.

Tyrann *i*). Daß Gelehrsamkeit und Tyranney sich nicht mit einander vertragen, bewieß Caligula durch den Haß gegen die Gelehrten aller Zeiten; denn die Statien berühmter Männer wurden niedergerissen; alle Rechtsgelehrte sollten nicht weiter Recht sprechen, damit der Kayser allein Richter wäre, und Freyheiten, nach welchen weder der kluge August, noch der furchtsame Tiberius je getrachtet hatte, nahm sich Caligula ohne Scheu heraus *k*), ja er hatte sogar im Sinn, die Zeichen der königlichen Würde anzunehmen. In den ersten acht Monathen seiner guten Regierung war er willens, die Comitien wieder herzustellen, in der Folge hob er sie aber wieder auf *l*). Die Rechte der Magistratspersonen vergrösserte er dadurch, daß er verboth, von ihren Aussprüchen an den Kayser zu appelliren *m*). Damit die Richter nicht so viel zu thun haben sollten, vermehrte er die Anzahl derselben durch eine fünfte Decurie. Die Abgabe der zwey Procent von den Auctionen, durfte in ganz Italien nicht mehr bezahlt werden *n*). Da er aber unermeßliche Summen verschwendet hatte, waren keine Abgaben so schändlich, die er nicht aufgelegt hätte. Endlich machte die Ermordung desselben der Tyranney ein Ende, nachdem er vom 37. J. n. Ch. G. bis ins 41. J. oder vom 790. J. n. E. d. St. bis ins 794. J. regiert hatte.

Mit dem Nachfolger des Caligula, dem Claudius, besserte sich der Zustand der unglücklichen Römer nicht. Während daß im Senat darüber gestritten wurde, ob die republikanische Regierungsverfassung wieder hergestellt, oder ein neuer Kayser ernannt werden sollte, plünderten die Soldaten

i) Dio Cass. Lib. LIX. pag. 646. Sveton. in Calig. c. 13. 14. 15. Philon. Legat ad Caium.

k) Sveton. in Calig. c. 34. ibiq. Ernesti. Dio Cass. LIX, 3.

l) Sveton. c. 16. Dio Cass. Lib. LIX. p. 742. 753.

m) Sveton. Calig. c. 16.

n) Sveton. Calig. c. 64. ibique Ernesti, Burmann de vectig.

die Stadt, zogen den Claudius, der sich aus Angst, in einen Winkel des Pallasts verkrochen hatte, hervor, und riefen ihn zum Kayser aus o). Das Volk wollte lieber einen Regenten haben, als viele, und stimmte den Soldaten bey. Dieß war der erste Versuch, den die Soldaten machten, dem Reiche einen Kayser zu geben, und von jetzt an, bekam die Armee die Oberhand über die andern Stände, wobey der Senat nachgeben mußte. Bey seinen vielen Lastern, war Claudius doch nicht ganz ohne alle Tugenden. Unter Weibern aufgewachsen, war er furchtsam, unthätig und unentschlossen worden, und ließ sich daher ganz von seinen Höflingen regieren. Diese Unthätigkeit hatte doch wenigstens das Gute, daß er für seine Person nicht grausam war, sondern nur seine Minister. Seine Absichten giengen nicht weiter, als die Regierung in dem Zustande zu erhalten, worinn er sie fand. Er vergab allen, welche die republikanische Regierungsverfassung herstellen wollen p). Wenn er Herr über sich war, pflegte er lobenswürdig zu handeln. Er bezeigte den Senatoren große Achtung, und gieng bisweilen mit ihnen, oder den Consuls und Prätoren, bisweilen allein in die Gerichte, und untersuchte die Gerichtspflege q). Den Staatsrath achtete er als die höchste Macht des Reichs, und ließ von ihm die Erlaubniß bestätigen, die er den Senatoren zum Vortheil gegeben hatte, daß sie außerhalb Italien verreisen durften, welches August verbothen hatte r). Im Ganzen war die kayserliche Regierung unter dem Claudius, welche vom 42. J. n. Ch. G. bis ins 54. dauerte, oder vom 795. J. n. E. d. St. bis ins 807. erträglich, und wenn man bedenkt, daß ihm ein Nero folgte, so kann man seinen Tod mit Recht ein großes Unglück für Rom nennen. Er gab das erste Beyspiel, daß er alles, was sein Vorgänger gethan

o) Sveton. in Claudio c. 10. Dio Cass. Lib. LX.

p) Dio Cass. Lib. LXII, 2. 3. 4. 16. Sveton. Claud. c. 12. 22. 23.

q) Sveton. in Claud. c. 11. Dio Cass. LX, 4. 16.

r) Dio Cass. LX, 25.

hatte, cassiren ließ, *s*), und daher kommts wohl, daß keine Gesetze des Caligula in den Pandekten angeführt werden. Unter ihm stieg die Zahl der Prätoren auf 18, weil zwey neue für Fideicommisse in Rom ernannt wurden, die aber nur über solche letzte Willensverordnungen, die nicht mehr als 50 Ducaten zum Gegenstande hatten, sprechen durften, da andere Rechtsangelegenheiten dieser Art für die Consuls gehörten *t*).

Nero wurde von der Armee, im 54. Jahr nach Ch. G. oder im 807. J. n. E. d. St. auf den Thron gesetzt, und der Senat bestätigte die Wahl. Von den gewöhnlichen Ehrentiteln schlug er nur den „Vater des Vaterlandes" wegen seiner Jugend aus, denn er war erst 17 Jahr alt *u*). Die Römer wurden, wie vorher, durch den guten Anfang seiner Regierung getäuscht. Er verringerte die Abgaben, und wollte sie ganz abschaffen, wenn der Senat nicht gegen diese unvernünftige Großmuth Vorstellung gethan hätte *x*). Fünf Jahr, als sein Lehrer Seneca ihn noch lenken konnte, war er der beste Regent. Er wünschte nicht schreiben zu können, wenn er Todesurtheile unterschreiben sollte, allein bald wurde Caligula sein Muster, und er hatte ihn nur erst nachzuahmen angefangen, so übertraf er ihn schon; denn, wie er sagte, müste der Kayser alle eben so an Bosheit, als an Macht übertreffen *y*). Den Senat wollte er abschaffen, um desto freyer regieren zu können. Sein ganzes Leben war eine Kette von Mord und Grausamkeiten, welche ihn zuletzt nöthigten, den Thron zu räumen, und sich der Rache seines erbitterten Volkes durch Selbstmord zu entziehen, welches im 68. J. n. Ch. G. oder im 821. J. n. E. d. St. geschahe.

s) Sveton. Claud. c. 11.

t) Sveton. Claud. c. 23. ib. Ernesti.

u) Sveton. in Ner. c. 8.

x) Sveton. Ner. c. 10. Tacit. Ann. XIII, 50.

y) Dio Cass. LXI, 5. Sveton. Ner. 37. 49.

Der Tod des Unmenschen Nero, endigte das Elend der Römer nicht nur nicht, sondern veranlaßte noch ein neues Uebel. Die Soldaten entdeckten nämlich jetzt, daß eben sowohl außerhalb, als in der Hauptstadt, der neue Kayser gewählt werden könne. Sie verkauften die Krone dem Meistbietenden, und die Habsucht und Frechheit der Soldaten, führte jetzt den schändlichen Gebrauch ein, mit dem einen Kayser den andern zu vertreiben, so daß innerhalb eines Jahres viere in verschiednen Provinzen auftraten, welche ihre Rolle, gleichwie die Tänzer auf der Schaubühne, nur sehr kurze Zeit spielten z). Die Legionen in Gallien wollten ihrem Anführer, dem Virginius, das Scepter aufzwingen; allein er schlug es aus, und erklärte, er würde auch keinen andern es annehmen lassen, wenn nicht der Senat es anbeföhle. Die Armee in Spanien, rief ihren alten Feldherrn Galba zum Kayser aus, und in Rom war man mit der Wahl zufrieden. Galba, welcher im 68. J. n. Ch. G. oder im 821. J. n. E. d. St. Rom zur Regierung kam, war der erste Kayser aus einer andern Familie, als welche zeither regiert hatte. Er verlangte anfangs keinen andern Titel *a*), als den des Feldherrn des Senats und des Volks, Legatus Senatus Populique Romani. Er ermahnte den Virginius, mit ihm gemeinschaftlich die Freyheit herzustellen, und sahe das Reich als Geschenk seiner Mitbürger an. Ueberhaupt besaß er Eigenschaften, wodurch er hätte gut regieren können; allein er brauchte sie nicht, ließ andere grausam handeln, und wußte nichts davon, was seine Minister machten. Titus Vinnius war derjenige Minister, der dem Galba die meiste Schande machte, und der geitzige Kayser machte sich auch selbst durch allerhand plane zu Verbesserungen, die sich für die verdorbene Nation nicht schickten, äußerst verhaßt *b*).

z) Tacit. hist. I, 4. Plvtarch in Galba, p. 369. 375.

a) Dio Cass. LVI, 23. 29. Sveton. Galba, c. 10. Plvtarch in Galba, p. 372.

b) Dio Cass. LXIV, 2. Sveton. Galba, 9. Tacit. hist. I, 15. 16. 21. 49.

Die Armee ermordete ihn deswegen mit eben so wenig Ceremonien, als sie ihn auf den Thron erhoben hatte, nachdem er nur sechs Monathe regiert hatte.

Nach des Galba Ermordung, wurde das Unglück im Staate noch größer; denn jetzt bekamen die alten Prätendenten neue Aussichten, und zwey der lasterhaftesten Menschen, wurden von der Armee und dem Senat, der gehorchen muste, zu Kayfern ausgerufen *c*).

Otho gab vor, von der Armee zur Annahme der Kayserwürde gezwungen worden zu seyn; zeigte aber gar bald, daß seine Regierung noch grausamer seyn würde, als die des Nero. Das Volk gab ihm diesen Namen, und er nahm ihn gern an; nannte sich so in seinen Briefen, ließ die Statien dieses Tyrannen wieder aufstellen, und rief seine Günstlinge in ihre Aemter zurück *d*). Noch unerträglicher machte er sich dadurch, daß er die Stadt von den schlechtesten Leuten plündern ließ; dem Senat und dem Volke verächtlich begegnete, und den Soldaten die Meynung beybrachte, sie hätten das Recht, den Kayser nach ihrem Gefallen zu ernennen und zu ermorden. Galba hatte schon ein böses Beyspiel gegeben. Als er nämlich den Piso zu adoptiren beschlossen, so gieng er mit ihm ins Lager der Prätorianer, und hier, nicht im Senate, oder vor dem Volke, erklärte er ihn feyerlich für seinen Sohn und Nachfolger *e*). Otho genoß das Glück, Kayser zu seyn, nur drey Monathe, welches er auch nicht verdiente. Die Annäherung seines Gegners, des Vitellius, an der Spitze einer furchtbaren Armee, drohte ihm das Ende seiner Regierung, und nach einigen verlohrnen Schlachten entschloß er sich, das Blut der Bürger zu schonen, und dem Kampfe ein Ende zu machen. Er entleibte sich

c) Dio Cass. LIV, 8. Tacit. hist. I, 47. II. 35.

d) Sveton. Otho, c. 7. Tacit. hist. I, 78. Dio Cass. LXIX, 8. 9.

e) Sveton. Galba c. 17. Tacit. hist. I, 15.

im 69. J. n. Ch. G. oder im 822. J. n. E. d. St. nachdem er nur 95 Tage regiert hatte, und starb mit größern Ruhme, als er lebte *f*).

Vitellius, der Nachfolger des Otho, vereinigte in sich alle Laster, welche nur den Menschen entehren können; allein die Römer waren so ausgeartet, daß sie ohne Rücksicht auf Tugend oder Laster, nur immer dem glücklichen Sieger zufielen, und sich ihm übergaben *g*). Der vorher allgemein verabscheute Vitellius, wurde jetzt allgemein erhoben; seine kurze Regierung war aber eine desto längere Kette von Morden und Ausschweifungen. Nachdem er acht Monathe regiert hatte, war sein Tod so schimpflich, als seine Laster unerhört gewesen waren *h*).

Nach der Ermordung des Vitellius, riefen die Legionen in Judäa, ihren General, den Vespasian, der sich durch seine Tapferkeit und Güte ihre Liebe erworben hatte, zum Kayser aus, ob er gleich nicht Willens war, an den damaligen Unruhen des Staats Antheil zu nehmen *i*). Vespasian, welcher im 69. J. n. Ch. G. oder im 822. J. n. E. d. St. Rom zur Regierung kam, stellte bald im ganzen römischen Reiche die Ruhe wieder her. Der Senat bestätigte ihn in der Kayserwürde, und ertheilte ihm die Rechte seiner Vorgänger. Der Rathsschluß darüber ist noch vorhanden, wie wir S. 287 gesehen haben. Vespasian arbeitete eifrig an der Abschaffung der unter den vorigen Tyrannen entstandenen Mißbräuche; erneuerte und schärfte die Gesetze; veranstaltete auch eine Sammlung derjenigen, die aus dem letzten Brande des Capitols noch gerettet werden konnten *k*). Die Unordnungen der Gerichtshöfe stellte er

f) Dio Cass. LXIV, 10. 15. Sveton. Otho 10. 12.

g) Dio Cass. LXV, 1. 2. Sveton. Vitell. c. 4. 10. 12. Tacit. hist. II, 49.

h) Dio Cass. LXV, 20. 21. Sveton. Vitell. 17. Tacit. hist. II, 85. Plvtarch. in Galba p. 369.

i) Dio Cass. LXV, 8. LXVI, 1. Tacit. hist. IV, 3.

k) Sveton. Vesp. c. 8.

ab, sprach oft selbst Recht, und ließ die alten Processe entscheiden *l*). Allen unwürdigen Männern, versagte er die Aufnahme in den Senat, und trug demselben alle wichtige Angelegenheiten entweder selbst vor, oder durch seine Söhne, und befestigte dadurch sein eigenes Ansehen. Sein Plan war, die Verfassung wieder auf den Fuß zu setzen, wie sie unter dem August gewesen war; der Senat sollte nämlich die gesetzgebende Gewalt, und die Kayser die Ausführung derselben haben. So vortheilhaft sich Vespasian von dieser Seite zeigte, so wenig Ehre machte ihm sein Geitz und seine Habsucht; jedoch scheint er mehr gegen sich selbst karg und sparsam gewesen zu seyn, und sein an die Verschwendung der vorigen Kayser gewöhntes Zeitalter, mag seine gute Wirthschaft als Geitz ausgeschrien haben. Selbst diejenigen Schriftsteller, welche seine Fehler freymüthig erzählen, schreiben seine Erpressungen, der Noth und der Erschöpfung der Staatskasse zu, und rühmen ihn, daß er seinen Schatz gut angewendet habe *m*). Er erließ ja vielen verunglückten Städten den Tribut; gab armen Senatoren einen jährlichen Gehalt; wandte viel Geld auf öffentliche Gebäude, und belohnte Künstler und Gelehrte.

Vespasian starb, nachdem er vom 69. J. n. Ch. G. bis ins 79. J. regiert hatte, von seinen Unterthanen geliebt, und ihm folgte sein Sohn Titus, der bereits Mitregent gewesen war. Dieser Herr hatte in seiner Jugend so viele Grausamkeiten begangen, und einen so starken Hang zur Schwelgerey gezeigt, daß man ihn allgemein einen zweyten Nero nannte, und beym Anfang seiner Regierung in der größten Furcht war; aber eben diese Veränderung seines Standes, schuf seinen Charakter ganz um, und zeigte die verborgenen Tugenden seines Herzens, so daß er die Freude der Menschheit, amor ac delicium generis humani, genennt

l) Dio Cass. LXVIII, 10. 11. Sveton. in Vesp. c. 10.
m) Dio Cass. LXVI, 10. 11. Sveton. Vesp. c. 16. 17. 18.

wurde *n*) Titus lebte ganz für den Staat; gab ungebethen, und erklärte jeden Tag für verlohren, an dem er Niemanden etwas Gutes thun können. Da von der Wahl der Freunde und Minister des Regenten, ein großer Theil des Glücks der Unterthanen abhängt, so nahm er nur staatskluge und rechtschafne Männer zu seinen Räthen und Vertrauten. Die Senatoren genossen unter ihm ihr Leben und ihre Rechte in Ruhe, und kein niedriger Bürger fiel während seiner ganzen Regierung durch die Hand des Henkers. Er stellte weder selbst, noch durch Andere, Untersuchungen über Majestätsverbrechen an, und strafte die falschen Angeber auf das empfindlichste. Von den zwey Prätoren, die Claudius zur Aufsicht über die Fideicommisse bestellt hatte, schafte er einen ab. Nachdem er nur zwey Jahr, zwey Monathe und zwanzig Tage so vortreflich regieren können, litt die Welt durch seinen Tod einen größern Verlust als er selbst. *o*)

Domitian, der Nachfolger des Titus, hatte sich schon in den Aemtern, die er beym Leben seines Vaters Vespasian verwaltete, ganz als den künftigen Tyrannen gezeigt. Er beschuldigte seinen Bruder Titus, daß er das Testament seines Vaters verfälscht, und ihn um den ihm vermachten Antheil an der Regierung gebracht hätte, und diese Beschuldigung diente ihm zum Vorwand der Verschwörungen, die er öffentlich und heimlich gegen ihn anstiftete *p*). Seine Regierung, war ein beständiger Wechsel, von Güte und Strenge. Er raubte, weil er verschwendete, und mordete, weil er fürchtete. Er baute die abgebrannten Häuser und Gebäude in Rom wieder auf, um sich zu verewigen; verbrannte aber die Bücher, tödtete ihre Verfasser, und vertrieb alle Philosophen aus Rom und Italien, um die Zunge und Fe-

n) Sveton. Tit c. 6. 7. 8. Dio Cass. LXVI, 18. 19.

o) Sveton. Titus, c. 10. Avr. Vict. de Caes. 10.

p) Sveton. Domitian. c, 1, et 2.

der der Menschen stumm zu machen *q*). Zu seinen Anordnungen, die einige Aufmerksamkeit auf den Zustand des Reichs verrathen, gehört die Einschränkung des allzustarken Weinbaues, wodurch Mangel des Getreides veranlaßt wurde; aber es richteten sich die Einwohner nicht lange darnach. Auf die Richter in den Provinzen gab er sehr Acht, und sie mußten jetzt, so gerecht und uneigennützig als jemals, die Justiz verwalten. So schändlich er selbst lebte, so wagte er es dennoch, die Sitten anderer zu richten *r*). Es wäre unnütz und unangenehm, die tollen Einfälle des Tyrannen, aus seinen Lebensbeschreibungen hier vorzutragen; aber einen sehr charakteristischen Zug von ihm kann ich nicht ganz mit Stillschweigen übergehen. Eine Lieblingsbeschäftigung des Kayfers war es, Fliegen zu fangen, und sie aufzuspiessen. Diese Thierchen wurden ihm aber bald zu klein, und er marterte und mordete nun Menschen mit eben dem Vergnügen, womit er diese Insekten gequält hatte *s*). Nicht bloße Lust, sondern auch Raubsucht machte ihn zum Henker; denn seine Schwelgerey hatte den öffentlichen Schatz erschöpft, und um ihn wieder zu füllen, ward Reichthum jedem, der ihn besaß, zum Verbrechen gemacht; Todte und Lebende wurden geplündert, und die Spürhunde des Kayfers suchten auch die entfernteste Beute auf. Die verdienten Folgen dieser Unmenschlichkeit waren, nagende Unruhe, immer rege Furcht des Kayfers, und Verschwörungen seiner Unterthanen, ja sogar seiner Gemahlin und Freunde *t*). Die alles regierende Vorsehung, befreyte endlich die Welt, nachdem er 14 Jahre gewüthet hatte, im 96. J. n. Ch. G. oder im 849. J. n. E. d. St. von diesem Unmenschen, und er machte es durch seinen Tod wahr, was er vorausgesagt hatte, daß der Zustand des Reichs nach seinem Tode besser

q) Sveton. Domit. c. 10. Tacit. Agric. c. 2. Gellii Noct. Attic. XV, 11.

r) Sveton. Domit. c. 7. 8.

s) Dio Cass. LXVI, 9. Sveton. Domit. c. 3.

t) Sveton. Domit. 12. 14.

werden würde. Für den Senat war die Nachricht seiner Ermordung erfreulich, allein die Soldaten hörten die Bothschaft mit Unwillen, weil der Kayser ihnen nicht wehrte, was er selbst that; das gemeine Volk war gleichgültig; denn es litt immer am meisten, und genoß am wenigsten *u*).

Auf diese abscheuliche Rotte von Barbaren, von denen einer den andern an Grausamkeit übertraf, folgte nunmehr eine Reihe edler und würdiger Kayser, deren Regierung das goldene Zeitalter der römischen Monarchie genennt zu werden verdient. Die römische Welt genoß den größten Theil des zweyten Jahrhunderts innere und äußere Ruhe. Ihre Beherrscher schienen nur deswegen die Krone anzunehmen, um ihre Unterthanen glücklich machen zu können, und der Anfang dieses glücklichen Zeitpuncts, die Regierung des Nerva und Trajan, in welchem Tacitus lebte, war für ihn eine so reitzende Scene, daß er sie zum Trost in seinem Alter zu schildern sich vornahm *x*).

Domitians Mörder, hatten vor der That schon seinen Nachfolger bestimmt; und dieß war Nerva, ein Mann von gutem Charakter und vornehmen Stande, der wegen glücklicher Prophezeihungen, unter seinem furchtsamen Vorfahren in Lebensgefahr gewesen war. Alle Stände des Reichs waren mit der Wahl zufrieden, und durch sie glücklich. Nerva war schon alt und schwächlich; allein er verlängerte die wenigen Tage seines Lebens, durch viele gute Thaten *y*). Das geraubte Gut, was er im öffentlichen Schatze fand, gab er an die Eigenthümer zurück; verkaufte zum Besten der Armen, Häuser, Güter und alles überflüßige Geräthe, und zeigte durch seine Regierung, daß Freyheit des Volks, mit der Macht des Fürsten recht wohl bestehen könne *z*).

u) Dio Cass. LXVIII. 1. Sveton. Domit. 12. 14. 23. 25.

x) Tacit. histor. I, 1. Evtrop. hist. VIII, 1.

y) Avr. Victor. Ep. 12. Dio Cass. LXVII, 15. 68.

z) Tacit. Agric. 3. Avr. Victor. Ep. 12. Dio Cass. LXVIII, 2.

Die schändliche Sitte, Verschnittene zu machen, war schon damals in Italien so eingerissen, daß sie Nerva durch ein Gesetz verbieten mußte. Diese und andere Verordnungen machte er mit Zuziehung des Senats, so wie er auch zur Entscheidung der Rechtshändel über die kayserliche Einkünfte den Praetor fiscalis anordnete. Eben diese tadellose Regierung war den Schlechtgesinnten nicht angenehm, und wenn der Regent im Anfang seines Reichs versicherte, daß er keinen Senator tödten wolle, so könnte dieß befremdend scheinen, wenn die vorigen Tyrannen nicht eine solche Versicherung, dem gutmüthigen Kayser abgedrungen hätten *a*). Gleichwohl erndtete der alte schwache Nerva Verachtung statt Liebe, und nachdem er nur 1 Jahr, 2 Monathe und 9 Tage regiert hatte, so übergab er im 98 J. n. Ch. G. oder 851 J. n. E. d. St. die Krone feyerlich dem Trajan, einem jüngern aber würdigen Manne, den er wegen seiner Fähigkeiten seinen Verwandten vorzog *b*).

Trajan war kein Römer, kein Italiener, aber das hinderte den Nerva nicht, ihn zu seinem Nachfolger zu erklären, durch welche Wahl er sich um den Staat noch verdienter machte; denn Trajan war Menschenfreund, und seiner Pflicht, die Menschen zu beglücken, stets eingedenk *c*). Unter ihm lebte der Reiche und der Arme, der Angesehene und der Geringe gleich sicher; und über alle waltete die milde Hand des Vaters. Sein Herz stand der Freundschaft offen, und er hatte den Grundsatz: daß der Kayser sich so gegen seine Untergebene betragen müsse, wie er in ihrer Stelle vom Kayser behandelt zu seyn wünschen würde. Mit dieser Menschenliebe, verband er gleich große Tapferkeit und Klugheit. Gleich bey seiner Ankunft in Rom, zog er Männer vom Verdienst aus der Dunkelheit hervor, und belohnte sie.

a) Dio Cass. LXVIII, 2.

b) Dio Cass. LXVIII, 3. Avr. Victor. Ep. 12.

c) Evtrop. hist. VIII, 2. Plinii Paneg. Traian. c. 63. 64. 65. Dio Cass. LXVIII, 4. 5. 7.

Bey den beständigen Kriegen und Erpressungen, war es keine Freude, Vater zu seyn, und die Erziehung seiner Kinder verdoppelte die Last des an sich schon gedrückten Bürgers. Trajan schenkte daher den Vätern, zur Erziehung ihrer Kinder die Abgaben. So staatsklug er hierbey handelte, so richtig dachte er von der Macht des regierenden Herrn. Er versprach feyerlich, den Gesetzen gehorsam zu seyn, und für ihre Befolgung im Staate, ernstlich zu sorgen; und bekräftigte dieß Versprechen in der Anrede an den neuen ersten Staatsminister, den Praefectus Praetorio, bey der Uebergabe des Schwerdts, indem er zu ihm sagte: dieß brauche zu meiner Vertheidigung, wenn ich recht handle; gegen mich, wenn ich unrecht thue *d*). Unter ihm sind die Reichstage wieder in den Comitien gehalten worden, und er selbst erschien darinn als Candidat seines dritten Consulats. Was für Freyheiten, die Nation damals bey diesen Versammlungen gehabt habe, läßt sich wegen Mangel an Nachrichten nicht bestimmen. Unter ihm lebte die allgemeine Freyheit im Denken und Schreiben wieder auf, und jeder konnte sein Urtheil über böse Regenten ohne Furcht sagen, weil er dieses für den sichersten Beweiß der Güte des Fürsten hielt, wenn er seinen Unterthan verstattet, die Wahrheit zu schreiben *e*). Trajan war zwar selbst kein Redner, noch großer Gelehrter; er kannte aber doch wenigstens den Werth und Einfluß der Wissenschaften, daher er sie zu befördern suchte, indem er die Gelehrten unterstützte, und Büchersäle anlegte. Auch für die schönen Künste, besonders für die Baukunst, hatte Trajan viel Liebe, und die noch vorhandenen Gebäude aus seiner Regierung, zeigen von seinem guten Geschmack *f*). Trajan war Muster der künftigen Zeiten, so daß der Senat jedem neuen Kayser wünschte, glücklicher als Au-

d) Dio Cass. LXVIII, 16. Avr. Victor de Caes. 12.

e) Plinivs in Paneg. c. 53. Tacit. histor. I, 1.

f) Dio Cass. LXVIII, 7. 16. Avr. Victor de Caes. Ep. 13. Plinii Paneg. Traian. c. 50.

gust, und besser als Trajan zu seyn g). Er regierte 19 Jahr, und 6 Monath, nämlich vom 98. J. n. Ch. G. an, bis ins 117. J. oder v. 851. J. n. E. d. St. bis ins 870. J.

Zweyter Abschnitt.

Gesetze unter dem August bis Hadrian.

Erste Abtheilung.

Leges unter dem August und Tiberius.

§. 40.

Leges unter dem August.

Bey Auseinandersetzung der Staatsverfassung unter den ersten römischen Kayfern ist gezeigt worden, wie sie mit den verschiednen öffentlichen Aemtern, deren Titel sie annahmen, auch die damit verknüpfte Gewalt an sich gezogen, und als Imperatores die einzigen Befehlshaber der vielen großen Armeen wurden. Der Senat und die Plebejer schienen zwar anfangs noch große Rechte zu haben, im Grunde mußten sie aber doch alles thun, was die Kayser haben wollten. Schon der staatskluge August, behielt die wichtigsten Staatsgeschäfte für sich und seinen Cabinetsrath, welcher unter dem Namen Consistorium a) in der Folge so berühmt geworden, dessen Beysitzer einige gewesene Consuls, und andere vornehme Staatsbeamte waren, die durchs Loos auf sechs Monath gewählt wurden. Mit ihnen handelte er alle Geschäfte ab, die eigentlich dem Senat hätten vorgelegt werden sollen, und diesem überließ er nur, die Audienz der frem-

g) Eutrop. histor. VIII, 2.

a) Chr. Gottl. Haubold Spec. I. II. iur Rom. publ. de Consistorio Principum, Lipsi. 1788. 1789. Gvther. de offic. domus Aug. c. 17. 18. Sveton. in Octau. c. 35.

den Gesandten, die Antwort an die Könige, u. d. g. In den letzten Tagen seines Lebens, da er wegen seines Alters, das Rathhaus nicht mehr in Person besuchen wollte, wurde sein Cabinetsrath vom Senat bestätigt. Anstatt der 15 Senatoren, die auf sechs Monath darinn Sitz und Stimme hatten, wurden 20 auf ein Jahr gewählt, und die Handlungen desselben hatten eben so viel Gültigkeit, als ob sie im Senat selbst vorgenommen worden *b*).

August hat auch noch viele Gesetze, auf den Comitiis nach der alten Art abfassen lassen, damit die Nation die übrigen verlohrnen Rechte desto eher vergessen möchte *c*). Von vielen dieser Gesetze wissen wir das Jahr der Abfassung genau, von vielen aber auch nicht. Der Inhalt derselben verdient kurz angeführt zu werden. Weil August als Consul den Antrag zu vielen dieser Gesetze machen ließ, so wurden sie nach ihm Leges Juliae genannt; es sind aber auch mehrere Gesetze auf den Vortrag dieser oder jener Magistratsperson abgefaßt worden, wie die Namen beweisen. Unter die Gesetze, welche auf Antrag des Augusts gemacht worden, gehört

Lex Julia de adulteriis vom J. 737 n. E. d. St. oder 16 J. v. Ch. G. Es wurde darin die Anklage wegen der Verführung, aber nicht wegen Ehebruchs im heutigen Verstande, so bestimmt, wie die alten Strafgesetze jede einzelne Art von Anklage bestimmten. Die Untreue eines Ehemannes war kein adulterium, aber jede Verführung einer Ehefrau, oder einer vidua, wie man dieses Wort damals brauchte, oder eines freyen Knabens konnte, nur von keiner Frauensperson, zur Untersuchung angezeigt werden. Die Personen, denen Selbstrache erlaubt war, hatten auch ein vorzügliches Klagerecht, und dieses war sogar ausschliessend, es mußte denn dem Ehemanne ein lenocinium bewiesen werden können. Die Strafe bestand in der Verbannung

b) Dio Cass. LVI, 28.

c) Toscani Juris publ. Rom. arcana Tom. I. p. 241. sq.

auf eine Insel, die jetzt sehr gewöhnlich ward, und in der Einziehung eines Theils des Vermögens. Vielleicht um diese Strafe anwendbar zu machen, verbot eben dieses Gesetz die Veräußerung eines fundus dotalis. Wegen des verschiednen Inhalts desselben, führen es die damaligen Schriftsteller verschieden an; denn man findet die Benennung, Lex Iulia de adulteriis, de pudicitia, de fundo dotali, de stupris *d*).

Lex Quinctia vom J. 745 n. E. d. St. oder 8 J. v. Ch. G. bestimmte die Strafen derjenigen, welche die öffentlichen Wasserleitungen beschädigen würden *e*).

Lex Aelia Sentia vom J. 757 n. E. d. S. oder 4 J. n. Ch. G. setzte genau fest, wenn ein Sclave frey gelassen werden dürfte, und was er für Rechte dadurch erlangen solle *f*).

Lex Iulia de vicesima hereditatum, vom J. 759 n. E. d. St. oder 6 J. n. Ch. G. legte eine Abgabe von 5 Procent auf die Erbschaften entfernter Anverwandten, welche in die neu errichtete Kriegskasse bezahlt werden sollten, woraus nunmehr so große Armeen erhalten werden mußten *g*).

Lex Fusia Caninia vom J. 761 n. E. d. St. oder 8 J. n. Ch. G. bestimmte die Anzahl der Sclaven, die in einem Testament für frey erklärt werden durften *h*).

d) Sveton. August. c. 34. Pavlli rec. Sent. II, 21. 23. 26. 14.

e) Frontin. de aqueduct. n. 129. Reines. Inscr. VII, 10.

f) Heinecc. Antiqu. I, 6. Gebauer Excurs. III. ad Inst. p. 226. Nordkerck Obs. c. 8. p. 153.

g) Dio Cass. LV. p. 565. Plin. paneg. c. 37.

h) Reiz. ad Theophil. p. 77. Ritter ad Reiz. in *Eius* edit. Theoph. Tom. I. pag. 65. Vlpian. Fr. I. 24. Pavlli Rec. Sent. IV, 15. Caii Inst. II, 2. 1.

Lex Iulia et Papia Poppea de maritandis ordinibus, v. J. 762 n. E. d. St. oder 9 J. n. Ch. G. ist unstreitig das wichtigste Gesetz, welches unter dem August abgefaßt worden, und gegen dessen Abfassung sich die vornehmen Römer so lange gesetzt hatten *i*). Der Inhalt des Gesetzes betraf die zwey Hauptgegenstände der Regierung des Augusts, Bevölkerung und Einnahme für die Kriegskasse. Deswegen hielt ihn auch der mißlungene erste Versuch nicht ab, das Gesetz immer aufs neue in Vorschlag zu bringen, und die Unzufriedenheit der Bürger veranlaßte nur Modificationen, aber durchaus nicht die Abschaffung desselben. Jeder Römer, der das 60ste, und jede Römerin, die das 50ste Jahr noch nicht zurück gelegt hat, soll heyrathen, sonst trift sie die Strafe der Ehelosigkeit, ausgenommen wenn die Person zu jung, oder unvermögend, oder wirklich und nicht blos zum Schein verlobt ist; aber die Strafe der Ehelosigkeit bleibt, wenn die Ehe schimpflich ist, und dieß geschahe leichter bey Senatoren und Senatormäßigen, als bey andern. Wo keine Ehe statt findet, da war der Concubinat erlaubt, sonst nicht. Eine Freygelassene durfte ihren Patron weder als Frau noch als Concubine, wider seinen Willen verlassen; heyrathete sie mit seiner Erlaubniß, so war sie von den versprochenen Diensten frey. Die Zahl der Kinder verschafte dem Consul und jedem Candidaten ein Vorrecht; drey, vier oder fünf Kinder am Leben, befreyten von persönlichen Lasten. Eines oder mehrere Kinder, verschafte dem Latinus das volle römische Bürgerrecht, und der Freygelassene erhielt deswegen einen allgemeinen Nachlaß der Dienste, die sein Patron zeither von ihm fordern konnte. Ein Frauenzimmer stand nunmehr nicht mehr unter der Vormundschaft, wenn sie auch nur eine Freygelassene gewesen seyn sollte. Jeder Ehegatte konnte von dem andern immer ein Zehntel erben, und jedes lebende Kind aus einer andern

i) Dio Cass. LVI. p. 578. Heineccii Comm. ad Legem Iuliam et Papiam Poppeam, Amst. 1726. Edit. II. *ibid.* 1731. 4. Toscani l. c. Tom. I. c. 3. p. 255-359.

Ehe verschafte noch ein Zehntel, welches Vorrecht sogar statt hatte, wenn ein Kind aus derselben Ehe schon wieder gestorben war. Ueberdieses durfte immer ein Drittel zum Genuß auf zeitlebens hinterlassen werden, und wenn die Ehegatten Kinder erzeugt hatten, erhielt man sogar das Eigenthum davon. Eheleute sollten alles von einander erben, wenn sie noch zu jung waren, oder schon sehr lange in der Ehe lebten, oder nahe Verwandte waren, oder wenn der Mann im Dienste des Staats verreißt, oder wenn aus dieser Ehe ein Kind am Leben, oder als schon erwachsen gestorben war u. s. w. Wer Vater war, konnte von jedem Fremden alles erben; eben so eine Frau mit drey oder vier Kindern; hingegen ein Eheloser gar nichts, als von Verwandten, und wer in kinderloser Ehe lebte, nur die Hälfte. Die Bedingungen, und der Eyd, nicht zu heyrathen, schaden nichts. Der Praetor vrbanus kann Eltern, zur Verheyrathung ihrer Kinder zwingen. Wer die Scheidung durch mehr oder minder schlechte Aufführung veranlaßt hat, wurde durch frühere, im Gegentheil aber durch verminderte Herausgabe der dos bestraft. Je mehr ein Freygelassener Kinder hatte, desto weniger sollte er, auch bey einem großen Vermögen (centenarius), durch das Erbfolgsrecht des Patrons, eingeschränkt seyn. Durch Kinder sollte die Patronin einem Patron, die Tochter einem Sohne gleich werden. Von diesem Gesetz konnte dispensirt werden; auch sollte man das ius liberorum, nicht weniger das Recht erhalten können, Jemanden zu heyrathen, den man sonst nicht heyrathen dürfte. Wäre einer Person mehr hinterlassen worden, als sie nach diesem Gesetz bekommen sollte; oder wenn eine Erbschaft oder ein Vermächtniß anfangs gültig war, aber, ohne daß der Testirer seinen Willen geändert hatte, zur Zeit der Eröfnung des Testaments nicht mehr gelten konnte, oder ausgeschlagen wurde, oder wegfiel, weil man die Bedingung nicht erlebt hatte, oder weil man indignus war, so solle es darauf ankommen, ob der Erbe sonst eines von den Kindern oder Eltern des Erblassers sey, oder doch wenigstens Kinder habe, oder nicht. In diesem letzten Falle falle das

Vermächtniß, oder der Antheil der Erbschaft an das Aerarium (cadu um in causa caduci, bonum vacans), jedoch mit allen darauf haftenden Lasten; hingegen bey jenen privilegirten Personen, sollten die zeitherigen Gesetze von caducis noch gelten. Habe Jemand ein stillschweigendes Fideicommis übernommen, das heißt, sich dazu brauchen lassen, die Kraft dieses Gesetzes unwirksam zu machen, so solle er zur Strafe dasjenige verliehren, was er nach dem Testament bekommen hätte. Gab Jemand ein caducum an, so erhielt er einen Theil davon als Belohnung. — Aus dem Inhalt dieses Gesetzes, kann man die Beschaffenheit des römischen Rechts vor dem August am sichersten kennen lernen. Ich gehe fort zu den übrigen Gesetzen unter dem August.

Lex Iunia Velleia vom J. 763. n. E. d. St. oder 10 J. n. Ch. G. erlaubte die Erbeseinsetzung eines noch nicht gebohrnen Kindes in bestimmten Fällen, und in andern sollte sie als geschehen angenommen werden.

Unter die Gesetze, welche ebenfalls während der Regierung des Augusts abgefaßt worden, wo sich aber das Jahr nicht angeben läßt, gehören mehrere, und zwar folgende, als die

Lex Iulia de vi publica.
Lex Iulia de vi priuata.
Lex Iulia maiestatis.
Lex Iulia iudiciorum publicorum.
Lex Iulia iudiciorum priuatorum.
Lex Iulia de ambitu.
Lex Iulia de sacrilegio, peculatu et de residuis.
Lex Iulia de annona.
Lex Senia de patriciis.
Lex Iulia theatralis.
Lex Iulia sumtuaria.
Lex Iulia de cessione bonorum.
Lex Petronia de seruis.
Lex Iunia Petronia de paribus iudicum sententiis.
Lex Mensia.

§. 41.

Leges unter dem Tiberius.

Was die Leges anbetrift, die unter dem Tiberius abgefaßt worden, so sind davon nur zwey bekannt, weil er die Comitia abschafte, und dem Senat das Recht gab, über die Gesetze zu votiren, daher die Scta von nun an, an die Stelle der ehemaligen Legum traten.

Das erste unter Tiber gegebene Gesetz ist die Lex Iunia Norbana, vom J. 772 n. E. d. St. oder 19 J. n. Ch. G. von der Freyheit der Freygelassenen, auf weniger feyerliche Art. Sie sollten nämlich nur die Rechte der Lateiner haben, daher diese Libertini Latini, Iuniani hiessen *k*).

Lex Visellia v. J. 777. n. E. d. St. oder 24 J. n. Ch. G. verordnete, ein Lateiner sollte das volle römische Bürgerrecht erhalten, wenn er 6 Jahr unter den römischen Soldaten zur Bewachung der Stadt, oder dem Praefectus vigilum gedient hatte. Ein Capitel dieses Gesetzes verboth, die Libertini sollten sich nicht die Rechte der Freygebohrnen anmassen *l*).

Zweyte Unterabtheilung.

Senatusconsulta unter dem August bis Hadrian.

§. 42.

Senatusconsulta unter dem August.

Unter den Kaysern bekamen die Senatusconsulta ein weit größeres Gewicht, nämlich nunmehr wurden viele Gesetze

k) Vlpian. Fragm. I, 10. Caii Inst. I, 1. 2.

l) Vlpian. Fragm. III, 5. Pavlli Rec. Sent. V, 25. 12.

über Privatsachen im Senat abgefaßt *a*). Der Kayser ließ den Vortrag zu Abfassung eines Gesetzes thun, und dieses nennte man Oratio; auch durch ein Schreiben, per epistolam geschahe der Vortrag. Hierauf votirten die Senatoren; sie durften aber nicht widersprechen. Wenn dieses geschehen, wurde der Antrag des Kaysers, und das Votum durch ein Edict der Nation bekannt gemacht, und diese drey Stücke machten das Senatusconsultum aus. Jedes solches Setum wurde in Erz gegossen, und ins Archiv gelegt.

Von den Setis des Augusts sind folgende bekannt.

Ein Setum v. J. 737. n. E. d. St. oder 16 J. v. Ch. G. über das Cincische Gesetz, worin den Advocaten verbothen wurde, etwas zu nehmen, bey Strafe des vierfachen Ersatzes *b*).

Setum Silanianum, v. J. 763 n. E. d. St. oder 10 J. n. Ch. G. verordnete, die Sclaven, deren Herr ermordet worden, sollten vor Eröfnung des Testaments verhört werden, um die Ermordung des Herrn auch an denjenigen Sclaven zu rächen, die sie nicht gehindert hatten *c*).

Im J. 765 n. E. d. St. oder 12 J. n. Ch. G. wurde durch einen Rathsschluß festgesetzt, wenn 5 Jahre vergangen wären, so sollte wegen eines solchen Mordes nicht weiter Untersuchung angestellt werden, außer bey einem parricidium.

§. 43.

Senatusconsulta unter dem Tiberius, Caligula, Claudius und Nero.

Weil Tiberius die Comitia aufgehoben, und dem Rath

a) Mich. Conr. Curtius Comm. de senatu romano post tempora reipublicae, Hal. 1768. Lib. III. c. 2. p. 99.

b) Dio Cass. Lib. LIV. pag. 533. Brummer ad Leg. Cinciam, c. 3.

c) Cicero ad Diu. IV, 12. Tacit. Ann. XIV, 42.

das Recht, Gesetze im Nahmen des ganzen Volkes zu geben, ertheilt hatte, so sind unter ihm und den folgenden Kayfern sehr viel Scta abgefaßt worden, bis endlich die Constitutiones Principum allein die Gesetze waren.

Unter dem Tiberius sind folgende Scta zu merken.

Ein Sctum v. J. 768 n. E. d. St. oder 15 J. n. Ch. G. handelte vom Betragen bey Schauspielen, de disciplina spectaculorum *d*).

Sctum Libonianum v. J. 769. n. E. d. St. oder 16 J. n. Ch. G. bestätigte das Cornelische Gesetz von Verfälschungen, und dehnte die Strafen desselben auf andere falsche schriftliche Aufsätze, und auf falsche Zeugnisse, aus *e*).

Im J. 772 n. E. d. St. oder 19 J. n. Ch. G. wurde durch ein Sctum die Hurerey derjenigen Frauenzimmer verbothen, deren Großvater, oder Vater, oder Mann, ein römischer Ritter gewesen *f*).

Im J. 773 n. E. d. St. oder 20 J. n. Ch. G. sind zwey Scta abgefaßt worden, über die Bestrafung solcher Personen, die Jemanden umbringen wollen. Es sollte sie die Strafe des Cornelischen Gesetzes de falsis treffen *g*). In dem andern Sctum wurde verordnet, bey der Anklage eines Sclaven sollte eben das beobachtet werden, was bey freyen Menschen Rechtens war *h*).

Im J. 774 n. E. d. St. oder 21 J. n. Ch. G. wurden wieder 2 Scta abgefaßt, und das eine verordnete, die Scta sollten erst nach 10 Tagen ins Archiv gelegt werden; sie

d) Tacit. Annal. I, 77. ib. Lipsius Illustr. Stockmann de legib. Roman. theatr. c. IV. L. 28. §. 3. D. de poenis.

e) Sveton. Aug. c. 33. Tacit. Annal. II, 32. ib. Lipsius.

f) Sveton. Tiber. c. 35. Tacit. Ann. II, 85. ib. Lipsius.

g) Collat. Leg. Mos. et Rom. VIII, 7.

h) L. 12, §. 3. D. de accus. Cuiac. Obs. VI, 30.

galten nämlich nicht eher, als bis sie ins Archiv gelegt worden *i*). Nach dem andern sollten die zeitherigen Asyla aufgehoben seyn *k*).

Ein anderes Sctum vom J. 777 n. E. d. St. oder 24 J. n. Ch. G. verordnete, daß die Statthalter für ihrer Gemahlinnen Verbrechen haften sollten *l*).

Durch ein Sctum vom J. 780 n. E. d. St. oder 27 J. n. Ch. G. wurde das Cornelische Gesetz von der Strafe einer Verfälschung sehr erweitert.

Ein Sctum vom J. 784 n. E. d. E. oder 31 J. n. Ch. G. verboth, einen kayserlichen Statthalter anzuklagen.

Ein Sctum v. J. 786 n. E. d. St. oder 33 J. n. Ch. G. bestimmte verschiednes über das Ausleihen der Gelder.

Sctum Persicianum v. J. 787 n. E. d. St. oder 34 J. n. Ch. G. verordnete, die Ehe zwischen Personen, davon der Mann 60 und die Frau 50 J. alt wäre, sollte nicht von der Strafe der Legis Pap. Popp. befreyen.

Ein Sctum, davon das Jahr der Abfassung unbekannt ist, führte die Gültigkeit des quasi-vsusfructus ein.

Die Scta unter dem Caligula sind unbekannt, da sein Andenken vernichtet wurde, wie S. 301 gezeigt worden *m*).

Während der Regierung des Claudius sind viele Scta abgefaßt worden, davon bey einigen das Jahr bekannt ist, bey andern aber nicht.

i) Tacit. Ann. III, 51. ib. Lipsivs. Sveton. Tib. c. 75. Dio Cass. LVII. p. 617.

k) Tacit. Ann. III, 63. Sveton. Tiber. c. 37. ib. Ernesti in Exc. XII.

l) Tacit. Ann. IV, 20.

m) Svet. Claud. c. 11. Trotz tr. de memoria propagata, Trai. ad Rhen. 1734. 8. Wolle Diss. duae de damnata memoria, Lipsi. 1776.

Sctum Largianum von dem Erbrecht der Kinder des Patrons in gewissen Fällen, vom J. 795 n. E. d. St. oder 42 J. n. Ch. G.

Ein Sctum vom J. 798 n. E. d. St. oder 45 J. n. Ch. G. handelte de adsignandis libertis.

Durch ein Sctum vom J. 799. n. E. d. St oder 46 J. n. Ch. G. wurde das Niederreissen der Gebäude verbothen, um die Baumaterialien zu verkaufen.

Sctum Claudianum vom J. 800 n. E. d. St. oder 47 J. n. Ch. G. verordnete, die Lex Cincia sollte nicht ganz mehr gelten, sondern ein Advokat könne höchstens 200 Sestertia, oder 500 Rthlr. nehmen *n*)

Sctum Macedonianum vom Jahr 800 n. E. d. St. oder 47 J. n. Ch. G. Niemand sollte Söhnen, die noch unter der väterlichen Gewalt stünden, Geld borgen *o*).

Durch ein Sctum vom J. 802 n. E. d. St. oder 49 J. n. Ch. G. wurde die Ehe mit des Bruders Tochter erlaubt, weil Kayser Claudius eine solche Ehe eingegangen war *p*).

Ein Sctum vom J. 805 n. E d. St. oder 52 J. n. Ch. G. setzte auf die Hurerey einer Römerin mit einem fremden Sclaven die Strafe fest, daß sie ebenfalls die Sclavin des Herrn werden sollte, dem der Sclave gehörte, mit dem sie Unzucht getrieben hatte.

Durch ein Sctum vom J. 806 n. E. d. St. oder 53 J. n. Ch. G. wurden die Aussprüche des Procuratoris Caesaris

n) Tacit. Ann. XI, 7. ibiq. Lips. Brvmmer ad Leg. Cinciam, c. 4. p. 41.

o) Tacit. Ann. XI, 13.

p) Tacit. Annal. XII, 16. Sveton. Claud. c. 26. Cviac. Obs. XIII, 66. d'Arnavd var. coni. II, 19. Hvber Diss. V. in *Eius* Diss. P. II. p. 169. Reinold. in var. c. 21. sq.

für eben so gültig erklärt, als ob sie der Kayser selbst abgefaßt hätte *q*).

Von mehrern Sctis unter der Regierung des Claudius läßt sich nicht sicher bestimmen, in welchem Jahre sie abgefaßt worden, und hierher gehört ein Sctum, welches Lex Claudia genennt wird, und die beständige Vormundschaft der Frauenzimmer, welche die Agnaten zeither gehabt hatten, aufhob *r*).

Daß das Sctum Velleianvm von den Bürgschaften der Frauenzimmer, unter dem Claudius abgefaßt worden, ist gewiß, und vielleicht schon unter dem Caj. Vellejus Tutor, der im J. 799 n. E. d. St. oder 46 J. n. Ch. G. Consul war, wiewohl mehrere Gelehrte das Jahr für unerweislich erklären.

In einem andern Sctum wurde das Sctum Persicianum abgeändert und verordnet, daß die Ehe eines Mannes über 60 Jahr, wenn nur die Frau jünger sey, Belohnung verdiene *s*).

Hierher gehöret ferner das Sctum de praemiis negotiationis *t*); das Sctum de militibus *u*); das Sctum de his, qui pretii participandi causſa se venundari passi essent *x*); das Sctum de quaestione seruorum *y*).

Von den unter Nero abgefaßten Sctis verdient bemerkt zu werden

q) Tacit. Annal. XII, 60. ib. Lipsivs et Ernesti, Sveton Claud. c. 12.

r) Vlpian. Fr. XI, 8. L. 3. C. de legit. tutel.

s) Sveton. Claud. c. 23. Vlpian. Fr. XVI, 3.

t) Sveton. Claud. c. 18. Vlpian. Fr. IV, 16.

u) Sveton. Claud. c. 25.

x) L. f. D. quib. ad lib. proc.

y) tot. tit. D. de Scto Silan. et Claud.

Ein Sctum vom J. 808. n. E. d. St. oder 55 J. n. Ch. G. welches das unter dem Kayser Claudius über die Bezahlung der Sachwalter (S. 321) abgefaßte wieder aufhob *z*).

Von den drey Setis, welche VOLUSIANA hieſſen, v. J. 809. n. E. d. St. oder 56 J. n. Ch. G. handelte das eine de aedificiis non diruendis, das andere de pignoribus capiendis, das dritte de coitionibus.

Durch das Sctum PISONIANUM oder auch NERONIANUM vom J. 810. n. E. d. St. oder 57 J. n. Ch. G. wurde das Sctum SILANIANUM weiter ausgedehnt *a*).

Im J. 813 n. E. d. St. oder 60 J. n. Ch. G. verordnete ein Sctum, daß eine ungegründete Provocation an den Senat von einem iudex priuatus eben so gefährlich seyn sollte, als eine Appellation an den Kayser *b*).

Das Sctum TURPILLIANUM v. J. 814. n. E. d. St. oder 61 J. n. Ch. G. bestrafte die Chikanen und Prävaricationen *c*). Dieser Rathsschluß wird auch Lex PETRONIA genennt.

Nach dem Sctum TREBELLIANICUM vom J. 815. n. E. d. St. oder 62 J. n. Ch. G. mußte auch der heres fideicommissarius Schulden übernehmen.

Das Sctum MEMMIANUM vom J. 816 n. E. d. St. oder 63 J. n. Ch. G. handelte de simulatis adoptionibus *d*).

z) SVETON. Nero c. 17. ib. ERNESTI et in Exc. XXIV. TACIT. Ann. XIII, 5.

a) PAVLL. Rec. Sent. III, 5. 6. TAC. Ann. XIII, 32.

b) TACIT. Ann. XIV, 28. ib. LIPSIVS HVBER. Digr. I, 21. SVETON. Nero c. 17. CVIAC. Obs. XII, 33.

c) TACIT. Ann. XIV, 41.

d) TACIT. Ann. XV, 19.

Von mehrern Sctis unter dem Nero weiß man das Jahr nicht, wenn sie abgefaßt worden, und hierher gehört

Ein Sctum über die Verfälschungen, und es enthielt Zusätze zu der Lex Cornelia de falsis.

Ein anderes Sctum dieser Art verordnete, vt rerum actu, ab aerario causae ad forum, ac recuperatores, transferentur.

Das Sctum Caluisianum bestimmte die Rechte einer ungleichen Ehe, der Mann oder die Frau mochte älter seyn, als es nach den Gesetzen seyn durfte *e*).

Ein anderes Sctum Neronianum verordnete, daß bey Vermächtnissen nur in so fern auf die Worte gesehen werden solle, als es mit der Billigkeit übereinstimme *f*).

§. 44.

Senatusconsulta unter dem Galba bis Trajan.

Bey der kurzen und schlechten Regierung des Galba, Otho und Vitellius sind unter ihnen keine Scta abgefaßt worden, und blos vom Galba wird ein Sctum angeführt: vt accusatorum causae noscerentur *g*).

Unter dem Vespasian sind zwar mehrere Scta abgefaßt worden, nur kann das Jahr nicht angeführt werden.

Durch das Sctum Pegasianum wurde die Gültigkeit der Fideicommisse gesichert, und die Quarta Pegasiana eingeführt *h*).

Ein Sctum Plancianum setzte auf fideicommissa tacita Strafen, und ein anderes dieses Namens bestimmte, was Rechtens seyn sollte, die eheliche Geburt eines nach der Ehescheidung gebohrnen Kindes in Gewißheit zu setzen *i*).

e) Vlpian. Fr. XVI, 4.
f) Vlpian. Fr. XXIV, 11.
g) Tacit. hist. II, 10. Gronov. de pec. vet. IV, 3.
h) Vlpian. Fr. XXV, 14. Pavlli Rec. Sent. IV, 3. 1.
i) L. 59. §. 1. D. ad Leg. Falcid. L. 3. D. de agnosc. lib.

Das Sctum VITRASIANUM handelte von Freygelassenen.

Vespasian erneuerte auch das Sctum MACEDONIANUM, und das CLAUDIANUM von der Hurerey einer freyen Römerin mit einem Sclaven *k*).

Unter dem Titus verboth ein Sctum die Vervielfältigung einer Criminalanklage unter andern Nahmen, und zur Untersuchung des Standes eines Verstorbenen wurde ein Termin gesetzt *l*).

Vom Domitian haben wir das Sctum IUNIANUM, welches im J. 837 n. E. d. St. oder 84 J. nach Ch. G. abgefaßt worden, gegen Betrügereyen in Processen über die Freyheit einer Person.

Unter dem Nerva wurde ein Sctum gegen Verfälschungen der Grenzsteine abgefaßt, welche Verordnung auch Lex agraria genennt wurde *m*).

Da Kayser Trajan eine geraume Zeit regierte, so sind auch eine beträchtliche Anzahl Scta unter ihm abgefaßt worden *n*).

Ueber die Freylassungen eines Sclaven vermittelst eines Fideicommisses, sind im 854. n. E. d. St. oder 101 J. n. Ch. G. drey Scta abgefaßt worden, nämlich das Sctum ARTICULEIANVM, das Sctum RVBRICIANVM, das Sctum DASVMIANVM.

Von eben diesem Jahre ist wahrscheinlich auch das Sctum de donis et muneribus ad Legem CINCIAM, und das Sctum de quaestione libertorum.

k) SVETON. Vesp. c. 8.

l) SVETON. in Tito c. 8. ib. Interpr.

m) NORDKERCK ad Leg. Petr. c. 3. pag. 94. OBRECHT de leg. agrar. c. 8.

n) Jo. Aug. BACH Diuus Traianus; s. de legibus Traiani Imperatoris commentarius, Lipsi. 1747. 8.

Von einigen unter der Regierung Trajans abgefaßten Sctis weiß man das Jahr nicht, und dahin gehört das Sctum de actione subsidiaria aduersus magistratus; ferner die Lex Vectibulici von der Freylassung eines Sclaven durch eine Landstadt o).

In die Zeiten der Regierung des Augusts bis Hadrian gehören auch einige Scta, wo sich das Jahr der Abfassung nicht herausbringen läßt, und darunter gehört ein Sctum de captatoriis heredum institutionibus; ein Sctum, welches verordnete, vt ob carmen famosum condemnatus intestabilis esset; ein Sctum ad Legem Iuliam maiestatis.

Dritte Unterabtheilung.

Constitutiones unter dem August bis auf den Kayser Hadrian.

§. 45.

Constitutiones unter dem August, Tiberius, Caligula, Claudius und Nero.

Mit dem Anfange der kayserlichen Regierung entstand zugleich eine neue Art von Gesetzen, die unter der republikanischen Regierung nicht vorgekommen waren, und diese wurden Constitutiones Principum genennt a). Vermöge der vom Senat erhaltenen Regierung glaubten die Kayser auch berechtigt zu seyn, die vorigen Gesetze zu verbessern, und neue bekannt zu machen, wo es nöthig schien. Dieses Recht

o) L. 13. C. de seru. reipubl. manum.

a) Jac. Gvtherivs de officiis domus Augustae, Par. 1628. 4. Lib. I. c. 31-39. Jo. Stravchii D. de constitutionibus principum, rescriptis et decretis, Jen. 1654. 4. Ge. Christ. Stirnii Nomothesia s. tractat. de constit. princip. Arg. 1664. 4.

haben sie auf verschiedne Weise ausgeübt, und davon rühren die einzelnen Nahmen der kayserlichen Constitutionen her; denn auf diese Art sind die Edicta, Rescripta, Decreta, und Mandata entstanden.

Bis auf den Kayser Hadrian bedienten sich die Kayser sehr selten des Rechts, sogenannte Constitutiones abzufassen, und daher behaupten einige Rechtsgelehrte, vor Hadrian habe es gar keine Constitutiones gegeben, welche Meynung aber falsch ist, wie wir gleich sehen werden.

Die erste Art kayserlicher Constitutionen, die hauptsächlich unter dem August bis Hadrian vorkommen, sind die Edicte *b*). Weil die Magistratspersonen das Recht hatten, Edicte abzufassen, so konnte dieses dem Kayser, da er bald diese bald jene Magistratswürde übernahm, am wenigsten verweigert werden, und deswegen fand man auch nichts bedenkliches dabey. Sie faßten anfangs ebenfalls nur Edicte über einzelne Gegenstände ab, wie die andern Magistratspersonen, und sie galten daher auch nur auf eine unbestimmte Zeit, wie die Edicte der Magistratspersonen. Sollte das, was der Kayser durch ein Edict bekannt gemacht hatte, für beständig gelten, oder ein allgemein verbindliches Gesetz werden, so liessen sie ein Senatum darüber abfassen, wie man aus dem Beyspiele vom Scto Velleiano sieht; denn August und Claudius setzten erst blos durch ein Edict etwas über die Bürgschaften der Frauenspersonen fest, und hierauf wurde das Senatum Velleianum de mulier. interc. gemacht. Anfangs haben die Kayser über Privatsachen keine Edicte abgefaßt, sondern nur über die ihnen überlassenen Geschäfte, z. B. über die Einkünfte des Staats, die Fiscalsachen, über Soldatensachen. In den Provinzen war aber ihre Gewalt größer, und da haben sie auch Edicte in Fällen abgefaßt, wo sie es in Rom selbst nicht gewagt haben würden. Nach den Zeiten Hadrians, da die kayserliche Gewalt schon fester stand, gaben sie Gesetze nach Gefallen durch Edicte.

b) Jac. Gvther. l. c. I, 32.

Ueber die verschiednen Arten der Rescripte verdient folgendes bemerkt zu werden, um den Unterschied und den Ursprung jeder Gattung richtig zu verstehen c). Vermöge der Rathsschlüsse, worin den Kayſern die einzelnen Regierungsrechte ertheilt worden sind, und welcher Rathsschluß in der Folge Lex regia genennt wurde, erhielten sie das Recht, daß an sie provocirt, oder appellirt werden konnte, und dieses Recht brachte auch die Tribunitia potestas, das heißt, die Gewalt, welche sie als ehemalige Volkstribune hatten, mit sich. Diese Beschaffenheit der Sache, brachte ihnen die oberste Gerichtsbarkeit zu Wege. Wer nun bey dem Kayſer Hülfe gegen eine Beschwerde der andern Magistratspersonen suchen wollte, muste seine Angelegenheit vortragen, und dieses geschahe schriftlich. Auf diese Schreiben ertheilten die Kayſer ihre Antworten, und diese wurden in der Folge Subnotationes, desgleichen Adnotationes genennt. Das nämliche thaten sie in geistlichen Sachen, als Pontifices Maximi.

Gleiche Bewandtniß hat es mit denjenigen Rescripten, welche Epistolae Imperatorum genennt wurden. Dieses waren Antworten der Kayſer, auf den Bericht und die Anfrage der Magistratspersonen in den Provinzen, wie das zehnte Buch der Briefe des jüngern Plinius und des Symachus beweisen. Weil die Kayſer die Provinzen zu regieren hatten, so musten ihre Legati bey ihnen um die Entscheidungen zweyfelhafter Fälle anfragen. Die Anfrage hieß relatio, und die Antwort darauf nennte man epistolam Caesaris. Eben das gilt von Anfragen der Magistratspersonen in der Stadt, die deswegen unter dem Kayſer standen, weil sie die Tribunit. potest. hatten. Auch wenn der Kayſer als Pontifex Maximus antwortete, so hieß seine Antwort Epistola.

c) Hvnthvm D. de rescript. principum Romanor. Lugd. Bat. 1709. 4. et in Oelrichs Thes. Vol. II. T. III. p. 297. Schvlting D. pro rescriptis Imperat. Roman. in Diss. Triad. Lugd. Bat. 1714. 4. p. 151. et in *Eius* Comm. acad. Hal. 1770. 8. T. I.

Sanctiones pragmaticae nennte man die Antwort des Kayſers auf Anfragen und Bitten einer Stadt in einer Provinz, wovon der Kayſer Proconſul war, oder wenn die ganze Provinz um etwas gebethen hatte. Dieſe Anfragen betrafen der Natur der Sache nach Angelegenheiten, welche wir zum Staatsſachen rechnen, und deswegen hieſſen die kayſerlichen Antworten, ſanctiones pragmaticae, weil in der griechiſchen Sprache Staatsſachen ſo genennt wurden.

Alle dieſe Antworten der Kayſer, oder Reſcripta, ſie mochten gerichtet ſeyn, an wen ſie wollten, waren ganz natürlich keine allgemein verbindliche Geſetze, ſondern giengen nur die an, von denen bey dem Falle die Rede war. Die Rechtsgelehrten haben Gelegenheit gegeben, daß dieſe Reſcripte auf folgende Art zu allgemein verbindlichen Geſetzen in der Folge gemacht worden ſind. Ganz natürlich ertheilten die Kayſer nach und nach, in den nämlichen Fällen gleiche Antworten; und dadurch erhielten dieſe Antworten eine Art von Rechtskraft. Die Richter ſprachen eben ſo, wie die Reſcripte lauteten, und die Rechtsgelehrten faßten ihre Gutachten darnach ab. Dieſe Behandlungsweiſe verſchafte dieſen kayſerlichen Reſcripten nunmehr das Anſehen eines Gewohnheitsrechts, und dadurch auch geſetzliche Kraft.

Decreta waren Entſcheidungen der Kayſer in Proceßſachen, nach hinlänglich unterſuchten Gründen beyder Theile, wenn an den Kayſer appellirt worden war, oder der Rechtshandel gehörte ſonſt vor den Kayſer, welches extr. cognitiones hieſſen. Dergleichen Decrete waren Urthel, und folglich keine Geſetze *d*).

Mandata waren Aufträge, die der Kayſer einer Privatperſon, oder einer Magiſtratsperſon gab, und ihr Amt betrafen; ſie ſind alſo wieder keine Geſetze *e*)

d) Ed. Merill. in Obſ. II, 26.

e) Car. Em. Vizzanii, Bononienſis, comm. de mandatis prin-

Nachdem dieses von der Beschaffenheit und Entstehung der kayserlichen Constitutionen überhaupt bemerkt worden; so will ich einige von den, unter der Regierung des Augusts bis Trajan abgefaßten anführen. Es kann hier aber nur von derjenigen Art der Constitutionen etwas gesagt werden, welche Edicte hiessen; denn die andern Gattungen sind in dieser Zeit theils noch wenig oder gar nicht vorgekommen, theils würde es unmöglich seyn, sie einzeln anzuführen, da es der Raum nicht verstattet. Man muß beym Lesen des Codex, der Pandekten, und Institutionen, darauf Acht geben.

Unter die Edicte des Augusts gehört das Edict von der Tortur, welches im 761. J. n. E. d. St. oder im 8. J. n. Ch. G. bekannt gemacht wurde *f*).

Von folgenden Edicten Augusts ist die Zeit ihrer Abfassung unbekannt, und dahin gehört das Edict, der Vater solle seinen Sohn, der Soldat sey, nicht enterben können *g*).

Durch ein Edict verboth August, eine Frau dürfe sich nicht für ihren Mann verbürgen.

In einem andern Edict befahl August, die alten Anklagesachen nicht weiter zu untersuchen *h*).

Nach einem Edict des Augusts, durfte Niemand ein neues Gebäude, das an einer Hauptstrasse stand, höher als 70 Fuß bauen *i*).

Merkwürdige Edicte des Augusts waren seine Kriegsartikel *k*).

cipum, seu de officio eorum, qui in prouincias cum imperio mittuntur, Amst. 1657. 4.

f) L. 8. D. de quaest.

g) Pavlli Rec. Sent. III, 4. 10.

h) Sveton. Aug. c. 32. Langlaei Semestr. Lib. XI. c. 1.

i) Strabo L. V. p. 359.

k) Sveton. Aug. c. 49. Veget. de re milit. I, 27. ib. Stewech.

Endlich gehört auch das Edict Augusts von Bestimmung der Grenzen hieher *l*).

Von den Edicten des Tiberius wissen wir wenig, da in den Pandekten keins angeführt wird. Im Sueton wird eines Edicts von ihm über den verbotenen Aufwand bey Speisen gedacht, und eines, welches festsetzte: vt matronas prostratae pudicitiae propinqui more maiorum coercerent *m*).

Von den Edicten des Caligula wissen wir nichts, da alle seine Handlungen vom Kayser Claudius für ungültig erklärt worden (S. 320).

Der Kayser Claudius hat mehrere Edicte bekannt gemacht, und dahin gehört das Verboth, eine Frau sollte zum Besten ihres Mannes keine Bürgschaft übernehmen.

Durch ein Edict gab Claudius, ausgesetzten kranken Sclaven die Freyheit *n*), und den Soldaten das Ius liberorum *o*).

In einem Edict führte Claudius die Veränderung mit dem Consense des Curators bey der Arrogation ein *p*), wenn des Vaters Vermögen vom Fiscus eingezogen wurde.

Nach einem Edict des Claudius sollte sich Niemand selbst ein Vermächtniß zuschreiben, womit er den Libonianischen Rathsschluß veranlaßte; und vermöge eines andern Edicts von ihm, sollten die Consuls in gewissen Fällen Vormünder setzen, wodurch wahrscheinlich die Bestätigungen der Vormünder veranlaßt worden sind.

Von den Edicten des Nero verboth eins den Magistratspersonen in den Provinzen, öffentliche Spiele anzustellen *q*).

l) Hygin. de limit. p. 181. Frontin. de limit. p. 41.

m) Sveton. Tib. 34. 35.

n) Sveton. Claud. c. 25.

o) Dio Cass. Lib. LX. p. 681.

p) Wieling. Lect. ciuil. II, 8.

q) Tacit. Ann. XIII, 31.

Andere Edicte von ihm handelten von gewissen öffentlichen Abgaben *r*). Auch von der Höhe der Gebäude setzte er in einem Edict etwas fest, und in andern über den Aufwand bey Speisen *s*).

§. 46.

Constitutiones unter dem Galba bis auf den Trajan.

Von den Edicten des Galba und Otho haben wir keine Nachricht, und auch vom Vitellius ist nur ein Edict über die Rechte solcher Freygelassenen bekannt, welche aus dem Exilium zurückkommen dürfen *t*).

Vespasian befahl durch ein Edict, die Städte aus den Provinzen sollten nicht mehr als drey Deputirte nach Rom schicken.

Durch ein anderes Edict verboth Vespasian das Niederreissen der Gebäude, um die Baumaterialien verkaufen zu können.

Titus untersagte durch ein Edict die Denunciationen *u*), und ein anderes handelte von den Testamenten der Soldaten.

Domitians Edicte handelten de castrandis maribus, de probrosis feminis, de fiscalibus calumniis, de abolitionibus, de subsceiuis.

Der Kayser Nerva hat während seiner kurzen Regierung mehrere Edicte abgefaßt, und nach dem einen davon konnte man einer Stadt ein Vermächtniß aussetzen. Ein anderes handelte von Wasserleitungen; ein anderes verboth die schändliche Gewohnheit, Castraten zu machen; nach

r) Tacit. Ann. XIII, 51. ib. Gronov.

s) Tacit. Ann. XV, 43. Sveton. in Neron. c. 16.

t) Tacit. hist. II, 92. Lips. et Cviac. Obs. Lib. VI, c. 23. T. III. p. 167.

u) Sveton. Tit. c. 8. Plin. Paneg. c. 34.

einem andern sollte Niemand seines Bruders Tochter heyrathen x). Durch ein Edict befahl er, daß fünf Jahr nach dem Tode eines Menschen nicht weiter über seinen Stand eine Untersuchung angestellt werden solle. In einem andern Edict verordnete er, kein Sclave solle ein Verbrechen seines Herrn angeben können. Am merkwürdigsten sind die Edicte über das privilegirte Testament eines Soldaten, und das Edict, worin der Sohn das Recht erhielt, über sein Soldatenpeculium zu testiren.

Trajan gab ein Edict über die Münzverfälschung. In einem andern Edict sicherte er Personen, die sich selbst angeben würden, gewisse Vortheile zu; und noch in einem Edicte handelte er von Denunciationen. Auch gab er ein Edict, daß Niemand höher als 60 Fuß bauen sollte y).

Vierte Unterabtheilung.

Vom Jus honorarium, dem Gerichtsgebrauche und Gewohnheitsrechte unter dem Kayser August bis auf den Trajan.

§. 47.

Von Edicten der Magistratspersonen unter dem August bis auf den Kayser Trajan.

Da die kayserliche Regierung erst nach einigen Jahrhunderten so mächtig wurde, daß alles vom Kayser abhieng, wie

x) Dio Cass. Lib. LXVIII. p. 770. Cuiacii Obs. XIII, 16. Noodt Obs. I, 2. 3. Gothofredvs ad Cod. Theod. T. I. p. 336. Pithoevs ad Coll. Leg. Mosaic. Ahasu. Fritsch. Diss. II. de Marc. Cocceio Nerua Rom. Imp. Brem. 1748. Götting. 1752.

y) Avrel. Victor. in Traiano c. 13. Brisson. Ant. I, 1. Maians. Disp. Iur. XXIV.

es mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit gehalten werden sollte, so blieb auch den Magistratspersonen lange das Recht, Edicte nach eben der Einrichtung bekannt zu machen und abzufassen, wie es unter der republikanischen Regierungsverfassung geschehen war.

August und seine Nachfolger bedienten sich zugleich des Kunstgriffs, daß sie ihren Statthaltern genaue Instructionen ertheilten, wie sie die Gerichtsbarkeit verwalten sollten. Dadurch erreichten sie verdeckt alles, was sie nicht offenbar thun wollten.

Unter dem August hat unstreitig der Prätor Cassius das Edict quod vi metusque causa diesen Grundsätzen gemäß abgefaßt. Auf die angeführte Art konnte es August dahin bringen, daß die Fideicommisse und in der Folge auch die Codicille angenommen wurden.

§. 48.

Vom Gerichtsgebrauche und dem Gewohnheitsrechte unter dem August bis Trajan.

Daß die gleichen Entscheidungen der Gerichte unter den Kayfern eine noch größere Kraft gehabt haben, als vorher, ist nicht zu bezweifeln. Eben dieses kann man auch von dem sogenannten Gewohnheitsrechte annehmen.

Fünfte Unterabtheilung.

Von den Gutachten der Rechtsgelehrten unter dem August bis Hadrian.

§. 49.

Rechtsgelehrte unter dem August, Tiberius, Caligula, Claudius und Nero.

Eine Folge der neuen durch August eingeführten Regierungsverfassung war auch diese, daß mit den Gutachten der Rechtsgelehrten eine große Veränderung vorgieng *a*). August ließ es zwar darinn bey der alten Verfassung, daß er Jedermann, der es im Stande war, erlaubte, Rechtsgutachten zu ertheilen. Weil aber die Meynungen der Rechtsgelehrten großen Einfluß in den Gerichten hatten, und dem Kayser also daran gelegen seyn muste, daß die Richter solche Rechtsgelehrte, welche dem Hofe angenehm waren, zu Rathe ziehen möchten, so wurde nunmehr das Recht, Gutachten über Rechtsangelegenheiten zu ertheilen, vom Kayser verliehen, und zugleich verordnet, daß die Gerichte von den Gutachten der vom Kayser dazu ernannten Rechtsgelehrten nicht abweichen, auch jederzeit nur einen von ihnen zu Rathe ziehen sollten *b*). Dadurch muste nothwendig das Ansehen dieser vom Kayser ernannten Rechtsgelehrten sehr zunehmen, obgleich auch viele solche Rechtsgelehrte, die vom Kayser nicht bestätigt worden, wegen ihrer Einsichten große Hochachtung und Ansehen erhielten. Die Gutachten der Rechtsgelehrten wurden itzt noch immer mehrentheils mündlich ab-

a) Chr. Gottl. Heynii Prol. honores Ictis habiti ab Impp. Rom. quibusque de caussis, Gött. 1790. fol. et in *Eius* Opusc. acad. Vol. IV. p. 211.

b) L. 3. §. 1. D. de minor. §. 8. Inst. de iur. nat. gent. et ciuil. Mascov. de Sctis Sabin. et Procul. c. 2. p. 33. Gebauer Exc. I. ad Inst. p. 172 sq.

gefaßt, und nur dann und wann schriftlich. Unter dem Kayser Tiberius machte der Rechtsgelehrte Masurius Sabinus, aus Prahlerey den Anfang, seine Rechtsgutachten zu untersiegeln, und dieses wurde endlich allgemein angenommen. Zweyfels- und Entscheidungsgründe beyzufügen war aber nicht gewöhnlich *c*).

Ueber diesen Vorzug, den einige Rechtsgelehrte vor den andern bekamen, entstanden unter ihnen Uneinigkeiten über die Auslegung der Gesetze, und dieses veranlaßte zwey berühmte Secten, die Proculianer und Sabinianer. Die Stifter dieser zwey Secten waren Cajus Atejus Capito und Quintus Antistius Labeo *d*).

Cajus Atejus Capito, war ein Günstling des Hofes, der das Consulat vom August erhalten hatte, daher er auch in seinen Rechtsgutachten so sprach, wie es dem Kayser angenehm seyn muste, ob er gleich in solchen Dingen, die auf die neue Staatsverfassung keinen Einfluß hatten, die Meynungen der vorigen Rechtsgelehrten billigte und annahm *e*).

Quintus Antistius Labeo wird als ein eifriger Republikaner beschrieben, der zugleich den Capito an Gelehrsamkeit und Rechtschaffenheit übertroffen habe. Seiner Denkungsart wegen gab er in seinen Rechtssprüchen bey aller Gelegen-

c) L. 2. §. 47. D. de orig. iur. Gebauer l. c.

d) a Boeckelen de diuersis famil. vett. Ictorum, in *Eius* Opusc. Lugd. Bat. 1678. 12. Gottl. Slevogt Opusc. de Sectis et Philos. Ictorum. Jen. 1724. 8. Gottfr. Mascov, diatr. de Sectis Sabinianor. et Procul. in iure ciuili, Lipſ. 1728. 8. C. F. Hommel D. de principali cauſſa diſſenſionum inter Labeonem et Capitonem, horumque auditores, Lipſ. 1751. 4.

e) Tacit. Ann. III, 75. Sveton. de illustr. grammat. c. 21. Rvpert. ad L. 2. §. 47. D. de orig. iur. van Eck. Or. de vita C. Attei Capitonis Frnqu. 1692. et in Oelrichs Theſ. Vol. I. Tom. II. pag. 821. Maians ad XXX Ictorum fragm. T. II. pag. 167. ſq.

heit, seine Liebe zur Freyheit und der republikanischen Verfassung zu erkennen, wodurch er sich bey dem August verhaßt machte, und dieser folglich seine Beförderung hinderte *f*).

Die verschiednen Meynungen der beyden Rechtsgelehrten, des Capito und Labeo wurden von ihren Zuhörern weiter fortgesetzt und ausgebreitet. Masurius Sabinus vertheidigte die Lehrsätze des Capito, und Sempronius Proculus die Meynungen des Labeo. Von diesen beyden Männern entstanden die Secten, Proculianer und Sabinianer. Es ist schlechterdings nöthig, diejenigen zu kennen, welche von den damaligen Rechtsgelehrten, zu der einen oder andern Secte gehört haben, um viele Sätze in den Pandekten zu verstehen, wo diese verschiednen Meynungen zum Grunde liegen.

Die Schriftsteller über die Rechtsgeschichte haben diejenigen Rechtsgelehrten, welche zu der einen oder der andern Secte gehören, herauszubringen gesucht, und sie in eine tabellarische Ordnung gebracht. Es bleiben aber doch große Zweyfel bey manchem Rechtsgelehrten übrig, ob er zu dieser oder jener Secte gehört haben mag.

Unter die Sabinianer rechnet man folgende, und zwar 1) den Cajus Atejus Capito, 2) Masurius Sabinus, 3) Cajus Cassius Longinus, 4) Cölius Sabinus, 5) Priscus Javolenus, 6) Minucius Natalis, 7) Salvius Julianus, 8) Aburnus Valens, 9) Tuscianus, 10) Sextus Cäcilius Afrikanus, 11) Terentius Clemens, 12) Vindius Verus, 13) Volusius Mäcianus.

f) Corn. van Eck l. c. Illustr. Chr. Gottl. Bieneri D. Antistius Labeo, iuris ciuilis nouator, Lipſ. 1786. 4. Chr. Thomasii Progr. quo comparatio Antistii Labeonis et Ateii Capitonis instituitur, Lipſ. 1683. *Eiusdem* comparatio Labeonis et Trebatii, Lipſ. 1684. et in *Eius* Progr. Nr. 1. 11.

Zur Secte der Proculianer gehören 1) Quint. Antist. Labeo, 2) Proculus, 3) Ursejus Verox, 4) Atilicinus, 5) Longinus, 6) Marc. Coccejus Nerva filius, 7) Publ. Juventius Celsus pater, 8) Pegasus, 9) Publ. Juvent. Celsus filius, 10) Neratius Priscus, 11) Titus Aristo.

Die sämmtlichen Ursachen, warum die Sabinianer und Proculianer so verschiedne Meynungen vorgetragen haben, lassen sich nicht ganz gewiß bestimmen, und daher sind die Schriftsteller verschiedner Meynung darüber, wie Hommel und Mascov zu zeigen gesucht haben. So viel kann man aber ohne Bedenken zur Haupturſache annehmen, daß der Labeo und seine Anhänger, bey Anwendung der Gesetze beständig die Billigkeit dem strengen Rechte vorgezogen haben. Durch Bekanntschaft mit der Redekunst und Philosophie brachte der Labeo viele neue Meynungen auf, wovon man sonst nichts wußte; der Capito hingegen und seine Anhänger blieben bey dem Buchstaben der Gesetze stehen. Deswegen findet man in den Schriften derjenigen Rechtsgelehrten, die zu der Secte der Sabinianer gehören, beständig das strenge Recht, welches bey dem Wortverstande stehen bleibt, vertheidigt, und die Billigkeit verworfen. Hingegen die Gegner der Sabinianer, welche die Schriften des Masur. Sabinus durch ihre Anmerkungen erklären wollen, halten die Billigkeit dagegen, und haben gezeigt, wie man die strenge Meynung des Sabinus, durch Einreden, die sich auf die Billigkeit und die Absicht der Contrahenten und des Geschäfts gründen, mildern und folglich unkräftig machen könne.

Die entgegengesetzte Meynung hat Mascov *g*) in der angeführten Abhandlung angenommen, welcher schreibt: esto igitur hic *primus* character Sectarum: *Sabiniani* vetera tuebantur, *Proculiani* multa innouabant. *Secundus* hic fue-

g) Illustr. Püttmann in Memoria Gottfr. Mascovii, Lipsi. 1771. 8. p. 49. Mascov ad Gravinae origg. iur. ciuil. pag. 49. Hommeli D. cit. de princip. causa etc. Illustr. Stockmann ad Bachi hist. iur. p. 384.

rit: *Sabiniani* magis naturalem rationem, aequitatem, et benignam sententiam sequebantur, *Proculiani* ius subtilius et strictum,

Da die Bekanntschaft mit den verschiedenen Meynungen dieser Secten, bey dem Studium des römischen Rechts unentbehrlich ist, so haben mehrere Rechtsgelehrte *h*) solche gesammelt und erklärt. Es gehört dazu 1) der Streit über die Zeit der Pubertät *i*); 2) über die Gränzen der actionis negotiorum gestorum contrariae *k*); 3) über die Gültigkeit des vsusfructus nominis *l*); 4) über den Unterschied zwischen dem Niesbrauch eines Hauses und der darinn verstatteten Wohnung *m*); 5) über die Folgen der überschrittenen Gränzen der Vollmacht *n*); 6) über die Frage, ob der Kaufschilling bey einem Kauf in baarem Gelde bestehen müsse *o*); 7) über die Frage, in wie fern von einer Ehefrau ein Diebstahl begangen werden könne *p*); 8) über die natürliche Verbindlichkeit eines Pupillen *q*); 9) über die Gültigkeit eines nach dem Tode des Erbens in einem Codicill ausgesetzten Vermächtnisses *r*); 10) über das legatum partiarium *s*); 11)

h) Merill. Obs. I, 2. a Boeckelen. de diuers. famil. Ictorum, in Opusc. p. 86. Walch. ad Eckard. herm. iur. p. 295. Derselbe in der Rechtsg. S. 174.

i) Vlpian. Fr. II, 28. L. 32. D. de minor. L. 3. C. si minor. se maior. dix.

k) L. f. C. de negot. L. 17. §. 1. D. de instit. act. L. 40. D. mand. L. 14. §. 13. D. de relig.

l) L. 3. D. de vsufr. ear. rer. Walch. D. de vsufr. nom. Jen. 1758.

m) L. 10. §. 2. D. de vsu et hab. L. 13. C. de vsufr.

n) §. 8. Inst. de mand. L. 4. L. 33. D. mandati.

o) L. 1. D. de contr. emt. Pr. Inst. h. t.

p) L. 1. D. de act. rer. amotar.

q) L. 41. D. de cond. indeb. L. 42. D. de iureiur.

r) L. 14. D. de iure codicill.

s) L. 26. §. 2. D. de leg. I.

über die Natur einer Schenkung auf den Todesfall *t*); 12) über die Specification *u*); 13) über das Eigenthum eines Gemähldes auf einer fremden Sache *x*); 14) über den Verlust eines Besitzes, der durch eine dritte Person fortgesetzt werden sollen *y*).

Gegen die vorgetragenen Grundsätze von der neuen Einrichtung mit den Rechtsgutachten unter dem August, hat Hr. Prof. Hugo S. 106 seiner Rechtsgeschichte folgende Bedenklichkeiten angeführt, welcher schreibt:

Man erzählt gewöhnlich noch eine Einrichtung, die August getroffen haben soll, und die man für einen äußerst schlauen Kunstgriff hält, durch welchen er, ohne daß ein Mensch es gemerkt habe, Gesetzgeber geworden sey. Das Recht, auf civilistische Anfragen zu antworten, habe von dem August gesucht und erhalten seyn müssen, und dieser habe es nur denjenigen ertheilt, deren Meynungen mehr monarchisch als republikanisch gewesen wären. Bis unter Hadrian sey diese Nothwendigkeit eines kayserlichen Patents, um Iurisconsultus zu seyn, geblieben. — Nach Andern schafte August nicht die Privatjuristen ab, sondern er machte nur die patentirten zu untrüglichen Orakeln aller Magistrate und aller Richter. Allein kein gleichzeitiger Geschichtschreiber bemerkt diese Veränderung; in den Fragmenten der klassischen Civilisten wird von einem responsum nie anders gesprochen, als man zur Zeit der Republik auch davon hätte sprechen können; man hat keine Spuhr im Privatrechte von royalistischen Grundsätzen; die Pflicht der Richter, einen Ausspruch zu befolgen, erzählt blos Justinian, und selbst dieser nur

t) L. 4. C. de donat. int. vir. et vxor. §. 1. Inst. de donat.

u) §. 25. Inst. de acquir. rer. dom. L. 7. §. 7. D. eod. L. 3. §. 9. D. ad exhib. L. 61. D. de rei vind.

x) L. 23. §. 3. D. de rei vind. §. 23. Inst. de acquir. rer. dom.

y) L. 31. D. de dolo malo. L. 31. D. de acquir. vel amm. poss.

vielleicht, und wenn man diese Idee nicht zur Stelle des Pomponius z) mitbringt, so ergiebt sich daraus nur so viel, daß ein gar nicht vornehmer Rechtsgelehrter, der sogar erst in seinem Alter Ritter ward, eine besondere Aufmunterung oder Erlaubniß vom August erhielt, um desto mehr Zutrauen bey dem Publikum zu finden. Es mag in der Folge ein sehr gewöhnliches Compliment gewesen seyn, das auch Senatoren dem Auguste, ohnehin ihrem Chef, machten, wenn sie bey ihm anfragten, ob er sie zu dieser Beschäftigung geschickt genug finde; aber daß selbst ehemalige Prätoren dies als eine Gnade suchten, war, wie Hadrian sagt, schon vor ihm ungewöhnlich, und ward also nicht erst unter ihm überflüßig.

Unter der Regierung des Augusts haben folgende Rechtsgelehrte gelebt:

Quintus Antistius Labeo, ein Sohn des S. 282 angeführten Labeo. Vielleicht hat er Marcus und nicht Quintus geheissen a). Seine Lehrer in der Rechtsgelehrsamkeit waren, der Ofilius, Tubero und Trebatius (S. 282). Weil er dem August unangenehm war, so erhielt er keine größere Würde, als die Prätur. Wie Pomponius in der L. 2. §. 47. D. de orig. iur. von ihm erzählt, hielt er sich sechs Monat auf dem Lande auf, wo er Bücher schrieb, daher er vier-

z) I, 2. fr. 2. §. 47. Primus D. Augustus vt maior iuris auctoritas haberentur, constituit vt *ex auctoritate eius* responderetur, et ex illo tempore peti hoc pro beneficio coepit: et ideo optimus princeps Hadrianus cum ab eo viri praetorii peterent, vt sibi liceat respondere, rescripsit eis, hoc non peti sed praestari *solere*. — Ergo Sabino concessum est a Tiberio Caesare vt populo responderet, qui in equestrem ordinem iam grandis natu et annorum fere quinquaginta receptus est.

a) Gellii Noct. Attic. XI, 1. Rvpert. ad Pomp. §. 47. Corn. van Eck. l. c. Tacit. Ann. III, 75. Sveton. Aug. c. 34. Dio Cass. LIV, p. 531.

zig Abhandlungen herausgegeben haben soll, von denen aber nur folgende bekannt sind, nämlich libri VIII πιθανῶν, woraus der Jurist Paulus hernachmals Auszüge machte *b*); libri XL posteriorum, die vom Javolenus ins Kurze zusammengezogen worden *c*); libri praetoris vrbani *d*); libri praetoris peregrini *e*); liber epistolarum *f*); Responsa, davon das 15te Buch angeführt wird *g*); commentarii ad XII tabulas *h*); de officio auguris *i*); de iure pontificio *k*). Nach dem Fulgentius soll er auch eine Abhandlung de disciplinis Etruscis geschrieben haben; es ist aber wahrscheinlich, daß diese Schrift vom Cornelius Labeo herrührt, der nach der Erzählung des Macrobius in seinen Saturn. III, 4. libros fastorum et de oraculo Appollinis geschrieben hat. Völlig falsch aber ist die Behauptung des Heineccius und anderer, welche behaupten, unser Labeo habe auch de diis penatibus geschrieben, zu welcher irrigen Meynung sie durch den Servius *l*) verleitet worden. Wie man aus dem Macrobius a. a. O. sieht, rührt diese Schrift von dem bereits angeführten Cornelius Labeo her, welcher ein Religionslehrer gewesen seyn soll, wie man aus dem Augustinus de ciuit. Dei II, 11.

b) Wieling. Iur. rest. p. 85. Bynckersh. Obs. III, 6. Gvill. Règii Ἐναντ. I, 25.

c) Gellii Noct. Attic. XIII, 10. Merill. Obs. V, 38. Mascov. de Sectis etc. p. 50.

d) L. 19. D. de verb. signif. Wieling. D. de Labeonis ad edictum liberis, Fran. 1731. 4.

e) L. 9. §. 4. D. de dol. mal. Conradi Parerga I, 1. 14. p. 28.

f) L. 30. §. 1. D. de vsurp. et vsuc. Moenag. amoen. iur. eluil. c. 20.

g) Collat. Leg. Mos. et Rom. XII, 7.

h) Gellii Noct. Att. I, 12.

i) Festvs voc. remisso exercitu.

k) Festvs voc. sistere, Macrob. Sat. III, 10.

l) Serv. ad Virgil. Aen. III, 168. ed. Fuldens. p. 36.

sieht, von dem auch die Abhandlung de diis animalibus herausgegeben worden. Daß er der Stifter der Proculianer sey, ist schon bemerkt worden. Aus seinen Schriften kommen Stellen in den Pandekten vor.

Cajus AtejusCapito, ein Schüler des Ofilius, und der Liebling des Augusts, der ihn im 759 J. n. E. d. St. zum Consul suffectus ernannte *m*). Er schrieb libros de iure pontificio, davon Gellius das fünfte Buch anführt, und Sextus *n*) das sechste; libros coniectaneorum, welche Schrift sehr weitläuftig gewesen seyn muß, da beym Gellius XIV, 7. das 259. Buch angeführt wird. Jedes dieser Bücher hatte seinen besondern Titel, denn nach dem Bericht des Gellius IV, 14. war das 9te Buch de publicis iudiciis überschrieben, und Gellius nennt dieses Buch in der Folge X, 7. schlechthin commentarii de publicis iudiciis. Außer diesen Büchern gab Capito heraus libros decem de iure sacrificiorum *o*); librum de officio senatorio *p*); epistolas *q*). Einzelne Sätze von ihm kommen in den Pandekten vor *r*). Als den Stifter der Sabinianer haben wir ihn S. 336 schon kennen lernen.

Aelius Gallus, war unter dem August Praefectus Augustalis. Er schrieb libros de verborum, quae ad ius pertinent, significatione *s*), woraus in den Pandekten Stellen vorkommen.

m) Tacit. Ann. III, 75. Sveton. de illustr. gramm. c. 21. Rvpert. ad Pomp. L. 2. §. 47. D. de orig. iur.

n) Gellii Noct. Attic. IV, 6. Festvs voc. mundus, Macrob. Sat. VII, 13.

o) Macrob. Saturn. III, 10.

p) Gellii Noct. Att. IV, 10.

q) Gellii Noct. Attic. XIII, 12.

r) Maians. ad XXX. Ictor. fragm. T. II. p. 167.

s) L. 157. D. de verb. signif. Gellii Noct. Att. XVI, 5. Macrob. Sat. VI, 8. Maians. l. c. p. 37.

Vitellius lebte wahrscheinlich auch in diesen Zeiten; wir wissen aber nichts weiter von ihm, als daß Sabinus, Cassius und Paulus über seine Schriften Bemerkungen herausgegeben haben *t*).

Als Rechtsgelehrte unter dem Tiberius sind besonders merkwürdig

Masurius Sabinus, ein Schüler des Capito, der seine Sätze weiter auszubreiten suchte, daher seine Anhänger Sabinianer genennt wurden *u*). Pomponius erzählt in der L. 2. §. 47. D. de orig iur. von ihm, daß er der erste Rechtsgelehrte gewesen sey, der seine schriftlich ausgestellten Gutachten auch untersiegelt habe, und daß er sehr arm gewesen sey. Von seinen vielen Schriften sind die libri tres de iure ciuili die berühmtesten, weil der Jurist Aristo, Pomponius, Ulpianus, und Paulus, Erläuterungen darüber geschrieben, und alle Rechtsgelehrte bis auf den Hadrian, in ihren Schriften die darin beobachtete Ordnung ebenfalls befolgt haben, daher Jac. Gothofredus in seinen Font. iur. ciuilis Nachricht davon gegeben hat *x*). Ferner hat er geschrieben librum de indigitamentis, libros fastorum *y*), libros memorialium, denn die Benennung memorabilium, wie diese Schrift in einigen Stellen der Alten genennt wird, ist falsch. Allem Ansehen nach enthielt das Werk merkwürdige Fragen, und darinn stand vielleicht das Decret des Prätors Papirius von einem im 13 Monath gebohrnen Kinde *z*). Er

t) L. 18. D. de instr. et instrum.

u) L. 27. §. 21. D. ad Leg. Aquil. L. 6. D. de cond. ob turp. caus. L. 19. §. 17. et 18. D. de aur. arg. mundo legat.

x) Persivs Sat. V, 90. Arian. Diss. epict. IV, 3. Mascov. de Sectis Sabin. c. 2. §. 2.

y) Gellii Noct. Att. IV, 9. Lips. Elect. I, 7. Macrob. Saturn. I, 4.

z) Gellii Noct. Attic. V, 6, VI, 7. Gronov. in Praef. ad Gellivm. Macrob. Saturn. III, 6. Plin. hist. nat. VII, 5. L. 144. D. de V. S.

schrieb ferner ad Edictum; libros Adsessoriorum; ad Vitellium, wiewohl einige glauben, diese Schrift rühre von dem Coelius Sabinus, der unter dem Vespasian lebte, her; auch Responsa, und Gellius führt eine Schrift de furtis von ihm an; es war solche aber wohl keine besondere Schrift, sondern nur ein Titel aus seinen libris iuris ciuilis, nämlich der zweyte, welcher von furtis handelte *a*). Bruchstücke seiner Schriften, stehen in den Pandekten.

Marcus Coccejus Nerva, Pater, ein sehr berühmter Rechtsgelehrter unter dem Tiberius, der ihn auch sehr schätzte, war ein Schüler des Labeo, und gehört folglich unter die Proculianer. Er war Aufseher über die öffentlichen Wasserleitungen, und im Jahr 775 n. E. d. St. Consul. Daß er auch einiges geschrieben habe, ist gewiß, nur weiß man nicht einmal den Titel seiner Schriften *b*). Er starb im 776. J. n. E. d. St. Rom.

Sempronius Proculus, lebte nach dem Nerva, und von ihm erhielten die Rechtsgelehrten, die seine Meynungen vertheidigten, den Namen Proculianer. Seine Schriften bestanden in Briefen, und in Noten über den Labeo *c*). Bruchstücke seiner Schriften findet man in den Pandekten.

Ursejus Feror gehört ebenfalls in diese Zeiten, und billigte die Grundsätze des Labeo, war folglich ein Proculianer. Was er geschrieben haben mag, wissen wir nicht, sondern nur so viel, daß Cassius darüber commentirt hat, daher auch Ulpian das zehnte Buch seiner Schriften anführt, und er in den Pandekten etlichemal vorkommt *d*).

Cajus Cassius Longinus, war Consul unter dem Tiberius, wurde vom Nero nach Sardinien verwiesen, vom

a) Giphan. Lect. Alt. p. 929. Gellii N. A. XI, 18.

b) Tacit. VI, 26. Frontin. de aquaed. Art. 102. p. 183. edit. Polen.

c) L. 69. D. de contr. emt. L. 10. §. 1. D. de negot. gest.

d) Vlpian. in Collat. Leg. Mosaic. et Rom. XI, 7.

Vespasian aber zurück berufen *e*). In seinen Grundsätzen billigte er die Denkungsart des Capito, und weil er als Schüler des Sabinus seine Parthey so sehr nahm, wurden die Sabinianer von ihm auch Cassianer genennt *f*). Er schrieb libros decem iuris ciuilis; notas ad Vitellium, et ad Vrseium Ferocem, von welchen Schriften Bruchstücke in den Pandekten vorkommen.

Atilicinus war ein Zeitgenosse des Proculus, und billigte eben die Grundsätze, daher er unter die Proculianer gehört; schrieb Responsa.

Cassius Longinus, muß mit dem Cajus Cassius Longinus nicht verwechselt werden. Von ihm ist weiter nichts bekannt, als daß er ein Proculianer gewesen *g*).

Marcus Coccejus Nerva, filius, ein Sohn des oben angeführten Nerva, der Vater des hernachmaligen Kayfers Nerva, lebte unter dem Nero, der ihn sehr schätzte und zum Consul ernannte *h*). Als etwas ausserordentliches wird von ihm erzählt, daß er als ein junger Mann von 17 Jahren, schon viele Rechtsgutachten ausgestellt habe *i*). In seinen Behauptungen trat er auf die Seite der Proculianer, und schrieb de vsucapionibus, woraus Stellen in den Pandekten vorkommen.

Cajus Aminius Rebilus, lebte auch um diese Zeit, und wird als ein einsichtsvoller Rechtsgelehrter gerühmt, der es aber mit keiner von beyden Secten hielt *k*).

Domitius Afer, der letzte berühmte Rechtsgelehrte aus

e) Tacit. Ann. XIII, 41. 48. XIV, 23. XVI, 7. 9. ib. Lips. Mascov. de Sect. II, 2. Sveton. in Ner. c. 37.

f) Plinii Epist. VII, 24.

g) L. 2. §. vlt. D. de orig. iur.

h) Tacit. Ann. XV, 72.

i) Menag. Amoen. c. 2. Bynckerh. Obs. IV, 18.

k) Tacit. Annal. XIII, 30.

diesem Zeitalter, welcher zugleich als ein großer Redner gerühmt wird, schrieb libros II de testibus, die sehr gelobt werden *l*). War ebenfalls weder Sabinianer noch Proculianer.

§. 50.

Rechtgelehrte unter dem Galba bis auf den Trajan.

Da Galba, Otho und Vitellius, nur einige Monathe Kayser waren, so gab es auch keine Rechtsgelehrten zu ihren Zeiten, als diejenigen, welche noch vom Nero bekannt waren.

Unter der langen Regierung des Vespasians, machten sich mehrere Rechtsgelehrte bekannt, und dazu gehörten folgende.

Cölius Sabinus, war Consul unter dem Vespasian, im 822 J. n. E. d. St. und hielt es mit den Sabinianern, welcher Name nun wieder vorzüglich gebraucht wurde; schrieb de edicto Aedilium curulium *m*).

Publius Juventius Celsus, pater, Consul mit dem Ducennius Verus, wahrscheinlich ein Proculianer, von dessen Schriften aber nichts bekannt ist, ob er gleich bisweilen in den Pandekten angeführt wird *n*).

Pegasus, Consul suffectus unter dem Vespasian, daher das Sctum Pegasianum von ihm den Namen erhielt, in der Folge Praefectus vrbi *o*). In seinen Rechtsgrundsätzen hielt

l) Plinii Epist. VIII, 18. Tacit. Annal. XIV, 19. Hyeron. in Chron. MMLX. Qvinct. Inst. orat. IV, 7. VI, 4.

m) Tacit. Ann. X, 77. Gellii N. A. IV, 2. VII, 4. Plinii hist. nat. XXXV, 12.

n) Maians. Comment Tom. II. p. 236. Jac. Cvrtii Ἐικοσῶν Lib. II. c. 22. in Otton. Thes. Tom. V. p. 163. Otto in Praef. ad Tom. I. Thes..

o) Jvven. Sat. IV, 76. 77. ib. Scholiast. Drackenb. de

er es mit den Proculianern, und mehrere Schriftsteller behaupten, man habe diese Sekte sogar nach ihm Pegasianer genannt. Was er geschrieben habe, kann nicht sicher herausgebracht werden, obgleich seiner in den Pandekten oft gedacht wird. Seine Schriften überhaupt nennte man Ius Pegasianum, wie man aus §. 8. Inst. de iure nat. gent. et ciuil. sieht, worüber Cannegieter a. a. O. nachgelesen werden muß.

Sufidius lebte ebenfalls um diese Zeit, schrieb libros quaestionem, hielt es aber mit keiner der damaligen Secten *p*).

Plautius ist nur dadurch bekannt worden, daß mehrere Rechtsgelehrte, z. B. Neratius, Javolenus, und andere, über seine Schriften commentirt haben. War weder Sabinianer noch Proculianer.

Octavenus, ein Zeitgenosse der eben angeführten Rechtsgelehrten, wird in den Pandekten oft genannt *q*); war aber ebenfalls kein Mitglied der damaligen Secten.

Valerius Severus lebte auch unter dem Vespasian, von dessen Schriften aber nichts weiter bekannt ist, als daß ihn Julianus anführt *r*).

Kayser Titus lebte kurze Zeit, und Domitian war ein Ungeheuer; daher konnte es in dieser Zeit nicht viel Aufmunterung zum Schreiben geben.

Die vortrefliche Regierung des Nerva und Trajans, erhob sich besonders auch durch die damaligen berühmten Rechtsgelehrten über die vorigen Zeiten.

praef. vrb. Cannegieter Obs. III, 7. p. 259. Brenckmann Epist. de consulib. p. 608.

p) Cuiac. Obs. I, 9. Grotius de vit. Ictorum II, 4. Majans. l. c. T. II. p. 273.

q) Grotius l. c. II, 5. Alb. Gentilis Lect. III, 4.

r) L. 30. D. de negot. gest.

Publius Juventius Celsus, filius, Prätor im 854 J. n. E. d. St., Consul zum andernmal im 882. J. n. E. d. St. unter dem Hadrian, oder im 129. Jahr n. Ch. G. wird unter die Proculianer gerechnet. Von seinen Schriften werden angeführt, libri epistolarum, wovon Ulpian das eilfte Buch anführt; libri XII Quaestionum; commentarii; libri XXXIX Digestorum; libri Institutionum *s*). Nur aus seinen libris Digestorum kommen Bruchstücke in den Pandekten vor. Uebrigens hat er zu der Benennung, Responsio Celsina, eine grobe Antwort, und Quaestio Domitiana, eine alberne Frage, Gelegenheit gegeben *t*).

Neratius Priscus, der Zeitgenosse des Celsus, wurde vom Kayser Trajan vor allen andern als Vertrauter behandelt, der ihn daher zum Consul machte, und nachher zum Beysitzer seines Cabinets *u*). Er schrieb libros XV regularum; libros VII membranarum; libros III responsorum; libri epistolarum; libri ex Plautio; librum de nuptiis. Daß er auch notas ad Fulcinium geschrieben habe, läßt sich nicht beweisen. Dieser Priscus Fulcinius lebte übrigens nach dem Labeo, und hat de rebus dotalibus geschrieben *x*). Neratius gehört unter die Proculianer, und von seinen Schriften steht vieles in den Pandekten.

Priscus Javolenus, ein Sabinianer und Schüler des Tölius Sabinus, von dem Plinius *y*) erzählt, er sey nicht allemal bey Verstande gewesen. Seine Schriften waren folgende, und zwar, libri XV ex Cassio; libri XIV epistolarum;

s) Wieling. Iurispr. rest. p. 24. Juven. Sat. VI, 243. ib. Schol.

t) L. 27. D. qui test. facer. poss.

u) Spartian. in Hadr. c. 4. et 18. Dodwell. Prael. Cambd. XVI. p. 518.

x) Alb. Gentil. in Lect. III, 4.

y) Plinii Epist. VI, 15. Sarmiento in Lib. II. selection. c. 1.

libri V ad Plautium; libri ex posterioribus Labeonis, epitome librorum Lebeonis, woraus in den Pandekten viele Stellen vorkommen *z*).

Titus Aristo, ein Proculianer, wird vom Plinius *a*) für den größten Rechtsgelehrten seiner Zeit erklärt, und schrieb ad Cassium; ad Sabinum; ad libros posteriorum Labeonis; librum decretorum Frontinianorum.

Minucius Natalis, ein Sabinianer, über dessen Schriften Julianus Noten herausgegeben *b*).

Cälius Felix, schrieb über den Quintus Mucius, und war weder Sabinianer noch Proculianer *c*).

Rechtsgelehrte aus diesen Zeiten waren ferner der Arrianus *d*), welcher de interdictis geschrieben; der Servilius; der Vivianus; der Cartilius; der Campanus; und der Varius Lucullus, von deren Schriften aber nichts bekannt ist *e*).

z) Merill. Obs. V, 38. Wieling. Iurispr. p. 48.

a) Plinii Epist. I, 22. VIII, 14.

b) Cviac. Obs. VII, 2. X, 4.

c) Gellii N. A. XV, 27. Maians. T. II. p. 208. Ge. d'Arnavd var. conj. II, 29.

d) Maians. T. II. p. 218.

e) Alb. Gentil. l. c. III, 4. Maians. T. II. p. 189. 197. 253.

Zweyte Abtheilung.

Geschichte des neuern römischen Rechts vom Hadrian bis auf Constantin den Großen.

Erster Abschnitt.

Staatsverfassung unter dem Hadrian bis auf Constantin den Großen.

§. 51.

Staatsverfassung unter dem Hadrian bis auf den Kayser Alexander Severus.

Kayser Trajan starb auf der Rückkehr aus Asien nach Rom, ohne seinen Nachfolger ernannt zu haben. Hadrian sein Landsmann und Verwandter, war von ihm als Sohn auferzogen und mit hohen Ehrenstellen bekleidet worden, daher man hätte vermuthen können, er werde ihn bey seinem Leben noch zum Thronerben erklären; allein er hielt ihn entweder für untüchtig, oder er wollte dem Senat die Wahl überlassen *a*). Plotina, die Gemahlin des Trajans, war für den Hadrian eingenommen, und sie schob daher, sobald sie die Nachricht von ihres Gemahls Tode erhalten hatte, Briefe von ihm unter, und nach diesen wurde Hadrian im 870. J. n. E. d. St. Rom, oder im 117. J. n. Ch. G. zum Kayser ausgerufen *b*), von welcher Zeit an, er bis ins 891. J. n. E. d. St. oder 138 J. n. Ch. G. regierte. Die starke Armee, die er anführte, konnte seinen Anspruch unterstützen, und deswegen nahm er ohne Streit den Thron in Besitz; worauf er vom Senat die Bestätigung erhielt, um welche er

a) Spartiani vitâ Hadriani, c. 4.

b) Dio Cass. LXIX. 1. Eutrop. hist. VIII, 3. Spart. Hadr. c. 4.

gebethen hatte. So manche Schwächen auch dieser Kayser hatte, so fehlte es ihm doch nicht an Thätigkeit, Staatskenntniß und Talenten. Seine Eitelkeit, großer Gelehrter seyn zu wollen, verleitete ihn, die zu hassen und zu drücken, die ihm den Rang streitig machten, wenn er gleich andere Gelehrte ehrte und belohnte *c*). Sein ungleicher und argwöhnischer Charakter machte ihm seine Freunde verhaßt, und er schonte ihres Lebens nicht, wenn er einmal ein böses Vorurtheil gegen sie gefaßt hatte *d*). Ohngeachtet dieser Fehler war das Reich unter ihm glücklich; denn die gute Mannszucht und Abhärtung der Soldaten, denen er mit gutem Beyspiel vorgieng, machte ihn den Feinden fürchterlich, daher seine militairischen Einrichtungen beständig befolgt worden sind *e*). Die neuen Eroberungen Trajans in Asien, ließ er wieder fahren, um die alten Grenzen des Reichs im Orient desto besser vertheidigen zu können, die nur bis an den Euphrat giengen. Einige behaupten, er habe dieses aus Neid gegen den Trajan gethan; nach der Erzählung anderer aber, sey ihm vorhergesagt worden, er solle ein anderer Numa werden, und daher habe er vor dem Kriege eine Abneigung bekommen *f*). Er durchwanderte alle Länder zu Fuße; strafte ihre schlechten Vorgesetzten, und sicherte ihre Ruhe durch Befestigung der Grenzen *g*). Italien theilte er in vier Provinzen, und setzte Consuls zu Statthaltern darüber *h*). Die Provocation von dem Senat an den Kayser verboth er, und dadurch wurde der Senat wieder mächtiger als vorher *i*). Am meisten lobenswerth ist seine Aufmerk-

c) Spartiani Hadr. c. 14. 15. 16.

d) Spart. Hadr. c. 15. Dio Cass. LXIX, 2.

e) Spart. Hadr. c. 10. ib. Salmas. p. 83. Dio Cass. Lib. LXVII. p. 792. Veget. de re milit. I, 8. 27.

f) Spart. Hadr. c. 5. 9. Virgil. Aen. VI, 809. Victor. Schott. c. 14. Dodwell Prael. Camb. VII, p. 295.

g) Spart. Hadr. c. 12. sq. et c. 17.

h) Spart. Hadr. c. 22. Gvther. de offic. dom. Aug. I, 44.

i) Spart. Hadr. c. 22.

samkeit auf die Rechtspflege, und die dahin gehörigen Verbesserungen. Er selbst war häufig in den Gerichten gegenwärtig, wählte die weisesten Senatoren und die besten Rechtsgelehrten zu Richtern, und um sie zu Bestechungen weniger geneigt zu machen, schränkte er ihren übermäßigen Aufwand ein *k*). Uebrigens ist er der erste römische Kayser gewesen, welcher völlig souverain regierte. In seinem Cabinetsrath hatte er beständig einige Rechtsgelehrte, worin ihm die folgenden Kayser nachgefolgt sind. Den Praefectus Praetorio brauchte er zuerst bey Verwaltung der Regierungsrechte. Im J. 885 n. E. d. St. ernannte er den Aduocatus fisci, der die Rechtshändel des kayserlichen Fiscus bey den Gerichten betreiben sollte *l*). Durch die Verbesserung des Cameral- und Finanzwesens, durch die eingeführten Veränderungen beym Hofstaate nach Orientalischer Art, hat er zu Neuerungen Gelegenheit gegeben, die man bis auf Constantin den Großen befolgte. Hadrian war nicht der beliebte, sanfte Kayser, wie Titus, sondern strenger Vater seiner Unterthanen. Die Härte, mit der er ihnen begegnete, und die an verschiednen Senatoren verübte Grausamkeit, löschte den guten Eindruck wieder aus, den seine Großmuth und Freygebigkeit gemacht hatte *m*).

Aelius Verus, den Hadrian zum Nachfolger bestimmt hatte, starb bald nach seiner Ernennung, und überließ einem Manne seinen Platz, der in aller Rücksicht den Beynahmen des Frommen verdient *n*).

Titus Antoninus Fulvius Bojoninus, wurde dem Senat vom sterbenden Kayser Hadrian zum Nachfolger empfohlen, und nach seinem Tode dafür erkannt. Er vereinte in sich alle Tugen-

k) Spart. Hadr. c. 18. 22. Dio Cass. Lib. LXIX, 7.

l) Spart. Hadr. c. 20. ib. Salmas. Gvther. de offic. dom. Aug. III, 1.

m) Dio Cass. LXIX, 6. Eutrop. hist. VIII, 3.

n) Dio Cass. LXIX, 20. Spartiani Ael. Ver. c. 3.

den und Vollkommenheiten des Menschen und des Monarchen, ohne den geringsten Zusatz von Lastern o). Die Steuern durften weder erpreßt, noch mit Strenge eingetrieben werden. Antonin stieß daher die, welche sich über die Statthalter der Provinzen beschwerten, nicht von sich, und so sehr er diese ehrte und belohnte, wenn sie ihr Amt rechtschaffen verwalteten, so strenge war er, wenn sie die Provinzialen drückten. Ihre Reichthümer fielen aber nicht, wie sonst der kayserlichen Casse zu, sondern denen, welchen ihr Vermögen von dem Statthalter entrissen worden war, und das übrige behielten die Kinder des Bestraften p). Der Kayser handelte allenthalben selbst, nicht durch seine Minister oder Freygelassene; und so wie er unermüdet war, so verlangte er auch, daß alle Staatsbediente thätig seyn sollten. Diejenigen, welche keine Geschäfte hatten, wurden ihres Gehalts beraubt, weil der gute Monarch auf Unkosten des Staats keine unnützen Menschen erhalten wollte q). Antonin handelte nie eigenmächtig, sondern fragte den Senat um seine Meynung, oder überlegte sein Vorhaben mit seinen Räthen, welches lauter rechtschafne und kluge Männer waren, mit deren Hülfe er auch gute Gesetze gab r). Er war eben so großer Menschenfreund, als einsichtsvoller Regent; herablassend gegen Jedermann, und mitleidig gegen Unglückliche. Er ehrte die Tugend, und haßte das Laster, doch ohne Bitterkeit. Er strafte ungern, und wenn er muste, allemal ohne Grausamkeit, und so verdiente er mit Recht den Namen, Vater des Vaterlandes, den die Schmeicheley so oft den Feinden desselben beygelegt hat. Das Wohl seines Staats war der Gegenstand seiner letzten Reden, und nachdem er es seinem Nachfolger empfohlen hatte, so starb er von Allen beweint, nachdem er 22 Jahr regiert hatte, nämlich vom 138.

o) Avr. Vict. XV. Evtrop. hist. VIII, 4. Capitol. Ant. Pius c. 2.

p) Capitol. Ant. Pius c. 10.

q) Capit. Ant. Pius c. 7.

r) Capit. l. c. c. 6, et 12. Evtrop. 8, 4.

J. n. Ch. G. an, bis ins 161. J. n. Ch. G. Den Beynahmen Pius, oder Diuus Pius, wie er in den Pandekten genennt wird, erhielt er entweder wegen seiner Liebe zum Hadrian, oder von seinem edlen Charakter s).

Dem Antonin dem Frommen folgte im J. 914 n. E. d. St. oder im 161. Jahr n. Ch. G. Marcus Antoninus der Philosoph, mit dem zugleich Lucius Verus regierte. Beyde lebten in Einigkeit, und ersetzten dem Staate den Verlust eines guten Kaysers t). Dieß war das erstemal, daß die Regierung unter zwey Regenten getheilt war, und wenn in der Folge immer die mehrern Kayser so vertraulich regiert hätten, so würde der Umsturz des Staats nicht so bald erfolgt seyn. Verus war jünger, und führte den Krieg des Staats, während daß der schwächliche Aurelius, sich der Regierung und den Wissenschaften widmete. Eilf Jahre lang hatten sie gemeinschaftlich regiert, als der Tod den Verus, im 922. J. n. E. d. St. oder im 169. J. n. Ch. G. entriß, und den Aurelius zum Alleinherrscher machte u). Er bestätigte den Ausspruch des Plato x), daß diejenigen Staaten nur glücklich seyn können, deren Regenten durch die Religion und Philosophie ihr Herz gebessert und veredelt, und ihren Verstand erleuchtet haben, um das wahre Wohl ihres Staats selbst einsehen zu lernen. Aurelius verband mit der genauesten Staatskenntniß die größte Rechtschaffenheit, und strebte beständig dahin, seine Unterthanen wahrhaftig glücklich zu machen. Sein anhaltendes Nachdenken hatte ihn nicht finster, noch zum Menschenfeind gemacht. Der Staat selbst machte beynahe noch eine Welt aus (orbis romanus),

s) Capit. Ant. Pius, c. 2. 12. 13.

t) Dio Cass. LXXI, 1. Avr. Victor. de caes. 16. Capit. Ant. Philos. c. 8.

u) Dio Cass. LXXI, 1. Capit. l. c. 8. 14. Eutrop. 8, 6. Avr. Vict. 16.

x) Plato de republ. V, 473. Capit. l. c. c. 17.

und der große Gedanke eines allgemeinen Bürgerrechts vernünftiger Menschen unter dem Gebiet der Vernunft beseelte einen Marc Aurel; er gab daher allen freygebohrnen Einwohnern in seinem Staate, die Rechte römischer Bürger *y*).

Antonin sorgte für weise Gesetze, und machte in der Gerichtsverfassung verschiedne gute Veränderungen, wozu die Ernennung des Praetoris tutelaris gehört *z*). Dem Senat wurden jetzt Processe, die der Kayser bisher entschieden hatte, zur Entscheidung überlassen, und die Appellation vom Consul ging nicht mehr an den Kayser, sondern an den Senat, in welchen Aurelius Niemanden aufnahm, den er nicht kannte. Todesverbrechen eines Senators untersuchte er selbst insgeheim, und alsdann trug er die Sache öffentlich zur Entscheidung vor, bey welchen Urtheilen aber die Ritter keine Stimme hatten *a*). Wenn er in Rom war, so versäumte er keine Senatsversammlung, auch dann, wenn er nichts vorzutragen hatte, und so oft er wegen einer Angelegenheit den Senat besuchen muste, so war ihm Campanien nicht zu weit, um nach der Hauptstadt zu reisen. Wenn ihn der Krieg nicht abrief, so beschäftigte er sich unabläßig mit Rechtssachen. Die Wahrheit war ihm so schätzbar, daß er eine Sache oft eilf und mehr Tage untersuchte; und er hielt sich so wenig für untrüglich, daß er bey seinen Urtheilen immer die Meynung rechtskundiger Männer wissen wollte *b*). Zur schleunigern Rechtspflege, wurde die Zahl der Gerichtstage auf 230 im Jahre vermehrt. Auch die übrigen Staatsgeschäfte verrichtete Antonin mit der gewissenhaf-

y) Των εις εαυτον I. IV, 4. sagt er: si intellectus nobis communis est, etiam ratio, qua rationales dicimur, communis est: si ratio, etiam ea, quae quid agendum sit quid omittendum praescribit, ratio communis est: si haec, lex quoque communis est. Hoc si conceditur, *ciues sumus*: et hoc dato politiae alicuius participes.

z) Avr. Vict. de caes. c. 16. Capit. Marc. c. 3. 10. 11.

a) Capit. Marci c. 10.

b) Dio Cass. LXXI, 6. Capit. in Marc. c. 10.

testen Sorgfalt, und hielt nichts für zu gering, um nicht seine ganze Aufmerksamkeit darauf zu verwenden. Ueberzeugt, daß Tugend nur allein glücklich mache, munterte er Alle auf, das Laster zu verlassen. Durch sein Beyspiel, als das kräftigste Mittel, und durch sanfte Güte und Belohnungen besserte er die Lasterhaften und veredelte die Tugendhaften. Selbst fehlerlos, ertrug er gelassen die Schwachheiten Anderer. Er benutzte die guten Eigenschaften sonst schlechter Menschen zum Besten des gemeinen Wesens, weil er wußte, daß es unmöglich sey, alle Menschen ganz gut zu machen c). Er strafte gewöhnlich nicht nach der Strenge der Gesetze; aber gegen Bösewichter war er unerbittlich. Vornehme Verbrecher richtete er selbst, mit der größten Unpartheylichkeit, und so gewissenhaft, daß der Prätor einst einen Criminalproceß von neuen untersuchen, und ihm die Sache vortragen mußte. Die stete Anstrengung des Geistes und Körpers, wahrscheinlich auch der Verdruß, den ihm seine unverschämte wollüstige Gemahlin machte, noch mehr aber die Sorgen wegen seines Sohnes, verkürzten die Tage dieses treflichen Fürsten, welcher der beste, aber auch der letzte, in der Reihe der guten Kayser dieses Jahrhunderts war d). Jetzt prieß und vergötterte die Welt ihren Wohlthäter nicht aus Schmeicheley und Gewohnheit, sondern aus Dankbarkeit, und sein und seines Vorgängers Nahme war den Nachkommen unvergeßlich. Man sahe den als einen großen Verbrecher an, der, wenn er das Vermögen dazu besäß, die Statue des Antonins nicht unter die Schutzgötter seiner Familie setzte, und diese Sitte war noch zu den Zeiten Diocletians üblich e).

Eine Reihe von so weisen, tugendhaften und wohlthätigen Regenten, wie die von Nerva bis auf den Aurelius

c) Dio Cass. LXXI, 6. 34. Capit. in Marc. c. 12.

d) Capit. Marc. c. 24. Herod. I, 3. Dio Cass. LXXI, 34.

e) Herod. I, 4. Lampr. Ant. Helog. c. 1. Diadum. c. 7.

waren, findet man nicht leicht in irgend einem Staate, wenigstens hatten die Römer noch nie eine so lange goldene Periode gehabt. Allein jetzt wandte sich das Glück; Unruhen und Tyrannenkämpfe störten die Ordnung und das Wohl des Staats, und so wie man mit Freude von der Tyrannenepoche zu dem achtzigjährigen goldenen Zeitalter hinüber eilt, so ungern verläßt man den ergötzenden Aufenthalt unter den Freunden und Wohlthätern des Menschengeschlechts. Was Plinius in seiner Lobrede vom Trajan sagt, läßt sich auf diese edlen Kayser anwenden: „Sie haben sowohl ihren Nachfolgern, als den Unterthanen, eine Last aufgelegt; jenen eine desto größere Verbindlichkeit, ihren Vorgängern ähnlich zu werden; diesen den Anspruch an ihre Regenten, solchen Vorfahren nachzuahmen *f*)."

Commodus, Kayser vom J. 180 bis 192 n. Ch. G. bestätigte die alte traurige Wahrheit, daß Tugend und Seelenadel des Vaters selten auf den Sohn übergehen *g*). Antonin hatte seinem Sohne in der Jugend den Nahmen Cäsar gegeben, und er sowohl, als gute Lehrer, hatten ihn frühzeitig in den Pflichten seines künftigen Standes unterrichtet; allein der Hang des Prinzen zum Laster, oder die Nachläßigkeit seines Vaters vereitelte die guten Absichten desselben. Aurelius, der seinen schlechten Charakter, und sein übles Betragen kannte, äußerte seine Besorgniß auf dem Todtenbette. Ich empfehle ihn euch, sagte er zu seinen Freunden, wenn er eurer Sorgfalt werth ist, und den unsterblichen Göttern *h*). Aus banger Furcht, einen Nero, Caligula, oder Domitian zu ziehen, soll er ihn todt gewünscht haben. Der römische Herkules, so nannte sich dieß Ungeheuer, wüthete mit seiner

Spartian. in Carac. c. 9. Capit. in Op. Macr. c. 3. Idem in Anton. Phil. c. 18.

f) Dio Cass. LXXI. 36. Plinius in Paneg. c. 73.

g) Homer. Odyss. . v. 276. Spartian. Seuer. c. 20. 21. Lamprid. in Commodo c. 1.

h) Capit. Marc. c. 27. Herod. I, 4.

Keule gegen Thiere und Menschen; schwelgte, und lebte um den Staat unbekümmert *i*). Seine Minister machten, was sie wollten, und wenn sie sich Reichthümer erpreßt hatten, so nahm sie ihnen der Wollüstling weg, um sie zu verschwenden. Die gute Disciplin, welche die vorigen Kayser bey den Armeen eingeführt hatten, hielt das noch einzige übrige Unglück, den Einbruch der Feinde, ab. Die Länge der bösen Regierung des Commodus, vermehrte die unglücklichen Tage der Römer. Endlich gelang es einigen, den Unmenschen aus der Welt zu schaffen, und der Senat wuste nicht, wie er ihn genug beschimpfen sollte. Der Nahme desselben erweckte schon so starken Unwillen, daß man ihn allenthalben vertilgte *k*).

Pertinax, der Nachfolger des Commodus, erhielt im 193 J. n. Ch. G. seine Würde vom Senat. Er war von niedrigem Stande, hatte sich aber in verschiedenen hohen Staatsbedienungen würdig betragen, und durch seine altrömischen Sitten allgemeine Achtung erworben *l*). Er lebte nicht völlig drey Monathe, in welcher Zeit er die vorigen Unordnungen nicht alle abstellen konnte, weil die alten Uebel der Tyranney unter dem Commodus zu sehr wieder überhand genommen hatten. Besonders waren die falschen Angeber unter ihm sehr thätig, und der Kayser Universalerbe gewesen. Pertinax strafte sie, und ließ, so arm auch der Schatz war, jedem das Seinige *m*). So wie er in seiner Lebensart die alten Römer nachahmte, so wollte er auch die alte Ordnung in der Staatsverfassung wieder einführen, und der kayserlichen Macht ihre ersten Grenzen anweisen *n*). Er

i) Herod. I, 14. Dio Cass. LXXII. p. 824. Lampr. Comc. 9.

k) Lampr. 17. Avr. Vict. de caes. 17.

l) Dio Cass. LXXIII, 1. 3. Victor. de caes. 18. Capit. in Pertin. c. 2.

m) Dio Cass. LXXIII, 5. Capit. Pert. 6. 7.

n) Dio Cass. LXXIII, 3. Capit. Pert. 13.

nahm deswegen nur den Titel Princeps Senatus an, unter welchem August den Vorsitz im Senat gehabt hatte; begegnete den Senatoren nicht als Sclaven, sondern als seinen Gehülfen, und allen Unterthanen als seinen Mitbürgern. Vorzüglich suchte er die Industrie zu erwecken, indem er die öden Länder in Italien und in den Provinzen, Personen, welche sie anbauen wollten, zum Eigenthum überließ o). Auch die verfallne Disciplin der Soldaten, welche, wie ihr letzter Kayser gethan hatte, raubten, und die Bürger drückten, wünschte Pertinax wieder besser einzurichten. So viel Gutes that dieser Kayser, in den wenigen Tagen seiner Regierung; allein die Reform war zu schnell, als daß sie ohne Unruhe und Gefahr hätte durchgesetzt werden können, und Dio Cassius p) bemerkt ganz richtig, daß in keiner Sache mehr Behutsamkeit und Geduld nöthig sey, als in politischen Veränderungen. So viel die Nation und der Senat bey der Verbesserung des Staats gewonnen, so empfindlich war der Streich für die verwöhnten Soldaten, und die Günstlinge des vorigen Kaysers Commodus. Jene rotteten sich zusammen, und rächten sich an dem ehrwürdigen Greise eben so ungerecht, als sie sich an ihren Mitbürgern vergiengen q). Nach einem schändlichen Morde des Pertinax, hielten sie in ihrem Lager eine öffentliche Versteigerung des Reichs.

Didius Julianus, ein Urenkel des Juristen Salvius Julianus, ein reicher, aber unruhiger Senator, that das höchste Gebot, und erstand die feile Krone. Schon die Art, wie Didius auf den Thron kam, versprach nichts Gutes von seiner Regierung, und sein Charakter ließ noch weniger erwarten r). Er lebte in Freuden, und seine Bassa's regierten. Die Soldaten wurden aber bald unzufrieden, daß das

o) Herod. II, 4.

p) Dio Cass. LXXIII, p. 834.

q) Victor. de Caes. ep. 18. Eutrop. hist. VIII, 8.

r) Dio Cass. LXXIII, 11. Spart. Julian. c. 9. Vict. Ep. 19.

Kaufgeld der Kayserkrone ausblieb, und das Volk wünschte einen andern Regenten. Niger, Statthalter von Syrien, den es herbey rief, konnte das angenehme Antiochien nicht verlassen; aber Severus rückte desto schneller mit seinen Illyrischen Truppen auf Rom zu, und riß den furchtsamen Julianus aus seiner Unentschlossenheit. Severus wollte die Krone nicht theilen, welches ihm Didius angeboten hatte, sondern allein besitzen, und der Senat hatte jetzt Muth genug, den längst verhaßten Kayser ermorden zu lassen *s*). Die Zurüstungen des Julians bey dem Herannahen des Feindes, machten die Zuschauer Lachen. So weit war der ehemalige kriegerische Geist der Römer entwichen, daß sie nur im Glanz und Schmuck der Waffen, nicht aber im Gebrauch derselben ihre Ehre suchten. Sie giengen lieber mit den unschädlichen Lorbeerzweigen des Friedens, als mit den Waffen, den heranrückenden Illyriern entgegen, und öfneten lieber die Thore, als daß sie dieselben vertheidigt hätten *t*).

Fast um eben die Zeit, als Pescennius Niger in Asien nach dem Throne strebte, machte auch Clodius Albinus, ein alter Krieger in Britannien, auf die Kayserkrone Anspruch *u*). Der eben so listige als entschlossene und tapfere Severus, täuschte ihn anfangs mit Titeln, indem er ihm den Titel Cäsar annehmen ließ; um erst seinen entferntern Gegner zu bekämpfen. Nachdem er diesen aber unerwartet schnell überfallen, und besiegt hatte, kehrte er die Waffen gegen den Albinus, der seine abgeschickten Meuchelmörder früh genug entdeckt hatte, und nicht säumte, ihm entgegen zu gehen. Bey Lion kam es zu einer Hauptschlacht, wo Severus im 193. J. n. Ch. G. den Sieg erfochte *x*). Das Schicksal, welches ehedem die Freunde eines unglücklichen

s) Spart. Niger. c. 2. 3.

t) Dio Cass. LXXIII. p. 838. Herod. II, 11.

u) Capitol. in Alb. c. 1. Herodian. II, 15.

x) Dio Cass. LXXIV, 2. Herod. III, 7. Spartian. Sever. 2.

Triumvirs hatten, erfuhren jetzt die Freunde der besiegten Nebenbuhler. Severus strafte im Zorn; denn Grausamkeit und übermäßige Strenge waren seine Hauptfehler *y*). Um desto ungebundener zu herrschen, hob er den Soldatenstand zu sehr, und drückte die übrigen Stände, und diese Grundsätze empfahl er seinen Söhnen in der Lehre, mit der er verschied: „Seyd einig, bereichert die Soldaten, um die übrigen bekümmert euch nicht.“ Er selbst hatte sowohl den Sold erhöht, als auch viele Geschenke an die Truppen ausgetheilt, und eine große Menge der reichsten und vornehmsten Personen ermordet *z*). Diese Härte abgerechnet, war Severus ein aufmerksamer, und für den Staat besorgter Regent. Schon in seinen frühern Jahren hatte er sich durch seine Rechtskenntniß Ruhm erworben, und das Recht blieb ihm auch als Kayser Lieblingsbeschäftigung. Unter ihm lebten die großen Juristen, Papinian, Paulus und Ulpianus, welche seine Günstlinge und geheimen Räthe waren, auf deren Anrathen er viele weise Gesetze gab, welche von Justinian in die Pandekten aufgenommen worden, und zum Theil im Codex stehen *a*). Zu Eboracum in England, jetzt York, wo er sich die letzten Jahre seiner Regierung aufhielt und starb, hatte er ein Tribunal errichtet, und entschied daselbst Rechtshändel, weil er wegen der Gicht den Feldzügen gegen die Calcedonier nicht beywohnen konnte. Viele Gesetze von England rühren aus diesen Zeiten her. Er führte einen neuen Staatsbedienten ein, den Procurator rei priuatae, und dem Praefectus vrbi ertheilte er eine noch größere Gewalt. Beym Antritt seiner Regierung waren die Henker des Volks, die Prätoren, verabschiedet worden *b*). Außerdem hatte er noch verschiedne gute Anstalten getroffen; denn z. B. um den

y) Dio Cass. LXXIII, 13. Victor. de caes. c. 20.

z) Dio Cass. LXXVI, 15. Herod. III, 8. Spart. Seuer. 7. 12. 13. 16.

a) Dio Cass. LXXVI, 17. Spart. in Carac. 8. Victor. de caes. ep. 20.

b) Spart. Seuer. c. 12. ib. Salmas. Herod. II, 13.

Getreidemangel, wodurch in Rom und Italien, oft Pest und Aufruhr veranlaßt wurde, zu verhüthen, ließ er so viel Getreide aufschütten, daß bey seinem Tode noch auf sieben Jahre lang, Vorrath war, ohnerachtet täglich 75000 modii, wahrscheinlich so viel als ein halber Dresdner Scheffel an die ärmern Bürger ausgetheilt wurden; so wie er auch für Oehl, eine den Römern mehr als uns nöthige Sache gesorgt hatte *c*). Die Uneinigkeit seiner Söhne, und besonders der älteste Antoninus Caracalla, der Versuche auf das Leben seines Vaters gemacht hatte, verbitterten diesem Fürsten seine letzten Lebenstage, und vergebens hatte er die beyden Brüder zur Einigkeit ermahnt *d*). Nachdem er im J. 951 n. E. d. St. oder 198 J. n. Ch. G. seinen ältesten Sohn Antoninus Caracalla zum Mitregenten angenommen, so starb er im 964. J. n. E. d. St. oder im 211. J. n. Ch. G. nach einer Regierung von 17 Jahren 8 Monathen und 20 Tagen.

Kaum hatte Severus seine Augen geschlossen, als Caracalla seine Hände mit dem Blute seines Bruders Geta befleckte, und diese Grausamkeit wiederholte er beständig an den würdigsten Männern *e*). Macrinus, der Befehlshaber der Leibwache, räumte endlich das Unthier aus dem Wege, nachdem er länger als sechs Jahre der Menschheit zur Plage regiert hatte, nur zu treu jener Lehre des Vaters: bereichert die Soldaten; denn so hoch, als unter ihm, war noch nie der Frevel derselben gestiegen. Sie waren die Knechte des Henkers, die Tyrannen des Bürgers, und die privilegirten Räuber des Landes *f*). Ob er allen freyen Personen im ganzen römischen Staate, das römische Bürger-

c) Spart. Seuer. c. 23.

d) Dio Cass. LXXVI, 14. Herod. III, 13.

e) Dio Cass. LXXVIII. p. 882. Spart. Geta, c. 7. Idem in Seuero c. 20. Idem in Carac. c. 4. Herod. IV, 4.

f) Spart. Carac. 2. Herod. IV, 6. 9. 11. Dio Cassivs LXXVII. p. 872-877.

recht ertheilt habe, und nicht schon Antonin der Philosoph (S. 356), ist streitig. Die mehresten Rechtslehrer behaupten es mit dem Spanheim, *g*), weil er es deswegen gethan, um die Einkünfte seines Schatzes desto mehr zu vergrößern; daher er auch befohlen habe, daß künftig zehen Procent von angefallenen Erbschaften in den kayserl. Schatz bezahlt werden sollten, da vorher nur fünf Procent abgegeben wurde. Der Kayser Justinian sagt am Schluß der 78. Novelle, Antonin der Fromme, habe diese Einrichtung gemacht. Die Behauptung derjenigen Rechtsgelehrten *h*), welche Antonin den Philosophen für den Urheber dieses allgemeinen Bürgerrechts halten, hat nicht weniger für sich, als die erstere. Der verstorbene D. Sammet wollte diese verschiednen Meynungen dadurch vereinigen, daß er behauptete: Nach der Verordnung des Antonins habe jeder Nichtrömer, der um das römische Bürgerrecht ansuchen würde, solches erhalten sollen; Caracalla habe aber befohlen, jeder freye Einwohner solle schlechterdings römischer Bürger werden müssen, und deswegen auch die Abgaben derselben entrichten.

Bey dem neuen Regentenwechsel im J. 970 n. E. der St. oder im 217. J. n. Ch. G., wo Macrinus Kayser wurde, der sich vom Stande des Freygelassenen bis zur Würde des Praefectus Praetorio in die Höhe geschwungen hatte, hatten die Römer nichts gewonnen, und sie freuten sich mit Recht mehr über den Verlust des alten, als über den Besitz des neuen Kaysers *i*). Ihr Schicksal war jetzt äußerst trau-

g) L. 17. D. de statu homin. Dio Cass. LXXVIII. Exc. Peiresc. p. 744. Spanheim. Orb. Rom. II, 5. Burmann. de vectigal. c. XI. p. 178. Jo. Chr. Frid. Meister D. de Antonino Caracalla, vero ciuitatis per orb. rom. propagatore. Vratisl. 1793. 4.

h) Galvan. de vsufr. c. 5. n. 12. Jo. Paul. Mahner Comm. de Marco Aurelio Antonino conſtitutionis de ciuitate vniuerſi orbi romano data auctore. Hal. 1772. 8. Hr. Prof. Tafinger in der Encyclop. S. 131.

i) Capitol. Macrin. c. 2. Herod. V, 2.

rig; denn wenn sie auch so glücklich gewesen wären, einen guten Fürsten zu erhalten, so konnten sie ihn sicher nicht lange behalten, da ihn die Soldaten, welche gebändigt werden mußten, bald ermordeten. Die unvernünftige Strenge, mit der sie der alte beynahe blinde Macrinus behandelte, brachte sie so sehr gegen ihn auf, ob sie ihn gleich für Geld auf den Thron gesetzt hatten, daß sie sich gegen ihn, und seinen Sohn Diadumenus, den er zum Mitregenten angenommen hatte, empörten, und er nur vierzehen Monathe regierte *k*).

Nach dem Tode des Macrinus, waren die Soldaten aufs neue die Wahlherren zur Kayserkrone, und nunmehr verschafte Geld, welches der vorige Kayser selten ausgegeben hatte, einem vorgeblichen Sohne des Antoninus Caracalla, mit Nahmen Elagabalus, die Kayserwürde *l*). Seine Großmutter war die Julia Mäsa, die Schwester der Julia Domna, der Gemahlin des Kaysers Alexander Severus, und die Mutter hieß Soämnis. Die Geschichtschreiber sind nicht einig, was er für Gemahlinnen gehabt habe. Der Abt Belley hat aber gezeigt, daß er im 219 J. n. Ch. G. die Julia Cornelia Paula zur Gemahlin gehabt, im J. 220 n. Ch. G. die Aquilia Severa, von welcher er sich im J. 221 n. Ch. G. getrennt, und die Annia Faustina zur Gemahlin genommen, solche aber in eben dem Jahre wieder verlassen, und die vorige Gemahlin Aquilia Severa zu sich genommen habe *m*). In Rom sahe man jetzt, was man noch nie gesehen hatte. Der Kayser, als hoher Priester des Syrischen Gottes, Elagabalus, tanzte um die Altäre und vor dem Wagen der neuen Gottheit, und seine Hofleute mußten nachtanzen. Der hohe Priester wurde des Springens nicht mü-

k) Capitol. Macrin. c. 10. Herod. V, 4. Dio Cassius LXXVIII. p. 900.

l) Herod. V, 3. 4.

m) Memoire sur l'ordre-chronologique des Imperatrices, femmes d'Elagabale par M. l'Abbé Belley, in Comment. acad. Inscr. Tom. XLII. p. 60.

de, und hatte keine Zeit, sich um menschliche Dinge zu bekümmern; nur vergaß er dabey nicht, daß er auch wie seine Vorgänger, morden müßte. Tänzer, Schauspieler, Wettfahrer, waren Minister und Feldherren, und der Kayser selbst der viehischeste Mensch, den uns die Geschichte aufbehalten hat. Zum Glück für die Menschheit wurde er im J. 975 n. E. d. St. oder im 222. J. n. Ch. G. ermordet, und sein Leichnam in die Tiber geworfen *n*).

§. 52.

Staatsverfassung unter dem Alexander Severus bis auf Constantin den Großen.

An dem üppigsten Hofe des römischen Sardanapalus wuchs der junge Alexander Severus auf, unangesteckt von den Lastern seines Vetters, Elagabalus. Seine kluge Mutter, Julia Mammäa, übergab ihn geschickten Lehrern, und entfernte Verschnittene und andere Höflinge von seiner Gesellschaft *o*). Auf diese Weise bildete er sich zum glücklichsten Fürsten, und erwarb sich die Liebe und Achtung des Senats und der Armeen *p*), während daß Antoninus schwelgte und verlacht wurde. Unter den Lehrern und Freunden desselben war Ulpian, der ihn zur Rechtskenntniß anführte. Im J. 975 n. E. d. St. oder im 222. J. n. Ch. G. trat er die Regierung an, und man muß es der Freude des Senats über die Befreyung von dem Unmenschen Elagabalus zuschreiben, wenn er dem sechzehnjährigen Jüngling alle mögliche Ehrentitel beylegte, welcher aber bescheiden genug war, sie unverdient zu führen *q*). So grundverdorben war der Staat noch nie gewesen, als ihn Alexander fand. Verschnittene

n) Dio Cass. LXXIX. pag. 906. Herod. V, 6. VIII, 12. Lampr. Alex. Seuer. 9. 34.

o) Herod. VI, 2.

p) Dio Cass. LXXX, 1. Lampr. Alex. Seuer. c. 4. Herod. VI, 2.

q) Lamprid. Alex. Seuer. c. 1.

und die Diener der Wollüste des vorigen Kayserś, verwalteten die ersten Staatsämter. Die Soldaten waren frech, und kannten weder Zucht noch Ordnung. Das Recht war feil, und das Leben und Eigenthum der Bürger in den Händen von Sclaven. Alexander fieng die neue Ordnung der Dinge, mit Reinigung des Hofes von allen unnützen Geschöpfen an; sodann errichtete er einen neuen Staatsrath von den unbescholtensten und weisesten Männern, und mit ihnen machte er die besten Gesetze über die Rechte des Volks und des Fiscus *r*). Die Richter in der Stadt und in den Provinzen mußten Leute von gutem Rufe seyn, und um sie weniger bestechlich zu machen, gab er ihnen das, was sie zu ihrem Unterhalt bedurften, und den Beysitzern jährliche Besoldungen. Von seiner strengen Mannszucht erhielt er den Beynahmen Severus; denn auch nicht das geringste Verbrechen blieb ungeahndet, und wenn er strafen ließ, so mußte der Herold dabey den goldenen Spruch ausrufen: „was du nicht willst, daß andere dir thun sollen, das thue ihnen auch nicht." Diesen Grundsatz unsers pflichtmäßigen Betragens gegen andere, den er von Christen gehört haben soll, ließ er über die Thüren im kayserlichen Pallast, und andere öffentliche Gebäude anschreiben *s*). In Rom machte er vierzehen Curatores vrbis, wozu Personen genommen wurden, die Consul gewesen waren, damit sie Beysitzer bey der Stadtpolizey des Praefectus vrbi seyn sollten *t*). Ueberdieses errichtete er Innungen von allen Arten der Künstler, denen er ihre Gerichtsbarkeit anwieß. Dem Praefectus Praetorio ertheilte er die Senatorwürde, und befahl, sie sollten unter die Viros clarissimos gehören, und diesen Ehrennahmen in der Titulatur bekommen, woraus es wahrscheinlich wird, daß jetzt die drey hernachmals gewöhnlichen Rangordnungen der Staatsdiener, wovon die einen Viri clarissimi, die zweyten Spectabiles, die dritten Illustres hiessen. Ueber alle diese

r) Lampr. Alex. Seuer. 15. 16. 19. 42. 46.

s) Lampr. Alex. Sen. c. 51.

t) Lampr. Alex. c. 23.

giengen die Superillustres, wozu die Patricier gehörten. Alexander Severus hatte vierzehen Jahre seine Unterthanen nach Wunsch regiert; nur die Soldaten konnten ihre geraubte Freyheit nicht vergessen, und der unglückliche Kayser wurde daher von ihnen, auf Anstiften des Maximinus, zu Maynz nebst seiner Mutter im 235. J. n. Ch. G. ermordet *u*).

Maximinus, ein roher Thracier, ward von den Soldaten anstatt des vortreflichen Alexander Severus zum Kayser ausgerufen, und der Senat mußte wohl genehmigen, was die Soldaten für gut gefunden hatten, wenn er gleich in den Tempeln öffentlich, und zu Hause die Götter anflehte, daß der Tyrann nie die Stadt sehen möchte. Alle bisherigen Kayser waren entweder von vornehmer Herkunft gewesen, oder hatten doch vor ihrer Erhebung die ersten Würden im Staate begleitet; allein Maximinus war in seiner Jugend Hirt auf den Thracischen Bergen, und hatte sich nur durch außerordentliche Größe und Stärke seines Körpers vom Gemeinen bis zum General hinauf geschwungen. Er hatte in Rom gar keine Verbindung, und der Adel haßte und fürchtete den wilden Krieger, der sich durch Schandthaten zum Thron gedrungen hatte, und der wegen seiner Grausamkeit Freunden und Feinden gleich schrecklich war. „Ich habe" schrieb er an den Senat, als er Teutschland verheert und geplündert hatte, „vierzig tausend Dörfer in Brand gesteckt, die Heerden weggenommen, Gefangene fortgeführt, die Bewafneten getödtet und im Sumpfe gefochten" *x*). Man hörte in Rom diese Nachricht mit Schrecken, und der Sieg des Räubers über die Teutschen, war keine so fröhliche Botschaft, als ehemals die Niederlage der Cimbern durch den Marius. Höchsterwünscht hingegen war das Gerücht, daß die Afrikaner, erbittert über den Steuernerpresser Maximinus, ihren

u) Lampr. Alex. c. 59. Capitol. Maxim. c. 7. 8. Victor. de Caes. c. 25. Herod. VI, 8.

x) Victor. de caes. 24. 25. Herod. VI, 7. 8. Capitol. Maxim. c. 2. 6. 12.

alten Statthalter, Gordianus, zum Kayser ausgerufen hätten *y*). Der Senat erklärte den alten und jungen Maximinus für Feinde des Vaterlandes, und erwartete seine Rettung vom Gordianus; da dieser aber keine Macht hatte, seinem Gegner die Spitze zu bieten, so spannte die verzweiflungsvolle Furcht vor der Wuth des noch mehr entrüsteten Thraciers, die Kräfte des Senats und des Volks aufs äusserste. Dem herannahenden Maximinus wurden die Thore der Städte verschlossen, und die Felder verheeret. Vom Hunger angetrieben, kehrte nunmehr seine eigene starke Armee, vor Aquileа die Schwerdter gegen ihren Führer, nachdem er nur zwey Jahr Kayser gewesen war. Der Kopf des Wütrichs auf einer Stange, war Allen ein angenehmes Schauspiel *z*).

Nach dem Tode des Alexander Severus vereinigte sich alles, um das schadhafte Gebäude des Staats vollends zu untergraben, und niederzuwerfen. Die guten Fürsten des vorigen Jahrhunderts hatten seinen Verfall eine Zeitlang aufgehalten, ohne ihm die vorige Stärke und Festigkeit wiedergeben zu können. Die Friedensstöhrer, die Soldaten, waren die meiste Zeit in der Zucht gehalten worden. Jetzt wurden sie unruhiger als jemals, und wollten keinen Regenten anerkennen, als den sie selbst gewählt hätten. In allen Gegenden des Reichs wählten die Armeen Kayser, ohne Rücksicht auf Stand, Geburth oder Vaterland, und die eine suchte ihr Geschöpf gegen die andere zu vertheidigen *a*). Die Kayser mußten mehr auf ihre Sicherheit denken, als daß sie für das Beste des Staats sorgen konnten. Der schlechte vernichtete die Plane seines guten Vorgängers, und dieser konnte, wenn er auch lange genug gelebt hätte, bey der allgemeinen Verdorbenheit, seine guten Absichten nicht ins Werk

y) Herod. VII, 7. Capit. Maxim. 14. Gordian. 10. 11.

z) Capit. Gord. c. 12. 19. 21. 24. Herod. VIII, 1-5.

a) Capit. in Max. et Balb. c. 12. Herod. VIII, 8. Aur. Vict. de caes. 24. 33.

setzen. Jener Hofnarr des Claudius sagte ganz richtig, die guten Kayser könnten füglich innerhalb eines Ringes geschrieben werden, und Vopiscus *b*) suchte diese Seltenheit zu erklären, indem er folgende Ursachen davon angiebt: das allgemeine Sittenverderbniß, durch den Ueberfluß hervorgebracht, die treulosen Freunde, die verrätherische Leibwache, die unersättlichen Verschnittenen, die thörichten oder abscheulichen Höflinge des Kaysers, und die Unkunde des Staats, die Vereinigung der Minister ihren Herrn zu betrügen, welcher in seinem Pallast eingeschlossen, nur das erfuhr, was er wissen sollte, welcher untüchtigen Männern Aemter gab, und tüchtige dienstlos ließ.

Wie bereits gesagt worden, wurde zwar der Statthalter Gordianus und sein Sohn, vom Senat in Rom als Kayser angenommen, beyde kamen aber schon im 237. J. n. Ch. G. wieder ums Leben, und nunmehr wählte der Senat den Maximus und Balbinus zu Regenten des Reichs, die einen Enkel des Gordianus zu ihrem Nachfolger machten. Beyde konnten sich aber nicht bey der Regierung erhalten, da sie die Armee zu bändigen suchten, sondern wurden schon im 237. J. n. Ch. G. wieder ermordet *c*).

Gordianus der Dritte, übernahm die Regierung nach dem Tode des Maximus und Balbinus, mit Zustimmung des Senats und der Armee, und ob er gleich nur erst sechzehen Jahr alt war, regierte er dennoch sechs Jahr vortreflich, bis ihn der Praefectus Praetorio Philippus, den er zum Mitregenten angenommen hatte, im 244. J. n. Ch. G. ermordete *d*).

Philippus aus Arabien, hatte sich durch Mord des vorigen guten Kaysers auf den Thron geschwungen, weil ihm die Armee beyfiel. Nachdem er seinen Sohn gleiches Nah-

b) Vopisci Aurel. c. 42. 43.
c) Herodian. VIII, 8.
d) Capit. Gord. tert. c. 31.

mens zum Mitregenten angenommen, unter seiner Regierung Rom tausend Jahre gestanden, daher die Ludi seculares gehalten waren, und er fünf Jahre schlecht regiert hatte, wurde er nebst seinem Sohn, auf Anstiften des Decius, im 249. J. n. Ch. G. ermordet. Daß er kein Christ gewesen, könnte man schon aus seiner schlechten Regierung schliessen, wenn man auch nicht wüßte, daß alle Schriftsteller Constantin den Großen für den ersten christlichen Kayser erklären *e*).

Decius, ein vornehmer Panonier, den der vorige Kayser Philippus, mit einer Armee wider die Gothen schickte, wurde von dieser zum Kayser ausgerufen, worauf er seinen Sohn zum Mitregenten annahm. Da er durch seine Grausamkeit gegen die Christen sich als Bösewicht zeigte, so befreyte die Vorsehung die Welt von ihm durch seinen Tod, im Treffen gegen die Gothen, wo auch sein Sohn umkam, nachdem er noch nicht zwey Jahre regiert hatte *f*).

Die Nachfolger des Decius, Gallus, sein Sohn Volusianus, und der Hostilianus, welche im J. 251 n. Ch. G. zur Regierung kamen *g*), regierten nur ein Jahr; denn nach dem Tode des Hostilianus ermordete die Armee die beyden andern Kayser, im 253. J. n. Ch. G.

Aemilianus konnte das mit Unrecht an sich gerissene Reich, nicht länger als drey Monathe behaupten, da er im J. 253 n. Ch. G. ermordet wurde.

Valerianus erhielt die Regierung vom Senat und der Armee wegen seiner Tugenden, worauf er seinen Sohn Gallienus, der vom Senat zum Nachfolger ernannt worden, zum Mitregenten annahm, regierte aber nur sieben Jahre, wo er im Kriege gegen die Perser, im 260. J. n. Ch. G. in

e) Bach. histor. iur. p. 418.

f) Zosim. Lib. I. c. 21. 22.

g) Zosim. Lib. I. c. 28.

ihre Gefangenschaft gerieth *h*). Während daß Valerianus, als Gefangener des Königs Saporus gemißhandelt wurde, und sein Sohn Gallienus, der nun die Regierung allein hatte, vor Schwelgen und Lustbarkeiten in Rom, weder seinen Vater aus der Sclaverey retten mochte, sondern ihn in der Gefangenschaft sterben ließ, noch sich auch um das Reich bekümmerte, fiel eine Provinz nach der andern ab, und es fehlte nicht an Männern, die sich die Verwirrung zu Nutze machten. Es waren jetzt beynahe so viel Kayser, als Länder des römischen Reichs; daher diese Zeit die Regierung der dreißig Tyrannen genennt wurde *i*). In diesen traurigen Zeiten, drangen die Nordischen Völker überall ins römische Gebieth, und verheerten, was die Soldaten noch übrig gelassen hatten, die endlich auch den Gallienus im 268. J. n. Ch. G. ermordeten.

Marcus Claudius, wurde zwar von der Armee zum Kayser ausgerufen, der Senat bestätigte aber die Wahl. Er steuerte endlich dem Unfug der Truppen, und wehrte dem Rauben der Nordischen Schaaren. Sodann verbesserte er auch den Zustand des Reichs durch weise Gesetze; allein die Regierung dieses guten Kaysers dauerte zu kurz, da er schon im zweyten Jahr seiner Regierung starb, und sie würde den Römern nie zu lange gewährt haben, wenn er auch das höchste menschliche Alter erreicht hätte *k*).

Claudius Quintillus, der Bruder des Claudius, konnte sich nicht länger als siebzehen Tage auf dem Throne erhalten, wo er schon wieder ermordet wurde.

Aurelianus wurde von der Armee mit Bewilligung des Senats, im 270. J. n. Ch. G. zum Kayser ausgerufen. So

h) Zosim. Lib. I. c. 36. Trebell. Poll. in Valeriano c. 3.

i) Treb. Poll. Gallienus c. 2. sqq. Idem in trig. tyrann.

k) Treb. Poll. Claud. c. 12. Idem in Gallo, c. 15. Victor. de caes. ep. 34. Zosim. I, 46.

heilsam die Strenge desselben gegen die Soldaten war, so schrecklich machte sie ihn den übrigen Ständen, besonders dem Senat *l*); allein sie war allenthalben nöthig, und er würde ohne sie weder die vielen Siege, die seine Regierung berühmt machen, erfochten, noch innere Unruhen glücklich erstickt und verhindert haben. Den Soldaten entfiel der Muth, Kayser zu machen; denn Aurelian wußte sie zu beschäftigen, und ihre Anführer wagten unter dem wachsamen Kayser keine Ansprüche, der sich unter seinen Vorgängern schon Ansehen erworben hatte. Seine Hand züchtigte die Barbaren, welche ihn, da er noch General war, fürchten gelernt hatten. Er rächte die schimpfliche Gefangenschaft des Valerians, und gab dem römischen Reiche die Besitzungen in Asien wieder, welche Sapor ihm entrissen, und Zenobia nach Besiegung dieses persischen Königs eben so weise, als tapfer beherrscht hatte. Mit gleichem Glück focht er im Occident, daher sein Triumph, wo die Zenobia unter den Gefangenen war, die vorigen an Glanz übertraf. *m*). Aurelian war aber nicht bloßer Held, sondern auch großer Staatsmann. Er gab dem Reiche weise Gesetze, den Gerichtshöfen rechtschafne Richter, und den Provinzen gute Statthalter. Beym Volke machte er sich durch Verringerung des Kornpreises, und durch gute Anstalten gegen Mangel an Getreide, beliebt; dem Senat durch Einschränkung des Luxus, und Ermordung einiger Glieder, die in einen Aufruhr mit verwickelt waren, verhaßt, allen aber gleich nothwendig. Sein Secretair, dem er einst gedroht hatte, und welcher wußte, daß er seine Drohungen wahr machte, kam ihm zuvor. Er hatte verschiedne Befehlshaber durch eine dem Kayser zugeschriebene Mordliste, in welche er ihre Nahmen gesetzt hatte, mit in seine Gefahr gezogen, und von diesen wurde Aurelian bey Byzanz, im

l) Victor. epist. 35. Eutrop. IX, 9. Vopisc. Aurel. c. 36.

m) Vopisc. 33. Pollio in trig. tyr. cap. 31. Zosim. I, 36.

275. J. n. Ch. G. oder im fünften Jahr seiner Regierung ermordet *n*).

Nach dem Tode des Aurelians, zeigte sich eine wunderbare Abwechselung der Umstände. Sonst blieb der Thron nie leer, vielmehr stritten zehen und mehrere um den Besitz; jetzt wollte keiner ihn annehmen. Sonst warteten die Soldaten nicht, bis ihnen der Senat einen Kayser schickte, vielmehr überhoben sie den Senat der Wahl; jetzt baten sie den Senat um einen Kayser, und es vergiengen mehr als sechs Monathe, ehe sich der Senat zur Wahl entschloß, nachdem von beyden Seiten hin und her geschickt, und gebethen worden war, dem Reiche ein Oberhaupt zu geben. Während dieser Zeit war allenthalben Ruhe und Friede; die Väter regierten wie ehemals nach dem Tode des Romulus den verwaisten Staat, und wählten behutsam, aus Furcht vor der Schande, die Urheber eines Unglücks zu seyn *o*). Diese befremdende Erscheinung von Bescheidenheit der Soldaten, war wohl Folge sowohl der vom Aurelian hergestellten Kriegszucht, als des Hasses derselben gegen die Mörder ihres geliebten Kaysers.

Nach einem siebenmonathlichen Interegnum, wählte endlich der Senat, im 275. J. n. Ch. G. den bejahrten Tacitus, und ersuchte ihn, nach den Grundsätzen von Staatskunst zu regieren, die er sich durch seine Erfahrung zu eigen gemacht haben würde *p*). Sein guter Charakter war allgemein bekannt, so daß weder das Volk, noch die Armee das Geringste gegen ihn einzuwenden hatte. Der Senat dankte den Göttern für seine Freyheit, und machte es im ganzen Reiche bekannt, daß er seine alten Rechte wieder erhalten

n) Vopisc. Aurel. c. 21. 35. 36. 39. 47. Zosim. I, 43. 62. Eutrop. IX, 9.

o) Vopisc. Tacit. c. 1. 2. Idem in Aurel. c. 40. Victor. ep. 35.

p) Vopisc. Tacit. 6.

hatte *q*). Tacitus konnte aber während seiner sechsmonathlichen Regierung nur zeigen, daß er das, was er versprochen hatte, erfüllen werde; denn entweder seine Krankheit, oder ein Aufruhr endigte sein schätzbares Leben, auf der Rückkehr aus Asien *r*).

Florianus, der Bruder des Marcus Claudius Tacitus, wollte ohne Bewilligung des Senats herrschen, allein Probus war einstimmig vom Senat, dem Volke und den Soldaten zum Kayser erwählt worden; daher jener sich entweder selbst umbrachte, oder von Andern ermordet wurde *s*). So wenig Rücksicht nahm der Senat jetzt auf Verwandtschaft und Verbindungen des Kaysers, daß er sogar den Tacitus schwören ließ, nicht zu seiner Familie Vortheil seine Söhne, sondern zum Wohl des Staats den würdigsten Mann zum Nachfolger zu bestimmen, und daß er seine Bitte, den Florianus, seinen Bruder zum Consul zu machen, abschlug *t*).

Probus, ein Pannonier, der sich unter den vorhergehenden Kaysern durch seine Tapferkeit und Rechtschaffenheit ausgezeichnet hatte, machte, daß die Römer den guten Tacitus bald verschmerzten. Der Senat erhielt von ihm Bestätigung der alten, und neue Rechte; die Soldaten einen zwar strengen, doch gerechten Führer, mit dem sie im Osten und Westen Lorbeern einerndteten *u*). Es schien aber jetzt beynahe Nothwendigkeit zu seyn, daß der gute, so wie der schlechte Kayser, keines natürlichen Todes sterben dürfe, und dem folgenden Zeitalter kam die Länge der Regierung des Augusts daher unglaublich vor *x*). Probus ließ seine Soldaten nie müßig; sie mußten Brücken bauen, Sümpfe austrock-

q) Eutrop. IX, 10. Vopisc. Tacit. 12.

r) Eutrop. IX, 10. Vopisc. Tacit. c. vlt. Zosim. Lib. I. c. 63.

s) Vopisc. Flor. I.

t) Vopisc. Tac. 6. 9.

u) Vopisc. Prob. 6. 13.

x) Vopisc. Prob. c. 22.

nen, und andere Arbeiten verrichten, wenn sie vor Feinden Ruhe hatten. Aus Liebe für sein Vaterland scheint er die Soldaten mehr als sonst angestrengt zu haben, um einen großen Sumpf bey Syrmium bald auszutrocknen, und das Land urbar zu machen. Die Arbeit wurde ihnen endlich zu lästig, und ihr Kayser unerträglich. Sie ermordeten ihn daher *y*) im sechsten Jahr seiner Regierung, oder 282 J. n. Ch. G. Eine andere Ursache ihrer Erbitterung war, daß Probus, nachdem er im ganzen Reiche Aufrührer und Barbaren bezähmt hatte, sich äußerte, er dächte, daß bald die Soldaten nicht mehr nöthig seyn würden; ein Ausspruch, der eben so prahlend, als unbedachtsam war, da er die Soldaten nicht ruhig erhalten konnte, und diese, welche fürchten mußten, abgedankt zu werden, wider ihn erbittert wurden. Indessen war der Gedanke, keine Soldaten mehr zu sehen, so angenehm, daß der sonst trockene Vopiscus mit Dichterworten die glücklichen Zeiten schildert, wenn diese verhaßten Geschöpfe zu seyn aufhören würden *z*).

Der Genuß der guten Tage nach einer langen Plagezeit war immer sehr kurz. Die Nachricht von der Ermordung des Probus setzte den Senat und das Volk in Schrecken, und noch mehr die, daß Carus, der Praef. Praetorio im J. 1035 n. E. d. St. oder im 282. J. n. Ch. G. von der Armee zum Kayser ausgerufen worden war; denn weil man ihn nicht kannte, fürchtete man einen neuen Nero *a*). Er nahm seine Söhne, den Carus und Numerinus zu Mitregenten an, von denen jener wahrscheinlich ein Nero gewesen wäre, wenn ihn nicht das zeitherige Schicksal der Kayser getroffen hätte. Im dritten Jahr seiner Regierung wurde Carus auf dem Marsch gegen die Perser vom Blitz getödtet, und den Carinus brachte sein Schwiegervater, den Nume-

y) Vopisc. Prob. 9. 18. 21. Victor. de caes. 37.

z) Vopisc. Probus c. 20. 23.

a) Vopisc. Carus, c. 1.

rianus aber der Diocletian um *b*). Tacitus war der letzte Kayser, den der Senat wählte; nunmehr maßte sich die Armee aufs neue das Wahlrecht, so wie die höchste Macht im Staate an, und der Senat mußte von nun an seinen Monarchen von den Händen der Armee erwarten *c*).

Cajus Aurelius Valerius Diocletianus, der im Jahr 1037 n. E. d. St. oder im 284. J. n. Ch. G. zur Regierung kam, dankte seine Würde einzig und allein den Soldaten, aber seine Klugheit rechtfertigte seine Wahl *d*), ob er gleich in Dalmatien nur von gemeinen Eltern gebohren worden. Er sahe bald ein, daß er nicht im Stande war, die Grenzen des unermeßlichen Reichs allein zu beschützen; und deswegen wählte er sich einige von den besten Generalen zu Mitregenten. Gleich im ersten Jahre seiner Regierung nahm er den Maximianus Herkulius, der ebenfalls von geringem Herkommen, aber tapfer war, zum Mitregenten an *e*). Beyde wählten sich bald darauf Nebenregenten, unter dem Titel Caesares, und diese Wahl fiel auf den Galerius Maximinus und den Constantius Chlorus. Nun theilten sie sich in die Länder, so daß Diocletian die Länder jenseits des Aegäischen Meeres; Maximian Italien und Afrika; Galerius Illyrien und Thracien; und Constantius, Gallien, Brittanien, Spanien und Mauritanien bekam *f*). Ohngeachtet alle gleich uneingeschränkt waren, so behauptete doch Diocletian, als der Urheber ihrer Macht, einen gewissen Vorzug, und wußte sie nach seinen Absichten zu lenken, so daß, als er die Krone niederlegte, Maximian sich auf sein Bitten ebenfalls in den Privatstand zurück zog. Es geschahe dieses im 1058. J. n. E. d. St. oder im 305. J. n. Ch. G. als sie zwanzig Jahre regiert hatten. Ueber die Ursachen dieser Abdankung sind

b) Vopisc. in Carin. et Numeriano.

c) Victor. de caesar. ep. 37.

d) Eutrop. IX, 13. 16. Aur. Vict. de caesar. ep. 39.

e) Lactant. de mort. persec. c. 17.

f) Aur. Vict. de caes. ep. 39.

die Geschichtschreiber nicht einig; am wahrscheinlichsten ist es aber wohl, daß es aus Furcht vor dem Galerius geschehen seyn mag *g*).

Constantius Chlorus und Galerius traten im J. 1058 n. E. d. St. oder im 305. J. n. Ch. G. als Regenten des Reichs auf, nahmen aber den Severus und Maximinus zu ihren Mitregenten an, worauf Constantius Chlorus das Jahr darauf schon wieder starb. Maximian ließ sich nunmehr bewegen, die Regierung wieder anzunehmen; er wurde aber nachher von seinem Schwiegersohne, Constantinus, weil er ihm nach dem Leben getrachtet hatte, zu Massilien umgebracht. Diocletian ließ sich nicht bewegen, die Krone wieder anzunehmen, sondern lebte zu Salonä als Privatmann, wo er im 68. Lebensjahre starb. Er lebte hier so glücklich, daß er den Antrag des Maximian und Galerius, die Regierung wieder anzunehmen verwarf, mit den Worten: „wenn ihr den Kohl sähet, den ich in meinen Gärten mit eigener Hand gezogen habe, so würdet ihr mir den Vorschlag nicht thun" *h*). Die Regierung des Diocletians und Maximians wird von den Alten deswegen getadelt, weil sie zu große Armeen hatten, daher sie unerträgliche Abgaben auflegen mußten, und die Provinzen in zu kleine Theile vertheilten, z. B. Gallien in sechzehen Districte, wodurch die Anzahl der öffentlichen Beamten außerordentlich anwuchs *i*), wozu die Magistri, Rationales, Praefect. Vicarii gehörten.

Galerius und Constantius Chlorus, traten nach der beyden Kayser Abdankung, im J. 1061 n. E. d. St. oder 308 J. n. Ch. G. allein in den Besitz des Reichs, und jetzt wurde eine gewisse Nachfolge festgesetzt, indem nach Diocletians Plan, die jedesmaligen zwey von den beyden Kayserrn

g) Avr. Vict. de caes. ep. 39. Eutrop. IX, 16. Lactant. de mort persec. c. 18.

h) Avr. Vict. de caes. ep. 39.

i) Lactant. de mortib. persec. c. 7.

ernannten Gehülfen, die Nachfolger wurden *k*). Dem Senat und der Armee war also damit ganz das Wahlrecht genommen, welches in den vorigen Zeiten zu so manchen Unruhen und Unglück Anlaß gegeben hatte; und so wie dadurch die alte Staatsverfassung ganz vernichtet wurde, so wurde auch Rom durch die Erbauung einer neuen Residenz bald ganz verdunkelt.

Nach dem Tode des Constantius, ward sein Sohn Constantinus, Cäsar, der Severus aber Kayser, jedoch regierte er nicht lange, da ihn der Maxentius, ein Sohn des Maximians, ermordete. Nunmehr nahm der alte Maximian die Regierung wieder an. Der Galerius erklärte den Licinius zum Nachfolger und der Maximian den Constantinus. Von diesen vier Regenten, beherrschte der Galerius und Licinius, den Orient, hingegen im Occident führten Maximianus und Constantinus die Regierung. Ueberdieses waren noch zwey Caesares, nämlich der Maximianus und der Maxentius. Nach dem Tode des Maximians, des Maxentius, und Galerius, waren Constantinus und Licinius die beyden alleinigen Regenten des Reichs; welche die Söhne des Constantins, den Crispus und Constantin, und den Sohn des Licinius, der ebenfalls Licinius hieß, zu Nachfolgern in der Regierung ernannten. Endlich vereineinigten sich die beyden Kayser, der Licinius und der Constantin, wo es zum Kriege kam, in dem Licinius das Leben verlohr, worauf Constantin die Regierung allein erhielt, und unter dem Nahmen Constantin der Große, berühmt worden ist, dessen Einrichtungen in der Regierung wir in dem folgenden Abschnitte kennen lernen werden.

k) Lactant. l. c. c. 18.

Zweyter Abschnitt.

Gesetze unter dem Kayser Hadrian bis auf Constantin den Großen.

Erste Unterabtheilung.

Senatusconsulta unter dem Hadrian bis auf Constantin den Großen.

§. 53.

Senatusconsulta unter dem Hadrian bis auf Alexander Severus.

Nachdem die Geschichte der Staatsverfassung unter der Regierung des Hadrians bis auf den Kayser Constantin den Großen angeführt worden, so müssen nun die Veränderungen vorgetragen werden, die sich mit den Gesetzen in dieser ganzen Zeit ereignet haben. Der Ordnung wegen muß man jede Art von Gesetzen einzeln durchgehen, und hierbey ist vor allen Dingen zu bemerken, daß jetzt nicht mehr alle die Arten von Gesetzen abgefaßt worden, die unter den vorigen Kayssern vorkommen; denn die Leges fielen jetzt ganz weg, und daher sind die Senatusconsulta die erste Art von Gesetzen aus diesen Zeiten.

Unter dem Hadrian sind folgende Scta abgefaßt worden.

Im J. 872 n. E. d. St. oder 119 J. n. Ch. G. wurde das Sctum abgefaßt, worinn verbothen wurde, von den Aussprüchen des Senats an den Kayser zu appelliren *a*).

Im J. 875 n. E. d. St. oder im 122. J. n. Ch. G. verordnete ein Rathsschluß, keine Gebäude niederzureissen,

a) L. 1. §. 1. D. a quibus adpellare non licet.

noch etwas zu vermachen, was als Theil eines Gebäudes zu betrachten sey *b*).

Das Sctum APRONIANVM soll nach der Behauptung mehrerer Rechtslehrer im 876. J. n. E. d. St. oder im 123. J. n. Ch. G. abgefaßt, und darinn erlaubt worden seyn, den Städten ein Fideicommiß zu hinterlassen *c*).

Nach einem Sctum vom J. 879 n. E. d. St. oder 126 J. n. Ch. G. sollten Vermächtnisse, die einer Stadt hinterlassen worden, gelten *d*); und nach einem andern Rathsschluß von diesem Jahre, waren die Kinder eines Latinus und einer Römerin römische Bürger *e*).

Ein Sctum vom J. 881 n. E. d. St. oder 128 J. n. Ch. G. untersagte, kein Römer noch selbst kein Sclave sollte zum Verschnittenen gemacht werden *f*).

Das Sctum INVENTIANVM v. J. 882 n. E. d. St. oder 129 J. n. Ch. G. handelte von der Vertheilung der Erbschaftsfrüchte, und dem aus der Erbschaft erhaltenen Gelde *g*). Ein anderes Sctum von eben diesem Jahre dehnte die Lex VECTIBVLICI auf die Provinzen aus *h*).

Das Sctum TERTVLLIANVN verordnete, die Mutter

b) MAIANS. Disp. XXIV. TOSCANI Ius publ. Tom. II. P. I. c. 15.

c) L. 26. D. ad Sctum. Trebell. VLP. Fr. XXII, 5. Ill. RAV D. hist. iur. ciu. rom. de pers. incertis ex testamento hered. Lips. 1784. §. 6. p. 27. sqq.

d) VLPIAN. Fr. XXIV, 28.

e) VLPIAN. Fr. III, 3.

f) L. 6. D. ad L. Corn. de Sicar. NOODKERCK. ad Leg. Petron. p. 113. PANCIROLL. Var. Lect. II, 131. Eu. OTTO de Eunuch. p. 78.

g) L. 20. §. 6. D. de hered. petit. HEINECC. in Opusc. post. p. 449.

h) L. f. C. de seru. reip. manum.

sollte von ihren Kindern erben. Das Jahr weiß man nicht *i*). Außer diesen angeführten Sctis sind noch einige unter der Regierung des Hadrians abgefaßt worden, deren Inhalt ich aber nicht anzeigen kann, weil es der Raum nicht verstattet *k*).

Vom Antoninus Pius wissen wir nicht mehr, was in den unter seiner Regierung abgefaßten Sctis verordnet worden.

Unter den Kayfern Marcus Aurelius, Lucius Verus, und Commodus sind viele Scta abgefaßt worden.

Vom Marcus Aurelius Antonin dem Philosophen, und Lucius Verus, welche beyden Kayser diui fratres genannt werden, ist ein Sctum berühmt, worinn die Bürgschaft des Vormundes festgesetzt wurde *l*).

Vom Antonin dem Philosophen, oder dem *Diuus Marcus* allein, sind viele Scta abgefaßt worden *m*), und dahin gehört das Sctum de feriis und dilationibus; ein Sctum vom Vergleich über Alimente, u. s. f.

Antonin der Philosoph hat, nachdem er seinen Sohn Commodus zum Mitregenten angenommen, mehrere verschiedene Scta abfassen lassen, und unter diesen ist besonders berühmt das

Sctum Orphitianvm, nach welchem die Kinder die Intestaterben ihrer Mutter seyn sollten, wenn sie ohne Testament gestorben war. Es ist im J. 931 n. E. d. St. oder

i) Ranchin. de succeff. ab inteft. §. 12. in Meerm. Thef. Tom. III. p. 212.

k) Bottereav Hadrianus Legislator, Parif. 1604. 8. et in Hoffmanni hift. iur. Vol. II. P. II. p. 129. Toscani T. II. P. I. c. 4. p. 42. fq.

l) L. 19. §. 1. D. de teftam. tutel.

m) Jo. Ortw. Westenbergii Diuus Marcus, fiue Differtationes ad Conftitutiones M. Aurelii Antonini Imp. Lugd. Bat. 1736. 4.

178 J. n. Ch. G. abgefaßt worden. Ein anderes Sctum Orphitianvm handelte von Freylassungen; man weiß aber nicht, ob es in eben diesem Jahre gegeben worden. Von andern Sctis unter diesem Kayser handelte eines von Heyrathen der Senatoren; ein anderes verboth: der Vormund solle seine Mündelin nicht heyrathen.

Nachdem Commodus allein regierte, soll im J. 934 n. E. d. St. oder 181 J. n. Ch. G. das Sctum Ivncianvm, von Fideicommissen abgefaßt worden seyn.

Unter dem Pertinax soll ein Sctum von ungültigen Testamenten abgefaßt worden seyn, de test. imperf.

Unter dem Septimius Severus wurde im J. 948 n. E. d. St. oder 195 J. n. Ch. G. verbothen, die Grundstücke der Unmündigen zu verpfänden, oder gar zu veräußern.

Durch ein Sctum unter dem Caracalla, vom J. 959 n. E. d. St. oder 206 J. n. Ch. G. wurden die Schenkungen unter Ehegatten verbothen.

§. 54.

Scta unter dem Alexander Severus bis auf Constantin den Großen.

Unter dem Alexander Severus sind wenig Scta abgefaßt worden, von denen wir etwas sicheres wissen, weil die Kayser lieber Constitutiones machten.

Im J. 981 n. E. d. St. oder 228 J. n. Ch. G. soll ein Sctum abgefaßt worden seyn, de fugitiuis, von Sclaven, die ihren Herren entlaufen waren; die Sache ist jedoch ungewiß *n*).

Noch ungewisser ist die Zeit, wenn das Sctum Sabinianvm de tribus maribus abgefaßt worden. Nach den

n) Brevning, Prol. de Scto Modestiano, Lipsi. 1754.

Zeiten des Antoninus Pius ist es abgefaßt; viele Schriftsteller behaupten jedoch, dieses Sctum gehöre schon ins erste Jahrhundert nach Christi Geburth. Es enthielt Zusätze zu der Lex Ivlia et Papia Poppea. Man glaubt, es sey darinn verbothen worden, Kinder zu adoptiren, um der Rechte eines Vaters theilhaftig zu werden, der drey Kinder hatte *o*).

In den folgenden Zeiten sind wenig oder gar keine Scta abgefaßt worden, weil der Senat alle Rechte verlohr, wie man aus der Geschichte der Staatsverfassung zu den Zeiten des Alexander Severus weiß.

Ein Sctum, von dem das Jahr unbekannt ist, machte eine Aenderung in der Verordnung der Lex Ivlia et Pap. Poppea. Man hat dieses Sctum Lex Ivlia Miscella genennt. Es handelte von Vermächtnissen, die Jemandem hinterlassen werden, unter der Bedingung, wenn er nicht wieder heyrathen wird. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dieses Sctum im dritten Jahrhundert n. Ch. G. abgefaßt worden *p*).

o) Mvlii D. de Scto Sabiniano, in Reizii Exc. ad Theoph. p. 1097. sqq.

p) L. 3. C. de ind. viduit. toll.

Zweyte Unterabtheilung.

Constitutiones vom Kayser Hadrian bis auf Constantin den Großen.

§. 55.

Constitutiones unter dem Hadrian bis auf den Alexander Severus.

Mit dem Hadrian wurde die Anzahl der Constitutionen sehr vermehrt, weil die Kayser nun weit mächtiger geworden waren, als vorher. Daß die Edicte der Kayser gleich anfangs nach Einführung der monarchischen Regierung gebraucht worden, haben wir S. 327 gesehen.

Das erste merkwürdige Edict des Hadrians verordnete, der Erbe sollte in den Besitz der Erbschaft gesetzt werden, wenn auch das Testament als falsch, oder pflichtwidrig über den Haufen fallen müßte. Dieses verordnete er deswegen, damit die Vicesima hereditatum ohne Hinderniß in den fiscus abgeliefert werden möchte *a*). Justinian schafte dieses Edict des Hadrians wieder ab, durch eine Constitution de edicto D. Hadriani tollendo.

Es sind vom Hadrian noch mehr Edicte gegeben worden, die aber hier nicht angeführt werden können; z. B. ein Edict, worinn verbothen wurde, die Güther der Schiffbruch Gelittenen zu plündern; das Edict, worin denjenigen eine Strafe festgesetzt wurde, die relegirt worden, und sie kamen vor der Zeit wieder, oder sie giengen von dem Orte weg, wohin sie verwiesen worden.

Man glaubt auch, Hadrian habe ein Edict gegeben, worinn mehrern Bürgen verstattet wird, die Schuld zu

a) L. 7. D. de adpell. recip. L. 3. C. de edicto D. Hadr. tollendo.

theilen, oder das Benef. diuisionis zu brauchen, und diese Verordnung wird Epistola Hadriani genennt.

Ein berühmtes Edict des Hadrians handelte von einem gefundenen Schatze auf fremden Grund und Boden.

Unter der Regierung des Antonin des Frommen ist das Edict gegeben worden, worinn es erlaubt wurde, einen Unmündigen unter gewissen Bedingungen zu arrogiren, und daher rührt die Quarta Diui Pii.

Ein anderes Edict erlaubte, nahe Anverwandte könnten einander etwas schenken, ohne daß eine mancipatio per aes et libram dabey vorgenommen werden müsse.

Ein anderes Edict verboth, einen Todten in der Stadt zu begraben *b*).

Durch ein anderes Edict hob er die Legata Poenae nomine auf.

Das merkwürdigste Edict von ihm handelte de Christianis non persequendis, welches er im 140. J. n. Ch. G. bekannt machte *c*).

Vom Kayser Marcus Aurelius Antonin dem Philosophen, der auch Diuus Marcus heißt, sind folgende Edicte gegeben worden, und zwar das Edict, allen Minderjährigen Curatoren zu bestellen, sobald ihr Gegner darum bitte, auch wenn er gar keine besondere Ursachen anführe.

In einem andern Edict wurde den falschen Angebern die Ehrlosigkeit gedroht.

Ein Edict schrieb regelmäßige Geburthsregister vor,

b) Capitolin. Anton. Pius, c. 12. Nordkerck. Obs. V.

c) Evseb. hist. eccles. Lib. IV. c. 13. Hagelmaier Comm. in Edictum Imp. Antonini Pii pro Christianis, Tub. 1777. Is. Haffner Comm. de Edicto Ant. Pii pro Christianis ad commune Asiae, Arg. 1781.

oder was Eltern nach der Geburth eines Kindes thun sollten, damit in der Folge der Beweiß der freyen Geburth nicht so schwer sey.

Seine Bestrafung der Selbsthülfe, die unter dem Nahmen Decretum D. Marci bekannt ist, enthielt nichts neues, schreibt Hr. Prof. Hugo S. 124 seiner Rechtsgeschichte.

Commodus bekümmerte sich bey seinem schlechten Charakter um die Gesetzgebung nicht, und daher kommt nur ein Edict von ihm in der L. 6. §. 1. D. de agnosc. et alend. lib. vor.

Von den Edicten des Septimius Severus wissen wir ebenfalls nichts sicheres. Er soll etwas an der Lex Ivl. et Pap. Popp. abgeändert, und die Verordnungen der Lex Ivlia de adulteriis aufs neue zu befolgen verordnet haben *d*).

Vom Antoninus Caracalla sind viele Edicte abgefaßt worden, darunter zwey sehr merkwürdig sind, nämlich das Edict, worinn er allen freygebohrnen Einwohnern im römischen Reiche das Bürgerrecht ertheilte, wie wir S. 364 gesehen haben. In dem zweyten Edict befahl er, daß von Erbschaften künftig der zehnte Theil, oder zehen Procent abgegeben werden sollten, da doch nach der Lex Pap. Popp. nur fünf Procent abgegeben werden mußten. Der Kayser Macrinus schafte dieses Edict ab, und verordnete, daß nur die Vicesima von Erbschaften entrichtet werden sollte *e*).

Die Nachfolger des Caracalla haben nicht lange regiert, und folglich wenig oder gar keine Edicte abgefaßt, von denen wir etwas sicheres wüßten.

d) Tertvl. Apol. c. 4. Dio Cass. Lib. LXXVI. p. 869.

e) Dio Cass. Lib. LXXVIII. p. 893.

§. 56.

Constitutiones unter dem Alexander Severus bis auf Constantin den Großen.

Alexander Severus hat sehr viele vortrefliche Gesetze gegeben, weil sein Consistorium aus den gelehrtesten Juristen bestand *f*).

Einige seiner Edicte bestimmten die Rechte des kayserlichen Fiscus, worinn er die zeitherigen Ungerechtigkeiten, die gegen die Unterthanen ausgeübt wurden, strenge verboth. Durch andere Edicte ertheilte er den Kaufleuten große Vorrechte. Den Beysitzern der Gerichte wurden jährliche Besoldungen ausgesetzt *g*).

Die Nachfolger des Alexander Severus bis auf den Diocletian und Maximian regierten nicht lange, daher sie theils keine neue Gesetze abgefaßt haben, theils blieben sie in ihren Constitutionen immer bey den vorigen Rechten. Am merkwürdigsten machte sich Gordianus III. *h*).

Erstaunend groß ist die Anzahl der Constitutionen, welche die Kayser Diocletian, Maximian, Galerius und Constantius Chlorus gegeben haben, wie man aus dem Codex sieht.

In den damaligen Zeiten gab es schon eine große Anzahl Rescripte, weil die Kayser beständig um ihre Entscheidung befragt wurden. Der Kayser Macrinus soll daher Willens gewesen seyn, alle Rescripte abzuschaffen *i*). In die-

f) Lamprid. Alex. Seu. c. 16.

g) Lampr. l. c. c. 22. 26. 46. Spart. Pescen. Niger. c. 7. Brisson. sel. ant. I, 12. Burgii Electa, I, 9. Herold. rer. iudic. I, 8. Iac. Gothofr. ad tit. Cod. Theod. de adsess. Tom. I. p. 76.

h) Ioach. Maur. Guil. Baumann Exercit. duae, de vita et constitutionibus M. Ant. Gord. III. Imp. Lipsi, 1792. 1793.

i) Capitol. Macrin. c. 13.

sen Rescripten wurde zwar mehrentheils nur bestimmt, was die vorhandenen Gesetze über den vorgetragenen Fall verordneten; dabey unterliessen es aber die Kayser nicht, neue Verordnungen zu machen, und das zeitherige harte Recht oft zu mildern.

Wenn gleich die Rescripte keine eigentliche Gesetze waren, so entstand durch solche dennoch mit der Zeit ein Gewohnheitsrecht, wenn man Rescripte über gleiche Fälle fand, die auf einerley Art die Fragen bestimmten. Deswegen wird in den Pandecten so oft auf die Rescripte verwiesen, und man veranstaltete Sammlungen von Rescripten dieses oder jenes Kaysers.

Papirius Justus sammelte die Rescripte des Marcus Aurelius Antoninus des Philosophen, und des Lucius Verus, oder der Diuorum Fratrum in zwanzig Büchern, aus welcher Sammlung Bruchstücke in den Pandekten vorkommen *k*).

Die Edicte und Rescripte des Hadrianus sammelte der Dositheus, der Grammaticus.

Ulpian trug im siebenten Buch von den Pflichten eines Proconsuls die Rescripte zusammen, die gegen die Christen erlassen worden waren.

Weil man in den damaligen Zeiten bey dem Kayser durch ein Rescript erfahren konnte, was Rechtens sey, so wendeten sich nothwendig wenig Menschen mehr an die Rechtsgelehrten, folglich gaben sie auch keine Rechtsgutachten mehr, wie ehedem, und dadurch kam die Beschäftigung mit der Rechtsgelehrsamkeit selbst in Verfall, weil man wenig Vortheil mehr davon hatte.

k) Wieling. Iurispr. restit. p. 157. Papirii Iusti, Ieti Romani, fragmenta obseruatiunculis illustrata, a C. A. Hennicke sub Praes. Illustr. Stockmann. Lipsi. 1792.

Dritte Unterabtheilung.

Vom Ius honorarium unter dem Hadrian bis auf Constantin den Großen.

§. 57.

Von der Abfassung des beständigen Edicts.

Es ist bereits bemerkt worden, daß Kayser Hadrian sich bey Abfassung der Gesetze weit mehr Freyheit genommen habe, als die vorigen Regenten. Er suchte daher auch die Ungewißheit in Rechtssachen, welche aus den Edicten der Prätoren herrührte, und auf die Processe den nachtheiligsten Einfluß hatte, abzuschaffen *a*); zu welchem Ende er dem Salvius Julianus die Abfassung des beständigen Edicts befahl *b*). Dieser trug die Edicte aller Prätoren zusammen; ließ weg, was wider die damalige Staatsverfassung war, und setzte manches hinzu, was ihm nöthig schien. In denjenigen Fällen, worüber die Sabinianer und Proculianer verschiedne Rechtssätze annahmen, entschied er für die Sabinianer, weil er selbst zu dieser Secte gehörte *c*).

Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde das beständige Edict vom Salvius Julianus in größere und kleinere Abtheilungen eingetheilt, wenn man gleich nicht beweisen kann, ob diese Abtheilungen aus Büchern und Titeln bestanden haben, und die Ordnung, wie die Materien auf einander folgten *d*), war höchst wahrscheinlich folgende: 1) Πρῶτα ſ.

a) Laur. Andr. Hamberger D. de edicto perpetuo, Ien. 1714. et in *Eius* Opusc. p. 251. Toscani Ius publ. T. II. P. I. c. 3. p. 37.

b) Evtrop. VIII, 9. L. 2. §. 18. C. de vet. iure enucl. Const. *Iuſtiniani* de confirm. Digeſt. §. 18.

c) Gellii Noct. Att. XI, 17. Mascov. de Sect. Sab. c. 7.

d) Heineccii hiſt. edicti perp. c. IV. §. 3. in *Eius* Opuſc. poſt. p. 259. ſq.

de his, quae in iure fiunt; 2) de iudiciis; 3) de rebus creditis; 4) de nuptiis dotibus et tutelis; 5) de bonorum possessionibus, testamentis, successionibus, legatis et fideicommissis; 6) de damnis imminentibus et infectis, caussis status, adquirendo dominio et possessione per vsucapionem et praescriptionem, delictis priuatis, re iudicata eiusque exsequutione, et interdictis; 7) de exceptionibus et stipulationibus praetoriis; 8) der Schluß, dessen Inhalt unbekannt ist.

Sobald Salvius Julianus mit seiner Arbeit fertig war, legte sie der Kayser Hadrian dem Senat zur Bestätigung vor; worauf ein Sctum abgefaßt, und solches durch ein Edict des Kaysers im 132. J. n. Ch. G. oder im 885. J. n. E. d. St. Rom, wo man Quinquennalia feyerte, zu dem Ende bekannt gemacht wurde, daß dieses beständige Edict in allen Gerichten befolgt werden solle *e*). Nunmehr durften die Prätoren und andere Magistratspersonen, bey Antritt ihres Amtes kein besonderes Edict bekannt machen, sondern sie mußten sich nach dem beständigen Edict richten, und nur in Fällen, worüber dieses nichts festsetzte, konnten sie einzelne Edicte abfassen *f*).

Die Einführung des beständigen Edicts hatte folgende Würkungen; denn 1) mußte sich nunmehr jeder Rechtsgelehrter mit dem Studium desselben beschäftigen; 2) schrieben die größten Rechtsgelehrten Erklärungen desselben; 3) befolgten die Rechtsgelehrten in ihren andern Schriften mehrentheils die Ordnung desselben; 4) wurden selbst die Pandecten nach dieser Ordnung abgefaßt; 5) hörten nunmehr die Secten der Sabinianer und Proculianer auf, und es gab nunmehr Rechtsgelehrte, die Miscelliones und Herciscundi genennt wurden, weil sie es mit keiner Secte hielten, sondern

e) Constit. Gr. de confirm. Dig. §. 18. L. 102. D. de reg. iur. ibique Gothofr. p. 449. Pagi Diss. hyp. P. II. c. 4. §. 3. p. 123. Idem in Crit. Baron. T. I. p. 127.

f) Nordkerck Obs. c. 8. p. 161.

von den Meynungen derselben bald diese bald jene annahmen, oder eine neue Behauptung aufbrachten *g*).

Die Arbeit des Julians ist verlohren gegangen; da es aber bey dem Studium des römischen Rechts sehr nützlich ist, wenn man weiß, was im beständigen Edict vorgekommen, so haben sich viele Rechtsgelehrte *h*) die Mühe gegeben, so viele Stellen aufzusuchen, als möglich; da nicht nur in den Pandecten, sondern auch in andern alten Schriftstellern Stellen daraus wörtlich angeführt stehen.

Gegen diese angeführte Geschichte, hat Hr. Prof. Hugo S. 117 seiner Rechtsgeschichte folgende Zweifel vorgetragen, indem er schreibt: — Hadrian soll als ein zweyter Numa eine allgemeine Gesetzgebung vollendet haben, die man den zwölf Tafeln an die Seite setzte. Aus allen bisherigen Edicten habe er, sagt man, dieses neue Rechtssystem sammeln und auswählen lassen; um das Jahr 131 sey diese Arbeit vom Salvius Julianus zu Stande gebracht worden, und von nun an hätten neue Rechtssätze nicht mehr vom Prätor, sondern nur vom Kayser bestimmt werden dürfen. Allein Spartian, der ausführliche Biograph Hadrians, weiß von dieser für so wichtig gehaltenen Veränderung nichts, und Eutrop erwähnt sie nur bey Didius Julianus *i*).

g) Mascov. de Sect. Sab. c. 7. 8. Brvnqvel Prol. de ICtis hercisciundis siue miscellionibus, quorum fragmenta in Digestis supersunt, Ien. 1728. et in *Eius* Opusc. T. I. p. 419.

h) Steph. Perraei Edicta Praetoria, ex libris Digestorum congruo ordine desumta, Paris. 1534. 4. Baro in Libris Manualium, in *Eius* Opp. Lut. 1562. Tom. I. Ranchini Edict. perp. a Saluio Iuliano Icto compos. Par. 1597. 8. et in Meermann Thes. Tom. III. p. 235-262. Gifanii Oecon. Iuris, Frf. 1606. 4. Iac. Gothofr. in quat. sont. iur. Hofmann hist. iur. T. II. Heinecc. in *Eius* Opusc. post. Hal. 1744. 4. Abr. Wieling. Fragm. edicti perp. Frau. 1733. 4.

i) Evtrop. VIII, 9. Avr. Victor. de caes. c. 19. Hugo

Pomponius, der von Hadrian und Salvius Julianus spricht, vergißt das edictum perpetuum, und in den Fragmenten der spätern Classiker ist eine einzige gewisse Spur eines Zusatzes, den Julian zum Edicte gemacht habe, XXXVII, 8. fr. 3. denn IV, 2. fr. 1. und XIII, 6. fr. 1. §. 1. können gar wohl auf etwas anders gehen. Und doch, wenn die Veränderung so wichtig gewesen wäre, wie oft würde ein späterer Classiker, der einen frühern citirte und widerlegte, sich auf das Edict berufen haben, wie nur XLIX, 14. fr. 1. §. 1. geschieht, und wie zum Gerichtsgebrauche ganz überflüßig wären diese frühern Classiker, die wir sogar in den Pandecten haben, geworden? Es kam gar nicht darauf an, aus mehrern vorhandenen Edicten (wenn man nicht einzelne Stellen des Edicts edicta nennen will) eines zu machen, denn da schon zu Cicero's Zeit der größte Theil des Edicts längst hergebracht war, so konnten wohl unter den Augusten schwerlich die Edicte der verschiedenen Jahre merklich von einander abweichen, und der neue Prätor Julian nahm bey seinem Edicte wohl nur das seines unmittelbaren Vorgängers zur Hülfe, es war die neue Ausgabe, die natürlich alles enthielt, was in den vorigen neues und brauchbares sich fand. Die Bestätigung des Edicts durch den Kayser und Senat hängt vielleicht mit den vier Consularen zusammen, und perpetuum, wenn auch dieses Beywort nicht blos den alten Gegensatz von extraordinarium oder repentinum ausdrückte, wäre alsdann von allen Orten, und nicht von ewigen Zeiten, zu verstehen. Wenigstens ist es ganz unwidersprechlich bewiesen, daß Hadrian neue Zusätze der Magistrate nicht verboth, sondern erwartete *k*). Von einem

Grotius in flor. sparſ. ad ius Iuſt. p. 87. Io. Stravch. in vita Iuliani, Spanheim Orb. Rom. c. 8.

k) I, 17. conſt. 3. §. 18. — Diuus Hadrianus *piae memoriae*, quando ea quae a praetoribus quotannis edicta fuerant, *breui* complexus eſt *libello*, adſumto ad id optimo *Iuliano*, in oratione, quam in commune habuit in ſeniore Roma, hoc ipſum quoque ait: vt ſi quid praeter id quod iam ordinatum eſt emerſerit, conueniens eos,

ganz neuen vollständigen Rechtssysteme ist gar keine Rede, da im Edicte keine Grund- Regierungs- oder Criminalgesetze enthalten waren, sondern bloßes Civilrecht, und auch dieses bey weitem nicht vollständig, sondern mit sehr häufiger Verweisung auf die andern Rechtsquellen. Es war eine gar nicht sehr weitläuftige, kaum von neuem revidirte Proceßordnung. Die Veränderungen, welche man diesem edictum perpetuum zuschreibt, sind theils früher, theils haben sie andere Ursachen. So schrieb man schon vor Hadrian Commentare über das Edict, so war es schon zu Cicero's Zeit die nächste Quelle des Privatrechts. Daß die Secten sich einander näherten, war eine Folge der eclectischen Lehrart, die sich damals auch in der Philosophie äußerte, und keine Folge der Arbeit Julians, denn in dieser waren die meisten Streitigkeiten doch nicht entschieden. Daß man in den folgenden Jahrhunderten sich häufiger auf die Rechtsgelehrten nach Hadrian, als vor ihm berief, war sehr natürlich; noch hundert Jahre lang waren die Classiker ihrer Lehrer werth, und in jeder Wissenschaft muß, bey übrigens gleichen Umständen, derjenige Schriftsteller der braubarere seyn, der die Entdekkungen des andern benutzen und erweitern kann.

Ob nun aber gleich was unter Hadrian geschahe, diesem nach weit weniger wichtig ist, als es den Schriftstellern scheinen mußte, die bis auf diese Zeit das ganze Edict für ein Werk der Usurpation halten, und obgleich kein eigenes edictum prouinciale und aedilitium gemacht ward, so verdiente doch die Ordnung des Edicts, wie es zuletzt war, sorgfältiger studirt zu werden. Man sollte sich nicht mit Godefroi's Versuche begnügen, und das Project vom Heineccius hätte durch seinen Tod nicht auf so lange Zeit hin unterbrochen werden müssen. Die Ordnung ist keine metaphysisch-systematische, sondern die ganz simple und schon von den zwölf Tafeln her jedem Prätor geläufige, daß auf die allgemeinen

qui in magistatu sunt, illud conari decidere et remedium imponere secundum eorum quae iam ordinata sunt consequentiam.

Lehren von der iurisdictio, die Contracte, dann Ehe, Vormundschaft und Verlassenschaften folgen, und endlich ein Anhang von Interdicten, Exceptionen und Cautionen den Beschluß macht.

Zum Beschluß will ich noch etwas über die Behauptung des Dodwels und Spanheims *l*), daß Hadrian auch ein beständiges Edict für die Statthalter in den Provinzen, unter dem Namen edictum perpetuum prouinciale, zusammentragen lassen, anführen. Diese Meynung verdient aus folgenden Gründen keinen Glauben, und zwar 1) deswegen, weil die verschiednen Provinzen des römischen Reichs nicht einerley Gesetze hatten, und durch dieses Edict ihre Verfassung sehr gelitten haben würde. 2) Erwähnt kein glaubwürdiger Schriftsteller etwas davon, welches doch gewiß geschehen seyn würde. Wenn gleich Cajus über das Edict, welches in den Provinzen beobachtet wurde, einen Commentar geschrieben, so folgt daraus nicht, daß es dieses Edict gewesen seyn müsse, sondern es war das gewöhnliche Edict, wornach sich die Statthalter in den Provinzen richten mußten, und welches mit dem Stadtedicte größtentheils übereinstimmend war, außer wo die Verfassung der Provinz eine Abweichung nothwendig machte. 3) Waren die Statthalter in den Provinzen, auf das beständige Edict gewiesen.

Eben so ungegründet ist es, daß Hadrian ein beständiges Edict für die Aediles abfassen lassen, welches edictum perpetuum aedilitium genennt wurde; denn die Aediles waren damals schon abgeschaft, und die aus ihren Edicten angenommenen Stellen, standen in dem beständigen Edict *m*).

l) Dodwell Prael. Cambd. p. 341. Spanheim, Orb. Rom. Exer. II. c. 8. Hofmann hist. iur. T. I. p. 447. Bach, Prol. de edicto prouinciali perpetuo, Lipſ. 1752. et in *Eius* Opusc. pag. 168.

m) Dodwell Prael. Camb. IX. p. 341. Hofmann, hist. iur.

Vierte Unterabtheilung.

Rechtsgelehrte unter dem Hadrian bis auf Kayser Constantin den Großen.

§. 58.

Rechtsgelehrte unter dem Kayser Hadrian bis auf den Alexander Severus.

Den Rechtsgelehrten, welche zwischen Hadrian und Alexander Severus lebten, wirft man vor, daß sie Ausländer gewesen, und schlechtes Latein geschrieben hätten *a*); dagegen lobt man aber an ihnen, daß sie keine Meynung der beyden Secten für untrüglich gehalten. Jene Vorwürfe sind wohl so ungegründet, als dieses Lob, schreibt Hr. Prof. Hugo; denn auch von den vorigen Rechtsgelehrten verdienen viele oder gar alle den Nahmen Miscelliones oder Herciscundi, den erst wir, und zwar letztern aus einem augenscheinlichen Mißverständnisse, erfunden haben *b*). Wenn nun viele Juristen keine gebohrnen Italiäner waren, wenn man die Worte: vnde mihi origo est, vom Geburtsorte versteht, so beweißt dieß doch weiter nichts, als was man schon lange weiß, nämlich daß die römische Litteratur nun auch in die Provinzen verpflanzt war. Ueber das Latein dieser Schriftsteller *c*) haben wir das ganz bestimmte Zeugniß

Tom. I. p. 450. Eu. Otto de aedilib. colon. et municip. c. 12. §. 5. p. 253. Cviac. Obs. VIII, 38. Memoires des Edits des Ediles par. M. Bovchavd, in Comment. acad. Inscr. Tom. XLII. p. 149.

a) Hotomann. in Antitribon. c. 12.

b) Cviac. ad §. 25. Inst. de rer. diuis. Servivs ad Virgil. Aen. III, 68. Festvs voc. Miscelliones.

c) Dvckeri Opusc. de Latinit. Iurisconsult. Lugd. Bat. 1711. 8. pag. 292. et 322. recus. Lips. 1773. 8. Bynckersh. Obs. VIII, 15.

eines völlig competenten und so unpartheyischen Richters, daß man gewöhnlich die Juristen gegen ihn vertheidigen zu müssen glaubt. Laurentius Valla sagt von den Autoren der Pandekten: his — nihil est, mea sententia, quod addi adimiue posse videatur non tam eloquentiae (quam quidem materia illa non magnopere patitur) quam latinitatis atque elegantiae. Es läßt sich auch sehr wohl erklären, warum sie weit besser schrieben, als ihre Zeitgenossen; sie waren die ersten Köpfe, die angesehensten Staatsmänner ihrer Nation, denn durch Kriegsruhm konnte man sich unter den ruhigen Regierungen weniger auszeichnen, und Beredtsamkeit, die Wissenschaft, welche sonst der Jurisprudenz noch vorgieng, war nur im Freystaate ganz unentbehrlich gewesen. Diese Männer nun bearbeiteten einen Theil der Gelehrsamkeit, der allein das Latein zu seiner Muttersprache hatte, während daß alle andere wenigstens eben so gut aus griechischen Werken studirt werden konnten, und wenn schon damals eine gewisse Anhänglichkeit an das Alte zur Jurisprudenz gehörte, so mußte gerade die Ursache, wegen welcher in unsern Zeiten die Rechtsgelehrten meist schlechter sprechen, als ihre Zeitgenossen, bey einer Sprache, die im Sinken war, dazu beytragen, daß die Juristen besser schrieben, als ihre Zeitgenossen.

Wenn schon die Nachrichten von den Lebensumständen und den Schriften der vorigen römischen Rechtsgelehrten Aufmerksamkeit verdienen, worau kein gründlicher Rechtsgelehrter zweifelt, so ist es noch weit nöthiger, zu wissen, was die gegenwärtigen Juristen geschrieben, und zu welcher Zeit sie gelebt haben. Der merkwürdigste Rechtsgelehrte, welcher unter dem Hadrian lebte, war gewiß der Salvius Julianus, aus Afrika, da er zweymal Consul suffectus war, und bis unter die Regierung, Antonins des Frommen und des Philosophen gelebt hat *d*). Daß er ein Sabinianer gewesen, haben wir

d) Spartian. vita Iuliani c. 1. ib. Casaub. Heinecc. Progr. de Salvio Iuliano, in *Eius* Opusc. pag. 788. Idem in hist.

S. 390 gesehen. Er schrieb libros XC Digestorum nach der Ordnung des beständigen Edicts, woraus 366 Bruchstücke in den Pandekten vorkommen *e*). Außer dieser wichtigen Schrift gab er heraus libros VI ad Minicium Natalem; libros IV ad Vrseium Ferocem; de ambiguitatibus librum singularem *f*).

Aburnus Valens, Cabinetsrath Antonins des Frommen, ein Sabinianer; schrieb libros VII fideicommissorum; libros VII actionum, aus welchen Schriften Bruchstücke in den Pandekten vorkommen *g*).

Tuscianus, war ein Zuhörer des Priscus Javolenus. Was er geschrieben, ist unbekannt; und weil nur Pomponius ihn anführt, so hat dieser zu mehrern falschen Behauptungen von ihm Gelegenheit gegeben *h*). Man hält ihn für einen Sabinianer.

Sextus Cäcilius Afrikanus, ein Sabinianer, und Zeitgenosse des Salvius Julianus, der sich unter den Antoninen durch seine schwer geschriebenen Schriften bekannt gemacht hat *i*). Er schrieb libros IX Quaestionum, worinn er die schwersten Fälle aufstellte, und sie durch schwer zu findende Gründe entschied, daher die Bruchstücke daraus, welche in

edicti perp. II, 3. in Opusc. post. p. 192. Menag. Amoen. c. 24. Mascov. de Sectis, p. 54.

e) Wieling. Iurispr. restit. p. 86. Cviac. Recitt. ad Saluii Iuliani libr. Digest. in Tom. III. Opp. post.

f) Ant. Avgvstini Emend. I, 6. p. 51.

g) Capitol. Ant. Pius, c. 12. Wieling. Iurispr. pag. 256. Mascov. de Sect. II, 5. p. 53.

h) L. 2. §. f. D. de orig. iur. Menag. Amoen. c. 5. Byncкersh. ad Pomp. p. 96.

i) Mascov. l. c. p. 80. L. 3. §. 4. D. de agnosc. et alend. lib. Reinold. in Opusc. pag. 303. Gellii Noct. Attic. XX, 1. Cviac. Obs. VII, 2. Idem in Tract. I. ad Afric. init. Menag. Amoen. c. 22. Ant. Avgvst. de nom. Pand. p. 111. lit. a.

den Pandekten vorkommen, unter die schwersten gehören, wie man aus der Erklärung des Cujacius *k*) sieht. Ferner gab er Libros XX epistolarum heraus.

Terentius Clemens, ein Sabinianer, lebte um eben diese Zeit, und schrieb libros XX ad Leg. Iuliam et Papiam Poppaeam, woraus Bruchstücke in den Pandekten vorkommen *l*).

Vinidius Verus, ein Sabinianer, Cabinetsrath Antonins des Frommen. Man weiß nicht, was er geschrieben haben mag, da ihn die andern Rechtsgelehrten blos anführen, doch ist es wahrscheinlich, daß er über die Falcidia und das beständige Edict etwas herausgegeben habe *m*).

Junius Mauricianus, lebte auch unter Antonin dem Frommen, und schrieb libros II de poenis; libros VI ad Leg. Iul. et Pap. Popp.; notas apud Iulianum, aus welchen Schriften Bruchstücke in den Pandekten vorkommen *n*).

Sextus Pomponius, ein Zeitgenosse des Salvius Julianus, der vielleicht bis unter der Regierung Antonins des Philosophen gelebt haben mag *o*). Ob er Proculianer oder Miscellio gewesen, ist streitig. Er schrieb zwey Abhandlungen, die er Enchiridion nannte *p*), davon die eine aus zwey Büchern bestand, die andere aber nur aus einem Buche, und Bruchstücke aus dieser Schrift enthält der Titel de origine iuris. Ferner gab er heraus, Epistolarum libros XX; fi-

k) Cuiacii Tractatus nouem ad Africanum, Lugd. 1569. 1573. Colon. 1578. 1595. in *Eius* Oper. T. I. Wieling. Iurispr. p. 4.

l) Wieling. l. c. p. 251.

m) L. 2. §. 1. D. si ex nox. L. 5. D. de ind. L. 32. §. 4. D. ad L. Falcid. Capitol. Ant. Pius, c. 12. Maians. T. II. p. 270.

n) L. 57. D. de legat. II. Wieling. p. 119.

o) L. 22. D. de vsu et habit. Heinecc. in Praef. ad Vhlii Opusc. Hal. 1735. 4. Reinold. Orat. de Pomponio, in *Eius* Opusc. Lugd. Bat. 1755. 8. p. 502. Mascov. de Sect. p. 130.

p) Wieling. Iurispr. restit. p. 214.

decommissorum libros V; ad Quintum Mucium lectionum libros XXXIX *q*); ad Plautium, seu ex Plautio libros VII; Regularum librum singularem; libros XXXV ad Sabinum siue ex Sabino *r*); libros V Senatusconsultorum; libros XL variarum lectionum, siue ex variis lectionibus *s*); libros XIV Epistolarum et variarum lectionum; Digestorum libros V; libros LXXXIII ad Edictum *t*); libros VIII de stipulationibus. Die Behauptung einiger Gelehrten, daß es zwey Rechtsgelehrte gegeben habe, welche Sextus Pomponius geheissen, ist ungegründet *u*).

Quintus Venulejus Saturninus, lebte entweder unter dem Antoninus dem Frommen, oder unter dem Caracalla, oder gar erst unter dem Alexander Severus *x*). Er schrieb libros X actionum; libros VII Disputationum *y*); libros VI interdictorum; libros IV de officio Proconsulis; libros tres Publicorum siue de publicis iudiciis; libros XIX stipulationum *z*). Bruchstücke seiner Schriften findet man in den Pandekten.

Taruntenus Paternus, wurde unter dem Commodus als Praefectus Praetorio ermordet, und schrieb libros IV de re militari, siue militarium *a*). Dio Cassius nennt ihn

q) Arnavd Coni. II, 29. Maians. l. c. T. I. p. 237.

r) Pagenstecher ad Sextum Pompon. Lemg. 1750. 4.

s) Iac. Gothofr. Disc. hist. ad Leg. Barbar. Philipp. p. 15. in Opusc.

t) Wieling Ind. alph. in iurispr. rest. p. XC.

u) Bach. hist. iurispr. p. 456. edit. nou.

x) Lampr. Alex. Seuer. c. vlt. Oosterdyck D. ad fragm. etc. in Oelrichs Thes. Vol. I. T. II. p. 447.

y) Labitvs in indic. c. VI. §. 3. p. 118.

z) Wieling iurispr. rest. p. 257.

a) Dio Cass. Exc. Peiresc. p. 724. Lampr. Commod. c. 4. Stewech. ad Veget. I, 8. Otto in Praef. ad T. I. Thes. iur. p. 16. Wieling Iurispr. restit. p. 251. Veget. de re milit. I, 8.

Tarruntius. Bruchstücke seiner Schrift stehen in den Pandekten.

Papirius Justus, lebte unter dem Kayser Commodus, und gab libros XX Constitutionum heraus, welches die Gesetze der diuorum fratrum waren, wovon sechzehen Bruchstücke in den Pandekten vorkommen *b*).

Titus Cajus, oder wie ihn viele schreiben Gajus, lebte unter dem Hadrian, Antonin dem Frommen, und Antonin dem Philosophen, und war ein Ictus miscellio *c*). Er ist der älteste Rechtsgelehrte, von dessen Schriften mehr erhalten worden ist, als was in den Pandekten steht. Diese Schrift ist nämlich das kleine Lehrbuch, von dem Justinian den Titel, Institutiones, den Plan, und sehr viele Stellen geborgt hat. Er hat es in vier Bücher abgetheilt, welche wir freylich nicht vollständig haben; denn in dem Breuiarium Alaricianum wurden aus diesen vier Büchern nur zwey gemacht, die man nach den damaligen Zeiten abkürzte *d*). Außer diesem Lehrbuch hat Cajus geschrieben, libri VI Aureorum, siue rerum quotidianarum *e*); de casibus liber singularis; liber singularis dotaliciorum; libri ad Edictum Aedilium curalium; libri ad Edictum Praetoris vrbani, siue libri X ad Edictum vrbicum; libri XXXII ad Edictum prouinciale; libri II fideicommissorum; liber singularis de for-

b) L. 60. D. de pact. Wieling. Iurispr. p. 157.

c) Schulting. Iurispr. anteiust. in Proleg. Ger. van Eversdyck Disp. ad L. 6. D. de transact. in Oelrichs Thes. Vol. I. T. III.

d) Caii Inst. edidit Alm. Boychardus Paris. 1524. 4. Lovan. 1570. 12. Sichardus in Fragm. Cod. Herm. Basil. 1528. fol. Ex edit. Lud. Pesnotii Lugd. 1553. ex edit. Cuiacii in Cod. Theod. Paris. 1586. fol. in Schulting. Iurispr. Anteiust. in Meerm. Thes. Tom. VII. pag. 669. sqq. Amadvt. Leg. Nouell. anecd. Rom. 1767. fol. p. 114-130.

e) Conradi Parerg. I, 7. p. 117.

mula hypothecaria; libri VI ad Legem XII Tabularum (Δωδεκαδελτε *f*); liber singularis ad Legem Gliciam *g*); libri XV ad Leges; libri III de manumissionibus; liber singularis regularum; liber singularis de re vxoria; libri Regularum; ad Sctum Orphitianum liber singularis; ad Sctum Tertullianum liber singularis; de verborum obligationibus libri III; Commentarii; liber singularis de fideicommissis. Bruchstücke aus den mehresten dieser Schriften kommen in den Pandekten vor *h*).

Lucius Volusius Mäcianus, der Lehrer Marc. Aurels, ein Sabinianer *i*), lebte unter der Regierung Antonin des Frommen, und der Kayser Marc. Aurel. und Lucius Verus, schrieb libros XVI fideicommissorum, siue quaestionum de fideicommissis; librum ex Lege Rhodia; libros XIV publicorum, siue de publicis iudiciis; libros quaestionum, aus welchen Schriften Bruchstücke in den Pandekten vorkommen *k*). Ob er die Abhandlung de asse et partibus eius geschrieben, ist zweifelhaft *l*).

Quintus Cervidius Scävola, Cabinetsminister unter dem Kayser Marcus, Lehrer des Kaysers Septimius Seve-

f) Ant. Cabreros de Avendano Interpretat. ad Caium Ictum ad Leg. XII Tabb. Madrit. 1638. 4. Nicol. Antonivs in Bibl. Hisp. Rom. 1696. fol. T. I. p. 84.

g) L. 4. D. de inoff. test. Bynckersh. Obs. II, 12. Carl. Lovard. de vera origine querelae inoffic. testam. ex Lege Glicia, Dresd. 1762. 8.

h) Wieling. Iurispr. restit. p. 8. sqq.

i) Capitol. in Marco, c. 3. Menag. Amoen. c. 5.

k) Wieling. Iurispr. restit. p. 97.

l) Hofmann hist. iur. Vol. I. P. I. c. 1. p. 331. Wunderlich Comm. de L. Volusio Maeciano ICto et SCto Volusiano, Hamb. 1747. pag. 18. Cviacivs ad L. 21. §. 2. D. de ann. leg. Gronov. de pec. vetere.

rus, und des Papinians *m*), ein Ictus miscellio *n*). Er schrieb libros XL digestorum, woraus Bruchstücke in den Pandekten vorkommen *o*); Notas ad Iulianum; librum singularem de quaestione familiae; libros XX quaestionum *p*); librum singularem quaestionum publice tractatarum *q*); libros IV regularum; libros VI Responsorum *r*); Notas ad Marcellum et Sabinum *s*). Seine Schreibart ist sehr dunkel, wegen der verschobnen Gedanken, wovon die L. 14. D. de trans. den deutlichsten Beweis enthält *t*).

Ulpius Marcellus, ein heftiger Proculianer, lebte unter dem Antoninus Pius, Antonin dem Philosophen, und Commodus *u*). Er schrieb libros XXXI Digestorum; libros VI ad Leg. Iuliam et Papiam; libros de officio Praesidis;

m) L. 3. Cod. Theod. de testam. Capitol. Marcus c. 2. Idem in Caracalla, c. 8.

n) Mascov. de Sect. Sab. VIII, 5. Ge. d'Arnavd vitae Scaeuol. p. 12. Iac. Cyiacivs Recitat. ad Responsa Ceruid. Scaevolae, in *Eius* Opp. T. III. Westenberg. Orat. de iurispr. Q. C. Scaeuolae, Lugd. Bat. 1734. et in Opusc. acad. Triade cum animadu. Püttmanni Lipsi. 1795. pag. 131. Conradi liber sing. de vita et scriptis Q. C. Scaevolae in Opusc. Bremae, Vol. I. p. 1.

o) Wieling. Iurispr. restit. p. 33. sqq.

p) Iac. Cyiacii Recit. ad libr. XVII resp. Scaeuolae. in *Eius* Opp. Tom. III. Altamiran ad libr. XIII quaest. in Meermann. Thes. T. II. p. 369.

q) de Retes Comment. ad librum singul. queest. in *Eius* Opusc. libro III, in Meerm. Thes. Tom. VI. p. 169.

r) Cyiacii Obs. XII, 10.

s) L. 19. D. de neg. gest.

t) de Tvlliev D. de occurrentibus in iure ciuili anantapodotis, in *Eius* Collect. Groning. 1737. 4. nr. X. p. 300. sqq.

u) Capitol. Ant. Pius, c. 12. Dio Cass. Exc. Peiresc. p. 724. Cyiacii Obs. XIV, 35. Mascov. de Sect. Sabin. p. 90. Menag. Amoen. c. 24.

libros II Publicorum; librum singularem Responsorum *x*); libros de officio consulis; Notas ad libros Digestorum Iuliani; Notas ad Pomponii librum singularem Regularum *y*). Von diesen Schriften findet man viele Bruchstücke in den Pandekten *z*).

Aemilius Papinianus *a*), aus Syrophönicien, gestorben im 965. J. n. E. d. St. oder im 212. J. n. Ch. G. ein Anverwandter der Julia Domna, der größte Liebling des Kayfers Septimius Severus, unter dem er anfangs libellorum Magister, und sodann Praefectus Praetorio wurde, der ihn auch nach seinem Tode zum Vormunde seiner Prinzen, des Caracalla's und Geta's, ernannte *b*). Wie viel Hochachtung man gegen seine Schriften gehabt habe, sieht man daraus, daß 200 Jahre nach seinem Tode, der Kayser Valentinian III. den Befehl gab, wenn über eine streitige Rechtsfrage, auf jeder Seite gleich viel Rechtsgelehrte wären, diejenige Meynung den Vorzug haben solle, welche vom Papinian behauptet worden, und daß die Studenten, wenn sie schon drey Jahre die Rechte studiert hätten, den Ehrennahmen Papinianisten führen sollten *c*). Er war Ictus Miscellio, und hat viel geschrieben *d*); nämlich libros II de adul-

x) Iac. Cuiacii Comm. ad Marcelli libr. sing. Resp. in *Eius* Opp. T. III.

y) Eu. Otto in Praef. ad Tom. I. Thes. p. 19. Mascov. de Sect. c. 1. p. 90.

z) Wieling. Iurispr. rest. p. 100. sqq.

a) Eu. Ottonis Papinianus, sive de Papiniani vita, scriptis, moribus et morte, liber singul. Bremae 1743. 8. Bau. Voorda Papinianus, Lugd. Bat. 1770. 4.

b) Zosim. I, 9. Spartian. Sever. c. 21. Cassiod. Var. VI, 5. Dio Cass. Exc. Peiresc. p. 865.

c) L. un. Cod. Theod. de resp. Prud. Const. omnem reipubl. §. 1. 4. ad Anteceff.

d) Mascov. de Sectis VIII. 6. p. 135. Wieling. Iurispr. rest. p. 138.

teriis; librum singularem de exercitio publici iudicii de adulteriis *e*); librum singularem Ἀγνομικῶν i. e. de officio Aedilium *f*), welche Schrift griechisch geschrieben ist, und von den Pflichten der Aedilen in Rom handelte, wiewohl Otto und mehrere Rechtsgelehrte behaupten, es sey darinn von den Pflichten der Aedilen in den Municipiis die Rede gewesen *g*). Ueber die angeführten Schriften gab er heraus, libros XXXVII Quaestionum; libros II Definitionum; libros XIX Responsorum. Bruchstücke seiner Schriften kommen eine große Anzahl in den Pandekten vor *h*).

Quintus Septimius Florens Tertullianus, lebte zu eben dieser Zeit, wie man aus der Vergleichung der L. 3. §. 2. D. de hered. instit. und der L. 30. §. 6. D. de acquir. vel omitt. hered. sieht. Man darf ihn nicht mit dem Kirchenvater Tertullianus für eine Person halten, wie einige gethan haben *i*); denn der Ausdruck zeigt schon das Gegentheil. Er schrieb libros VIII Quaestionum, und librum singularem de peculio castrensi, aus welchen Schriften Bruchstücke in den Pandekten vorkommen *k*).

Messius, war mit dem Papinian Besitzer des kayserlichen höchsten Gerichts. Von seinen Schriften wissen wir weiter nichts, als was in den Pandekten daraus angeführt wird *l*).

e) Otton. Papin. c. 12. §. 4.

f) L. vn. D. de via publ.

g) Bach. hist. iur. p. 465.

h) Iac. Cviacii Recitt. in *Eius* Opp. postum. T. I. Idem in Obs. II, 37.

i) Ant. Avgvst. de nom. propr. Pand. pag. 139. a. Cviac. Obs. VII, 2. Menag. Amoen. c. 2. 12. Otto in Praef. ad T. I. Thes. p. 15.

k) Wieling. Iurispr. rest. p. 252.

l) L. 5. D. de iure fisci, Maians. Comment. T. II. p. 323.

Claudius Tryphoninus *m*), unter dem Kayser Septimius Severus und Antonin Beysitzer des höchsten Gerichts *n*); gab heraus Notas ad Scaeuolam, und libros XXI Disputationum, aus welchen Schriften Fragmente in den Pandekten vorkommen *o*).

Arrius Menander, comes consistorianus unter dem Caracalla, schrieb libros IV militarium, siue de re militari, daraus Bruchstücke in den Pandekten stehen *p*).

Außer diesen angeführten Rechtsgelehrten, haben wahrscheinlich noch folgende in diesen Zeiten gelebt, als

Sextus Pädius, dessen Schriften in den Pandekten blos angeführt werden *q*).

Puteolanus, schrieb libros Adsessoriorum *r*).

Pactumejus Clemens, wird blos in der L. 21. §. 1. D. de statu lib. angeführt.

Papirius Fronto, von dem Responsa angeführt werden *s*).

Surius Anthianus, schrieb libros V ad Edictum, aus welcher Schrift Bruchstücke in den Pandekten vorkommen *t*).

m) Ill. Chr. Rav D. de Claudio Tryphonino, ICto Rom. Lipsi. 1768. 4.

n) L. 50. D. de iure fisci Cviac. Obs. VII, 2.

o) Alteserrae recitat. quotid. in Tryphon. libros XXI. Disput. Tom. II. Tolos. 1679. 1684. 4. Meerm. Consp. noui thes. Hag. Comit. 1751. 8. p. 68. Wieling. l. c. p. 253.

p) L. 11. §. 2. D. de minor. Wieling. l. c. p. 120. Coelest. Mirabellvs ad fragm. leg. Arrii Menand. Biturig. 1663. 12. et ex edit. Io. Ge. Harnisch. Lipsi. 1712. 4.

q) L. 6. D. de reb. cred. Gentilis Lect. et Epist. III, 4.

r) L. 12. D. de pact.

s) L. 4. fin. D. ad L. Rhod. de iactu, L. 220. §. 1. D. de verb. signif. Maians. Tom. II. p. 256.

t) Wieling. Iurispr. rest. p. 6. Maians. l. c. T. II. p. 328.

Rutilius Maximus, gab librum singularem ad Legem Falcidiam heraus, wie man aus den Bruchstücken in den Pandekten sieht *u*).

Quintus Saturninus, darf mit dem S. 400 angeführten Venulejus Saturninus nicht verwechselt werden *x*) und hat wahrscheinlich vor ihm gelebt. In den Pandekten kommen Stellen aus seinem liber singularis de poenis paganorum vor *y*). Ein dritter Saturninus hieß Claudius Saturninus, der unter den diuis fratribus Prätor war.

§. 59.

Rechtsgelehrte unter dem Kayser Alexander Severus bis auf Constantin den Großen.

Domitius Ulpianus, aus einer Phönicischen Familie zu Tyrus, ein Verwandter der Gemahlin des Kayserś Septimius Severus, der ihn zum Scriniorum magister ernannte, und unter dem Alexander Severus, Praefectus Praetorio, oder erklärter Premierminister des siebzehenjährigen Kayserś. Er schrieb libros V. de adulteriis; libros IV de appellationibus; libros VI de censibus, libros X Disputationum; libros LXXXIII ad Edictum Praetoris; libros II ad Edictum Aedilium curulium; libros VI fideicommissorum; libros II Institutionum; libros ad Legem Aeliam Sentiam; libros XX ad Leges Iuliam et Papiam; libros III de officio Consulis; libros X de officio Proconsulis. In dem siebenten Buch dieser Schrift, sollen die Rescripte der Kayser wider die Christen gestanden haben *z*). Ferner gab er heraus li-

u) Cviac. Obs. II, 27. Maians. l. c. T. II. p. 326.

x) Illustr. Rav Prol. de variis Saturninis ICtis, Lips. 1791. L. 13. §. 5. D. de iureiur. L. 19. §. 7. D. de auro, arg. mundo legat.

y) L. 16. D. de poen.

z) Lactant. Inst. diu. V, 15. Cviac. Obs. X, 34. Menag. Amoen. XII. p. 69. Bynckersh. de relig peregr. Diss. I.

brum singularem de officio Quaestoris *a*), und wahrscheinlich eine andere Schrift über eben diesen Gegenstand, die aus zwey Büchern bestand. Auf diese Art läßt sich der Widerspruch heben *a*), der daher entstanden ist, weil die Inscription der L. 3. D. de iurisd. heißt Ulpianus libr. II de officio Quaest. und in L. vn. D. de Quaest. wird angeführt Vlpianus libro singulari de offic. Quaest. Außer diesen Schriften gab er heraus libros VI Opinionum, oder Cautelen *b*); libros X Pandectarum, aus welcher Schrift aber nichts in den Pandekten vorkommt; libros VII Regularum; libros II Responsorum; libri LI ad Masurium Sabinum; libros X Protibunalium seu de omnibus Tribunalibus; libros singulares Excusationum; de officio Consularium; de officio Curatoris rei publicae; de officio Praefecti vigilum; de officio Praefecti vrbi; de officio Praetoris tutelaris; librum singularem Pandectarum; Regularum; de sponsalibus; Notas ad Aristonem; ad Marcellum; ad Papinianum, welchen letztern er sehr scharf tadelt.

Aus allen diesen Schriften kommen in den Pandekten auf allen Seiten Stellen vor *c*). Sehr merkwürdig sind die Fragmente, welche von seinem liber singularis regularum übrig sind, die aber gewiß nicht vom Anian oder Goarich excerpirt, gewiß nicht vom Sichard, sondern vom du Teil (Tilius) zuerst herausgegeben worden sind, schreibt Hr. Prof. Hugo S. 140 seiner Rechtsgeschichte, mit dem ganz falschen Titel: Tituli ex corpore Vlpiani XXIX. Cujacius hat den Text verbessert, aber auch Conjecturen gewagt, die erweislich falsch sind, und in einigen Ausgaben doch gar nicht von

p. 241. Idem in Obs. V, 25. Schvlting. Diss. pro resc. imp. p. 171.

a) Gronov. Emend. Pand. pag. 77. Püttmanni Interpr. et Obs. Lips. 1763. 8. c. IV. §. 13. sqq.

b) L. 11. D. de alien. iud. mut. caus. Noodt Comm. ad Dig. tit. de procur.

c) Wielingi Iurispr. restit. T. I. p. 261-318.

dem ächten Ulpian getrennt werden. Höchst wahrscheinlich machte aus demselben Werke ein griechischer Sprachmeister Dositheus eine Uebersetzung, von welcher ein Fragment unter dem Titel: de iuris speciebus et manumissionibus zuerst vom Pithou, und am besten von Röver herausgegeben worden ist *d*). Ueber die Schreibart des Ulpians haben die Rechtsgelehrten gestritten; denn einige behaupteten, sie sey voller Hebraismen, andere wollten es nicht zugeben *e*).

Julius Paullus, Beysitzer des höchsten Gerichts unter dem Septimius Severus und Caracalla, sodann unter dem Alexander Severus Praefectus Praetorio, ein Ictus Miscellio *f*). Wenn man die einzelnen Bücher seiner Schriften zusammen zählt, so kommen über 300 heraus, worinn er aber sehr oft von seinen Vorgängern abgegangen ist, und sie tadelt, daher ihn unsere Rechtsgelehrten einer zu großen Dunkelheit und Subtilität beschuldigt haben *g*). Als Schriften von ihm werden angeführt: libri III de adulte-

d) Vlpiani, Icti veteris liber, titulis XXIX quorum in Pandectis nulla mentio est, Paris. 1549. 8. Tituli ex Codice Vlpiani XXIX. emendat. editi, in Meerm. Thes. Tom. VII. p. 739 Domitii Vlpiani fragmenta libri regularum, vulgo Tituli ex corpore Vlpiani edid. Gust. Hvgo. Gött. 1788. 8. Fragmentum veteris ICti de iuris speciebus, quod seruauit Dosithevs Magister, edid. Math. Roevervs. Lud. Bat. 1739. 8.

e) Io. Gottl. Heineccii Pr. de Vlpiani ICti hebraismis, in *Eius* Opusc. pag. 696. Chr. Wolle Ep. de hebraismis *Vlpiani*, Lipsi. 1739. Dvcker de latinit. vet. Ictor. p. 322. et 392. Byncker sh. Obs. VIII, 15. Cannegieter ad *Vlp.* frag. Lugd. Bat. 1774. p. 42.

f) Victor. de caes. c. 24. Lamprid. Alex. Seuer. c. 26. Mascov. de Sectis VIII, 8. 2.

g) Stravch. vitae vett. Ictor. n. 12. p. 91. Pagenstecher de stylo Paulli, in *Eius* Opusc. Herb. 1734. Conradi Prol. Iul. Paullus, ab iniuriis criticorum vindicatus, in *Eius* Parerg. Lib. IV. p. 507.

riis; libri XIII. Breuium siue breuis edicti *h*); libri II de censibus; libri III Decretorum *i*); libri LXXX ad Edictum, siue ad Edictum Praetoris *k*); libri ad Edictum Aedilium Curulium; libri Epitomarum, siue Epitomatorum Alfeni Digestorum *l*); libri tres fideicommissorum; libri II Institutionum; libri II de iure fisci; libri tres ad L. Aeliam Sentiam; libri II ad Legem Iuliam, vel Iuniam; libri X ad leges Iuliam et Papiam; libri III Manualium; libri IV ad Neratium; libri II de officio Proconsulis; libri XVIII ad Plautium; Epitomas Labeonis πιθανῶν *m*); libros XXVI Quaestionum; libros VII Regularum; libros XXIII. Responsorum; libros XVI ad Sabinum; libros VI. Sententiarum, siue Factorum *n*), siue libri Imperialium Sententiarum in cognitionibus prolatarum; libros IV ad Vitellium; libr. sing. de Actionibus; de concurrentibus Actionibus; de adulteriis; de appellationibus; de articulis liberalis caussae; de cognitionibus; de conceptione formularum; de donationibus inter virum et vxorem; de dotis repetitione; de excusationibus tutorum; de extraordinariis cognitionibus; de tacitis fideicommissis; de forma testamenti; de gradibus et affinibus; de inofficioso testamento; de instructo et instrumento; de intercessionibus feminarum; de septemuiralibus iudiciis *o*); de iure codicillorum;

h) Heinecc. hist. edict. in *Eius* Opusc. post. T. II.

i) Cviac. Obs. II, 26. Merill. Obs. II, 26. Byncкersh. Exerc. ad Leg. Lecta, c. 1. Schvltingii Iurispr. anteiust. pag. 211.

k) Iac. Cviacii Recit. ad Iul. Paullii libb. ad Edictum, in *Eius* Opp. post. T. II.

l) Byncкersh. Obs. VIII, 1.

m) Byncкersh. Obs. II, 18. III, 6. et 12.

n) Schvltingii Iurispr. antejust. p. 211.

o) Livivs XXIV, 45. Ayrer Disq. de iudicio Romanorum septemuirali, Gött. 1757. 4. et in Siccam. tr. de iud. centumuir. p. 184.

de iure fisci; de iure libellorum; de iure patronatus, quod ex Lege Iulia et Papia venit; de iure singulari *p*); de iuris et facti ignorantia; ad Legem Cinciam; ad Legem Fusiam Caniniam; de Legibus; de legitimis hereditatibus; de liberali caussa; de libertatibus dandis; Προσηκάρια ad Municipalem; de officio Assessorum; de officio Consulis; de officio Praefecti vigilum; de officio Praefecti vrbi; de officio Praetoris tutelaris; ad Orationem Diui Antonini et Commodi; ad Orationem Diui Seueri; de poenis militum; de poenis omnium legum; de poenis paganorum; de portionibus quae liberis damnatorum conceduntur; ad Regulam Catonianam; de secundis tabulis; de Sctis; ad SCtum Libonianum s. Claudianum; ad SCtum Orphitianum; ad SCtum Silanianum; ad SCtum Tertullianum; ad SCtum Turpillianum; ad SCtum Velleianum; de testamentis; Notae ad Iulianum *q*); Notae ad Papinianum; Notae ad Scaevolam; libri V receptarum sententiarum *r*). Bruchstücke von allen diesen Schriften, die in den Pandekten enthalten sind, hat Wieling *s*) zusammengestellt.

Callistratus, ein Zeitgenosse des Ulpians und Paullus *t*); von dessen Schriften in den Pandekten angeführt werden, libri VI de cognitionibus; libri VI edictorum monitoriorum *u*);

p) Fr. Car. Conradi comm. ad Iulii Paulli ex libro singulari de iure singulari reliqua, Lipsi. 1728. 4.

q) Bach. hist. iur. p. 479. Avgvst. Emend. I, 6. Noordckerck. Obs. c. 2. Otto in Papin. c. 13. p. 45.

r) Iulii Pavlli Sentent. recept. ad filium libri V. ex Breuiario Alariciano, edid. Gust. Hvgo, Berol. 1795. 8.

s) Wieling. Iurispr. restit. p. 86. 158.

t) L. 2. D. de iure fisci. L. 38. D. de legib. L. 3. §. vlt. D. de offic. proc. Caes.

u) Heinecc. hist. edict. p. 26. Brisson. de form. Lib. III. p. 277.

libri III Institutionum; libri IV de iure fisci sive de iure fisci et populi; libri II Quaestionum *x*).

Aelius Marcianus, ein ICtus herisscundus, aus diesen Zeiten *y*), schrieb libros II de appellationibus; libros XVI Institutionum; libros V Regularum; libros II Publicorum; librum singul. de delatoribus; ad hypothecariam formulam; ad SCtum Turpillianum; Notas ad Papiniani libros de adulteriis, aus welchen Schriften Bruchstücke in den Pandekten vorkommen *z*).

Florentinus lebte zu eben dieser Zeit, und schrieb libros XII Institutionum, wie die Bruchstücke in den Pandekten beweisen *a*).

Paconius soll auch in diesen Zeiten gelebt haben *b*).

Licinius Rufinus gehört ebenfalls in diese Zeiten, und gab libros XII Regularum heraus, davon Bruchstücke in den Pandekten stehen *c*). Ob ihn gleich Cujaz und andere für den Verfasser der Collationis Legum Mosaic. et Roman. halten, so ist dennoch diese Meynung falsch *d*).

Aemilius Macer, war von eben diesem Zeitalter *e*),

x) Merillii Comm. in Quaest. Callistrati, in Otton. Thes. T. III. p. 613. Wieling. Iurispr. rest. p. 20. sq.

y) L. 11. §. 3. 4. D. de muner. L. 4. C. ne de stat. def. Gothofr. de Cenotaph. T. III. Thes. Otton. p. 130. Otto in Papin. c. 13. §. 9.

z) Wieling. Iurispr. restit. p. 112.

a) Wieling. Iurispr. restit. p. 44. Lamprid. Alex. Seuer. c. 68. L. 16. D. de acquir. rer. domin.

b) L. 3. D. si a parente quis manum. Maians. T. II. pag. 187. Walchs Rechtsgesch. S. 223.

c) L. 34. D. de re iud. Wieling. l. c. p. 245.

d) Cuiac. Obs. VII, 2. Menag. Amoen. c. 7. Schulting. in Iur. ant. p. 727.

e) L. 1. D. si pendent. appell. Panciroll. var. lect. I, 79.

und schrieb libros II de appellationibus; libros II de re militari, siue militarium; libros II de officio Praefidis; libros II Publicorum; libros II Ἐπαναφῶν, s. ad Legem vicesimae hereditatum, wie man aus den Bruchstücken in den Pandekten sehen kann *f*).

Herennius Modestinus, ein Zuhörer des Ulpians, und Lehrer des Kayfers Maximinus des Jüngern, der letzte Rechtsgelehrte aus diesem Zeitalter, der sich zugleich durch seine edle Denkungsart ein immerwährendes Denkmal gestiftet hat *g*). Er schrieb libros IX differentiarum; libros VI excusationum, in griechischer Sprache; libros X Regularum; libros XIX Responsorum; libros XII Pandectarum; libros IV de poenis; libros singulares de casibus enucleatis; heurematicorum; de inofficioso testamento; de legatis et fideicommissis; de manumissionibus; de praescriptionibus; de ritu nuptiarum; de testamentis; de dotis differentia; Notae ad Q. Mucium, die wenigstens aus 31 Büchern bestanden haben. Bruchstücke dieser Schriften kommen in den Pandekten häufig vor *h*).

Nach den Zeiten des Modestinus, bis auf den Kayser Constantin den Großen, findet man keine Nachricht von berühmten Rechtsgelehrten. Die Schriftsteller sind über die Ursachen davon verschiedner Meynung; und die mehresten glauben, man müsse die Ursache in der schlechten Regierung der damaligen Regenten suchen, wo sich nur Ausländer und Freygelassene mit der Rechtsgelehrsamkeit hauptsächlich beschäftigt hätten *i*). Ganz anders schreibt Hr. Prof. Hugo

f) Wieling. l. c. p. 96.

g) Capitol. Maxim. iun. c. 1. L. 52. §. 20. D. de furt.

h) Wieling. Iurispr. reft. T. II. pag. 120. sqq. Chr. Henr. Brevning. Interpr. ex Herennio Modestino Spec. I-IV. Lipf. 1752.

i) Bach. hist. iur. pag. 484. Mamertin. Panegyr. X. c. 20. Chr. Henr. Brevning. D. de cauffis cadentis iurisprudentiae post tempora Alexandri Seueri, Lipf. 1765.

über diese Sache; denn in seiner Rechtsgeschichte S. 144 heißt es: Auch Callistratus, Aelius Marcianus, Florentinus, Licinius Rufinus, Aemilius Macer, und Herennius Modestinus, ein Schüler Ulpians, von welchem wir auch griechische Fragmente haben, lebten vor und unter Alexander, denn nach seiner Zeit kommt kein großer Rechtsgelehrter mehr vor. Die Ursache dieses Phänomens hat man darinn gesucht, daß nun die Auguste so häufig die Stelle der Juristen vertreten, und auf juristische Anfragen geantwortet hätten. Allein wenn es auch wahr wäre, daß die Auguste, welche so gerne neue Gesetze gaben, auch für Privatleute in einzelnen Sachen sich am zugänglichsten zeigten, so könnte doch ein neuer oder gewöhnlicherer Weg, Belehrungen zu erhalten, ein Mann mehr, der ius respondirte, unmöglich andere Consulenten entbehrlich gemacht haben. Der wahre Grund des Verfalls liegt wohl eher darin, daß wirklich Papinian, Ulpian und Paullus, ihre Wissenschaft bis auf einen so hohen Grad der Vollkommenheit cultivirt hatten, von welchem sie nun nach dem Verhältnisse zu andern Theilen der menschlichen Erkenntniß nicht mehr steigen konnte, sondern von welchem sie eben deswegen wieder sinken mußte. Der höchste mögliche Grad von Vollkommenheit war erreicht, wenigstens hat nie ein Volk sein Privatrecht schöner ausgebildet, und es ist noch nicht im Reinen, ob die Vorzüge, worinn viele Neuere die Classiker zu übertreffen glauben, auch wahre Vorzüge sind, ob es z. B. wirklich besser gewesen wäre, wenn der Praefectus Praetorio, als Chef der Gesetzcommission, seine Meynung befohlen hätte, als da er sie wie ein Privatschriftsteller vortrug. Es fanden sich wenigstens in den zahlreichen civilistischen Schriften so unzählige Fälle entschieden, daß schwache Menschen sehr natürlich glauben mußten, es komme nur darauf an, im Nachschlagen recht geübt zu seyn, so könne man das eigene Nachdenken und die Mühe, aus Grundsätzen zu schliessen, gar wohl entbehren. Endlich beschäftigten sich seit Constantin die thätigsten und besten Köpfe nicht mehr mit der Jurisprudenz, sondern mit der Theologie, denn diese schien sie in dieser und in jener

Welt weit besser zu belohnen. Kurz man sollte eigentlich eher fragen, wie es kam, daß das römische Recht noch so lange sich blühend erhielt, als warum es endlich, wie alle andere Wissenschaften und Werke des Geschmacks, in dem undankbaren Boden, zu der Zeit, da nur Bischöffe und Verschnittene, Minister waren, verwelkte. Viele günstige Umstände hatten zusammen gewirkt, es noch bisher zu erhalten, fast alle Umstände trugen in der folgenden Periode dazu bey, es zu unterdrücken.

Wie die Rechtsgelehrsamkeit, unter der republikanischen Regierungsverfassung gelehrt worden, ist bereits gezeigt worden (S. 262); es muß also hier auch darüber etwas bemerkt werden, wie man zur Rechtskenntniß in diesem Zeitalter Anleitung gegeben, wo die größten Juristen lebten. Aus der Geschichte kann bewiesen werden, daß seit Hadrians Zeiten (S. 352) mehrere Rechtsgelehrte, öffentliche Vorlesungen über die Rechtsgelehrsamkeit hielten, z. B. in den Gallerien, zu welchem Ende sie Lehrbücher schrieben. *k*). Auch in den Provinzen, wo Künste und Wissenschaften aller Art ebenfalls getrieben wurden, gab es Rechtsgelehrte genug, die Unterricht in der Rechtswissenschaft ertheilten, und daher war im dritten Jahrhundert nach Christi Geburt, die Stadt Beryt in Phönicien, wegen der dasigen Lehrer sehr berühmt *l*).

Was die Einrichtung der damaligen Schriften betrift, so bemerkt Hr. Prof. Hugo folgendes darüber *m*). Vielleicht ist es bey einem Juristen, der in allen damals gangbaren

k) L. 1. §. 5. D. de extr. cognit. Gellii Noct. Attic. XX, 1. Fr. Car. Conradi Oratio de satis scholae iuris ciuilis Romanae, in Eisenhart. hist. litt. p. 365. Byncker sh. Obs. VI, 3.

l) Thavmat. orat. paneg. in Origin. p. 186. Stravch. D. de Beryto, Brunsv. 1662. 4. Iac. Hasaevs de Berytensi ICtorum Academ. Hal. 1716. 8.

m) Hr. Prof. Hugo in der Rechtsgesch., S. 141.

Arten von civilistischen Schriften sich versucht hat, nicht unschicklich, diese Arten selbst zusammen zu stellen. Sammlungen von Rechtsfällen, Abhandlungen über einzelne Materien, oder Commentare über einen Volksschluß interessiren uns nicht so sehr, als die Ordnung der ganzen Systeme, wenigstens über das Privatrecht, denn man weiß kein Werk, worinn auch zugleich alle Theile des ius publicum abgehandelt worden wären. Der Systeme über das Privatrecht waren drey; das älteste war dasjenige, welches aus dem Edicte kam, und welches nach dem Zwecke des Edicts hauptsächlich auf das Verfahren vor dem Prätor gieng. Proceß war der Anfang und das Ende; an diesen Faden ward alles angeknüpft, z. B. die ganze Lehre von legitimi heredes an das Edict vnde legitimi. Das zweyte System hat Sabinus eingeführt (S. 344). Die ganze erste Hälfte desselben betraf die Lehren, welche einen Todesfall voraussetzen, aber hier war Civilrecht und prätorisches Recht getrennt. Die übrigen Materien standen in einer Ordnung, wozu wir wenigstens den Schlüssel nicht haben, gesetzt auch, daß Sabinus nicht blos zufällig erst von der Sclaverey und väterlichen Gewalt, dann von einigen Contracten, der dos, der Tutel, den Vergehungen, nachher erst vom Eigenthume und der Stipulation, endlich von den Interdicten geredet, und zuletzt noch etwas vom ius publicum angehängt hätte. Diese beyden Systeme sind in unsern Pandekten combinirt; das Erste schlägt vor; aber es ist nicht das Einzige. Das dritte System, unstreitig das genauste, begriff nichts als Privatrecht, also selbst das gerichtliche Verfahren nur sehr unvollständig, und ward, wie es scheint, nur bey kurzen Grundrissen, wie wir sagen würden nur bey Compendien, in der damaligen Sprache, Institutiones, libri Regularum u. s. w. befolgt. Hatten etwa schon die Römer die Idee, daß bey größern Werken eine weniger metaphysische Ordnung hinreiche, wenn nur jede einzelne Materie ungetrennt bleibe? Dieses dritte System ist in unsern Institutionen angenommen, und einige Neuere haben geglaubt, daß sich auch das Staatsrecht nicht anders vortragen lasse, während daß

andere es noch lange nicht abgezirkelt genug finden. Bekanntlich geht das ius personarum voraus, aber zu diesem rechnete ein Schriftsteller bald mehr, bald weniger von den Lehren, die schon Mein und Dein voraussetzen, z. B. von der dos. Ob unter dem Nahmen res und actiones das ganze ius rerum, vom Processe, oder nur das ius in rem, wohin auch Verlassenschaften gerechnet wurden, von dem ius in personam getrennt waren, ist streitig; jenes hat die meisten Stimmen, und dieses die meisten Gründe für sich.

Dritte Abtheilung.

Geschichte des neuern römischen Rechts unter Constantin dem Großen bis auf Theodosius den Jüngern.

Erster Abschnitt.

Staatsverfassung unter Constantin dem Großen bis auf Theodosius den Jüngern.

§. 60.

Staatsverfassung unter Constantin dem Großen.

Mit Constantin dem Großen muß eine neue Eintheilung der Rechtsgeschichte gemacht werden, weil er der erste christliche Kayser war, und damit zugleich die christliche Religion zur Hauptreligion wurde, welche Veränderung in der Staatsverfassung und den Gesetzen große Neuerungen veranlaßte *a*).

a) Scriptores historiae Byzantinae, Tom. XXXI. Paris. 1647. Fol. Edit. II. Tom. XXVII. Venet. 1729. Fol. Ans. Banduri Imperium orientale seu Antiquitates Constantinopol. Paris. 1711.

Constantin der Große kam an die Regierung im Jahr 1061 n. E. d. St. Rom, oder 308 J. n. Ch. G. Er hatte noch fünf Nebenregenten, nämlich den Galerius, Maximianus, Licinius, Maximinus und Maxentius. Im J. 310 n. Ch. G. wurde Maximian umgebracht. Im Jahr 311 n. Ch. G. starb Galerius. Im J. 312 n. Ch. G. starb Maxentius, und im J. 313 starb Maximinus. Nach dieser Zeit geriethen Licinius und Constantinus in Krieg gegen einander, wo aber der Licinius im J. 325 n. Ch. G. erschlagen wurde, und mithin regierte Constantin der Große vom Jahr 325 n. Ch. G. allein, nachdem er im 324. J. n. Ch. G. sich öffentlich zum Christenthum bekannt hatte *b*).

Constantin besaß viele große Eigenschaften, welche gleiche Aufmerksamkeit erregten. Dabey soll er aber ein eiteler Herr gewesen seyn, welches er dadurch bewieß, daß er die einfache römische Kleidung mit der prächtigen morgenländischen vertauschte, wie schon Diocletian gethan hatte *c*). Viele glückliche Feldzüge sättigten seinen Durst nach Heldenruhm, und durch Abschaffung der gewöhnlichen Quaalen der gefangenen Feinde, erwarb er sich die Liebe der barbarischen Nationen.

Sobald er nach dem Siege über den Licinius, Gesetze nach eigenem Willen geben konnte, so hob er die ungerechten Gesetze der vorigen Kayser auf, und gab viele neue Gesetze. Einige davon waren weise und billig, aber die meisten sollen unnöthig, ja einige sogar zu hart gewesen seyn *d*).

Tom. II. fol. Pilate de Tassvle hiſtoire des revolutions, arrivées dans les gouvernement, les loix et l'eſprit humain après les converſion de Conſtantin iuſqu'à la chute de l'empire d'Occident, a la Haye 1783. II Tom. 8.

b) Ed. Gibbon. hiſtory of the decline and fall of the Roman Empire, Lond. 1788. 8. Tom. III. c. 18. B. G. Struve D. de Conſtantini M. Chriſtianiſmo politico, Ien. 1713. 4.

c) Evtrop. X, 4. Victor. p. 41.

d) Cod. Theod. XIV. 1. 2. 3. XV. Evtrop. hiſt. X. 4. Aurel. Victor. ep. 41.

Der Rath in Rom war von dem Licinius sehr gedrückt worden. Constantin setzte die unschuldig abgesetzten Senatoren wieder ein, und ließ dem Senat das Recht, sich selbst neue Mitglieder zu wählen. Die Nahmen mußten jedoch dem Praef. vrbi eingeschickt werden, damit sie dieser dem Kayser zur Bestätigung übergäbe *e*).

Bald nach Antritt seiner alleinigen Regierung reiste Constantin von Rom nach Asien ab, wo ihn die Erbauung und Einrichtung seiner neuen Stadt sein ganzes Leben über beschäftigte. Er hielt wahrscheinlich die Stadt Byzanz für den bestgelegendsten Ort, um von hier aus seine zwey fürchterlichsten Feinde, die Gothen und die Perser bekämpfen zu können, weil diese Stadt gleichsam in der Mitte zwischen beyden Völkern lag *f*). Nach Vollendung des Baues, nennte er die Stadt nach seinem Nahmen Constantinopel, errichtete hier ebenfalls einen Senat, und führte alle die Feste und Feyerlichkeiten ein, die in Rom gewöhnlich waren. Die Stadt Rom behielt aber dennoch ihre alte Verfassung, denn der Senat und alle die andern obrigkeitlichen Aemter blieben. Blos bey den Consuls verordnete er, daß einer in Rom und einer in Constantinopel seyn sollte *g*).

Das ganze römische Reich theilte Constantin in vier Theile, die er Praefecturas Praetorio nennte, nämlich des Orients (Praef. Orientis), Illyriens (Praef. Illyrici), Galliens (Praef. Galliarum), Italiens (Italiae). Ueberdieses theilte er das ganze Reich in 14 Diöcesen (Vicariatus), und 120 Provinzen *h*).

e) Cod. Theod. XIII, 5. 6. XIV, 4. XV. Evtrop. X, 4.

f) Zosimvs II. p. 108. Gibbon. l. c. T. II. p. 3. sqq. Pagi ad an. Chr. 324. Vales. ad Amm. Marcell. XXII, 19.

g) Pagi Dissert. hypat. P. III. c. 1. §. 5.

h) Zosim. II, 33. Fr. Spanhrim Introd. in Geogr. sacr. p. 130. Fabricii lux salut. euangelii, Pagi Crit. ad an. Chr. 37.

Den Praef. Praetorio nahm er das Commando über die Armee, und ließ ihnen blos die bürgerliche Gewalt, welche er aber dadurch vergrößerte, daß von ihnen nicht mehr an den Kayser appellirt werden durfte. Zu Commandeurs der Armee setzte er die Magistri Militum, die nach der Cavallerie und Infanterie, Magistri Equitum, und Magistri Peditum hiessen *i*).

An seinem Hofe führte Constantin viele neue Würden ein. Das Patriciat machte er zur höchsten Würde nach dem Kayser, und ein jetziger Patricius gieng über die Praef. Praetorio, daher sogar Könige diesen Titel suchten. Nobilissimatus war ebenfalls ein Rang, welchen die Kayserlichen Prinzen und Anverwandten bekamen *k*). Eine der vornehmsten Hofcharchen war der Quaestor Palatii, der Staatscanzler *l*). Alle Hofcharchen hiessen Comites; und sie wurden nur unterschieden durch Zusätze ihrer Bedienungen. Diese Comites theilte Constantin in drey Classen, nämlich primi, secundi, tertii ordinis *m*). Die Kayserlichen Geheimen Räthe hiessen Comites consistoriani *n*). Der Ausdruck Comes ist unter dem Tiberius aufgekommen, weil er auf seinen Reisen beständig fünf kluge Herren bey sich hatte *o*). Magister

i) Fabri Semestr. I, 1, 2. Gvther. de offic. dom. aug. II, 1. sqq. Io. Andr. Diezivs D. de forma imperii administrandi a Const. M. sapienter et recte mutata. Lipsi. 1752.

k) Zosim. II, 39. 40. Gvther. de offic. dom. aug. II, 19. Car. Fr. Pvbor D. de patriciis medii aeui, Lipsi. 1758.

l) Zosim. V, 32. Heinecc. hist. iur. I, 200. ib. Ritter, Gvther. de offic. dom. aug. II, 18.

m) Baldvini Constant. Magn. p. 83. Evsebii vita Const. M. IV, 1. Gvther. l. c. I, c. 1.

n) Salmas. ad Spart. Hadr. c. 18. Idem ad Treb. Poll. Macr. c. 11. Gothofred. ad L. vn. C. Theod. de comit. consist. Ritter ad Heinecc. hist. iur. I, 280. Fileav de comit. consist. Paris. 1631. et in Meerm. Thes. T. I. p. 335.

o) Ernesti Exc. XV. ad Sueton. Tib. c. 46.

Officiorum war der Oberhofmarschall nach unserer Art. Officia heissen Hofbediente. Schola Magistri officiorum, das Oberhofmarschallamt nach unserer Art zu reden, oder die Schreiber, die Secretaire, die unter dem Oberhofmarschall, Mag. Offic. standen. Sie waren in gewisse Klassen getheilt, der Aufseher darüber hieß Praefectus Scholarum; denn die Secretaire hiessen Scholares.

Constantin hat die Rechnung nach der Römerzinszahl, oder der Indiction eingeführt, ein Zeitraum von 15 Jahren, welche dadurch veranlaßt wurde, daß er eine Abgabe einführte, die Follis hieß. Darunter wurde 1) eine kleine Münze gemeint, und 2) ein Beutel solcher Münze *p*). Man rechnet noch so in Constantinopel. Von ihm wurde auch das Chrysargyrum, eine Abgabe auf alle Gewerbe eingeführt. Es muste nämlich eine Summe in Gelde erlegt werden, und zwar alle 5 Jahre, daher die Abgabe auch aurum lustrale, collatio lustralis hieß. Im 1sten Quinq. muste die Abgabe in Golde, im 2ten in Silber, im 3ten in Kupfer bezahlt werden. Jeder solcher Termin hieß Collatio lustralis. Wenn drey solche Collationes vorbey waren, so wurde eine neue Steuer angesetzt, und das hieß Indictio. Diese Indictiones sind in der Folge zu einer Zeitrechnung gemacht worden, und gelten noch bey Notar. Inst. Einige haben behauptet, schon August habe 3 Jahr v. Ch. G. diese Indict. eingeführt. Diese Meynung ist aber falsch. Gleichwohl hat man diese Rechnung in Praxi eingeführt, indem man 3 Jahre zu dem Jahr der Geburth Christi hinzusetzt, und nunmehr mit 15 dividirt, um das gegenwärtige Jahr der Römerzinszahl herauszubringen. Geht alles auf, so ist es das erste Jahr.

Den Christen ertheilte Constantin große Vorrechte, und den Bischöffen gab er die episcopalis audientia. Er hielt das Concilium zu Nicäa, im J. 325. n. Ch. G. wo er den Vor-

p) Pagi diss. hyp. P. II. c. 11. §. 20. Idem ad an. Chr. 330. Zosim. II, 38. Gothofr. ad L. 1. Cod. Theod. de lustrali collat. T. V. Ed. Lipsi. p. 3.

sitz hatte. Sein Charakter war übrigens ganz unchristlich. Er begieng die grösten Grausamkeiten an seiner Gemahlin Fausta und seinem Sohne Crispus, die er auf die grausamste Art umbringen ließ. Kurz vor seinem Tode, im J. 337 ließ er sich erst zu Nicomedien taufen, und so starb er im J. 337 n. Ch. G. nachdem er 30 J. und 9 Monathe regiert hatte.

§. 61.

Staasverfassung unter den Nachfolgern Constantins des Großen, bis auf Theodosius den Jüngern.

Nach dem Tode Constantins theilten sich die drey Söhne desselben, Constantin, Constans und Constantius, dem Willen desselben gemäß in das Reich. Constantin bekam Gallien, Spanien, Britannien und Teutschland; Constans erhielt Afrika, Italien, Illyrien und Griechenland; Constantius wurde Regent über den ganzen Orient *q*). Diese Eintheilung ist auch deswegen besonders merkwürdig, weil man sonst nicht weiß, von welchem dieser Kayser dieses oder jenes Gesetz, im Theodosianischen und Justinianischen Codex gegeben worden.

Die drey Brüder geriethen bald in Krieg mit einander, weil Constantin mit seinem Antheile nicht zufrieden war, daher er in Italien einfiel, wo er aber von dem Constans geschlagen wurde, und ums Leben kam, nachdem er noch nicht drey Jahr regiert hatte. Nunmehr nahm Constans Gallien weg. Nach zwey Jahren ließ ihn aber der Magnentius, ein General in Rhätien, ermorden, und sich von der Armee zum Kayser ausrufen.

Constantius zog deswegen gegen den Magnentius zu Felde, und schlug ihn, worauf sich dieser selbst ums Leben brachte. Da Constantius nun der einzige Regent war, so ernannte er den Julianus, einen Sohn von seines Vaters

q) Zosim. II, 39.

Bruder, zum Nachfolger, oder Cäsar. Dieser war aber nicht damit zufrieden, sondern nach sechs Jahren legte er sich den Titel Kayser bey *r*). Constantius marchirte deswegen wider ihn, starb aber im J. 361 n. Ch. G. im 25. J. seiner Regierung, wodurch die Welt von einem bösen Menschen, der seine Blutsfreunde bis auf den Julian ermorden lassen, befreyt wurde.

Julianus, Kayser im J. 361 n. Ch. G., erklärte sich damit zugleich öffentlich zum Heydenthum, und wandte alles an, den Götzendienst herzustellen. Ein Neuplatonischer Philosoph Maximus war sein Verführer *s*). Dadurch glaubte Julianus, könne das Christenthum am sichersten ausgerottet werden, wenn die Christen keine Schulen hätten, sondern ihre Kinder in die Schulen der Heyden schicken müsten. Er ließ daher alle Christenschulen zuschließen *t*). Er erlaubte den Heyden, die Orakel zu befragen, und den Juden verstattete er den Tempel in Jerusalem aufzubauen. Er blieb im zweyten Jahre seiner Regierung im Treffen gegen die Perser *u*).

Nach Julians Tode, im J. 363 n. Ch. G. wurde der Jovianus, Oberster von der Kayserl. Leibwache, von der Armee zum Kayser ausgerufen. Er machte Frieden mit den Persern, gegen Erlegung eines Tributs; die christliche Religion führte er wieder ein, und verboth die heydnische. Schon

r) Zosim. III, 1.

s) Liban. Orat. funebr. in Iulian. Iac. Gothofr. Orat. de arcanis Iuliani Imp. artibus ad profligendam religionem christian. in Opp. min. p. 315. Io. Tob. Krebsii Prol. de argumentis pro veritate et praestantia religionis christianae e Iuliani reliquiis, in *Eius* Opusc. XIV. pag. 325. Idem in Prol. de felici theologiae et literaturae connubio, *ibid.* p. 357.

t) Iuliani Epist. 6. 7. 26. 31. 41. 42. 43. 51. 52.

u) Zosim. III, 29.

im siebenten Monath nach Antritt seiner Regierung wurde er durch Gift umgebracht *x*).

Valentinian I. riefen die Soldaten im J. 364 n. Ch. G. zum Kayser aus. Er nahm seinen Bruder Valens zum Mitregenten an, und nun theilten sie die Monarchie, so daß Valentinian im Occident, und Valens im Orient regierte *y*).

Valentinian I. wählte sich im J. 367 n. Ch. G. den Gratian, seinen Sohn, zum Mitregenten. Er schlug die Alemannier und Sachsen im Jahr 374 oft, und starb auf dem Marsch nach Panonien, im J. 375 n. Ch. G. im zwölften Jahr seiner Regierung. Nach dem Tode desselben wurde sein Sohn Valentinian II. nebst dem Gratian Kayser.

Valens, der im Orient regierte, war ein Arianer, und verfolgte die orthodoxen Christen erschrecklich; auch schickte er den Gothen, die Christen werden wollten, den Ulphilas, einen Arianischen Bischoff, zum Lehrer. Endlich wurde er im J. 378 n. Ch. G. im Kriege gegen die Gothen und Alemannen, da er sich nach der Schlacht bey Adrianopel in ein Bauerhaus geflüchtet hatte, das man in Brand steckte, jämmerlich umgebracht *z*).

Nach dem Tode des Valens, waren Gratian und Valentinian II. vom J. 378 n. Ch. G. an, die beyden Regenten der ganzen Monarchie. Gratian sahe ein, daß er der Regierung nicht allein gewachsen seyn würde, da sein Bruder Valentinian II. noch sehr jung war, und deswegen nahm er den Theodosius, aus einer vornehmen Spanischen Familie, zum Mitregenten an, und überließ ihm den ganzen Orient *a*). Gratian regierte hierauf im Occident sehr gut,

x) Ritter. Prol. adit. Obs. I. Zosim. III, 35.

y) Zosim. III. c. vlt. L. 7. C. Theod. de metall.

z) Zosim. VI, 24. Sozom. VI, 40.

a) Am. Marcellin. 31. in fin. Zosim. IV, 24. Sozom. VII, 14. Theodoret. V, 6.

bis er im 16. Jahr seiner Regierung, zu Lion in Frankreich von dem Maximus, dem Statthalter in Frankreich, ermordet wurde. Er war der orthodoxen Christlichen Religion zugethan. Sein Bruder Valentinian hingegen, hieng auf Anstiften seiner Mutter den Arianischen Irrthümern an, und verfolgte die orthodoxen Christen sehr. Endlich wurde auch dieser Kayser im J. 392 nach Ch. G. von dem Arbogast, im 16ten Jahr seiner Regierung, ermordet, als er gegen den Maximus, den Mörder des Gratians marschirt war *b*).

Theodosius der Große, der vorher schon 12 Jahr zugleich mit dem Gratian und Valentinian II regiert hatte, übernahm nunmehr nach dem Tode des Valentinians im J. 392 die Regierung allein, schlug die Mörder der vorigen Kayser, seine Gegner, den Maximus und Eugenius, und ließ sie hinrichten *c*). Seine Regierung ist die merkwürdigste nebst der des Justinians. Er schlug die Gothen völlig, und verschafte dem ganzen Reiche den Frieden. Ueberdieses suchte er die Christliche Religion überall auszubreiten, und die heydnische auszutilgen. Als er nach dem Siege über den Eugenius nach Rom kam, bewegte er den damaligen fast noch ganz heydnischen Senat, die christliche Religion anzunehmen. Bey dieser Gelegenheit ließ er den Altar des Sieges (ara Victoriae), der auf dem Rathhause stand, wegnehmen *d*)

Theodosius der Große machte wieder verschiedne Aenderungen mit den Staatsbeamten, indem er fünf Magistr. Militum setzte, und auch die Zahl der übrigen Officiere bey den Armeen vergrösserte. Die Hofbedienungen vermehrte er ebenfalls, und theilte sie in 4 Classen, nämlich 1) Viri Illustres, 2) Spectabiles, 3) Clarissimi, 4) Perfectissimi.

Theodosius der Große starb im 16. Jahr seiner Regie-

b) Zosim. IV, 54.

c) Zosim. IV, 24. 46. 58.

d) Symach. Epist. X, 54. edit. Lect. 61. edit. Sciopp.

rung, im 395 J. n. Ch. G. Er hatte seine zwey Söhne, Arcadius und Honorius, schon bey seinem Leben zu Mitregenten angenommen, und nun verordnete er, daß Arcadius den Orient, Honorius den Occident, als ihr Reich bekommen sollten. Dem Arcadius setzte Theodosius den Rufinus zum Vormunde; dem Honorius den Stilico *e*).

Arcadius wurde von seinem Vormund Rufinus hintergangen; auch Eutropius, der nach dem Rufinus die vornehmste Stelle verwaltete, schadete dem Kayser. Rufinus wurde aber endlich, da die Soldaten merkten, daß er nach der Krone strebte, umgebracht, und das nämliche wiederfuhr dem Eutropius *f*). Die Gothen hatten unter ihrem Anführer Gaines, den Arcadius mit Krieg überzogen. Er wurde aber in einer Seeschlacht geschlagen, und hierauf auf der Flucht hingerichtet. Endlich starb Arcadius im 13. J. seiner Regierung, nämlich im 408. J. n. Ch. G. Er war ein guter Herr, wenn er nicht von bösen Ministern wäre irre geführt worden *g*).

e) Zosim. IV, 27. 57. et vit.
f) Zosim. V, 7.
g) Zosim. V, 17.

Zweyter Abschnitt.

Gesetze unter Constantin dem Großen, bis auf Theodosius den Jüngern.

Erste Unterabtheilung.

Constitutiones unter Constantin dem Großen, bis auf Theodosius den Jüngern.

§. 62.

Constitutiones unter Constantin dem Großen.

Die Gesetze von den Zeiten des Constantin des Großen an, bestanden hauptsächlich in bloßen kayserlichen Verordnungen; denn Scta sind entweder nicht gemacht worden, oder sie waren im Grunde doch nichts weiter als der bloße Wille des Kayſers, weil der Senat thun muste, was der Kayser haben wollte *a*).

Die Constitutiones, welche der Kayser Constantin der Große gegeben, hatten gröstentheils die christliche Religion zum Gegenstande, da er der erste christliche Kayser war. Er gab daher z. B. das Edict, man solle den Kirchen in letzten Willensverordnungen hinterlassen können, so viel man wollte *b*). Er gab das Edict von der Feyer des Sonntags *c*). Er verboth die Fechterspiele, weil diese, nach den christlichen

a) Bach. hist. iur. p. 503. edit. nouiss. Fr. Baldvini Constantinus M. siue de legibus Constantini eccleſiasticis et ciuilibus commentariorum libri II. Basil. 1556. 8. Argent. 1612. 8. ex edit. Gvndlingii, Hal. 1727. et in Heineccii Iurispr. Rom. et Attic. T. I. p. 537. Toscani Ius publ. T. II. P. II. Lib. IV.

b) L. 1. C. de SS. eccleſ. ibiq. Giphan.

c) L. 3. C. de feriis.

Grundsätzen, als Mord betrachtet werden mußten; jedoch galt dieses Gesetz nur im Orient, und auch hier nicht überall *d*). Ein Edict erlaubte die Manumission der Sclaven in den Kirchen, wodurch sie die volle Freyheit erhalten sollten *e*). Ein anderes Edict verboth den Vätern, ihre neu gebohrnen Kinder zu verkaufen, es müste denn der Vater solche nicht ernähren können. Dieses Gesetz gab er deswegen, weil es der Staatskasse zu schwer fiel, die armen Kinder zu erziehen, welches er vorher befohlen hatte, um die Eltern zu verhindern, ihre Kinder zu tödten oder zu verkaufen *f*). Er verboth den Concubinat, wenn Jemand schon eine rechtmäßige Frau habe *g*). Er verboth den Leuten, ihr Vieh wegzunehmen, wenn sie nicht bezahlen könnten *h*). Er befahl: daß das Senatus, wornach die Veräußerung und Verpfändung der Grundstücke der Unmündigen nicht anders geschehen sollte, als mit Bewilligung der Obrigkeit, auch auf das Vermögen in der Stadt, und andere kostbare bewegliche Sachen ausgedehnt seyn sollte *i*). Er erlaubte seine Concubine zu heyrathen, und dadurch die Kinder zu legitimiren. Er befahl, Zeugen bey Codicillen ab intest. zu brauchen. Er verboth, ein Pfand für verfallen zu erklären, wenn die Schuld nicht zur gesetzten Zeit bezahlt worden. In mehrern Gesetzen ertheilte er Gelehrten, Soldaten, Künstlern, große Privilegien *k*).

d) L. vn. C. de gladiat. Gothofr. Tom. V. Cod. Theod. p. 485.

e) L. 1. et 2. C. de his qui in SS. eccles. L. vn. Cod. Theod. de manum. in eccles. ibique Gothofr. T. I. p. 355.

f) L. 1. et 2. Cod. Theod. de alim. quae inopes parentes ex publico petere debent Byncкersh. Exerc. de iure occid. lib. c. 8. in Opusc. T. II. p. 150.

g) L. vn. C. de concub.

h) L. 7. C. quae res pignor. obl. poss. Gothofr. in Comm. T. I. p. 369.

i) L. 22. C. de admin. tutor. Gothofr. l. c. T. I. p. 369.

k) Toscani l. c. §. 5. p. 139.

§. 63.

Constitutiones unter den Nachfolgern des Constantins bis auf Theodosius den Jüngern.

Die Nachfolger und Söhne Constantins des Großen, Constantinus, Constans, und Constantius haben jeder in ihrem Reiche Gesetze gegeben, die aber in dem Antheile der übrigen Mitkayser nicht galten. Nur über die Einführung der christlichen Religion gaben sie gleiche Gesetze, worin sie die heydnischen Tempel zu verschließen befahlen *l*). Ihre vielen Gesetze in weltlichen Angelegenheiten wurden durch die christliche Religion veranlaßt, weil nunmehr die heydnischen Gesetze nicht alle mehr anwendbar waren. Ob Constantius, oder sein Vater Constantinus M. die Jurisprud. formul. abgeschaft habe, ist ungewiß *m*).

Die Constit. des Julians hatten die Abschaffung der christlichen Religion zum Gegenstande. Seine Gesetze in bürgerlichen Angelegenheiten waren gut *n*).

Die wenigen Gesetze des Jovianus begünstigten die christliche Religion *o*).

Die Gesetze des Valentinianus begünstigten ebenfalls die christliche Religion; Valens hingegen gab Gesetze zum Vortheil der Arianer *p*).

l) L. 2. et 3. Cod. Theod. de Paganis. ibique Ritter Tom V. p. 298.

m) L. 1. C. Theod. de form. et impet. act. L. 15. C. de testament. L. f. C. Theod. de stud. lib. vrb. Rom. ibique Gothofred. T. V. p. 230.

n) L. 4. et 5. C. Theod. de sepulchr. violat. Illustr. Ch. Gottl. Einert Spec. I. et II. comment. ad Constit. Iuliani Imp. Lipsi. 1771. 4.

o) L. 5. C. de episc. et cleric. L. 3. C. de erogat. milit. et annonae.

p) Io. Antioch. Excerpt. Peiresc. p. 847. Socrat. Hist. eccles. IV, 3. Sozom. hist. eccles. VI, 36.

Vom Gratian wurde das Gesetz gegeben, daß ein Todesurthel nicht vor dem 30sten Tage exequirt werden sollte *q*).

Die Gesetze Gratians, Valentinians des Jüngern, und des Theodosius hatten die christliche Religion zum Gegenstande. Ein Gesetz des Theodosius erlaubte die Heyrath unter Geschwisterkindern. Er gab sehr viele gute Gesetze *r*).

Vom Arcadius und Honorius sind sehr viele Gesetze gegeben worden, die im Codex des Theodosius und Justinians stehen. Arcadius und Honorius setzten eine schärfere Strafe auf das Crimen Maiestatis fest. Honorius gab das Gesetz von Vergehungen der Geistlichen. Er verboth die Fechterspiele auch im Occident. Honorius führte eine neue Abgabe ein, die Aurum tirocinium hieß. Jeder Unterthan, der zum Soldaten genommen werden sollte, konnte sich durch Geld davon befreyen *s*).

Von den Constitutionen in den damaligen Zeiten, ist besonders noch folgendes zu merken. Als nämlich die Theilungen des römischen Reichs zu geschehen pflegten, so schickten die Kayser, die in Friede miteinander lebten, einander alle ihre Gesetze zu, damit ihre Nahmen darunter geschrieben würden. Deswegen galten sie aber nicht auch in denjenigen Antheilen des römischen Reiches, deren Regent das Gesetz nicht abgefaßt hatte, es müste sie denn dieser Regent ausdrücklich noch publicirt haben. Damit man herausbringt, wer eigentlich ein Gesetz gegeben, muß man sehen: 1) auf

q) L. 18. C. *Theod.* de poen. L. 20. Cod. *Iust.* eod. Chr. Gottl. Richter c. resp. C. C. Günther Exerc. de poena ab irato principe extra ordinem impetrata in diem tricesimum differenda ad L. 20. C. de poenis, Lipsi. 1781.

r) L. vn. C. Theod. si nupt. ex rescr. pet. Avgvstin. de ciuit. Dei, XV, 16. Reizii Excurs. X. ad Theoph. p. 1184.

s) L. 14. C. Iust. de episc. et cleric. L. 30. C. *Theod.* de episc. L. 7. C. *Theod.* qui a preb. tiron.

den Nahmen der Magistratsperson, an welche das Gesetz geschickt worden, z. B. die L. 2. Cod. Theod. de Iudic. ist von drey Kayfern unterschrieben. Sie ist aber an den Antonius geschickt, der Praef. Praet. in Gallien war; Gallien gehörte dem Gratian, folglich, war Gratian der Verfasser dieses Gesetzes. 2) Muß man Acht geben, was für Consules in einer Constit. genannt sind. 3) Sieht man den Urheber auch ex Subscriptione loci, wo sie abgefaßt worden. 4) Muß man manchmal auf die Provinz sehen, in welcher die Constit. publicirt worden.

Zweyte Unterabtheilung.

Vom Ius honorarium unter Constantin dem Grossen bis auf Theodosius den Jüngern.

§. 64.

Beschaffenheit der Edicte der Magistratspersonen unter Constant. M. bis auf Theodosius den Jüngern.

Die Prätoren und Aedilen haben unter dem Const. M. und seinen Nachfolgern wenig oder gar keine Edicte abgefaßt, da sie sich theils nach dem beständigen Edict richten musten, theils wenig zu bedeuten hatten. Anstatt der Prätoren faßten die Praef. Praet. und die Praef. vrbi desto mehr Edicte ab *a*).

Die Praef. Praetorio, waren in ihren Districten, die obersten Richter *b*). Der Praef. Vrbi hatte in Rom, und

a) Bovchaud Recherches historiques sur les Edits de magistrats romains, sixieme memoire, in Comm. acad. Insc. T. XLV.

b) L. 2. C. de offic. Praef. Praet. Orient. et Illyr. L. 16. C. de iudiciis, L. 27. C. de fideiuss. Cassiod. Varior. XI, 8.

20 Meilen um die Stadt die höchste Gewalt. Alle diese Praefecti machten nicht nur, die an sie erlassenen Constit. der Kayser bekannt, welches vermittelst eines Edicts geschahe c), sondern sie faßten auch eigene Edicte ab, über Fälle, die in ihr Amt einschlugen.

Die von dem Praef. Praetorio über ihr Departement abgefaßten Edicte, welche Policeysachen betrafen, wurden Formae, zum Unterschiede von Constit. Imper. τύποι, vel τύποι γενικοι genennt, wie die 156. Just. Novelle beweißt. Man machte von diesen Edicten Sammlungen, wie von den Constit. der Kayser, und diese Sammlungen heissen Codices Επαρχικῶν d). Als Beweiß, daß die Praef. Vrbi damals Edicte abgefaßt, führt man zwey Edicte des Praef. Praet. L. Turcius Apronianus an, der Praef. Vrbi unter dem Constantius war, im J. Ch. 339. Sie handelten vom Verkauf des Fleisches, und von Schweinehändlern, suariis e).

c) L. 11. Cod. Theod. de mutat. L. 25. C. Theod. de annon. trib. Ammian. Marcellin. XXVII, 9. Heinecc. hist. ed. perp. in Opusc. post. p. 52.

d) Cviacivs ad Nou. 165. sqq. Ant. Avgvst. Paratitl. Novell. Cviacii Obs. VI, 10.

e) Almeloven fasti consul. pag. 306. Grvteri Insc. p. 747, 6. 7. C. G. de Winckler Epist. de Edicto Apron. in *Eius* Opusc. Vol. I. pag. 200 sqq. Heinecii hist. edict. I, 5. Idem in opusc. post. p. 60. sqq. Bovchavd l. c.

Dritte Unterabtheilung.

Von den Rechtsgelehrten unter Constantin dem Großen bis auf Theodosius den Jüngern.

§. 65.

Rechtsgelehrte unter Constantin dem Großen und seinen Nachfolgern.

Wie wir S. 413. gesehen haben, so hatten die Rechtsgelehrten, unter den schlechten Kaysern aufgehört, und nur gemeine Leute legten sich auf das Recht. Die ruhigere Epoche unter dem Constantin, und die Aufmerksamkeit, die dieser Herr auf die Staats- und Rechtsgeschäfte wendete, gab der Rechtsgelehrsamkeit neues Leben, und es legten sich wieder kluge Männer auf das Studium des Rechts. In dem grösten Flor war damals die hohe Schule zu Beryt *a*).

Berühmte Rechtsgelehrte in den damaligen Zeiten waren

Gregorius, oder Gregorianus. Er lebte wahrscheinlich unter dem Const. dem Großen. Uebrigens wissen wir nichts mehr von ihm, als daß er der Verfasser des Gregorianischen Codex seyn soll *b*).

Claudius Hermogenianus, lebte wahrscheinlich um die Zeiten Constantins des Großen und seiner Söhne. Man glaubt, er sey ein Christ gewesen *c*). Von ihm ist der Codex Hermogenianus verfaßt worden. Er schrieb Epitomarum

a) Bach. hist. iur. p. 511.

b) Schulting. Jurispr. anteiust. p. 683. Avgvstin. ad Pollent. II, 8. Collat. Leg. Mos. et Rom. I, 8. X, 8. XV, 3.

c) L. 60. D. de donat. int. vir. et vxor. Bertrand. de iurispr. I, 8. Jac. Gothofr. Proleg. ad Cod. Theod. c. 1. p. 211. ibique Ritrer. Menag Amoen. c. 11. Stravch vita Hermog. p. 22.

siue Iuris Epitomarum Libros VI *d*), und Libros Fideicommissorum, aus welchen Schriften Bruchstücke in den Pandekten stehen *e*).

Aurelius Arcadius Charisius, lebte ebenfalls unter dem Constantin dem Großen und seinen Söhnen *f*). Er schrieb libros singulares de muneribus ciuilibus, de officio Praefecti Praetorio, de testibus, aus welchen Schriften Bruchstücke in den Pandekten stehen *g*).

Julius Aquila, soll auch in diesem Zeitalter gelebt haben, wie wohl einige behaupten, schon unter dem Claudius *h*). Er schrieb librum Responsorum, woraus Bruchstücke in den Pandekten stehen *i*).

Innocentius ein Ictus unter dem Const. M. schrieb von Ackergesetzen; daher Fragmente davon in dem Gösius stehen *k*).

Domnus soll auch damals gelebt haben *l*), und noch andere Rechtsgelehrte, von denen man aber nichts sicheres weiß.

§. 66.

Vom Gregorianischen und Hermogenianischen Codex.

Die ruhigere Epoche unter dem Constantin, und die Aufmerksamkeit, die dieser Herr auf die Staats- und Rechts-

d) L. 2. D. de stat. hom. Cuiac. Obs. II, 27. Maians. ad frag. trig. Ict. Jos. Finestres et de Monsaluo in Hermogeniani ICti Iuris Epitomarum Libros VI. Commentarius Tom. I. II. Cerdaniae Lacetanorum, 1757. 4.

e) Wieling Iurispr. rest. p. 46. Bynckersh. Obs. VI, 21.

f) Ill. Ch. Rav D. de Aur. Arc. Charisio, vetere ICto, Lips. 1773.

g) Wieling Iurispr. rest. p. 6.

h) Eu. Otto in Praef. ad Tom. I. Thes. p. 13.

i) Maians. T. II. p. 288. Wieling l. c. p. 46.

k) Eunap. in vita Chrysanth. p. 286.

l) Libanii Epist. III, 277.

geschäfte richtete, gab der Rechtsgelehrsamkeit neues Leben, wie zeither gezeigt worden. Viele wurden dadurch aufgemuntert, sich der Rechtsgelehrsamkeit zu widmen, und nun kamen auch Gesetzsammlungen zum Vorschein, weil solche zum gründlichen Studium des Rechts höchst nöthig waren. Die erste Gesetzsammlung war der Codex Gregorianus, welcher die Verordnungen des Kayfers Hadrian bis auf den Diocletian enthielt *m*). Einige Rechtsgelehrte, z. B. Cujacius, sind zwar der Meinung, es hätten blos die kayserlichen Constitutionen vom Hadrian an bis auf den Valerianus und Gallienus darin gestanden; diese Behauptung verliert aber deswegen alle Glaubwürdigkeit, weil man aus den noch vorhandenen Fragmenten desselben sieht, daß Constitutionen von Kayfern, die nach dem Gallienus regierten, darin gestanden haben. Nach den Fragmenten dieses Codex, welche neuere Rechtsgelehrte *n*) herausgegeben, scheinen diese Verordnungen mehrentheils aus kayserlichen Rescripten über Privatrechte und persönliche Rechte genommen zu seyn, und wenigstens aus 19 Büchern bestanden zu haben *o*), wiewohl Hr. D. Pohl *p*) behauptet, er habe nur aus 12 Büchern bestanden, weil die Ordnung der zwölf Tafelgesetzsammlung damals immer zum Grunde gelegt worden. Die mehresten Rechtsgelehrten behaupten ferner, die Materien habe der Verfasser nach der Ordnung des beständigen Edicts gestellt, wogegen aber der Umstand streitet, daß die einzelnen Constitutionen oft nach einem ganz andern Plane eingerückt worden, wie Schulting in den Noten darüber deutlich gezeigt hat.

m) Schulting ad Cod. Gregor. tit. 1. in *Eius* Iurispr. anteiust. p. 683. Cuiacii Paratitla ad Cod. in Pr. Dodwell Prael. Cambd. VIII, 1. p. 320.

n) Schulting in Iurispr. anteiust. p. 683 sqq. Sichard in Cod. Theod. p. 164 sqq.

o) Bevers Rechtsgeschichte S. 319. Heinec. hist. iur. p. 463. Idem in Prooem. Ant. §. 17. 18.

p) Chr. Frid. Pohl Comment. hist. de codicibus, Gregoriano atque Hermogeniano, Lipsi. 1777. 4. p. 18.

Wer der Verfasser dieser Gesetzsammlung gewesen seyn mag, ist nicht ganz sicher ausgemacht. Die mehresten Rechtsgelehrten *q*) behaupten, daß eben derjenige Gregorius dafür zu halten sey, der unter der Regierung Constantin des Großen, im J. 336 n. Ch. G. Praefectus Praetorio war. Ob der Verfasser Gregorius oder Gregorianus geheissen, läßt sich nicht bestimmen. Bach *r*) behauptet das letztere; andere Rechtsgelehrte sind hingegen der Meynung, er habe gewöhnlich Gregorius geheissen, und der Ausdruck Gregorianus sey nur alsdenn gebraucht worden, wenn man den Codex genennt habe *s*). Verschiedne Rechtsgelehrte haben behauptet, der Verfasser habe schon unter der Regierung des Valens und Gratians, die Arbeit bekannt gemacht *t*); diese Meinung ist aber deswegen falsch, weil spätere Gesetze darin gestanden.

Hermogenes veranstaltete die zweyte Gesetzsammlung, die unter dem Namen Codex Hermogenianus angeführt wird. Daß sie nach der vorigen herausgekommen, schließt man daraus, weil uns die noch vorhandenen Fragmente belehren, es haben viele Gesetze darin gestanden, die in dem Codex Gregorianus fehlten, und von Constantin dem Großen waren *u*). Um also jene erste Gesetzsammlung zu ergänzen, wird daher als die Ursache angegeben, daß Hermogenian seine Arbeit unternahm. Für den Verfasser hält man den S. 433. angeführten Rechtsgelehrten, Hermogenianus. Es soll drey Ausgaben dieser Arbeit gegeben haben *x*).

q) Gothofred. in Proleg. ad Cod. Theod. c. 1.

r) Bach hist. iurispr. p. 514. Schulting l. c. p. 683. Augustin. ad Pollent. II, 8. Collat. Leg. Mos. et Rom. I, 8. X, 8. XV, 3.

s) Heineccii hist. iur. p. 464.

t) Gravina in Orig. iur. ciuil. 131. ibi quecitati Pancirollus de claris legum interpret. I, 66.

u) Ritter ad Prol. Cod. Theod. p. III. Schulting l. c.

x) Sedulius in Praef. ad Paschal.

Die Rechtsgelehrten streiten darüber, ob beyde Sammler Heyden oder Christen gewesen sind? Einige *y*) halten sie für Heyden, und führen zur Ursache an, sie hätten diese Sammlungen deswegen veranstaltet, damit die Gesetze der heydnischen Kayser nicht verlohren gehen möchten. Diese Behauptung wird aber von den mehresten Rechtsgelehrten *z*) verworfen, weil es höchst wahrscheinlich sey, daß die mehresten Staatsbedienten Christen gewesen, da der Kayser Constantin der Große sich zur christlichen Religion bekannte. Wenn aber auch diese Sammler als Heyden es verhüten wollen, daß die heydnischen Gesetze nicht verlohren gehen möchten, so hätten sie doch leicht einsehen können, daß ihre Arbeit nichts helfen werde, wenn die Kayser die vorigen Gesetze nicht weiter gelten lassen wollten, wo sich also auch Niemand um ihre Arbeit bekümmern werde. Man kann dagegen mit Grunde annehmen, daß sie diese Sammlung deswegen veranstaltet, weil es schon vorher von andern Rechtsgelehrten geschehen war, (S. 389.), und weil die Arbeit in den Gerichten großen Nutzen stiftete. Daß aber ihre Arbeit auf Befehl des Kaysers Constantin des Großen gemacht worden, ist am wenigsten zu glauben, da kein Schriftsteller der damaligen Zeiten etwas davon anführt, welches doch gewiß geschehen seyn würde. Gewiß ist es aber, daß diese beyden Gesetzsammlungen in den Gerichtshöfen gegolten haben, und daß die Sachwalter sich in den Gerichten darauf beriefen *a*). Der Kayser Justinian setzte daher, nach der Bekanntmachung seines Codex, die poena falsi darauf, wenn sich Jemand auf diese Gesetzsammlungen berufen würde *b*).

y) Gothofr. in Proleg. Cod. Theod. c. 1. Heineccii hist. iur. I, 366.

z) Ritter ad Heinecc. hist. iur. §. 366. p. 463.

a) Gothofr. ad L. vn. C. Theod. de resp. Prud. Constit. summa reipubl. §. 3. de Cod. Iust. confirm. Ammian. Marcellin. XXX, 4. Ritter ad Heinecc. hist. iur. I, 369. p. 467. Brunquell Diss. de Cod. Theod. §. 13.

b) L. 1. C. de vet. iur. enucl.

Vierte Abtheilung.

Geschichte des neuern römischen Rechts vom Theodosius dem Jüngern bis auf den Justinian.

Erster Abschnitt.

Staatsverfassung unter dem Theodosius dem Jüngern bis auf den Justinian.

§. 67.

Staatsverfassung unter Theodosius dem Jüngern und dem Valentinian dem dritten.

Zu den bessern Regenten des Orients gehörte Theodosius der zweyte, der Sohn des Arcadius. Sein Lehrer und vortreflicher Erzieher, der Anthemius, bildete ihn zu einem guten Fürsten. Er war kaum acht Jahr alt, als er nach seines Vaters Tode, im J. 408. n. Ch. G. zur Regierung kam. So lange er dem guten Rath seines Lehrers Anthemius, und seiner Schwester Pulcheria folgte, gieng alles sehr gut *a*). Weil Honorius der Regent von dem Abendl. Kayserth. im 423 J. n. Ch. G. gestorben war, so machte er Valentinian III. zum Caesar, und sodann übergab er ihm im 423 J. n. Ch. G. das Abendl. Kayserthum, worauf er auch seine Prinzessin die Eudoxia an ihn vermählte. Beyde Herren lebten sehr einig. Theodosius führte gegen die Perser glückliche Kriege; aber von den Hunnen konnte er den Frieden nur für viel Geld erkaufen *b*). Er hielt die Ephesinische Kirchenversammlung, wo Nestorius für einen Ketzer erklärt wurde, und deswegen heißt Theodosius im c. 5. X. de praescr. Ephesinus Legislator. Nach einer

a) Socrat. hist. eccles. VII, 1. IX, 1 sqq.

b) Socrat. hist. eccles. VII, 18 sqq. Procop. de bell. Pers. l. 2. Prisc. Excerpt. leg. p. 36.

39 jährigen Regierung starb er im 450 J. n. Ch. G. Seine Gemahlin war die Eudocia, des Leontius, eines Philosophen von Athen Tochter, eine gelehrte Dame. Sie ließ sich von dem Irrlehrer Eutichus auf falsche Grundsätze in der christlichen Religion verleiten, und brachte nunmehr ihren Gemahl gegen seine vortrefliche Schwester die Pulcheria auf, daß er sie vom Hofe verwieß. Es währte aber nicht lange, so fiel die Gemahlin auch in Ungnade, und muste vom Hofe weggehen, wo sie in Jerusalem starb.

Valentinian III., ein Sohn des Constantius und der Placidia, einer Schwester des Arcadius, wurde vom Theodosius im J. 424 n. Ch. G. zum Kayser im Occident ernannt, wie eben bemerkt worden. Anfangs regierte er glücklich, und schlug die Gothen aus Italien. Bald darauf gieng aber durch seine liederliche Lebensart alles verlohren; denn die Vandalen nahmen unter dem Könige Genserich, Afrika weg, und die Franken, Gallien, die Anglen und Scoten, Britanien *c*). Die Hunnen fielen unter ihrem König Atila in Frankreich ein, wurden aber doch von dem Aetius, dem Statthalter in Narbonne geschlagen. Valentinian ließ gleichwohl diesen Aetius in der Folge ermorden, weil er glaubte, er wollte ihn vom Throne stoßen. Bald darauf, nämlich im 30sten Jahr seiner Regierung, brachte ihn der Petronius Maximus, ein vornehmer Römer, im 455 J. n. Ch. G., ums Leben, vermählte sich mit der Kayserin Eudoxia, und machte sich zum Kayser.

Das Jahr darauf kam der König der Vandalen, Genserich aus Afrika nach Italien, wo der Maximus auf Anstiften s. Gemahlin ermordet, die Eudoxia nebst ihren Töchtern, der Eudocia und Placida nach Afrika gebracht wurde, wo jedoch König Genserich die Eudocia an seinen Sohn Honorius vermählte *d*).

c) Socrat. hist. eccles. VII, 23. Procop. de bello vandal. I, 3. 5. Gild. Exc. c. VI. p. 118. Bedae hist. I, 13. Iornand. rer. Goth. c. 37.

d) Procop. de bello vandal. I. 5.

§. 68.

Staatsverfassung unter den Nachfolgern Valentinian des IIIten bis auf den Justinian.

Mit dem Valentinian dem dritten gieng das Abendländische Kayserthum bald völlig zu Grunde. Es waren zwar noch Kayser da, die sich entweder selbst aufwarfen, zum Theil aber von den Orientalischen Kaysern, die eigentlich das Recht dazu hatten, ernannt wurden.

Nach dem Petronius Maximus, kam nämlich im 455 J. n. Ch. G. Flavius Mäcilius Auitus, in Rom zur Regierung; er wurde aber im J. 456 wieder abgesetzt.

Der Nachfolger Theodosius II. im Orient hieß Marcianus. Er war von geringen Eltern aus Illyrien, hatte sich aber durch seine Tapferkeit so empfohlen, daß man die Pulcheria die Schwester des Theodosius zur Kaiserin erwählte, damit sie den Marcianus zu ihrem Gemahl nehmen sollte *e*). Er hielt das Calcedonensische Concilium, und sorgte sehr für die Christl. Religion, worauf er schon im 6ten Jahr seiner Regierung, nämlich im 457 J. n. Ch. G. starb.

Nach dem Marcianus wurde Leo I. aus Thracien, der auch Leo der Große genennt wird, Kayser, durch Vermittelung eines Gothen Asparus, der ein Patricier war *f*). Zur Dankbarkeit ernannte Leo, den Artaburius einen Sohn des Asparus zum Nachfolger, und gab ihm seine Tochter. Er ließ ihn aber in der Folge nebst seinem Vater ermorden, weil er glaubte, sie stellten ihm nach der Krone. Zur Strafe führte er unglückliche Kriege mit den Vandalen, und starb, nachdem er 17 J. regiert hatte, im J. 474. n. Ch. G.

In Rom regierte Majoranus, vom J. 457 bis 461. wo er starb.

e) Theodoret, I, 1. Euagr. hist eccles. II. 1.

f) Euagr. hist. eccles. II, 16.

Libius Severus regierte hierauf von 461 bis 465. wo er auch starb.

Anthemius regierte vom J. 467 bis 472.

Olybrius starb schon im J. 472.

Glycerius legte die Regierung gleich wieder nieder im J. 473.

Julius Nepos wurde Kayser in Rom im J. 473. und regierte bis 475. wo er den Romulus Augustulus zum Nachfolger erhielt, und nun hörte das Abendl. Kayserth. gar auf, da Odoacer König der Heruler ihn absetzte.

Im Orient wurde nach dem Tode des Leo des ersten, Leo der zweyte ein Sohn des Zeno, Kayser, im J. 474. Er starb aber auch gleich wieder.

Zeno erhielt nach dem Tode seines Sohnes im J. 474. die Regierung. Er war von geringer Herkunft, und that sich als Soldat hervor. Nachdem er 17 Jahr schlecht regiert hatte g), starb er im 491 J. n. Ch. G.

Anastasius kam im J. 491 zur Regierung, durch Vermitelung der Ariadne, der Wittwe des Zeno h). Er regierte 27 Jahr, und nun wurde er im J. 518 n. Ch. G. vom Blitz erschlagen. Weil er ein Eytichianer war, so verfolgte er die orthodoxen Christen.

Justinus Thrax. s. Senior, der Vetter des Justinians, wurde Kayser im J. 518. und regierte bis 527. wo Justinian die Regierung erhielt.

g) Evagr. III, 3. Cuiac. Obs. III 119. L. 16. C. de SS. eccles.

h) Evagr. III, 32. Theodor. Lect. p. 558.

Zweyter Abschnitt.

Gesetze unter Theodosius dem Jüngern bis auf den Justinian.

Erste Abtheilung.

Constitutiones unter Theodosius dem Jüngern bis auf den Justinian.

§. 69.

Von der Abfassung des Theodosianischen Codex.

Die berühmteste Sammlung von Gesetzen vor der Justinianischen, enthält der sogenannte Theodosianische Codex *a*). Es standen in solchem die Gesetze Constantins des Großen und der folgenden Kayser bis auf den Theodosius den Zweyten oder Jüngern. Er wird der Theodosianische Codex genennt, weil Theodosius der Zweyte oder der Jüngere ihn verfertigen lassen, nachdem er vorher mit dem Kayser im Occident, Valentinian dem Dritten darüber eine Verabredung getroffen hatte. Die Meynung derjenigen ist also falsch, welche aus dem Chronikon des Idatius, und aus dem Claudianus beweisen wollen, Theodosius der Große habe diese Gesetzsammlung veranstaltet; denn man sieht das Gegentheil theils aus der Verordnung des Kaysers Theodosius des Jüngern an den Florentinus seinen Praefectus Praetorio über die Gültigkeit dieser Gesetzsammlung, theils auch dar-

a) In. Cironii Obs. iuris canon. Tolos. 1645. c. praef. I. S. Brunquelli, Ien. 1726. 4. lib. V. Iac. Gothofred. Proleg. ad Cod. Theodos. B. H. Reinold Obseruatt. interpret. Codicis praemissae, in Opusc. rarior. Lugd. Bat. 1755. 8. p. 381 sqq. I. S. Brunquell D. de Codice Theodos. eiusque in Cod. Justin. usu, Ien. 1719. et in Eius Opusc. T. 1. p. 24.

aus, daß so viele Constitutionen von den Nachfolgern des Theodosius des Großen, dem Arcadius, Honorius, Valentinian dem Dritten, und selbst dem Theodosius dem Zweyten darin standen *b*). Die Ursachen, warum Theodosius der Jüngere diese Gesetzsammlung veranstaltete, sind in der Verordnung des Kayfers, wodurch er das neue Gesetzbuch publicirte, angeführt. Es werden drey Ursachen genannt, und zwar 1) die gar zu große Menge der Schriften über die Gesetze, die man damals hatte; 2) die daraus entstehende Ungewißheit in der Rechtsgelehrsamkeit; 3) weil die Richter und Advokaten hiervon Gelegenheit nahmen, die Partheyen sehr zu drücken.

Was die Zeit der wirklichen Abfassung und Publikation dieses Gesetzbuchs anbetrifft, so haben einige Rechtsgelehrte behauptet, er sey im 435 J. n. Ch. G. herausgekommen, und sie bauen ihre Meynung auf die Unterschrift der Verordnung, wodurch die Gesetzsammlung ins Reich publicirt worden. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ist aber dadurch zu erweisen, daß man aus dem Ottobanianischen Manuscript dieses Codex zeigen kann, die Publikationsurkunde sey erst am Ende des Januars vom 438 J. n. Ch. G. datirt worden *c*). Spanheim *d*) behauptet, es hätten in diesem Codex alle Verordnungen vom Kayser Hadrian an, bis auf den Theodosius den Zweyten gestanden. Diese Meynung widerlegt aber die Geschichte der Abfassung dieses Codex, wie bereits bemerkt worden.

Die Ausarbeitung dieses Codex trug Theodosius acht Rechtsgelehrten auf *e*), nämlich 1) dem Expraefectus und

b) Claudian. in Rufin. lib. 1. v. 56. Iac. Gothofr. Proleg. Cod. Theod. c. 1. §. 2. p. CCXII. Nouella I. Theodof. iun.

c) Brenckmann Epist. de consul. Petr. Relandi Fastis annex. p. 860. Iac. Gothofr. l. c. c. 1. ibique Ritter p. 212. Brunquell D. de Cod. Theod. §. 6. Walchs Rechtsgeschichte S. 243.

d) Spanheim in Orb. Rom. I, 253.

e) Nouella I Theodof. Iun.

Consul, Antiochus, der den Vorsitz hatte; 2) dem Maximinus; 3) dem Martyrius; 4) dem Sperantius; 5) dem Apollodorus; 6) dem Theodorus; 7) dem Epigenius; 8) dem Procopius. Den Fleiß dieser Gesetzcommission rühmt er in folgenden Worten: longum est memorare, quid in huius consummationem negotii contulerit vigiliis suis ANTIOCHVS cuncta sublimis ex Praefecto et Consule; quid MAXIMINVS, vir illustris ex Quaestore nostri palatii, eminens omni genere litterarum; quid MARTYRIVS vir illustris Comes et Quaestor, nostrae clementiae fidus interpres; quid etiam SPERANTIVS, APOLLODORVS, THEODORVS, viri spectabiles, Comites sacri nostri consistorii; quid EPIGENIVS Comes et Magister memoriae; quid PROCOPIVS vir spectabilis, Comes ex Magistro libellorum, iure omnibus veteribus comparandi.

In der Cabinetsorder, die in der Nou. I. des Theodosius des Zweyten steht, bekam diese Gesetzcommission die Instruction, sie sollten die Gesetze der christlichen Kayser nach einer gewissen Ordnung ins Kurze zusammen ziehen, alle unnöthige Vorreden und Glossen weglassen, und die Gesetze so viel möglich, allgemein brauchbar machen *f*). Sie theilten ihre Arbeit in 16 Bücher, vermuthlich weil der Codex die Gesetze von 16 Kayserrn enthielt. Einige dieser Gesetze giengen auf alle Unterthanen des ganzen römischen Reichs; andere hingegen handelten blos von den Einwohnern dieser oder jener Provinz. In den fünf ersten Büchern kamen Gesetze über das Privatrecht vor, und die übrigen handelten vom Staats- und Kirchenrechte *g*). In Ansehung der Ordnung haben die Verfasser zwar mehrentheils den Gregorianischen Codex befolgt, doch nicht immer; denn so stehen die Kirchengesetze in der Gregorianischen Gesetzsammlung zuerst,

f) PROSP. AQUITAN. Chron. Part. I. Iac. GOTHOFR. l. c. c. 1. ibique RITTER. p. 211. BRUNQUELL Diss. cit. c. 7. §. 7. HEINECC. hist. iur. I. §. 379.

g) GOTHOFRED. in Proleg. c. 12.

hingegen in der Theodosianischen zuletzt, und folglich irren Gothofredus, und Schulting, welche behaupten, die Ordnung des Gregorianischen Codex sey überall befolgt worden *h*). Die verschiednen Fehler dieser Gesetzsammlung hat Jacobus Gothofredus in seinen Noten angeführt. Viele nützliche Verordnungen waren ausgelassen worden, daher sie der Kayser Justinian in seinen Codex aufnehmen ließ, und diese Gesetze hat Gothofredus *i*) angeführt, welche beym Ambrosius, Theodoretus, Hieronymus, und in dem Decret des Gratians vorkommen. Einige Gesetze enthalten unnöthige Wiederhohlungen, wie folgende Stellen beweisen, als L. 7. de diuers. rescr. und L. 20. de annona et trib. L. 2. de nupt. und L. 5. ad Leg. Iul. de adult. L. fin. de test. und L. fin. de inoff. test. L. 1. de tabular. und L. 31. de decur. L. fin. de cohort. und L. 188. de decur. L. 1. de milit. veste und L. 4. de suscept. L. 1. de execut. und L. f. de feriis, L. 1. de donat. und L. 2. si aduers. tut. L. 16. de poen. und L. 57. de appellat. L. 17. de bon. proscr. und L. 23. de petit. L. 11. de iure fisci und L. 14. de fusc. u. s. f. Mehrere Gesetze enthalten Widersprüche, wie die Titel de decurionib. und haereticis beweisen. Andere Gesetze sind ohne Ursache von einander getrennt worden. So sind z. B. die L. 6. de inoffic. testam. L. fin. de iure liberorum und die L. fin. de diuers. rescr. einzelne Stücke eines einzigen Gesetzes. Eben dieses ist der Fall bey der L. 3. de inoff. test. und der L. 1. de libert. Am strengsten hat man diejenigen eingerückten Gesetze getadelt, welche heydnische Religionsgebräuche erlauben, wie z. B. bey der L. 4 et 5. de sepulchr. violato der Fall ist. Diese Gesetze sind freylich vom Constantin dem Großen gegeben worden, als die heydnische Religion noch die Landesreligion war, und der kluge Fürst richtete sich damals nach den Vorurtheilen der Zeit;

h) Gothofr. l. c. c. 12. Schulting. in Jurispr. anteiust. p. 684.

i) Gothofr. l. c. c. 12., Ambros. Epist. 32. Theodorte. IV, 4. Hieronym. aduers. Iouian. lib. II.

allein jetzt, da der christliche Glaube einmal das Heydenthum verdrängt hatte, so hätten auch dergleichen Gesetze, welche mit der neuen Religion unvereinbar waren, billig aufgehoben, und schädliche Irrthümer nicht durch sie unterstützt werden sollen.

Nachdem der Theodosianische Codex, im 438 J. n. Ch. G. vom Theodosius dem Jüngern, für das morgenländische Kayserthum als ein allgemein verbindliches Gesetzbuch publicirt worden, so galt er 90 Jahr lang, bis Justinian sein Gesetzbuch einführte. Von dieser Zeit an hatte solcher keine gesetzliche Kraft mehr im Orient, sondern man konnte sich desselben blos zur Erklärung dieses oder jenes Justinianischen Gesetzes bedienen. Im Abendländischen Kayserthum hat er länger gegolten; denn nach der Verabredung, welche Theodosius mit seinem Schwiegersohne dem Valentinian dem Dritten, Kayser im Occident, genommen, ließ dieser den Theodosianischen Codex, im 438 J. n. Ch. G. ebenfalls als ein Reichsgesetzbuch publiciren. Wenn gleich die Constitution, wodurch die Publication geschehen, nicht mehr wörtlich vorhanden ist, so läßt sich die Handlung dennoch aus Gesetzen k) beweisen. Die Gültigkeit dieses Gesetzbuchs hat sich auch lange Zeit über im Occident erhalten, denjenigen Theil von Italien und Afrika ausgenommen, der vom Justinian erobert worden. Der Ostgothische König, Theodorich, gab ein Edict heraus, welches aus diesem Codex und aus andern römischen Gesetzen genommen war. Hauptsächlich ließ der Westgothische König, Alarich, durch seinen Rath, Choaricus, aus dem Codex des Theodosius, und aus den Schriften des Paulus und Ulpians, im 506 J. n. Ch. G. eine kleine Gesetzsammlung verfassen, welche Arbeit heutzutage unter der Benennung Breuiarium Alaricianum bekannt ist. Fälschlich wird diese Arbeit seinem Canzler, dem Anianus, beygelegt. Man nannte diese Arbeit nachher auch Lex Romana, desgleichen Lex Theodosiana. Durch die

k) Nouella Theodos. 1. 4. 8. 9. Nouella 13. Valentin. III. Sidon. Apollin. Epist. II, 1.

angeführte Alaricianische Gesetzsammlung ist uns ein großer Theil des ganzen Theodosianischen Gesetzbuchs erhalten worden. Nachdem Sichard, Tilius, Bertand und Cujacius größere Bruchstücke herausgegeben, so nahm sich Jacobus Gothofredus vor, das ganze Werk vollständig herauszugeben, und zugleich zu erklären. Er starb aber vor dem Abdrucke seiner mühsamen Arbeit, daher Antonius Marvilius den Codex Theodosianus im J. 1668. zu Lion in 6 Theilen herausgab. Am besten aber ist er 1745. zu Leipzig in 7 Tomis in Folio, mit den gelehrten Zusätzen und Berichtigungen des Hrn. HR. Ritters herausgekommen *l*). Man darf nicht glauben, daß wir den Theodosianischen Codex ganz haben, oder alle sechzehen Bücher, sondern es fehlen noch viele Stellen daraus. Johann Sichard gab blos das Breuiarium Alaricianum heraus *m*), zu Basel 1528. in Folio. Durch die Bemühung des Johann Tilius (du Teil) erhielten wir die acht letzten Bücher vollständig, und nur das letzte war nicht ganz, welche Arbeit zu Paris 1550. in 8. erschienen ist. Nach ihm gab Jacobus Cujacius noch das ganze sechste, siebente und achte Buch nebst den Ergänzungen des unvollständigen letzten Buchs heraus, von welcher Arbeit zwey Abdrücke, nämlich im J. 1566. zu Lion, und im J. 1607. zu Paris in Folio besorgt worden. Wir haben gegenwärtig die ersten fünf Bücher und den Anfang des sechsten Buchs nur unvollständig, und nicht anders, als der Auszug daraus im Breuiarium Alaricianum veranstaltet worden. Handschriften dieses Codex giebt es in Rom, Florenz, Wien und andern Orten *n*). Für das beste Manuscript hält man aber das in Würzburg befindliche, weil es so alt seyn soll als

l) Codex Theodosianus c. Comment. Jac. Gothofredi cura Jo. Dan. Ritteri Tom. VII. Lipsi. 1736-1745. III Vol. in fol.

m) Ritter in Praef. ad. T. I. Cod. Theod. Gust. Hugo index. editt. omnium corp. iur. ciu. font. in *Eius* edit. Pauli Sent. Berl. 1795. p. 179.

n) Montfraucon Bibl. Bibliothec. T. I. p. 22. T. II. p. 960.

das Florentinische Manuscript der Pandekten, ja wohl noch älter o).

§. 70.

Constitutiones nach dem Codex Theodosianus bis auf Justinian.

Der Kayser Theodosius der Jüngere hat vor Verfertigung des Codex Theodosianus, und nachher, verschiedne Constitutiones publicirt. Durch eine Constitution desselben, die noch vor der Abfassung seines Codex gegeben worden, wurde das testamentum principi oblatum eingeführt. In einer andern Constitution befahl er die 30jährige Verjährung gegen die Klagen zu brauchen p). Eine andere Constitution verboth die Schauspiele an Festtagen. In einer andern Constitution ertheilte er den Professoren der Rechte und anderer Wissenschaften in Constantinopel, große Vorrechte, z. B. den Rang mit den ersten Hofcharchen, wenn einer zwanzig Jahr die Wissenschaften gelehrt hatte q).

Unter den vielen Gebrechen dieses Zeitalters ist besonders der traurige Zustand der Gelehrsamkeit bemerklich. Ehemals hatten die besten Kayser die Musen in ihren besondern Schutz genommen. Hadrian, welcher selbst Gelehrter war, stiftete eine Academie in Rom, und nannte sie nach dem Nahmen des alten Sitzes des Geschmacks, Athenäum r). Jeder Lehrbegierige hatte hier freyen Zutritt zu den Vorlesungen der griechischen und lateinischen Redner und Dichter, und die Kayser selbst besuchten die Hörsäle der Gelehrten. Alexan-

o) Io. Ge. Eccard Rer. Franc. T. 1. p. 452. Schannat. vind. litter. Coll. 1. p. 228. Gottweich Chron. Gottwic. T. 1. p. 16. Ritter in Praef. ad T. 1. Cod. Theod.

p) L. 1. C. Theod. de act. cert. temp. fin. L. 30. C. Iust. de praescr. 30 vel 40 annor.

q) L. 1. C. Theod. qui in vrb. Constant. L. 6. de stud. liber. L. 5. de oper. publ.

r) Dio Cassius XX, 17. Victor de caesar. cp. 14.

der Severus beförderte das Institut, indem er den Lehrern der mancherley Wissenschaften Besoldungen anwieß, Hörsäle für sie bestimmte, und arme Jünglinge zur Fortsetzung ihrer Studien mit Gelde unterstützte *s*). Die Zerrüttungen des Staats im dritten Jahrhundert, waren den Wissenschaften nachtheilig; doch waren unter den Kayfern in Constantinopel noch einige, welche sich ihrer annahmen, und zur Ausbreitung derselben viele Gesetze gaben. Constantin räumte den Lehrern und ihren Familien verschiedene Freyheiten ein; er sorgte für ihre Ruhe, und legte denen, welche sie beleidigten, oder ihre gelehrte Beschäftigungen stöhren würden, schwere Strafen auf *t*). Valentinian scheint ein vorzüglicher Freund der Aerzte gewesen zu seyn, deren vorige Freyheiten er von neuem bestätigte. In Ansehung derer, welche nach Rom kamen, um daselbst zu studieren, machte er folgende Verordnungen. Jeder muste zuerst Erlaubniß von dem Gouverneur seines Vaterlandes auswirken, nach Rom gehen zu dürfen. Sodann muste er von diesem einen Schein an den Magister Census bringen, in welchem seine Vaterstadt, sein Alter und seine Geschicklichkeit angegeben waren, und nun muste er auch bey seiner Ankunft anzeigen, was für einer Wissenschaft er sich widmen wolle. Magister Census hieß diejenige Person in Rom, welche das Verzeichniß der Güther der Bürger führte, nach denen die Abgaben bestimmt wurden. Die Untergebenen des Magistri Census hiessen Censuales. Ein neu angekommner Student muste deswegen seine Wohnung bey den Censualen melden, damit diese auf ihn Acht geben, und seine Aufführungen beobachten konnten. Kein Studierender sollte die Schauspiele zu oft, keine Gastereyen und böse Gesellschaften besuchen. Wer dagegen sündigte, sollte am Leibe gestraft, und aus der Stadt verwiesen werden; die fleissigen hingegen durften bis in ihr zwanzigstes Jahr in Rom bleiben; alsdenn aber waren sie gehalten in ihr Vaterland zurückzukehren. Damit diese Gesetze gehörig

s) Lamprid. in vita Alex. Seueri c. 35. 44.

t) Codex Theodos. lib. XIII, 1. 3.

befolgt würden, so musten die Censualen sich jeden Monath nach den Studierenden erkundigen, und nach Beschaffenheit der Zeit ihres Aufenthaltes, sie in ihr Vaterland zurückweisen, diejenigen ausgenommen, welche in der Stadt eine Bedienung hatten *u*).

Verschiedne folgende Kayser schärften diese Gesetze, und erneuerten die Freyheiten der Gelehrten, wodurch zwar der Fortgang der Unwissenheit aufgehalten, aber die wahre Gelehrsamkeit nicht wieder hergestellt wurde. Es fehlte noch an Gesetzen in Absicht der Lehrer; denn da jeder da, wo er wollte, auftreten und lehren durfte, ohne vorher geprüft und angestellt zu seyn, so fiel die Jugend in die Hände unwissender Pedanten, welche nach den ihnen beliebigen Grundsätzen die Köpfe ihrer Zuhörer mehr verwirrten als aufklärten *x*). Theodosius verboth diesen öffentlichen Lehrern den weitern Unterricht bey Strafe der Verweisung aus den Städten ihres Aufenthaltes, und stiftete im J. 425 n. Ch. G. eine Universität in seinem Pallast. Lehrer aller Wissenschaften wurden dabey angestellt, und jeder erhielt seinen besondern Hörsal, damit weder er im Vortrage durch andere, noch die Zuhörer in der Aufmerksamkeit gestört würden. Justinian erneuerte und wiederhohlte diese Verordnungen, jedoch wurden die Privatlehrer in den Familien wie vorher geduldet *y*). Schon zu Diocletians Zeiten war eine ebenfalls berühmte hohe Schule zu Berytus in Phönizien gestiftet worden (S. 415). Die heutigen Universitäten in Europa, sind ohne Zweifel Nachahmungen jener alten, wiewohl unvollkommenen Stiftungen, wovon weitläuftig im Cod. Theod. Lib. 13. Tit. 3. und Lib. 14. Tit. 19. gehandelt wird.

Nach der Abfassung des Codex führte Theodosius eine neue Art, ein Testament zu machen, ein, welches ein Ge-

u) Codex Theodos. Lib. XIV, 9. 1. pr.

x) Codex Theodos. XIV, 9. 3.

y) Codex Theodos. Lib. XIV, 9. 3. XV., 1. 23. Codex Justin. I, 11. 18.

misch des test. praetor. und ciuilis war. Durch eine besondere Constitution erlaubte er die Legitimation der natürlichen Kinder durch die oblat. Curiae. In vielen Gesetzen begünstigte er die christliche Religion, und legte der heydnischen Religion Lasten auf.

Vom Valentinian dem 3ten wurde eine merkwürdige Verordnung im J. 426 n. Ch. G. gemacht, was für Schriften der alten Rechtsgelehrten in den Gerichten gebraucht werden sollten, wovon im folg. Par. das Nöthige bemerkt werden soll.

Kayser Leo befahl, die Advocaten sollten Christen seyn *z*). Unter dem Kayser Leo hörte die beständige Tutel der Weiber auf.

Vom Zeno wurde die Strafe der Pluspetition aufgehoben. Er führte den Contr. emphyt. ein; auch wird eine Constitution von Privatgebäuden von ihm angeführt *a*).

Anastasius führte die 40jährige Verjährung ein. Er befahl, daß die Emancipation durch ein Rescript des Kaysers geschehen könnte.

Kayser Justinus hob die alten Gesetze von der verbotenen Heyrath der Senatoren auf, zu welchem Gesetz ihn sein Vetter, der hernachmalige Kayser Justinian bewegte, damit er die Theodora heyrathen könnte *b*).

Nachdem der Theodosianische Codex publicirt worden, gaben Theodosius und die übrigen Kayser verschiedne neue Gesetze, wie wir gesehen haben. Von diesen wurde eine Sammlung gemacht, welche Nouellae Post-Theodosianae genannt wird, und sie enthält Constitutionen des Theodosius, Valent. III., Marcianus, Majoranus, Severus und

z) L. 13. C. de episc. audient. Baron. Annal. ad a. Ch. 468. §. 18.

a) Bach. hist. iur. p. 537. edit. nou.

b) L. 22. C. de nupt. Procop. hist. arc. c. 6.

Anthemius. Wer der Verfasser dieser Sammlung ist, weiß man nicht. Die neuesten Ausgaben dieser Gesetze, haben Zirardini *c*), und Amaduzzi *d*) besorgt. Eine andere Sammlung aus diesen Zeiten ist das Breuiarium Legum Romanarum. Sie heist auch Breuiarium Alaricianum, Lex Romana, Lex Theodosiana, Originalia Legum. Das Werk ist eine im Anfang des 6ten Jahrhunderts aus den römischen Gesetzen verfertigte Sammlung. Sie wurde unter dem Westgothischen König Alarich, durch den Goarich ausgearbeitet. Es ist daher ein Fehler, wenn man den Canzler des Alarichs, den Anianus für den Verfasser hält, da doch Goaricus, Comes, der Verfasser war *e*). Anianus, der Canzler unterschrieb blos die Gesetzsammlung als Canzler, und dieses nennte man edere, daher der Irrthum entstanden, er sey der Verfasser gewesen *f*). In diese Sammlung trug Goarich alle diejenigen Schriften, welche damals vom römischen Rechte vorhanden waren, zusammen; nämlich 1) die drey Codices, Gregor. Hermog. Theodos. und des Theodosius Novellen; 2) die Schriften des Papinians, Paulus, Ulpians, Cajus Institutionen. Der Goarich nahm aber diese Schriften nicht ganz in seine Arbeit auf, sondern er zog die Gesetze theils kurz zusammen, theils schob er auch Auslegun-

c) Imperatorum Theodosii Iun. et Valentiniani III. Novellae leges caeteris antelustinianeis, quae in Lipsiensi anni 1745. vel in anterioribus editionibus vulgatae sunt, addendae: ex Ottobaniano Ms. Codice edit, commentario illustrat, ex eodemque codice alia profert Ant. Zirardinus, Fauent. 1766. 8.

d) Leges Nouellae V. anecdotae Impp. Theodosii Iun. et Valentiniani III. cum caeterarum Nouellarum titulis et variis lectionibus ex vetustissimo Cod. Ms. Ottobaniano una cum aliis editae, opera et studio Io. Christoph. Amadutii, Rom. 1767. fol.

e) Commonitor. Breuiarii in Gothofr. Proleg. ad Cod. Theod. c. 5. Iac. Sirmondi quaest. triplex, in *Eius* Opusc. T. III. Brunquell. D. de Cod. Theod.

f) Du Fresne Gloss. voc. edere.

gen, oder Glossen dazwischen *g*). Nachdem diese Arbeit fertig war, legte sie der König den Ständen vor, und nun publicirte er sie, im 506 J. n. Ch. G., in einem zu Toulouse publicirten Patent, welches Commonitorium hieß. Diese Arbeit hat uns wichtige Bruchstücke des römischen Rechts vor Justinian aufbehalten.

Eine andere Sammlung von Gesetzen aus den damaligen Zeiten ist die Collatio Legum Romanarum et Mosaicarum. Es ist dieses eine sehr alte Arbeit, worin die Verordnungen des römischen Rechts mit dem Mosaischen verglichen worden, und dabey sind nicht blos die Constit. der Kayser, sondern auch die Schriften der alten Rechtsgelehrten benutzt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Verfasser ein Christ gewesen. Die Arbeit ist deswegen schätzbar, weil die ächten Manuscripte der alten Juristen dabey gebraucht sind, und folglich kann man viele falsche Stellen der folgenden Manuscripte daraus verbessern. Daß die Arbeit erst nach dem Theodosianischen Codex verfertigt worden, sieht man z. B. aus dem 5 und 14 Titel. Das Buch wird auch unter dem Titel: Pariator Legum Mosaic. et Roman. angeführt *h*).

Eine andere Sammlung römischer Gesetze enthalten die Responsa Papiani. Das Buch heißt auch Lex Romana. Man weiß nicht, ob der Verfasser Papinianus oder anders geheissen. Einige Schriftsteller behaupten, die Arbeit sey auf Befehl des Königs Guntebald von Burgund, gemacht

g) Interpr. L. vn. C. Theod. de resp. prud. Salmas. de foenore trapez. p. 719. Schulting. Iur. Anteinst. p. 213. Walch ad Eckhardt. p. 493. Paul. Canciani Leg. antiq. Barbarorum Vol. IV. p. 461. Venet. 1789. fol.

h) Schulting Iurispr. anteiust. p. 727. Herm. Cannegieter Comment. ad fragm. vet. iurispr. quae extant in collat. legg. Mosaic. et Rom. Fran. 1765. 4. Io. Cannegieter Comm. ad Domit. Vlpiani fragm. et collationem legum Masaicar. et Roman. Lugd. Bat. 1774. 4. p. 173. sqq.

worden *i*). Andere Gelehrte erklären den Fränk. König Theodorich für den Urheber dieser Arbeit *k*). Sie bestand gar nicht aus Responsis, sondern es war ein Lehrgebäude des römischen Rechts, aus den nämlichen Quellen geschöpft, woraus die Alarizianische Arbeit genommen worden *l*). Wir haben noch ansehnliche Fragmente von dieser Arbeit *m*).

Zweyte Unterabtheilung.

Rechtsgelehrte unter dem Theodosius dem Jüngern bis auf den Justinian.

§. 71.

Von den Verfassern des Codex Theod. und andern Rechtsgelehrten bis auf Justinian.

Durch die oben S. 448. angeführte Fürsorge des Theodosius gab es zu seinen Zeiten und nachher wieder bessere Rechtsgelehrte als vorher. Es waren drey berühmte hohe Schulen, zu Constantinopel, Beryt und Rom. Wer Jura studieren wollte, muste 5 Jahr sich damit beschäftigen, und die Studenten hiessen im ersten Jahre Dupondii, im zweyten Edictales, im dritten Papinianistae, im vierten Lytae, im fünften Prolytae *a*).

i) Conradi in Parerg. I, 5. et in praef. ad nou. Par. p. 27. Eu. Otto in Papin. c. 11. p. 29.

k) Amadut. in Leg. Nou. V. anecd. p. 131. et in Praef. p. 49.

l) Iac. Gothofr. in manual. iur. c. 2. §. 11. Schulting in iurispr. anteiust. praef.

m) Schulting. in Iurispr. anteiust. p. 827. Amadutius l. c. p. 131. sqq.

a) Bach hist. iurispr. p. 542.

Der erste berühmte Jurist aus den damaligen Zeiten war der Leontius, Rechtslehrer zu Constantinopel, unter Theodosius dem Zweyten *b*). Zu gleicher Zeit lebte der Leo, dessen Sidonius *c*) gedenkt.

Die Verfasser des Cod. Theodosian. sind bereits S. 444. angeführt worden *d*). In den damaligen Zeiten ist ein nützliches Werk geschrieben worden, und zwar unter dem Theodosius II. *e*) nach dem J. 425 bis 452. welches Notitia dignitatum vtriusque Imperii, Orientis et Occidentis, vltra Arcadii Honoriique tempora hieß. Diese Arbeit ist dazu unentbehrlich, um die Charchen der damaligen Zeiten zu verstehen, die so schwer sind *f*).

Nach dem Codex Theodos. lebten folgende Rechtsgelehrte:

Heros Patricius,

Heros Eudoxius,

Domninus. Alle dreye haben Erläuterungen über den Cod. Herm. Greg. und Theod. geschrieben. Zum Beschluß muß ich noch den Inhalt der Constitution des Valent. III. anführen, deren S. 451. gedacht worden. Er setzte fest: 1) es sollten nur einige Schriften in den Gerichten angeführt werden dürfen, nämlich des Papinians, Paulus, Cajus, Modestinus und Ulpians. Nach diesen die Schriften des Scävola, Sabinus, Julianus und Marcellus. 2) Wenn diese Schriften verschiedne Meynungen über eine Sache enthielten, so sollte die Meynung angenommen werden, worin

b) L. vn. Cod. Theod. de prof. qui in urb. Const.

c) Sidon. Apoll. Narbo v. 446.

d) Ritteri Comment. ad Nou. Theod. 1. et in Prosopogr. Cod. Theod.

e) Iac. Gothofr. ad Cod. Theod. T. II. p. 98. et T. III. p. 490.

f) Notitia dignitatum etc. ex edit. Pancirolli, Venet. 1553 et 1593. fol. Lugd. 1602. fol. Geneu. 1623. fol. in Graevii Thes. Ant. Tom. VII. p. 1309.

die meisten übereinstimmten. Bey gleicher Anzahl dieser Meynungen, sollte die Meynung des Papinians den Vorzug behalten. 3) Könnte der Richter allemal die Meynung des Papinians vorziehen g). Herr Prof. Hugo erzählt die Sache S. 157. der Rechtsgeschichte folgendermaßen. — Durch den Codex Theodosianus war nur eine Entscheidungsquelle etwas berichtigt, aber die Rechtssätze, die nicht auf Constitutionen beruhten, hätten nach wie vorher wissenschaftlich bewiesen werden sollen, und wurden es durch bloßes Citiren, weil man schon damals Autoritäten bequemer und sicherer fand, als Gründe. Unglücklicherweise wichen aber die Autoritäten oft von einander ab, wie dieß wohl bey allen Schriftstellern über Wissenschaften der Fall seyn wird, und dann behauptete der Gegner auch sehr oft, das Citat sey vielleicht unächt, das Original gar zu alt, und durch die immer unwissendern Abschreiber gar zu oft verändert. Wahrscheinlich hatten schon vorhergehende Kayser hierauf Rücksicht genommen, aber die wichtigste Verordnung hierüber im Codex Theodosianus I. 4. const. vn. ist von Valentinian III. Fünf Classiker: Papinian, Paulus, Cajus, Ulpian und Modestin sollten citirt

g) L. vn. C. Th. de resp. prud. — Papiniani, Pauli, Gaji, Vlpiani atque Modestini scripta vniuersa firmamus ita, vt Cajum atque Paulum, Vlpianum et caeteros comitetur auctoritas lectionis, quae ex omni opere recitatur. Eorum quoque scientiam, quorum tractatus atque sententias praedicti omnes suis operibus miscuerunt, ratam esse censemus, vt Scaeuolae, Sabini, Iuliani atque Marcelli, omniumque quos illi celebrarunt: Si tamen eorum libri propter antiquitatis incertum, codicum collatione firmetur. Vbi autem diuersae sententiae proferuntur, potior numerus vincat auctorum: vel si numerus aequalis sit, ejus partis praecedat auctoritas, in qua excellentis ingenii vir *Papinianus* emineat, qui vt singulos vincit ita cedit duobus. Notas etiam Pauli atque Vlpiani in *Papiniani* corpus factas *(sicut dudum statutum est)* praecipimus infirmari. Vbi autem pares eorum sententiae recitantur, quorum par censetur auctoritas, *quod sequi debeat eligat moderatio iudicantis*, Pauli quoque sententias semper valere etc.

werden dürfen auf das Ansehen einer einzigen Handschrift hin; hingegen die Schriftsteller, welche sie anführen, gelten in andern Stellen nur, wenn mehrere Handschriften übereinstimmten. Unter diesen ist Sabinus genannt ganz an der Seite von Julian. Wenn nun die Meynung jedes angeführten Classikers mit oder ohne Vergleichung von Handschriften klar ist, und sie weichen unter sich von einander ab, so sollen die receptae sententiae von Paulus immer befolgt werden, weil sie nur ausgemachtes Recht enthalten; entscheiden diese nicht, so zählt man nicht die Stellen, sondern die Autoren, ihre Majorität entscheidet, bey gleichen Stimmen giebt Papinian den Ausschlag; sonst steht es dem Richter frey, welcher Meynung er beytreten will, nur die Noten vom Ulpian oder Paulus über Papinian gelten gar nicht. — Dieser Verordnung merkt man das fünfte Jahrhundert an; sie war eine Folge des tiefen Verfalls der Litteratur und des römischen Rechts, das, noch hundert Jahre weiter ins Mittelalter herein, die höchste Stufe der Vollkommenheit erreicht haben soll.

Viertes Buch.

Geschichte des neuesten römischen Rechts.

Erste Abtheilung.

Geschichte des neuesten römischen Rechts unter Justinian bis auf den Basilius Macedo.

Erster Abschnitt.

Staatsverfassung unter dem Justinian bis auf den Basilius Macedo.

§. 72.

Staatsverfassung unter dem Justinian.

Theodosius starb in der Blüthe seiner Jahre (S. 439), und sein Mitregent, Valentinian der Dritte überlebte ihn nur fünf Jahre. Das Abendländische Reich erlag endlich unter dem Elend, womit Krieg und Raubsucht es drückten. Honorius hatte sich um seiner Sicherheit willen, von Rom nach Ravenna, einer Stadt am Adriatischen Meere begeben, und hier herrschten einige Zeit nach ihm elende Kayser, bis endlich im 410 J. n. Ch. G. die verlassene Hauptstadt vom Alarich eingenommen, geplündert, und zuletzt nach einer fruchtlosen Gegenwehr gegen andere kriegerische Nationen des Nordens, mit den zu ihr gehörenden Ländern eine Beute Odoacers, des Königs der Heruler wurde, welcher im 476 J. n. Ch. G. die römische Macht in Italien zernichtete. So ward also die stolze Königin der Welt, der Herrschaft beraubt, die sie mit einer ungebundenen Macht über den größten Theil

der damals bekannten Welt geführt hatte. In ihre Besitzungen theilten sich Räuber und Barbaren, und sie mußte das Joch und die Sitten eines wilden unwissenden Volks annehmen, welches sie vorher verachtet hatte. Das unglückliche Schicksal Roms machte Constantinopel zur einzigen Hauptstadt des Reichs, welches den Namen des römischen zwar behielt, ungeachtet seine ursprünglichen Besitzungen verlohren gegangen waren. Seine Beherrscher regierten nach den alten Grundsätzen und Staatsgesetzen. Dieses Reich erhielt sich noch beinahe ein Jahrtausend, allein ohne Hofnung der Wiedergenesung, und wurde endlich ebenfalls die Beute räuberischer Völker. Unter den sich ungleichen Nachfolgern des Theodosius des zweyten, wurde die Anzahl von kayserlichen Verordnungen noch immer stärker. In einem Staate, der so viele und verschiedne Völker in sich faßte, konnte die gesetzgebende Macht nie müßig seyn. Da sich aber ihre Verordnungen immer nur auf gewisse Theile, oder besondere Personen und Fälle, nicht auf das Allgemeine erstrekten, so wurde das ganze Gesetzsystem weder gebessert noch geordnet; vielmehr häuften sich die Schwierigkeiten und Widersprüche, welche den Gang des Rechtes bisher aufgehalten, und die Erlernung desselben erschweret hatten. Der Theodosianische Codex faßte nur einen Theil des römischen Rechts in sich; es waren aber noch eine große Menge von einzelnen Gesetzen, Rathsschlüssen und Plebisciten vorhanden, die in den Gerichten ebenfalls gallten. In dieser großen Verwirrung fand Justinian das Rechtssystem, als er im 527 J. n. Ch. G. den Thron bestieg. Er entschloß sich, dem Staate ein neues vollständiges Gesetzbuch zu geben. Schon vor ihm sollen mehrere große Männer Willens gewesen seyn, das römische Recht in ein System zu bringen. Man rechnet dazu den Sylla, Cicero, Pompejus, Julius Cäsar, und Constantin den Großen. Dem Kayser Justinian war es vorbehalten, seinen Nahmen durch ein Gesetzbuch unvergeßlich zu machen.

Justinian ist im 484 J. n. Ch. G. zu Taurisium, welches an den Grenzen von Illyrien lag, gebohren wor-

den *a*). Einige behaupten zwar, daß er schon im J. 482 n. Ch. G. gebohren worden, und andere halten das 483 J. für sein Geburtsjahr. Nahe bey Taurisium lag das Schloß Bederina, und dieses halten einige für den eigentlichen Geburthsort des Justinians; nach andern ist er aber hier nur erzogen worden. Sein Vater, welcher von schlechter Herkunft war, hieß Sabacius, oder Istock in der Illyrischen Sprache, die Mutter aber Bigleniza; und sie war eine Schwester des Kayfers Justinus *b*). Dieser nahm seiner Schwester Sohn, welcher Upranda hieß, nun aber Justinian genannt wurde, zu sich an Hof. Upranda ist ein Slavisches Wort; und heißt Gerechtigkeit, daher es im Lateinischen richtig durch Justinian ausgedrückt wird *c*). An dem Hofe seines Oncles, erhielt Justinian eine gute Erziehung, und wurde zu vielen Würden erhoben, nämlich 521 wurde er Consul; und sodann erhielt er die Patriciat- und Nobilissimatswürde *d*). Im 527 J. n. Ch. G. ernannte ihn sein Oncle Justinus, zum Nachfolger und Mitregenten, worauf er in einigen Monathen alleiniger Regent wurde, und bis im 565 J. n. Ch. G. regierte.

Unter die Schriftsteller der damaligen Zeiten, welche das Leben Justinians beschrieben haben, gehören Agathias, Corippus, Evagrius, Jornandes, Isiodorus, Cassiodorus, Malala, Cedrenus, Theophanes, Amianus Marcellinus, Theophilus und besonders Procopius. Dieser war in Palästina gebohren, kam zum Belisar, und wurde sein Secretair; alsdenn erhielt er die Stelle eines Senators, und

a) Pagi in crit. Baron. T. II. p. 532. Henr. Mascamp D. de patria Iustiniani, Duisb. 1708. de Ludewig vita Iustiniani atque Theodorae nec non Triboniani, Hal. 1731. Phil. Iuernizi de rebus Iustiniani magni, Rom. 1783. 8.

b) Corn. van Eck Epist. de parentibus Iustiniani, Fran. 1688. 4. Alemannus ad Procop. p. 67. du Fresne in hist. Byzant. p. 91. Ruperti Obs. in Synops. Besold c. 15. p. 467.

c) Ritter ad Heinecc. hist. iur. §. 382. p. 486.

d) Zonar. Annal. XIV. p. 60 edit. Paris. Evagrii hist. eccles. IV, 9. Procop. in Anecdot. c. 9.

soll endlich gar Praefectus vrbi geworden seyn. In diesen Würden schrieb er ein Werk, welches aus acht Büchern bestand, worin die Thaten des Justinians auf das höchste gelobt wurden. Nachdem Procopius in Ungnade gefallen, so schrieb er zu diesem Werke Zusätze, unter der Benennung Ἀνέκδοτα, worin Justinian eben so sehr, und fast noch mehr getadelt wird, als er ihn anfangs gelobt hatte. Die ersten acht Bücher sind dem Justinian selbst vorgelesen worden, und man besorgte im J. 1607 zu Augspurg einen griechischen Abdruck des Werks. Hierauf ließ Nicolaus Alemannus, die Zusätze oder Ἀνέκδοτα zu Lion 1623 in einer lateinischen Uebersetzung abdrucken. Die sinnreiche Vorrede des Alemannus, und die Menge von gelehrten und unterhaltenden Anmerkungen, kann den nachlässigen oder schon gegen den Justinian eingenommenen Leser leicht irre führen, und daher fanden die Anecdota unter den Anhängern des päbstlichen Stuhls sehr großen Beyfall. Im Jahr 1663 sind beyde Werke, griechisch und lateinisch, zu Paris herausgekommen, nachdem vorher schon Ausgaben besorgt worden waren *e*). Der Bibliothekar am Vatikan zu Rom, Alemannus, machte sich durch seine Arbeit viele Feinde; denn den Juristen war es ein großes Aergerniß, daß diuus Iustinianus in einem so schlechten Gewande erschien. Es traten daher überall Lobredner auf, wovon einige das Buch für untergeschoben, andere aber den Procopius für einen Lügner erklärten, aber beyde hatten unrecht *f*). Als Procopius die ersten acht Bücher

e) Procopii Anecdota seu historia arcana, edit. Alemanni Lugd. 1623. fol. c. not. Eichelii Helmst. 1654. 8. et in Procopii Opp. c. variet. lect. et emendat. Claud. Maltreti, Paris. 1663 fol.

f) Anecdota siue historia arcana Procopii Caesarienſis, plerisque in locis falsitatis conuicta ab Io. Eichelio, Helmst. 1654. 4. Gabr. Triuorii Obs. apol ad inscript. orationis ad Antecessores, Paris. 1631. 4. et in Ottonis Thes. T. 1. p. 197. Thom. Rivii defensio Iustiniani contra Alemannum, Frf. 1628. 8. Io. Chifletii Diss. apologet. de iuris vtriusque architectis, Ant. 1651. et in Ottonis Thes. T. I. Io. Gottl. Heinecc. Defensio Iustiniani, Tribonians, et Cor-

schrieb, stand er beym Justinian in Gnaden, und es würde also der größte Unverstand gewesen seyn, wenn er die Fehler des Kayſers weitläuftig erzählen wollen; wiewohl er doch zuweilen unter dem Scheine des Lobes, und versteckt dasjenige durchzieht, was er hernachmals in seinen Zusätzen zu diesen acht Büchern, ohne Zurückhalten ganz deutlich heraus sagt. Daß er den Justinian in der letzten Arbeit so sehr herunter machte, rührte daher, weil sich der Kayser durch seine Gemahlin bewegen lassen, den Procopius ungerecht zu behandeln, da er es doch nicht verdient hatte.

Justinian bleibt immer ein Herr von großen Verdiensten. Unter seiner Regierung wurden verschiedne Kriege sehr glücklich geführt; denn durch seinen Feldherrn, den Belisar, überwand er die Vandalen, in Afrika, nahm ihren König Gilimer gefangen, führte ihn im Triumph auf, und machte Afrika zur römischen Provinz *g*). Eben so glücklich war Justinian in Italien, wo er den Gothischen König, Vitiges, Totilas und Tejus besiegte, ihr Reich zerstörte, und ganz Italien und Sicilien unter seine Herrschaft brachte *h*). In dem Kriege gegen die Perser gieng es nicht so glücklich. Dieser Krieg hatte schon unter dem Kayser Anastasius, seinen Anfang gehabt, wurde unter Justins und Justinians Regierung, mit abwechselndem Glück fortgesetzt, und zur großen Erniedrigung des römischen Reichs damit geendigt, daß man sich durch Zusage eines jährlichen Tributs, Ruhe und Friede erkaufen mußte *i*). Weil es nun damals gewöhnlich

poris Iuris, in *Eius* Praef. ad Edit. Corp. Iur. ciuil. Lipſ. 1735. et in *Eius* Opuſc. p. 218. de Leyser Diſs. exhib. defenſionem Iuſtiniani contra obtrectatores.

g) Procop. de bello vandal. I, 8. Niceph. XVII, 1. Euagr. IV, 16. Theophan. ad. ann. Chr. 431. p. 87. Iornandes de reb. Get. c. 33. Gregor. Turron. XX, 3.

h) Procop. de bello Gothico, I, 1. Iornand. de reb. Get. p. 140.

i) Euagr. III, 38. Agath. IV, 13. Nicephor. XVII, 10.

war, daß die Kayser in ihren Titulaturen, die Nahmen derjenigen Völker anführten, die sie besiegt und unterwürfig gemacht hatten, so that dieß der Kayser Justinian ebenfalls *k*). Sein ganzer Titel bestand aus folgenden Worten: Caesar, Flauius Iustinianus, Alemannicus, Gothicus, Francicus, Germanicus, Anticus, Alanicus, Vandalicus, Africanus. Den Titel Imperator führten alle vorigen Kayser. Caesar wurde anfangs nur der künftige Thronfolger genannt, dem Stifter der römischen Monarchie, dem Julius Cäsar zu Ehren; endlich nahmen aber die Kayser diesen Titel selbst an. Die Benennung Flavius hatte zuerst Constantin der Große gebraucht, weil er aus der Flavischen Familie abzustammen behauptete, und seine Nachfolger behielten diesen Nahmen bey. Justinian übertrieb aber die Vermehrung seiner Titulatur; denn er führte auch die Nahmen solcher Völker darin, die er niemals überwunden hatte, z. B. die Alemannier und Franken *l*).

Was die übrigen Eigenschaften des Justinians betrift, seine Gelehrsamkeit, Lebensart, Religion, und überhaupt seinen Charakter, so sind die Rechtsgelehrten darüber verschiedner Meynung, woran aber Procopius Schuld ist. Justinian ist nicht der unwissende Herr gewesen, wofür ihn verschiedne Schriftsteller erklärt haben *m*); denn 1) hat er selbst in den Gerichten, wo er oft zugegen war, die Partheyen

k) Trivorii Obseruatt. apol. ad inscr. orat. ad Antecess. in Orton. Thes. T. 1. p. 197. Walch ad Hoppii Inst. T. 1. p. 2.

l) Brückner Progr. an Iustinianus Imper. recte usurpaerit titulos Alemannici et Germanici Ien. 1709. Eu. Otto in Comment. ad Instit. p. 5. Schwarz Schol. philol. ad prooem. Inst. Alt. 1731. Lugd. Bat. 1739. Knorrii Obs. ad prooem. Inst. Hal. 1748. Vhlii spec. obs. ad prooem. Inst. Frf. 1753.

m) Alciat. Disp. IV, 17. Budaei Adnot. ad du Pin not. Script. eccl. P. 1. p. 62. Raevard. var. IV, 10. 10. Bodinus de re publ. III. 17.

angehört, und die Streitigkeiten entschieden *n*). 2) Hat er oft selbst Gesetze entworfen *o*), ja auch die Institutionen durchgelesen und verbessert, wie er selbst sagt. 3) Sind auch Zeugen seiner Gelehrsamkeit vorhanden, wider deren Glaubwürdigkeit gar nichts einzuwenden ist, welche Alemannus und Ludewig in ihren Schriften angeführt haben. Seine hinterlassenen Schriften *p*) beweisen das Gegentheil am deutlichsten. Die Stelle beym Suidas beweißt gar nicht gegen diese Wahrheit; denn wenn es gleich in der Mayländischen Ausgabe des Suidas, die vom Demetrius Chalcondilas im 16 Jahrhundert herausgegeben worden, heißt, daß Justinian ἀναλφάβητος gewesen, und seinen Nahmen nicht einmal schreiben können, sondern sich deswegen seinen Nahmen in einen Stempel schneiden lassen müssen, womit er die Unterschriften ausgefertigt habe, so lehrt doch der Wortverstand dieser Stelle gleich, daß die Rede vom Kayser Justinus, seinem Oncle sey. In guten Manuscripten vom Suidas, die in der päbstlichen Bibliothek und in der Bibliothek zu Paris vorhanden sind, steht in dieser Stelle ausdrücklich das Wort Ἰουστος *q*).

Viele halten den Justinian auch für einen großen Ketzer. Diese Behauptung widerlegen aber 1) seine Theologischen Schriften *r*), die er geschrieben; 2) Die Bemühungen, die er auf den Kirchenversammlungen angewendet hat, die Streitigkeiten der christlichen Secten beyzulegen *s*); 3) die gute Meynung, welche die christliche Kirche von ihm gehabt hat, wie die Lobsprüche beweisen, die man in den Kirchenschriftstellern findet *t*).

n) L. 12. C. quæ pot. in pign. Nouella 88.

o) Procop. Anecd. p. 63.

p) Hofmann in hist. iur. Lib. II. c. 1. §. 3. not. a.

q) Alemann. in Not. ad Suidam Natal. Alexand. in hist. eccl. sec. sexti p. 476.

r) Alemann. ad Procop. p. 87.

s) Harduini Acta Concil. T. II. p. 1283.

t) Schurzfleisch D. de Iustiniano orthodoxo, Vit. 1682.

Als Fehler des Justinians werden angeführt, daß er stolz gewesen sey, daher alles von ihm genennt werden mußte, woran er nur einigen Antheil hatte *u*). In vielen Gesetzen *x*) lobt er sich selbst; jedoch kann dieses damit entschuldigt werden, daß es in der damaligen morgenländischen Schreibart nicht so geschienen, wie bey uns.

Die unanständige Heyrath mit der Theodora, wird ihm am übelsten angerechnet. Diese Kayserin wurde auf der Insel Cypern gebohren, und nachher kam ihr Vater, Acacius nach Constantinopel, wo er Aufseher über die Bäre ward, die man bey den Thiergefechten brauchte. Procopius erzählt von ihr, sie sey nach ihres Vaters Tode zur Hurerey angehalten worden. In der Folge habe sie sich als Concubine des Tyrius, mit ihm nach Aegypten begeben, welcher sie aber bald von sich gejagt, da er gemerkt, daß sie noch mehr Umgang suche. Hierauf sey sie wieder nach Constantinopel zurück gereißt, und habe daselbst ihre vorige Lebensart fortgesetzt, bis sie mit dem Justinian bekannt geworden. Diese Erzählung des Procopius ist aber zum Theil falsch, zum Theil übertrieben, denn kein Schriftsteller des sechsten und siebenden Jahrhunderts erzählt etwas davon. Alemannus *y*) beruft sich zwar auf das Zeugniß des unbekannten Verfassers der Antiq. vrb. Constantinop. welcher schreibt: *Uxor* magni *Iustiniani* post reditum ex Paphlagonia in *embolo* habitauit, vbi propter egestatem lanam nebat, ex quo opificio vitam sustentauit; vbi vero ad imperium peruenit, in *abiecta* illa domo templum construxit S. Pantaleonis. Nach der Behauptung der mehresten Gelehrten, beweisen

u) Alemann. ad Procop. p. 51.

x) L. fin. C. de quadr. praescr. L. 1. §. 6. C. de vet. iur. enucl. L. 3. § 3. C. de iur. dom. imp. L. 12. C. de adquir. et ret. poss. L. 23 C. de nupt. L. 15. C. de legit. hered. L. 7. C. de SS. eccles.

y) Alemann. ad Procop. Anecd. v. 33.

diese Worte die Erzählung des Procopius nicht; denn es bleibt ungewiß, was unter dem embolo in dieser Stelle verstanden werden müsse. Plinius erklärt zwar mulieres embolarias für schlechte Weibspersonen, allein deswegen waren sie keine öffentlichen Huren, sondern sie wurden in den Schauspielen zum Singen gebraucht *z*). Daß unter dem embolo kein Hurenhauß verstanden werden könne, sieht man daraus, daß die Theodora daselbst von Wollespinnen gelebt habe, und auf dem Platze, wo dieses Gebäude gestanden, eine Kirche erbauen lassen. So viel kann jedoch nicht geleugnet werden, daß die Theodora von niedriger Herkunft gewesen, und daß sie vorher, ehe sie die Gemahlin des Justinians geworden, an einem schlechten Orte gelebt, und unter die übel berüchtigten Personen gehört haben mag. Man sieht dieses auch daraus, weil die Gemahlin des Kayſers Justinus sich so viel Mühe gegeben, diese Heyrath zu hintertreiben, da sie doch sonst dem Justinian sehr geneigt war. Selbst die Mutter des Kayſers, Bigleniza, soll aus Betrübniß über diese Heyrath gestorben seyn, und dieses Betragen würde sie doch wohl nicht geäußert haben, wenn der Theodora weiter nichts vorgeworfen werden können, als ihr niedriger Stand *a*). Noch gerechter aber ist der Vorwurf, welcher dem Justinian deswegen gemacht worden, daß er der Theodora in den wichtigsten Staatsangelegenheiten zu sehr gefolgt sey. In sehr vielen Gesetzen *b*), hat er zum Besten der Frauenspersonen große Vorrechte eingeführt, und daß er sie auf Anrathen seiner Gemahlin gemacht habe, sieht man aus der achten Novelle, und kann auch aus einer Stelle des Procopius geschlos-

z) Plinii hist. nat. VII., 48. Gundling. in obseruat. Halens. T. I. n. 8. de Ludewig in vita Iustin. Wieling de Iustin. et Theodor. Aug. Fran. 1729.

a) Procop. Anecd. p. 44. Theophil. in vita Iustin. ap. Alemann. in Anecd. p. 35.

b) L. 20. C. de donat. propt. nupt. L. 30. L. 31. C. de rei vxor. act. L. 4. C. de lib. praet. L. 12. C. qui pot. in pign. Novella 134. c. 10.

sen werden, wo es heißt: imperatrix quodam instinctu naturae comparata erat ad suscipiendum adflictarum mulierum patrocinium. Dieses schrieb Procopius, da er noch bey dem Justinian und seiner Gemahlin in großen Gnaden stand. Kurz, weil Justinian vieles auf Anrathen seiner Gemahlin gethan hat, so ist er deswegen ein weibischer Herr genannt worden *c*). Daß er seine Gemahlin geliebt und folglich auch geehrt habe, war löblich und man kann es daher auch leicht übersehen, daß er ihr große Ehrentitel gegeben, und sie Dominam, Sanctissimam, Reuerendissimam, Venerabilem, Augustam u. s. f. genennt hat. Einige Schriftsteller behaupten, Theodora sey eine gelehrte Dame gewesen; gewiß ist es wenigstens, daß sie viel Muth gehabt, und den Justinian aus großen Gefahren gerettet hat *d*).

Mit Recht wird Justinian getadelt, daß er außerordentlich verschwenderisch gewesen, und deswegen auf eine unerlaubte Art Geld zu erlangen gesucht habe *e*). Es mag daher wohl nicht ganz falsch seyn, wenn viele von ihm behaupten, daß er zuweilen die Gesetze für Geld abgeändert habe. Als Beispiel führt man die Gesetze von der Verjährung wider die Kirchen und Städte an, die er sehr oft abgeändert hat. Die L. 3. C. de praescr. trig. vel quadr. annor. wurde durch die L. 23. C. de SS. eccles. abgeändert, weil, wie Procopius in seinen Anecdot. S. 123 bemerkt: dem Kayser viele Versprechungen gemacht worden. Da Procopius

c) Procop. de bello Goth. Lib. III. Idem. in Anecdot. p. 40. Gundling in Obs. Hal. T. 1. n. 8. Struv hist. iur. p. 272. Boecler D. de Iustiniani fauore in foemimas, Arg. 1719. Brückner Progr. an Iustinianus fuerit vxorius, Ien. 1705. Maestert, de iust. leg. Rom. dub. 3.

d) Engelbrecht Nomotheſiae Theodorae Imper. Specimen, Gryph. 1736. Iugler D. de erudit. Theod. Augustae, Lipſ. 1742.

e) Agath. Lib. 5. Procop in Anecdot. p. 40. 49. Evagr. IV, c. 30, Zonaras in Iust. tom. III. pag. 50. Gregor. Turon. de gloria martyr. Lib. I.

die Geschichte dieser Gesetzveränderungen mit allen Umständen erzählt, so verdient er Glauben. Die L. 23 C. de SS. eccles. wurde in der 9ten Novelle weiter ausgedehnt, und nicht lange hernach machte er in der 111ten und 113ten Novelle abermals große Abänderungen.

§. 73.

Staatsverfassung unter den Nachfolgern des Justinians bis auf den Basilius Macedo.

Nach dem Tode des Justinians trat seiner Schwester Sohn Justinus minor oder der zweyte im Jahr 565 n. Ch. G. die Regierung an, und regierte bis ins 578 J. n. Ch. G. Er war ein schlechter Regent, und deswegen kam das Reich, welches Justinian in die Höhe gebracht hatte, wieder herunter. Die Perser verwüsteten den Orient, und die Longobarden eroberten auf Anstiften des Narses, der gegen den Kayser und seine Gemahlin Sophia aufgebracht war, ganz Italien, bis auf das Exarchat. Er schafte die Quinquennalia ab, und wollte selbst beständiger Consul seyn, daher nach ihm bis auf den Kayser Constantinus Pogonatus gezählt wurde: post Consulatum *f*).

Tiberius, der Nachfolger des Justinus, war schon von ihm auf Anrathen seiner Gemahlin Sophia zum Mitregenten angenommen worden. Er regierte von 578 bis ins 582 J. n. Ch. G., war ein guter Herr, und schlug die Perser *g*).

Mauritius, der Schwiegersohn des Tiberius, kam im J. 582 n. Ch. G. nach dem Tode desselben, der ihn zu seinen Nachfolger bestimmt hatte, zur Regierung. Nachdem er die Perser und Avarer geschlagen, und sonst gut regiert hatte, stiftete der Phocas einen Aufruhr wieder ihn an, ließ sich zum Kayser von den Soldaten ausrufen, und ermordete

f) Paul Diacon. de gest. Longob. II, 5. Sigeb. Gemblac. in Chron. ad. ann. 568. Pagi Diss. hyp. P. II. p. 328.

g) Cedrenus Annal. Evagr. Lib. 5. c. 19.

im 602 J. n. Ch. G. den Mauritius nebst seiner ganzen Familie auf das grausamste *h*).

Phocas, der durch Verbrechen und Mord im J. 602 auf den Thron kam, regierte unglücklich und schlecht, denn die Perser verwüsteten alles. Seine Bosheit vergessend zu machen, erhob er im J. 607 den Bischof in Rom, Bonifacius III. zum obersten Bischof der Kirche, welches man in Rom schon lange gerne seyn wollen, und dadurch stiftete er das Papstthum. Endlich wurde er im 8ten Jahr von dem Heraclius ermordet, da in Constantinopel eine Rebellion entstand *i*).

Heraclius wurde Kayser im J. 610 n. Ch. G. wo er den Phocas ermorden lassen. Er schlug die Perser, und brachte das Reich wieder etwas in die Höhe *k*). Im J. 622 flohe Mahomed der Stifter der neuen Religion, und nach dieser Zeit wurden die Saracenen die größten Feinde der Römer im Orient und Occident. Nachdem Heraclius 31 J. regiert hatte, starb er im J. 641 n. Ch. G.

Constantinus III. der Sohn des Heraclius kam zwar im J. 641 n. Ch. G. nach dem Tode seines Vaters zur Regierung, er wurde aber in dem nämlichen Jahre von seiner Stiefmutter Martina mit Gift umgebracht, worauf sie sich nebst ihrem Sohn Heracleonas zum Kayser machen ließ. Beyde wurden aber von dem Constans II. im J. 642 umgebracht, der nunmehr Kayser wurde. Er regierte schlecht, und wurde im Kriege gegen die Longobarden in Sicilien im J. 678 umgebracht, nachdem er bis ins 27 Jahr regiert hatte *l*).

h) Nicephor. XVIII, 35. sqq.

i) Nicephor. XVIII, 55. sqq.

k) Theophan. Chrogr. p. 204. Elmacin. hist. Sarac. Lib. I. p. 13.

l) Cedrenus p. 339. Theoph. p. 225. Paul Diacon. de gestis Longob. Lib. V. c. 6. sqq.

Constantin IV, mit dem Beynahmen Pagonatus, wurde nach dem Tode seines Vaters Constans Kayser. Er ließ wieder nach den Jahren des Consulats zählen, wenn er gleich ebenfalls beständiger Consul seyn wollte, denn es wurde das Jahr der Kayserl. Regierung und seines Consulats zugleich angeführt. Die Bulgarier verwüsteten das Reich sehr. Er starb im 17 J. seiner Regierung im J. 685 n. Ch. G. *m*).

Justinian der IIte, der Nachfolger des Constantinus IV. mit dem Beynahmen Rhinotmetus kam im J. 685 zur Regierung, und regierte bis 695, mit abwechselndem Glück. Er schlug anfangs die Saracenen glücklich, aber in der Folge wurde er überwunden, daß er sich kaum selbst vor der Gefangenschaft rettete. Weil man ihn in Verdacht einer grossen Grausamkeit hatte, schnitt man ihm die Nase ab, daher sein Zunahme entstanden, und schickte ihn ins Exilium *n*).

Leontinus machte sich im J 695 zum Kayser. Nachdem er 3 Jahr regiert hatte, stürzte ihn der Tiberius Apsimarus vom Thron, im J. 698. In dieser Zeit war der Iustinianus aus seinem Exilio entflohen, und kam mit den Bulgariern nach Constantinopel zurück, schlug den Tiberius im J. 701 n. Ch. G. todt, und wüthete gegen seine Feinde, die sein Exilium gestiftet hatten, auf das grausamste. Endlich wurde er im J. 711 vom Philippicus Bardanes ermordet *o*).

Philippicus Bardanes, kam im J. 711 n. Ch. G. zur Regierung, wurde aber seiner schlechten Regierung wegen, im J. 713 n. Ch. G. ermordet *p*). Nach dem Tode des Philippicus machte man den Artemius Anastasius II zum Kayser im J. 713. Er regierte aber nur 2 Jahr, wo

m) Nicephor. p. 18. Zonaras p. 70. Pagi Diss. hyp. P. III. c. 4.

n) Nicephor. p. 19. Cedrenus p. 348. Zonaras p. 7.

o) Cedrenus p. 351. du Fresne famil. Byzant. p. 103.

p) Zonaras p, 76. Niceph p. 23.

er gezwungen wurde ein Geistlicher zu werden, und man schickte ihn nach Thessalonich ins Exilium, im J. 715 *q*).

Theodosius III wurde im J. 716 von den Soldaten genöthigt, die Krone anzunehmen; legte sie aber am Ende dieses Jahres wieder nieder, da er sahe, der Leo Isauricus werde sie ihm doch nehmen, und wurde ein Mönch *r*).

Leo Isauricus kam im J. 717 zur Regierung. Er verboth die Anbetung der Bilder. Darüber entstanden die Unruhen wegen der Bilderstürmer, welche 143 J. die grösten Grausamkeiten im Orient veranlaßten. Er starb im 14 J. seiner Regierung im J. 741. n. Ch. G. *s*).

Constantinus V. Copronymus, kam im J. 741 n. Ch. G. zur Regierung, nach seines Vaters Leo Isaur. Tode. Er setzte zu Constantinopel ein Concilium an, wo die Bilderanbether verurtheilt wurden, war ein guter und glücklicher Regent. Unter ihm wurde im J. 774 das Exarchat in Italien von den Longobarden erobert *t*), das Longob. Reich selbst aber 774 v. Carl M. zerstört. Im J. 775 starb dieser Kayser.

Leo IV. Porphyrogennetus ein Sohn Constant. V. wurde Kayser im J. 775, und war ein guter Herr, der aber schon im 5ten J. s. Regierung starb, nämlich im J. 780 n. Ch. G. *u*).

Constantinus VI Porphyrogennetus, ein Sohn des vorigen Kaysers, der ihm seine Mutter Irene zur Vormünderin ernannt hatte. Diese schändliche Frau, stellte den Bilderdienst wieder her und brachte ihren Sohn im J. 797 um. Sie wurde von dem Nicephorus, den die Soldaten zum

q) Cedrenus p. 354. Theoph. p. 255.

r) Zonaras p. 78. Cedrenus p. 355.

s) Cedrenus p. 359.

t) Zonaras p. 86. Nicephor. p. 37.

u) Cedrenus p. 370. Zonaras p. 90.

Kayser ausriefen, im J. 802 abgesetzt, und nach der Insel Lesbus relegirt, wo sie bald darauf aus Gram über ihre Schandthaten starb. Im J. 800 n. Ch. G. nahm Carl. M. den Titel des röm. Kaysers in Rom an *x*).

Nicephorus wurde im J. 802 Kayser. Er war ein schlechter Herr; mußte den Türken Tribut bezahlen, und erkannte Carl M. als Kayser. Er nahm seinen Sohn Stauracius im J. 803 zum Mitregenten an. Endlich blieb er im Kriege gegen die Bulgarier im J. 811. Sein Sohn Stauracius legte die Krone nieder *y*).

Michael I. und sein Sohn Theophilactus wurde im J. 811. Kayser. Die Bulgarier überwanden ihn im 2ten J. seiner Regierung, und nun dankte er ab, und gieng ins Kloster *z*).

Leo V auch Armenius erhielt im J. 813 die Krone, wurde aber von Michael II. oder Balbus im J. 820 ermordet *a*).

Michael II. regierte schlecht, und unglücklich, indem die Saracenen Sicilien und Creta wegnahmen; starb im 10 J. seiner Regierung im J. Ch. 829 *b*).

Theophilus ein Sohn des vorigen, regierte von 829 bis 842 sehr gut *c*).

Michael III. hatte von seinem Vater seine Mutter Theodora zur Vormünderin erhalten. Er regierte von 842 bis 867 anfangs unter der Vormundschaft seiner Mutter, nachdem diese aber abdanken müssen, unter seinem Vetter Barda, den er auch zu seinem Nachfolger ernannte, aber in der Folge ermorden ließ. Nach dessen Tode ernannte er den Basilius aus Macedonien zum Nachfolger, der ihn aber 867 ermorden ließ *d*).

x) Zonaras p. 84. Cedrenus p. 372.

y) Zonaras p. 96 Cedrenvs p. 377.

z) Theophanes p. 335.

a) Cedrenvs p. 388. Zonaras p. 305.

b) Zonaras p. 110.

c) Cedrenus p. 405. Zonaras p. 115.

d) Cedrenus p. 416.

Zweyter Abschnitt.

Gesetze unter dem Justinian bis auf den Basilius Macedo.

Erste Unterabtheilung.

Gesetze des Justinians.

§. 74.

Von der Abfassung des Justinianischen Codex.

Kayser Justinian wollte, daß der große Vorrath vorhandener Gesetze von neuen durchsucht, gesondert und in gewisse Fächer gebracht würde, und dieses veranlaßte seine große Gesetzsammlung. Er selbst führt folgende Ursachen dieser Gesetzsammlung an, nämlich 1) die zu große Weitläuftigkeit der Gesetze; 2) die unzählige Menge von kayserlichen Gesetzen; 3) die Mängel des Theodosianischen Codex; 4) die daraus entspringende Unordnung. Er bediente sich zur Ausführung dieses Plans seines Großkanzlers des Tribonians. Dieser Herr war aus Pamphilien, hatte zu Constantinopel studirt, und legte sich sodann auf die Praxis *a*). Hierdurch wurde er bey Hofe bekannt, und erhielt eine Ehrenstelle nach der andern; wurde zuletzt Oberhofmarschall und Großkanzler. Weil das Volk sich gegen den Justinian, theils wegen seinen eigenen Bedrückungen, theils wegen der Ungerechtigkeiten des Praefectus Praetorio, Johannes, und des Tribonians, empörte, so mußten beyde abgesetzt werden *b*); Tribonian kam aber bald wieder in seine vorige Stelle.

Einige Schriftsteller behaupten von dem Tribonian, daß er keine große Gelehrsamkeit besessen habe. Diese Mey-

a) Procop. de bello Persico, I. p. 263. Suidas Tom. III. p. 501. edit. Küstn. Theophil. Paraphr. Inst. Tom. I. p. 5.

b) Procop. l. c. c. 23. Idem in Anecd. c. 20. Walch in Proœm. ad Hop. Just. c. 1.

nung widerlegen aber Procopius und Svidas, womit auch seine bewiesenen Einsichten bey der Abfassung der Gesetzsammlung übereinstimmen. Ferner wirft man ihm vor, daß er ein Heyde gewesen; welcher Vorwurf aber ganz falsch ist c). Lächerlich ist es, wenn man diese Sage daher folgern will, weil in vielen Gesetzen heydnische Grundsätze vorkommen, und weil er von Justinian sagt: er werde niemals sterben. Tribonian würde gewiß nicht die ersten Stellen im Staate bekommen haben, wenn er ein Heyde gewesen wäre. Man tadelt auch an ihm, daß er die alten Gesetze, Edicte, und die Schriften der Rechtsgelehrten unterdrückt habe, nachdem das Gesetzbuch fertig gewesen. Dieses that er aber deswegen, weil er glaubte, daß sich sonst viele finden würden, welche den Sinn der in der neuen Gesetzsammlung befindlichen Gesetze, aus diesen alten Gesetzen und Schriften zu verdrehen suchen würden, und dadurch viele unnütze Streitigkeiten veranlaßt werden könnten d). Eine Wahrheit aber ist es, daß Tribonian sehr geitzig gewesen, und sich durch Geld dahin bringen lassen, die Gesetze zu ändern e).

Das erste Gesetzbuch des Justinians ist der so genannte Justinianische Codex. Die alten machten einen Unterschied zwischen codex und volumen. Codex hieß ein Buch in quadratförmigem Format, wie unsere Quartbände sind; volumen aber nennte man ein zusammen gerolltes Manuscript. Vorzugsweise wurden die Sammlungen der kayserlichen Ge-

c) Cedreni Annal. p. 336. de Lvdewig l. c. c. 8. §. 17. Hofmann hist. iur. Lib. II. c. 2. §. 1. not. d.

d) Schultingi Orat. culpandusne sit Tribonianus, quod Ictorum liberae reipubl. scripta supresserit, Franequ. 1695. et in *Eius* Iurispr. p. 883. Schaumburg. Progr. de incensione librorum iuris antiquior. in *Eius* comm. de constit. quae in Instit. citantur, p. 178.

e) Harmenop. Epit. iur. ciuil. Lib. I. c. 1. Procopius de bello Pers. Lib. I. c. 24.

setze Codices genannt *f*). Der Justinianische Codex bestand aus den Constitutionen der Kayser, welche von Hadrian an bis auf den Justinian abgefaßt worden. Er wird der Justinianische Codex genennt, weil er auf Befehl des Kaysers Justinian ausgearbeitet wurde. Justinian trug die Arbeit, diesen Codex zu verfertigen, im 528 J. n. Ch. G. den 13ten Februar zehen Rechtsgelehrten auf, unter den Tribonian den Vorsitz haben sollte. In der Cabinetsordre an sie *g*), standen die Vorschriften, wie die Arbeit einzurichten sey. 1) Aus den drey bereits vorhandenen Gesetzsammlungen, der Gregorianischen, Hermogenianischen und Theodosianischen, sollte das nützlichste genommen, und mit Hinweglassung der Vorreden, und des auf die damaligen Zeiten nicht passenden zusammen gestellt werden. Die Ursache, warum Justinian befahl *h*), die Verordnungen aus den vorhandenen drey Gesetzsammlungen zu nehmen, und nicht die Originalgesetze selbst zu lesen, war vermuthlich diese, weil die Constitutionen, die in diesen Gesetzsammlungen nicht standen, keine Gültigkeit mehr hatten, und er wünschte, daß die Arbeit bald fertig werden sollte. 2) Sollten sie die neuern Verordnungen, welche nach dem Theodosianischen Codex publicirt worden, mit hereinrücken. Justinian befahl nicht, einen Unterschied zwischen den allgemeinen und besondern Constitutionen zu machen, und daher sind sowohl die Edicte, welche allgemeine Verordnungen enthalten, als auch die Decrete und Rescripte, welche zu den besondern Constitutionen gehören, in seinen Codex aufgenommen worden. Allein obwohl, nachdem die Decrete und Rescripte hierdurch als Gesetze anerkannt worden, sie damit eben so gut eine allgemein verbindliche Kraft erlangt haben, als die Edicte, so ist es

f) Schulting in Iurispr. anteiust. p. 373. Knorre in Obseru. ad Prooem. Inst. 7. 8.

g) Const. Iust. de nouo Codice faciendo ad Senatum vrb. Const. an. 528.

h) Const. cit de nouo Cod. §. 3. Sileer. ad Heinecc. hist. iur. p. 510.

doch sehr nützlich, wenn man beyde Gattungen genau von einander unterscheidet, weil jene eher eine ausdehnende Erklärung zulassen, als diese *i*). Endlich befahl Justinian, sie sollten die Sammlung in zwölf Bücher abtheilen, und jedes Buch in gewisse Titel. Die Gesetzcommission war mit ihrer Arbeit bald fertig geworden und konnte sie schon im 529 J. n. Ch. G. dem Justinian vorlegen, welcher die Gesetzsammlung den 13ten April dieses Jahres, unter dem Nahmen Justinianischer Codex publicirte, und zugleich verboth, sich künftig in den Gerichten auf den Gregorianischen, Hermogenianischen, und Theodosianischen Codex zu berufen *k*). Wenn gleich dieser erste Justinianische Codex durch die nachherige zweyte und verbesserte Ausgabe desselben, bald wieder ungültig wurde, so ist es dennoch sehr zu bedauern, daß wir diesen Codex gar nicht mehr haben; denn in den Pandekten und Institutionen werden mehrere Verordnungen daraus angeführt, die wir nun nicht selbst mehr nachsehen können *l*).

Die Ursachen, warum Justinian eine verbesserte Ausgabe seines ersten Codex besorgen ließ, waren verschieden; denn 1) hatte Justinian nach dieser Zeit gegen zwey hundert neue Gesetze gegeben; und 2) hatte der alte Codex viele Fehler. Er befahl die Revision desselben nur fünf Personen, nämlich dem Tribonian, Dorotheus, Menna, Constantinus und Johannes. Die Gesetzcommission wurde mit ihrer Durchsicht und Verbesserung des ersten Codex bald fertig, und nunmehr publicirte Justinian im 534 J. n. Ch. G. den 16ten November den

i) Noodt in Dioclet. et Maxim. c. 2. Silberad ad Heinecc. p. 511.

k) Constitut. summa reipubl. §. 3. et 5. de Cod. Iustin. confirm.

l) Io. Gottl. Schaumburg comment. de constit. Imperatorum antiquis, iis speciatim, quae in Instit. citantur, et in Cod. rep. prael. omissae sunt, Lemg. 1737.

neuen Codex *m*). Er wurde Codex repetitae praelectionis genennt, weil man neuen Ausgaben eines Buchs diese Benennung gab, da die Alten ihre Bücher nur schriftlich hatten, und nicht gedruckt wie wir, folglich bey einer neuen Ausgabe das Buch aufs neue zum Abschreiben vorgelesen und dictirt werden mußte *n*). In diesem neuen Codex ist die Eintheilung aus dem alten beybehalten worden, mithin bestand er ebenfalls aus zwölf Büchern, und jedes Buch aus mehrern Titeln. Die Rechtslehrer behaupten, Justinian habe deswegen zwölf Bücher machen lassen, weil die ältesten Gesetze der Römer in zwölf Tafeln abgetheilt worden. Jeder Titel hat seine Rubrik oder Aufschrift, die allemal den Inhalt zu erkennen giebt; das heißt man kann daraus sehen, wovon das Gesetz handelt. Es sind aber die einzelnen Stellen dieser Titel, oder Leges wie wir sie heutzutage nennen, nicht die ganzen Verordnungen der römischen Kayser, sondern bloße kurze Auszüge daraus, die oft sehr dunkel und verstümmelt sind, daher man bey der Erklärung derselben, die Bruchstücke der drey ältern Gesetzsammlungen sehr gut brauchen kann. Die Gesetze des Codex haben fast alle eine Aufschrift und Unterschrift, und diese letztere belehrt uns, an welchem Orte und zu welcher Zeit eine Constitution abgefaßt worden. Aus der Inscription sieht man, wer der Kayser gewesen, der die Constitution abgefaßt hat, und an was für Personen sie gerichtet wurde. Bey den Edicten und Decisionen war es eine Magistratsperson; bey den Decreten und Rescripten aber eine Privatperson. Die Inscription und Subscription braucht man dazu, die Chronologie jedes Gesetzes herauszubringen, und den Verstand gehörig zu bestimmen *o*).

m) Const. de emend. Cod ad Senat. vrb. Const. §. 1, 2.

n) Gellii Noct. Att. XVIII, 5.

o) Brenckmann D. de legum Inscr. Lugd. Bat. 1705. et in Wielingii Iurispr. restit. T. II. p. 145. Reinold. Orat. de inscr. Leg. digest. atque Codic. Duisb. 1712. in Wieling. l. c. et in Reinold. Opusc. p. 549 Ant. Augustin. Emendat. Io. Sal. Brunquel Prol. de vtilitate ex diligenti comparat. omnium eiusdem Inscriptionis in Digest. capit. capienda, Ien. 1724 et in *Eius* Opusc

Von den Fehlern des Codex bemerken die Rechtsgelehrten, daß die Verfasser durch ihre Einschaltungen, und ihr Auslassen, sehr oft den Sinn der Gesetze verdunkelt haben *p*). Ueberhaupt sind aber die Gesetze nicht so deutlich abgefaßt, als die in den Pandekten stehenden, weil die Pandekten aus den Schriften solcher Rechtsgelehrten genommen sind, die gut lateinisch geschrieben haben *q*). Die Hülfsmittel, zum Verständniß des verbesserten Justinianischen Codex zu gelangen, sind, 1) die Geschichte des Orientalischen und Occidentalischen Kayserthums, besonders von den Zeiten, wo die Constitutionen abgefaßt worden, die im Codex stehen. 2) Muß man die Constitutionen, die einerley Ueberschrift und Unterschrift haben, mit einander vergleichen, weil die eine dieser Constitutionen die andere oft sehr erläutert, besonders wenn sie von verwandten Sachen etwas verordnen, oder wohl gar einerley Rechtsgegenstände betreffen. 3) Muß man die Gesetze des verbesserten Codex mit den Quellen, nämlich mit den vollständigen Verordnungen vergleichen, die in den alten Sammlungen der kayserlichen Verordnungen stehen, nämlich im Gregorianischen, Hermogenianischen und Theodosianischen Codex. 4) Sind die Worte dunkel, so muß Sprachkenntniß zu Hülfe genommen werden.

Es giebt, wie bekannt, Gesetze im Codex, welche die Ausleger Leges restitutae Codicis nennen. Es war nämlich eine große Anzahl Constitutionen durch die Nachlässigkeit und Unwissenheit der Abschreiber, welche kein Griechisch verstanden, theils auch durch die Länge der Zeit verlohren gegangen. Diese fehlende Gesetze haben elegante Rechtsgelehrte, z. B. Antonius Augustinus, Cujacius, Charondus, Contius, zum Theil aus den Basilicis, zum Theil aus des Photius Nomocanon, und aus andern Bruchstücken des römisch-griechischen Rechts, unter die Gesetze aufgenommen. Solche

p) Iac. Gothofr. in Proleg. ad Cod. Theod. c. 4.

q) Cuiacii Epist. dedic. ad Paratitl. Io. Aug. Wolf D. de latin. eccles. in Codice Theodos. Lipsi. 1774.

Gesetze sind z. B. die L. 36. 39. 40. C. de Episc. et cleric. die L. 24 C. mand., die L. fin. C. de sponsal., die L. 2. C. de priuat. carc. die L. 4 C. de in ius voc., die L. penult. C. de aedif. priuat. Man kann sie daran kennen lernen, daß sie fast alle weder eine Inscription noch eine Subscription haben, weil sie nicht glossirt sind; welches daher rührt, daß die Glossatoren nichts davon wußten, da nun in den Gerichten blos die glossirten Leges gelten, so haben jene neu entdeckten Gesetze keine Gültigkeit in den Gerichten r). Contius hat nach seiner Versicherung den Codex mit mehr als 150 solchen Constitutionen bereichert.

In den verbesserten Justinianischen Codex sind die so genannten 50 Decisionen des Justinians mit hereingerückt worden. Man versteht darunter funfzig Gesetze des Justinians, worinn zweifelhafte und von den alten Rechtsgelehrten bestrittene Rechtssätze entschieden worden, und welche Entscheidungen er in dem 530, 531. und 532 J. n. Ch. G. publicirt hat. Die Veranlaßung zu diesen Entscheidungen war nämlich der Umstand, daß Tribonian nebst den übrigen Mitarbeitern an den Pandekten, in den Schriften der alten Rechtsgelehrten, woraus sie die Pandekten abfassen sollten, auf viele Sätze stiessen, worüber besonders unter den Sabinianern und Proculianern gestritten worden. Ueber diese streitigen Sätze konnten sie nicht entscheiden, weil sie dadurch einen Eingrif in die gesetzgebende Gewalt gethan haben würden. Tribonian trug also dem Justinian diese Fälle vor s), und der Kayser entschied sie durch besondere Gesetze. Auf diese Art entstanden 50 so genannte Decisionen, wie man aus dem §. 1. Const. de emend. Cod. sieht, wo Justinian

r) Lauterbach in Coll. Pand. in Proleg. §. 4. n. 7. Richter Dec. P. I. Dec. 37. n. 48. Alb. Gentilis de libris iuris ciuil. c. 5. Klett D. de iuris Iustin. placitis, quae vim legum non habent. Erl. 1748. §. 13. Eckardt in herm. iuris, p. 517.

s) §. ult. Inst. de libertinis.

selbst 50 Decisionen angiebt. Aus dieser Constitution sieht man zugleich, daß diese Decisionen nach der Publication des ersten Codex abgefaßt worden; daß sie aber Justinian noch vor der Publication der Institutionen bekannt gemacht hat, sieht man daraus, weil sie im §. vlt. Instit. de libert. angeführt werden. Diese Decisionen heißen auch Constitutionen, denn jede Decision ist zugleich eine Constitution, aber nicht umgekehrt. Die L. 1. C. de com. serv. manum ist eine Decision und heißt doch in dem §. idemque iur Inst. quib. ex caus. eine Constitution. Mehrere Beyspiele findet man beym Merillius *t*). Nur in 29 Decisionen steht das Wort Decisio. Ob nun wohl diese 50 Decisionen zu verschiednen Zeiten abgefaßt worden, so ist doch sehr wahrscheinlich, daß man sie bald zusammen getragen hat; denn Justinian führt sie zusammen an, und unterscheidet sie genau von den Constitutionen *u*). In der L. vlt. C. de negot. gest. L. 20. C. de furt. L. 24. C. de legat. stehen Decisionen.

Bey diesen Decisionen ist es die Hauptsache, daß man sie von den andern im verbesserten Codex stehenden Gesetzen richtig unterscheiden kann, wobey es auf folgende Umstände ankommt; nämlich 1) muß in dem Gesetz, welches für eine Decision gehalten werden soll, eine zweifelhafte von den alten Rechtsgelehrten bestrittene Frage entschieden worden seyn. Daß nur eine einzige Streitfrage darinn entschieden worden, ist nicht nöthig, wie man aus dem §. vlt. Inst. de libert. sieht, obgleich einige Rechtslehrer *x*) dieses behauptet haben. 2) Muß die Ueberschrift der Constitution an den Johannes und Julianus, oder doch wenigstens an einen von beyden gerichtet seyn, weil diese zu der Zeit, wo

t) Ed. Merillius in Prol. ad quinq. decis.

u) L. vn. §. his ita Cod. de cad. toll. §. 5. Inst. de obligat. quae ex delict. §. fin. Inst. de libert.

x) Merill. in Proleg. ad quinqu. decis. Strauch ad quinqu. decis. c. 1. n. 7.

die Decisionen bekannt gemacht wurden, Praefecti Praetorio waren *y*), an welche die allgemein verbindlichen Gesetze zur Publikation geschickt wurden. 3) Aus der Unterschrift der Constitution muß man sehen, daß sie in dem Jahre abgefaßt worden, wo Lampadius und Orestes Consuls gewesen, oder wenigstens doch nur ein oder zwey Jahr nachher, weil die sämmtlichen Decisionen in diesen drey Jahren abgefaßt worden *z*). Soll man eine Constitution, für eine von den 50 Decisionen halten können, so müssen alle diese angeführten drey Kennzeichen an solcher zu finden seyn. Es ist nun ein großer Streit unter den Rechtsgelehrten, ob alle 50 Decisionen in dem verbesserten Codex stehen. Einige Rechtslehrer z. B. Merillius *a*) behaupten, man finde wirklich 50 Decisionen im verbesserten Codex, und er hat sich so gar die Mühe gegeben, sie nach der Ordnung anzuführen, wie sie der Zeitordnung nach herausgekommen; allein es scheint, er habe Theile dieser oder jener Decision für ganze Decisionen gehalten, und manche habe er gar nicht angezeigt. Wieder andere Rechtslehrer *b*) geben theils mehr, theils weniger als 50 Decisionen an. Die Ursache von diesen verschiedenen Meynungen über die Anzahl der im verbesserten Justinianischen Codex stehenden Decisionen liegt darinn, weil man in Ansehung der Kennzeichen einer solchen Decision nicht einerley Meynung ist, und weil viele Decisionen zerrissen, und in dieses oder jenes Gesetz stückweise eingerückt worden sind *c*). Auch darüber streiten die Rechtslehrer; ob die Decisionen

y) Heinecc. hist. iur. ib. Silber. p. 527.

z) Pagi Diss. hyp. c. 2. p. 111. Chr. Gottl. Schwarz de saltorum Romanorum formula post Consulatum, Alt. 1735.

a) Ed. Merillius de quinquag. decis. Paris. 1618.

b) Strauch ad quinqu. decis. Gies. 1676. Linglois de decis. quinqu. Ant. 1661. Bassi de Iustin. quinq. decis. Viennae 1708.

c) Const. de emend. Cod. §. 2.

den Pandekten, oder diese jenen bey der Anwendung vorgezogen werden müssen, wenn verschiedne Sätze darinn vorkommen? Es ist aber eine ausgemachte Wahrheit, daß der verbesserte Justinianische Codex, als ein späteres Gesetzbuch den Pandekten, welche vor ihm publicirt worden, vorgeht, folglich müssen auch die Decisionen, da solche im Codex stehen, gelten, und die Pandekten nachstehen. Es kommt nichts darauf an, daß sie vor Abfassung der Pandekten einzeln publicirt worden; denn ihre eigentliche gesetzliche Kraft ist erst mit der Einrückung in den Codex anzunehmen, da Justinian eine neue allgemeine Gesetzsammlung veranstaltete.

§. 75.

Von der Abfassung der Pandekten.

Der Kayser Justinian scheint den Codex nur als eine Einleitung zu einem weit größerem und nützlicherem Werke betrachtet zu haben, welches in die allerersten Zeiten des römischen Staats zurückgehen, und jeden Zweig des alten Rechts enthalten sollte. Dahin gehörten vorzüglich die Gutachten der Rechtsgelehrten, die Edicte der Magistratspersonen mit den Anmerkungen der größten Rechtsgelehrten darüber, welche in beynahe zwey tausend Bänden zerstreut, und in mehr als drey Millionen Zeilen, oder Reihen, enthalten waren. Der Kayser scheint selbst wegen der Schwierigkeiten des Unternehmens angestanden zu haben, ob er das Werk anfangen sollte; allein er blieb bey seinem Vorsatze, und hofte ihn mit der Hülfe Gottes auszuführen *d*). Diese Auszüge sind nun unsre so sehr berühmten Pandekten *e*). Man versteht unter

d) Const. de concept. Digest Deo auctore etc. Const. omnem ad antecessores etc. Constit. ad Senatum tanta de confirm. Digest.

e) Chr. Waechtler Διασπασματα de vetere iure enucl. Arg. 1684. 12. et in *Eius* Opp. Vltraj. 1733. 8. p. 337. Niconotes Αυτοδιδακτος Epist. ad Waechtlerum, Veron. 1681. 12. Io. Guil. Hofmann Comm. ad. Constit. Pandectis praefixarum quadrigam, in *Eius* Melet. acad.

den Pandekten denjenigen Theil des Corporis Iuris Iustinianei, der auf Befehl des Kaysers Justinian, aus den Schriften der römischen Rechtsgelehrten auszugsweise zusammen getragen worden. Die Benennung Pandekten war kein neues Wort; denn die Juristen Julianus, Celsus, Marcellus, Scävola, Ulpian und Modestnus hatten schon Pandekten geschrieben *f*). Das Wort Pandekten kommt aus dem Griechischen her, und ist zusammen gesetzt von πᾶν, alles, und δέχεσθαι, zusammenfassen. Die Pandekten sollten nämlich alles in sich fassen, was von den größten römischen Rechtsgelehrten Gutes und Nützliches über Rechtswahrheiten gesagt worden. Die Alten nannten auch ihre Vorrathskammern, Pandekten, wie man aus dem Apicius *g*) sieht, und vielleicht veranlaßte dieses den Kayser Justinian, nach dem Beyspiel mehrerer Rechtsgelehrten und Schriftsteller, einem Buche, das eine Vorrathskammer von juristischen Wahrheiten für die Rechtsgelehrten seyn sollte, diesen Titel zu geben. In der Griechischen Sprache wird der Ausdruck Pandekten sowohl im Singulari, als Plurali gebraucht, und in der einzelnen Zahl heißt es πανδέκτης, welcher Ausdruck oft vorkommt *h*), in der mehrern Zahl sagten die Alten πανδέκται *i*). Es ist viel darüber gestritten worden, ob das Wort weiblichen oder männlichen Geschlechts sey, wie Brunquel *k*) gezeigt, und die verschiednen

f) Carl Selvaghi Recitat. solemnis de origine, etymo et praestantia Pandectarum, in Ottonis Thes. T. I. p. 1. Henr. Brenckmann histor. Pandect. III, 6.

g) Apicius de re culinar. Lib. IV. p. 103. Gellii Noct. Att. XIII, 9. Pancirolli var. lect. II, 184. Perrenon. var. lect. I, 21.

k) Constit. δέδοκεν §. 1. de confirm. Digest. Theophil. in §. fin. Inst. de publ. iud. et in §. 6. Inst. de except. Harmenopul. Prompt. Lib. I. tit. 1. §. 6.

i) Gellii Noct. Attic. XIII, 9. XX, c. fin. Plinius in praef. hist. nat.

k) Brunquel hist. iur. p. 191. Brenckmann. hist. Pand. III, 6. Bach hist. iur. p. 565.

Meynungen angeführt hat. Nach der Behauptung des berühmten Bachs, soll man das Wort für generis masculini halten, und es sey daher ein Fehler, daß es gewöhnlich als ein Foemininum gebraucht werde. Andere Schriftsteller wenden dagegen ein, aus der griechischen Sprache genommene Worte gehen aus dem männlichen Geschlecht zu dem weiblichen über *l*). Digesta nennte Justinian diese Gesetzsammlung deswegen, weil alles darinn recht ordentlich zusammen getragen worden.

Die Ausarbeitung dieses Gesetzbuchs trug Justinian seinem Großkanzler dem Tribonian auf, und befahl ihm, sich die Mitarbeiter selbst zu wählen *m*). Tribonian wählte sich hierauf sechzehn Mitarbeiter von den Rechtsgelehrten auf den beyden Universitäten Constantinopel und Beryt. Die Instruction für diese berühmte Gesetzcommission enthielt folgende Vorschriften, wie man aus der L. 1. §. 5. C. de vet. iur. enucl. sieht. Sie sollten nämlich 1) aus den Schriften der Rechtsgelehrten einen Auszug machen; 2) alle Widersprüche und Wiederholungen vermeiden; 3) der Justinianische Codex und das beständige Edict sollte, in Ansehung der Ordnung der Materien zum Grunde gelegt werden; 4) alles was falsch oder unbrauchbar wäre, sollte wegbleiben; 5) die Nahmen der Rechtsgelehrten und der Schrift, woraus der Auszug gemacht worden, sollte bey jedem Excerpt angeführt werden; 6) sollten sie das ganze Werk in gewisse Bücher und Titel abtheilen.

Hier fragt sich nun, da es so viel Rechtsgelehrte im römischen Staate gegeben, wie wir gesehen haben, ob aus den Schriften aller dieser Männer Auszüge gemacht worden? Dieses ist nicht geschehen, sondern man hat blos die Schriften von vierzig Rechtsgelehrten dabey gebraucht. Es kommen Auszüge aus den Schriften von Rechtsgelehrten darinn

l) Priscianus Lib. VII. p. 759. Casaub. ad Strab. p. 218. Eu. Otto in praef. ad T. I. Thes.

m) L. 2. L. 3. §. 9. L. 13. C. de vet. iure enucl.

vor, 1) die zur Zeit der Republik; 2) unter den ersten Kayſern bis auf den Hadrian, und 3) nachher gelebt haben.

In der Florentiniſchen Handſchrift der Pandekten findet man ein Verzeichniß dieſer Rechtsgelehrten und ihrer Schriften, welches aber ſehr unvollſtändig und ſo abgefaßt iſt, daß es ſehr unglaublich wird, was einige behaupten, es ſey dieſes Verzeichniß das nämliche, welches auf Befehl Juſtinians in die L. 3. §. 10. C. de vet. iur. enucl. eingerückt worden *n*). Es iſt dieſes Verzeichniß größtentheils griechiſch; aber es fehlen mehrere Rechtsgelehrte darinn, deren Schriften bey den Pandekten gebraucht worden; Wieling hat daher daſſelbe berichtigt. Ueber die Zahl der Rechtsgelehrten, aus deren Schriften die Pandekten zuſammengetragen worden, ſind die Rechtsgelehrten nicht einig. Haloander behauptete, nur die Schriften von 39 Rechtsgelehrten habe man gebraucht; nach dem Taurellius ſollen ihrer gar nicht mehr als 38 geweſen ſeyn, da in dem Index Florentinus nicht mehr angegeben worden, wo der Aelius Gallus, und der Claudius Saturninus fehlt. Der berühmte Budäus war der Meynung, man finde nur aus den Schriften von 37 Rechtsgelehrten, Stellen in den Pandekten. Andere Rechtslehrer nehmen gar nur 36 Rechtsgelehrte an; die neuern Rechtslehrer behaupten aber mit Recht, man finde Stellen aus den Schriften von 40 Rechtsgelehrten in den Pandekten *o*)

Die Rechtsgelehrten, aus deren Schriften Bruchſtücke in den Pandekten vorkommen, ſind 1) Quintus Mucius

n) Cuiac. Obſ. I, 21. Bynckersh. Exercit. ad Leg. Ἀξίωσις p. 5. Wieling in iurispr. reſtit. p. 61. Gronov. in emend. Pand. ibique Conradi Io. Aug. Kettenbeil Index Pandectarum Florentinor. barbariei et medio aeuo ad nos transmiſſae ἀπορροσ. Francofurſ. 1754.

o) Budaeus in comment. ad Pand. p. 47. Mercerii Concil. Leg. p. 13. Hr. G. J. R. Walch in der Rechtsgeſch. S. 267.

Scävola, 2) Alfenus Varus; 3) Aelius Gallus; 4) Quintus Antistius Labeo; 5) Masurius Sabinus; 6) Sempronius Proculus; 7) Publius Juventius Celsus; 8) Neratius Priscus; 9) Priscus Javolenus; 10) Salvius Julianus; 11) Aburnus Valens; 12) Sextus Cäcilius Afrikanus; 13) Terentius Clemens; 14) Junius Mauricianus; 15) Sextus Pomponius; 16) Quintus Venulejus Saturninus; 17) Tarunteuus Paternus; 18) Papirius Justus; 19) Titus Cajus; 20) Lucius Volusius Mäcianus; 21) Quintus Cervidius Scävola; 22) Ulpius Marcellus; 23) Aemilius Papinianus; 24) Tertullianus; 25) Claudius Tryphoninus; 26) Arrius Menander; 27) Furius Anthianus; 28) Rutilius Maximus; 29) Quintus Claudius Saturninus; 30) Domitius Ulpianus; 31) Julius Paullus; 32) Callistratus; 33) Aelius Marcianus; 34) Florentinus; 35) Licinius Rufinus; 36) Aemilius Macer; 37) Herennius Modestinus; 38) Claudius Hermogenianus; 39) Aurelius Arcadius Charisius; 40) Julius Aquila.

Die Stellen, welche in den Pandekten aus den Schriften dieser vierzig Rechtsgelehrten stehen, nennen die Rechtslehrer fragmenta, und theilen solche 1) in fragmenta pura; 2) notata; 3) citata. Fragmentum purum wird eine Stelle in den Pandekten genannt, wenn sie aus den nämlichen Worten besteht, wie sie in der Schrift des excerpirten Rechtsgelehrten standen, und auch eben der von ihm vorgetragene Fall angeführt worden. Fragmenta notata sind Stellen aus einem spätern Rechtsgelehrten, der über eine Schrift eines ältern Bemerkungen herausgegeben, und hier seine Worte angeführt hat. Fragmenta citata heißen diejenigen Stellen, wenn ein neuerer Rechtsgelehrter den von einem ältern Rechtsgelehrten vorgetragenen Fall blos anführt.

Die Pandekten wurden von den Verfassern derselben in 50 Bücher eingetheilt, *p*) und jedes Buch in mehrere Titel,

p) L. 1. §. 14. L. 2. C. de vet. iur. enucl.

das 30. 31 und 32 Buch ausgenommen, welches blos von Vermächtnissen handelt. Die Anzahl dieser Titel stimmt in den heutigen Abdrücken der Pandekten nicht überein; denn in der Ausgabe des Dionysius Gothofredus ist der Titel pro soluto, und der Titel de usurpationibus zusammen gezogen und nur ein Titel daraus gemacht worden; so wie auch der Titel de rebus auctoritate iudicis possidendis und der Titel de priuilegiis creditorum in dieser Ausgabe nur einen Titel ausmachen; dagegen in andern Ausgaben jede Materie einen eigenen Titel enthält. Gewöhnlich giebt man 433 Titel der Pandekten an.

Die Titel der Pandekten theilte man in kleinere Stellen, die man gewöhnlich als einzelne Leges anführt, und jede solche Stelle besteht nochmals aus kleinern Stellen, wovon man die erste prooemium oder principium Legis nennt, die folgenden aber heißen Paragraphen. Betrachtet man den eingeführten Gebrauch, die größern Stellen der Titel, Leges zu nennen, nach der Natur der Sache; so ist dieser Sprachgebrauch falsch, und der Sache gar nicht angemessen. Die Pandekten sind zwar ein Buch, welches im Ganzen gesetzliche Kraft hat; aber deswegen kann man nicht sagen, daß jede kleine Stelle dieser Titel für ein wirkliches Gesetz gehalten werden muß, wenn man bey dem Wort Gesetz das denkt, was wir eigentlich darunter verstehen, nämlich eine Vorschrift wie man moralische Handlungen einrichten soll. Es kommen Definitionen, Divisionen, Schlüsse, historische Umstände, Worterklärungen, in den Pandekten vor; wer kann aber dergleichen Dinge für Gesetze halten. Einige Rechtslehrer führen daher diese kleinern Theile der Titel nicht durch die Benennung Lex an, sondern sagen caput, oder fragmentum. Man zählt gemeiniglich 9142 Gesetze in den Pandekten; die Glossatoren haben aber nur 8134 angenommen, daher die vom Contius und Cujacius aus den Basilicis zur Ergänzung der Pandekten angeführten Gesetze, welche besonders zum Titel de interdictis et relegatis gehören, in den Gerichten nicht gelten, weil hier blos das Corpus juris glossatum gesetzliche

Kraft hat. Dionysius Gothofredus hat diese Stellen in seinen Ausgaben des Corpus juris mit kleinerer Schrift drucken lassen, um sie dadurch als nicht geltend kenntbar zu machen.

Die Verfasser der Pandekten theilten die 50 Bücher nochmals in sieben Theile, von welcher Abtheilung es in der L. 1. §. 1. C. de confirm. Digest. heißt: in *septem* partes eos digessimus, non perperam, neque sine ratione, sed in numerorum naturam et artem respicientes, et consentaneam eis diuisionem partium conficientes. In der L. 3. §. 1. C. de conf. Digest. wird davon gesagt: et in *septem* eos disponentes tractatus, idque non perperam, neque *sine ratione*, sed ad numerorum naturam et harmoniam respicientes. Viele Rechtslehrer haben sich bemüht, die Ursachen dieser Eintheilung in sieben Theile herauszubringen, da der Kayser sagt: es sey nicht ohne Ursache geschehen, und sie geben zur Ursache an: Justinian habe die Zahl sieben für heilig gehalten q). Jeder von diesen sieben Theilen begreift eine bestimmte Anzahl von den 50 Büchern der Pandekten in sich. Der erste Theil besteht aus den vier ersten Büchern der Pandekten; der zweyte aus den sieben folgenden Büchern; der dritte geht vom 12ten bis zum 19ten Buche; der vierte vom 20sten bis zum 27sten; der fünfte vom 28sten bis zum 37sten Buche; der sechste vom 38sten bis zum 44sten; der siebente vom 45sten bis zum 50sten Buche r). Justinian nannte s) den ersten Theil, oder die ersten vier Bücher, πρῶτα, den mittlern oder vierten, μέσον τε παντὸς, media totius operis, auch umbilicus Pandectarum.

Nach der Wiederherstellung des Justinianischen Rechts in Italien, wurden die Pandekten in zwey Theile eingetheilt, und diese Abtheilung blieb bis auf die Zeiten der Glossato-

q) Gellii Noct. Attic. III, 10. Macrob. Somn. Scip. I, 6.

r) Labiti usus indic. Digest. Schulting in Prot. Digest.

s) Const. de conf. Digest. ad Senat; et omnes popul. §. 2. L. 2. §. 3. L. 3. §. 4. D. de veter. iur. enuch.

ren *t*). Diese theilten die Pandekten in drey Theile, und zwar wahrscheinlich deswegen, daß jeder Theil gleich stark seyn sollte. Den ersten Theil, welcher bis auf den 3ten Titel des 24sten Buchs geht, nannten sie Digestum vetus, weil er eher gemacht, und also älter ist, als die andern beyden Theile. Der zweyte Theil wurde von den Glossatoren, Digestum infortiatum genannt, weil man nach ihrer Meynung, die wichtigsten Gesetze darinn finde. Er fängt vom 3ten Titel des 24sten Buchs an, und geht bis auf den letzten Titel des 38sten Buchs. Der dritte Theil, der aus den übrigen Büchern der Pandekten besteht, wurde Digestum nouum genannt *u*). Bulgarus soll der Urheber dieser Eintheilung gewesen seyn.

Was die Ordnung anbetrift, wie die Rechtsmaterien in den Pandekten vorgetragen worden, so befolgten die Verfasser größtentheils die Ordnung des beständigen Edicts; einigemal sind sie aber davon abgegangen, und haben gewisse Rechtsmaterien anders gestellt, auch ganz neue Titel gemacht *x*). Ueber jedes sogenannte Gesetz mußte auf Befehl Justinians eine Ueberschrift gesetzt werden, welche den Nahmen des Rechtsgelehrten und seiner Schrift enthielt, woraus die excerpirte Stelle genommen worden. Diese Inscriptiones legum braucht man bey der Erklärung der Gesetze dazu, um alle in den Pandekten, aus einer und eben derselben Schrift eines gewissen Rechtsgelehrten, vorkommende Stellen zusammen zu tragen, und nun vermittelst des Zusammenhanges herauszubringen, was der Rechtsgelehrte bey dieser oder jener Stelle wirklich gemeynt habe *y*).

t) Alb. Gentilis de libris iuris ciuil. p. 60.

u) Brunquel in hist. iur. p. 203. Alciati parerga, Riccius de libr. iur aphor. 34. Ludouici hist. Digest. §. 8.

x) Brenckmann de legum inscript. §. 5. Bynckershoeck Obs. II, 25. Hamberger de edicto perp. c. 10. L. 2. §. 3. C. de vet. iure enucl.

y) Ant. August. Emendat. Labiti vsus indic. leg. Pand. Brenckmann D. de vtilitate Inscriptionum Legum, in Wielingi

Die Gesetzkommission eilte, diese verdrüßliche Arbeit zu vollenden, und hat sichs mehr angelegen seyn lassen, die Sammlung bald fertig zu schaffen, als solche mit der nöthigen Sorgfalt auszuarbeiten. In drey Jahren glaubten sie, aus drey Millionen Zeilen (S. 482.) die Quintessenz herausgezogen zu haben, da ihnen doch Justinian zehen Jahre Zeit dazu gegeben hatte. Die Arbeit entsprach daher der Absicht des Kayserś nicht ganz. Sie hatten seinen ausdrücklichen Befehl, keine sich einander widersprechende Dinge aufzunehmen, sondern die möglichste Uebereinstimmung in das Ganze zu bringen, nicht befolgt, und man findet daher mehrere Widersprüche in den Gesetzen, welche sich für und wider eine Sache anführen lassen, und auch ganz fleißig von den Rechtslehrern angeführt werden, daher man die Grundsätze, die bey solchen Gesetzen zur Richtschnur dienen, genau kennen muß z).

Weil Justinian wußte, daß in den Schriften der alten Rechtsgelehrten, welche von den Verfassern der Pandekten excerpirt werden sollten, manche unnütze Dinge vorkämen, auch vieles mit der damaligen Staatsverfassung nicht mehr vereinigt werden konnte, so gab er der Gesetzkommission den

Iurispr. reſt. T. II. p. 145. Bern. Henr. Reinold Orat. de inſcript. legum Digeſt. et Cod. in Wieling. Iurispr. T. II. p. 177. et in Opuſc. Reinold. p. 549. Io. Sam. Brunquell Prol. de vtilitate ex diligenti comparatione omnium eiusdem inſcriptionis in digeſtis capitum capienda, deque huius artificii inventoribus atque promotoribus, len. 1724. et in *Eius* Opuſc.

z) Io. Mercerii Conciliator legum, ſeu ars conciliandorum, quae in iure contraria videntur, Han. 1698. et cura Reinoldi Berl. 1722. Io. Pap Massonii Philocalia, Pariſ. 1605. 8. Eckhart hermen. iuris c. not. Walchii Lipſ. 1779. Valckenaer D. de duplici legum quarundam in Pandect. interpretat. Lugd. Bat. 1781. Chr. Fr. Koch D. de ordine legum in Pand. Gieſ. 1784. Gottl. Hufeland D. de legum in Pand. interpr. ſubſidio ex earum nexu et ſubſcriptione, len. 1785.

Befehl, die Worte und den Sinn der alten Rechtsgelehrten nach den damaligen Zeitumständen abzuändern. Von diesen Abänderungen rühren nun die so genannten Tribonianismen, oder Emblemata Triboniani her, oder die Verbesserungen und Zusätze, welche von den Verfassern der Pandekten gemacht worden. Diese Zusätze veranlaßen oft große Schwierigkeiten bey der Erklärung eines Gesetzes, worin ein solches Emblema vorkommt *a*).

Die Originalsprache der Pandekten ist unstreitig die lateinische; denn die alten Juristen hatten lateinisch geschrieben, folglich waren die Auszüge daraus, die in die Pandekten aufgenommen wurden, auch lateinisch. Nur aus zwey griechischen Schriften nahm man Stellen in die Pandekten, nämlich aus des Modestinus Abhandlung de excusationibus, und aus des Papinians Tractat de officio aedilium municipalium. Es ist aber bestritten worden, ob der Text unserer Pandekten noch eben derselbe sey, wie er von der Gesetzcommission des Justinians abgefaßt und von Justinian bekannt gemacht worden. Ein berühmter Holländischer Rechtsgelehrter und Humanist, Jensius behauptete *b*), das lateinische Original der Pandekten sey ins Griechische übersetzt worden, und darauf verlohren gegangen. Diese griechische Uebersetzung habe man in der Folge wieder ins lateinische übersetzt, und blos diese Uebersetzung hätten wir heutzutage in unsern Pandekten. Heutzutage hält diese Meynung kein berühmter Rechtsgelehrter für gegründet *c*).

a) Wissenbach Emblemata Triboniani, Franequ. 1642. 8. Io. Wybo D. de Triboniano ab emblematibus Wissenbachii liberato, Vltrai. ad Rhen. 1729. 4. et ex edit. Heineccii, Hal. 1736. 8. Meister diatr. de principio cognoscendi emblemata Triboniani Gött. 1745. et in *Eius* Opusc. T. I. p. 155.

b) Iensii strictura ad Pand. et Cod. Roterd. 1764.

c) Praes. observ. iur. ciuil. Rom. Hag. Comit. 1743. 8. Eckhardt in herm. iur. p. 171. Io. Canneg. ad Vlp. Fr. p. 9. Adr. van Dorp in obs. Trai. ad Rhen. 1769. 8. c. 9. p. 87. Bachs Critik, 1sten Bandes 3tes Stück S. 163.

Nachdem die Arbeit fertig war, so machte sie der Kayser Justinian den 16ten December des 533sten Jahres nach Ch. G. bekannt; gesetzliches Ansehen erhielten die Pandekten aber erst zugleich mit den Institutionen, den 30sten December dieses Jahres. Bey der Publication befahl Justinian; 1) sollte sich Niemand unterstehen, die Gesetze der Pandekten mit Siglis oder Abbreviaturen abzuschreiben; wer dagegen handelte, sollte als ein Verfälscher betrachtet und gestraft werden *d*). Er verboth 2) so genannte Comentarios über die Pandekten zu schreiben, und erlaubte blos diese Gesetzsammlung durch Paratitla zu erklären *e*). Damit wollte er sagen, es sollte unter die Rechtssätze eines Titels blos bemerkt werden, wo in andern Titeln etwas stehe, woraus sich der richtige Verstand der gegenwärtigen Stelle genau erläutern und festsetzen lasse *f*). Beyde Verordnungen des Justinians sind nicht befolgt worden. In den Zeiten der Unwissenheit schrieb man die Manuscripte der Pandekten ab, so gut man konnte, mit und ohne Abbreviaturen; und als in Italien die Wissenschaften etwas Neues waren, konnten sich die Juristen nicht satt schreiben, folglich waren auch körnigte Paratitla nicht nach ihrem Geschmack, sondern es mußten starke Folianten seyn. Ueber die Verwunderung des Justinians, daß seine Gesetzcommission in drey Jahren, mit einer so schweren und wichtigen Arbeit fertig geworden, hat man bittere Bemerkungen gemacht *g*).

d) §. 8. Const. omnem, L. 2. §. 27. C. de vet. iure enucl. Cuiacii Obs. XII, 40. Forner. rerum quotid. II, 3. Brenckmann. hist. Pand. II, 3. Brisson. Antiquit. IV, 31. Nordkerck Obseruat. c. 1.

e) §. 7. Const. Deo auct. §. 21. Const. tanta §. 12. C. de conc. Dig.

f) Leunclauii Praef. de priscorum paratitlorum usu ad *Eius* libr. antiqu. paratitl. trib. Frf. 1593. a Costa Praef. ad summaria Decretal. Gregor. IX. Menagii Amoen. iur. ciuil. c. 15.

g) Duck de auctor. iur. roman. Lib. I. c. 4. §. 8. Hofmann in hist. iur. p. 295.

So bald die Buchdruckerkunst erfunden worden, fieng man auch an die Pandekten gedruckt herauszugeben, und seit der Zeit ist eine große Anzahl von Ausgaben der Pandekten erschienen. Weil bey dem Abdruck derselben nicht gleiche Grundsätze befolgt worden sind, so weichen diese gedruckten Pandekten oft sehr von einander ab. Dieser Umstand hat die Rechtsgelehrten veranlaßt, einen Unterschied unter den Ausgaben der Pandekten anzunehmen, und gewisse Grundsätze darauf zu bauen. Unter einer Ausgabe der Pandekten versteht man nämlich einen bestimmten Abdruck der Pandekten, wobey man eine gewisse Anzahl Regeln, bey der Wahl der verschiednen Lesearten durchaus befolgt hat. Die mehresten Rechtsgelehrten nehmen nun dreyerley Ausgaben der Pandekten, in dieser Bedeutung des Worts an, nämlich 1) die gemeine Ausgabe, 2) die Florentinische, und 3) die Haloandrinische. Andere Rechtsgelehrte wollen nur zwey Ausgaben statuiren, nämlich 1) die gemeine, und 2) die Florentinische; denn die Haloandrinische sey für keine besondere Ausgabe zu halten. Wieder andere Rechtsgelehrte behaupten, man könne sehr viele Ausgaben der Pandekten annehmen, denn außer den drey allgemein anerkannten, sey auch die Ausgabe hierher zu rechnen, welche Hervagius, Hugo a Porta, Antonius Augustinus, Russardus, Contius, Charondas, Hotomann, Pacius, Dionys. Gothofredus, und Simon van Leeuwen besorgt haben *h*). Bey dieser Verschiedenheit der Meynungen ist es am besten, wenn man sagt, die Ausgaben der Pandekten sind entweder critische oder gemeine Ausgaben *i*).

Eine gemeine Ausgabe der Pandekten wird derjenige Abdruck der Pandekten genennt, wo die Worte so abgedruckt worden, wie sie die Glossatoren gebraucht haben. So lange

h) Mauritius de libris iuris commun. thes. 7.

i) Rücker in Praef. ad Interpret. p. 3. Hotomann in Praef. ad Obseruat. Brenckmann hist. Pand. p. 260. Gebauer Narrat. de Henr. Brenckmanno p. 130. Meurers juristische Beobachtungen, 1ste Samml. Nr. 7. S. 191.

nämlich Haloander seinen Abdruck der Pandekten noch nicht besorgt hatte, druckte man die Pandekten beständig so ab, wie die Glossatoren die einzelnen Worte billigten. Weil diese Exemplare von allen Rechtsgelehrten gebraucht wurden, da es keine andere gab, so nennte man diese Ausgaben in der Folge, als man Exemplare der Pandekten vom Taurellius, Haloander, und andern Gelehrten hatte, gemeine Ausgaben. Diese Ausgaben erhielten sogar in den Gerichten gesetzliche Gültigkeit, weil man das römische Recht so recipirte, wie es von den Glossatoren erklärt worden war.

Die Haloandrinische Ausgabe der Pandekten, wird diejenige genannt, welche vom Gregorius Haloander herausgegeben worden. Dieser Haloander hieß anfangs Hofmann, war ein gebohrner Zwickauer aus Sachsen, und reißte mit dem Doctor Julius Slug nach Italien. Hier entschloß er sich den Text der Pandekten zu verbessern, und die unrichtigen Lesearten nicht wieder abdrucken zu lassen, in welcher Absicht er folgendes that. Er berichtigte nämlich die zeitherige gewöhnliche oder so genannte gemeine Ausgabe der Pandekten, nach den bereits vom Ludovicus Bologninus gemachten Verbesserungen des Textes. Dieser Bologninus war Rechtslehrer zu Bononien gewesen, und hatte das berühmte Florentinische Manuscript der Pandekten mit den gedruckten Ausgaben der Pandekten verglichen und die Stellen, wo solches abwich, darnach berichtigt. Ferner hatte ein im 15ten Jahrhundert berühmter Rechtsgelehrter Angelus Politanus, ebenfalls Verbesserungen zu seinem Exemplar der Pandekten geschrieben, und diese fügte der Bologninus den seinigen bey. Haloander nahm diese beyden Verbesserungen in seine zu veranstaltende Ausgabe auf. Ueber dieses conferirte er noch mehrere Manuscripte der Pandekten, die er aber nicht genannt hat, behielt die ihm richtig scheinenden Lesearten der gemeinen Ausgabe bey, und wo ihm die Worte falsch vorkamen, änderte er sie nach seinem Gutdünken oder auf Veranlassung anderer Rechtsgelehrten ab *k*). Diese seine

k) Haloander in dedicat. Dig. praem. Brenckmann in hist. Pand. Lib. IV. c. 3.

Arbeit ließ der Rath zu Nürnberg im Jahr 1529 in 3 Quartbänden unter folgendem Titel abdrucken: Digestorum seu Pandectarum libri quinquaginta editi Norimbergae per Gregorium Haloandrum, munificentia ac liberalitate ampliss. ord., und diese Ausgabe ist nachher oft herausgegeben worden. Ein Abdruck davon ist die Guillardische Ausgabe des Corporis Iuris, Paris 1540. Vol. XI. (die Hervagische Ausgabe, Basel 1548., die Vintimillische, Paris 1548 bis 1550 Vol. IX.) die Russardische, Lion 1560. die Guarinische, Basel 1570. Wegen ihrer ausnehmenden Richtigkeit und vielen guten Lesearten, verdient sie allerdings geschätzt zu werden *l*). Mit Recht wird aber daran getadelt, daß Haloander den Text oft ohne Noth geändert, und seine Verbesserungen gleich in den Text gerückt hat, anstatt daß er sie in den Noten blos hätte anführen sollen *m*). Der Haloandrinische Text ist also von der Florentinischen Ausgabe der Pandekten verschieden; denn hier ist blos die Lesearten des Florentinischen Manuscripts abgedruckt worden; in den Haloandrinischen Pandekten stehen aber die Lesearten des Bologninus, des Politianus, des Florentinischen und anderer Manuscripte. Bologninus hat nur oft die Verbesserungen des Politianus nicht verstanden; bald auch Lesearten vom Angelus Politianus angenommen, bald aus dem Florentinischen Manuscript der Pandekten, daher man nun nicht weiß, welchen Werth die Lesearten habe. Dieser Unordnung wegen schätzen viele diese Ausgabe gar nicht.

Die berühmteste Ausgabe der Pandekten ist die Florentinische, von deren Veranstaltung folgendes zu bemerken ist. Ein Pisaner, Johann Burgundio, der von den Pisanern

l) Duareni Disp. anniu. Lib. I. Disp. 29.

m) Schwarz Serm. acad. de finib. critices in libris vet. iurispr. reg. Grön. 1752. p. 30. Rücker in praef. ad obs. p. 4. Menagii amoen. iur. ciuil. c. 8. Conradi Parerga, I, 5. Memoria Haloandri auctore Hausfritz, Norimb. 1763. Cramer disputct. iur. ciuil. Suer. 1792. 8. c. 7.

oft nach Constantinopel geschickt wurde, kaufte daselbst eine Handschrift der Pandekten, und brachte sie nach Pisa. Als hierauf diese Stadt 1406 an Florenz kam, wurde dieses Manuscript in die Großherzogliche Bibliothek gelegt. Man hält dasselbe für das älteste zur Zeit bekannte Manuscript der Pandekten, und einige sind gar der Meynung gewesen, es sey unter dem Justinian selbst abgeschrieben worden. Diese Behauptung ist aber deswegen für falsch zu halten, weil manche Worte mit Siglis geschrieben sind, welches doch Justinian bey Strafe der Verfälschung verboten hatte; auch sind die Züge der Buchstaben anders, als sie im 6sten Jahrhundert waren. Viele Rechtslehrer *n*) haben behauptet, alle heutzutage noch vorhandene Manuscripte, könne man für weiter nichts als für Abschriften dieses Manuscripts halten. Diese Meynung ist aber deswegen ungegründet, weil das römische Recht lange vorher bekannt war, ehe man von diesem Manuscripte etwas wußte *o*). Lälius Taurellius beschäftigte sich zehen Jahr mit der Abschrift dieses Manuscripts, um es auf Kosten des Großherzogs von Florenz abdrucken zu lassen. Er starb aber darüber, und nach seinem

n) Ang. Politianus, Epist. X, 4. Ant. August. Emend. I. 1. Baldvini praef. ad tr. de libr. iur. commun. Taurell. in praef. ad edit. Pand. Scip. Gentilis de iuris interpr. II. Freher in praef. ad ius Graeco-Roman. Hilliger in Donello ennel. XIII, 2. Maurit. de libr. Ictor. Diss. II. n. 9. Huber Digr. Iust. II, 1. J. Brenckmann hist. Pand. III, 4. Guadagni de Florent. codice omnium, quae extant Pandect. exemplar. parente, ex edit. Walchii len. 1756.

o) Dvaren. Disp. II, 9. Cviac. Obs. II, 1. Leonin. emend. VII, 8. van Eck in princ. iur. Dig. ad tit. de orig. iur. n. 16. Gravina in orig. iur. ciuil. I, p. 170. Schvlting in iurispr. ant. p. 208. Hoffmann hist. iur. II, 11. 9. Strvv hist. iur. V, 9. Schwarz D. an omnia Pand. exempla etc. Alt. 1733. Otto in praef. ad T. I. Thes. p. 30. Wieling. praef. ad. lect. iur. ciuil. Grvpen in obs. T. I. p. 285.

Tode besorgte sein Sohn Franciscus Taurellius den Abdruck, wo das Werk mit folgendem Titel im J. 1553 in Folio herauskam: Digestorum seu Pandectarum libri quinquaginta ex Florentinis Pandectis repraesentati per Franciscum *Taurellium* Florentiae in officina Laurentii Florentini ducalis typographi MDLIII. cum summi Pontif. Caroli V. Imper. Henrici II. Gallorum reg. Eduardi VI. Angliae regis, Cosmi Medicis ducis Florent. II. priuilegio. Das Werk ist in keine Theile abgetheilt worden, sondern pflegt gemeiniglich wegen der Stärke in gewisse Bände gebunden zu werden. Weil Taurellius das Florentinische Manuscript ganz abdrucken lassen wollte, so ließ er auch alle Schreibfehler mit abdrucken; in seinen Noten hat er aber angemerkt, was ihm fehlerhaft geschienen.

Noch vor dem Taurellius, soll Hugo a Porta, ein Buchhändler zu Lion, welcher das Corpus Iuris etlichemal abdrucken lassen, von den Pandekten im J. 1581 einen Abdruck nach dem Florentinischen Manuscript besorgt haben; allein da er das Manuscript nicht selbst conferiren lassen, sondern sich damit begnügen müssen, was ihm andere mitgetheilt hatten, auch Taurellius in seiner Vorrede sagt, daß dieser Abdruck von dem Florentinischen Manuscript abweiche, so kann man sie für keinen Abdruck desselben halten. Eben so sind auch die Ausgaben des Antonius Syphrianus, welche in Lion 1551. herausgekommen, und der Abdruck des Ludovicus Miräus der zu Paris 1552. 1553 in 7 Bänden in 8 herausgekommen, keine Florentinischen Pandekten.

Nach der Erscheinung der Taurellischen Ausgabe der Florentinischen Pandekten, verglichen viele Rechtsgelehrte die Pandekten, die sie herausgeben wollten, damit, und ließen diese Arbeit abdrucken; sie giengen aber auch in manchen Stellen davon ab. Solche Abdrücke sind die Ausgaben des Russardus, Lion 1561, des Ant. Contius, zu Paris 1566 und zu Lion 1571. des Ludovicus Charondas, zu Antwerpen, 1575.

Endlich nahm sich Heinrich Brenkmann vor, den Text der Pandekten nochmals mit dem Florentinischen Manuscript zu conferiren, und reißte deswegen nach Italien. Nachdem er das Nöthige gesammelt hatte, reißte er in sein Vaterland zurück, wo er aber vor dem Abdruck seiner Arbeit starb. Die Papiere desselben kaufte Bynckershoeck, und da dieser ebenfalls starb, ohne daß die Arbeit abgedruckt worden, so kaufte sie der berühmte Gebauer zu Göttingen *p*). Er starb aber ebenfalls vor dem Abdruck dieser berühmten Arbeit; nach seinem Tode hat aber Hr. Prof. Spangenberg zu Göttingen im Jahr 1776 den 1sten Band dieses Werks zum Druck befördert, und die Leipziger Ostermesse 1797 sollen die zwey letzten Bände erscheinen, wie in den Zeitungen angekündigt worden *q*). In dieser Ausgabe hat man die Pandekten völlig nach der Lesart des Florentinischen Manuscripts abgedruckt, und nur die offenbaren Schreibfehler berichtigt, die übrigen Fehler aber in den Noten angezeigt. Ferner sind die Lesarten der gemeinen und der Haloandrinischen Ausgabe, desgleichen aller Manuscripte, die vom Brenkmann conferirt worden, und die Varianten des Rhedingerischen Codex beygedruckt worden. Ganz neuerlich hat der Hr. Legationsrath Plitt zu Frankfurth, die Florentinischen Pandekten, in seiner Ausgabe des Corporis iuris, wovon aber nur der 1ste Band erschienen ist, abdrucken lassen *r*).

p) Gebaueri Narratio de Henr. Brenckmanno, de Mscrptis Brenckmannianis et de suis in corpore Iur. ciuil. conatibus et laboribus, Gött. 1764. *Eiusd.* Progr. Mscrpti cuiusd. Brenckmanniani de ortographia Pandectarum, Spec. I. II. III. in *Eius* Exerc. acad. Vol. II. p. 707.

q) Corpus iuris ciuilis quod Codicibus veteribus manuscriptis et optimis quibusque editionibus collatis recensuit Georg. Christ. Gebauer IC. et post eius obitum edidit G. A. Spangenberg Gotting. 1776. 4.

r) Corpus Iuris ciuilis, diligentia Io Fr. Plitt denuo editum, Tom. I. Hag. Comit. et Frf. ad Moen. 1789. 8.

Bey der Erklärung der Pandekten muß man sich folgender Hülfsmittel bedienen, und zwar erstlich, guter Manuscripte der Pandekten, wovon wir noch eine ziemliche Anzahl haben, und welche der Hr. GJR. Walch in seiner Ausgabe der Hermeneutik des Ekardts S. 110 flg. angeführt hat; worunter freylich das Florentinische den Vorzug verdient. Verschiedne Rechtslehrer s) haben behauptet, alle vorhandene Manuscripte der Pandekten, habe man erst nach dem 12 Jahrhundert von dem Florentinischen Manuscript der Pandekten abgeschrieben. Diese Meynung ist aber sehr unwahrscheinlich. Das zweyte Hülfsmittel bey der Erklärung der Pandekten besteht in dem Gebrauch guter Ausgaben der Pandekten. Drittens gehören hierher diejenigen Schriftsteller, welche die in den Pandekten vorkommenden Fragmente eines römischen Rechtsgelehrten zusammen getragen, und solche erklärt haben. Viertens muß man diejenigen Schriften brauchen, worinn die Frage abgehandelt worden, zu welcher Secte dieser oder jener römische Rechtsgelehrte, von dessen Schriften Bruchstücke in den Pandekten stehen, gehört hat. Fünftens brauche man Schriftsteller des Zeitalters, in dem der Rechtsgelehrte lebte, aus dessen Schriften etwas in den Pandekten steht, wodurch man zu dem richtigen Verstand seiner Schreibart gebracht werden kann. Endlich sechstens brauche man die griechische Uebersetzung der Pandekten, besonders die Basilica.

Zum Beschluß der Materie von der Abfassung der Pandekten muß ich noch etwas von den Urtheilen der Gelehrten über den Werth derselben anführen. Viele haben sich blos Mühe gegeben, alles aufzusuchen, was den Verfassern der Pandekten nur einigermaßen als ein Fehler angerechnet werden kann. Dergleichen ungegründete Vorwürfe sind es, wenn man es tadelt, daß die Verfasser der Pandekten die Auszüge nicht vorzüglich aus den Schriften solcher Rechtsgelehrten gemacht haben, die unter der Republik und den

s) Brenckmann in hist. Pand. Lib. III, c. 5. p. 298.

ersten Kayfern lebten. Dieser Tadel ist deswegen ganz ungegründet, weil eine große Anzahl Stellen aus den Schriften dieser Rechtsgelehrten in den Pandekten stehen. Daß aber freylich mehr aus den Schriften der spätern Juristen in den Pandekten vorkommt, als aus den ältern, rührt daher, weil die Gesetzkommission Befehl hatte, sich bey der Auswahl der Rechtssätze nach der jetzigen Staatsverfassung zu richten, und keine Dinge anzunehmen, die in den damaligen Zeiten unbrauchbar seyn mußten, wenn sie gleich ehedem sehr gut gewesen waren *t*). Ein zweyter übel angebrachter Tadel ist es, wenn man sagt, daß verschiedne heydnische Dinge in die Pandekten verwebt worden, wovon Struv Beyspiele anführt und wohin folgende Gesetze gehören sollen, als die L. 9. §. 2. D. de rer. diuis. L. 60. L. 66. §. 1. D. de donat. int. vir. et vxor. L. f. D. vt in poss. legat. L. 8. D. de relig. et sumt. fun. L. 35. D. de lib. caus. L. 25. §. 1. D. de probat. L. 18. §. 5. D. de alim. et cibar. legat. L. 44. D. de manum. L. 4. L. 8. D. de inst. act. L. 9. §. 1. ad L. Iul. pec. Es gehört aber nicht hierher die L. 19. §. 4. D. de minor. L. 24. pr. D. ad Leg. Iul. de adult. Dieser Tadel verdient keine Widerlegung; denn die Verfasser derjenigen Schriften, woraus die Pandekten zusammen getragen worden, waren zwar größtentheils Heyden gewesen, ihre Gedanken und Entscheidungen sind aber so billig, daß sich kein Christ derselben schämen dürfte, und wenn sie auch bisweilen heydnische Ideen einfließen lassen, so schadet dieses wenig oder nichts. Nicht besser ist der dritte Vorwurf, der die Abänderungen betrift, welche von den Verfassern gemacht worden; denn es mußte schlechterdings bisweilen etwas abge-

t) Schulting Orat. culpand. etc. in *Eius* Iurispr. ant. Hotomann in Antitrib. c. 12.

u) Struvii hist. iur. c. 3. §. 5. Io. Andr. Helwig D. de paganismo Triboniani, Gryph. 1728. Io. Schwarz Orat. vtrum iure culpandus sit Tribonianus, quod in componendis Pandectis ethnicorum hominum scripta compilauerit, Lugd. Bat. 1737. Born animaduers. in hanc. disquis. Lipf. 1737.

ändert werden, da die damalige Staatsverfassung dieses mit sich brachte. Viertens ist es ein ungegründeter Vorwurf, wenn man sagt, daß häufige Wiederhohlungen einer und eben derselben Sache in den Pandekten vorkommen, welche mehrere Rechtsgelehrte x) gesammelt haben. Daraus kann für die Rechtsgelehrsamkeit nicht der geringste Nachtheil entstehen, vielmehr läßt sich der richtige Verstand einer rechtlichen Verordnung erst recht deutlich festsetzen, wenn dieselbe Sache mehr als einmal deutlich vorgetragen worden. Der fünfte ungegründete Vorwurf ist gegen die Ordnung der Pandekten gerichtet. Die Pandekten sollten ein Gesetzbuch seyn, worin Vorschriften stehen, wie die Unterthanen ihre bürgerlichen Handlungen einrichten sollen. Wenn also nur herausgebracht werden kann, was der Wille des Gesetzgebers in diesem oder jenem Falle sey, so kann gegen die Brauchbarkeit eines Gesetzbuchs nichts gesagt werden.

Folgende Fehler der Pandekten können nicht geleugnet werden. Es kommen nämlich wirklich dunkele Rechtssätze darin vor y), worüber man sich aber nicht wundern darf, da die Auszüge aus den Schriften von 40 Rechtsgelehrten, und aus 2000 Bänden gemacht worden. In dieser Menge von Schriften mußten freylich viele sich widersprechende Meynungen vorkommen, da die Verfasser derselben zu den ehemaligen drey juristischen Secten gehört hatten, nämlich entweder Sabinianer, oder Proculianer, oder Herciscundi gewesen waren, welche Secten in verschiednen Fällen von einander abgiengen. Verschiedne Stellen dieser Schriften mögen die Verfasser der Pandekten wohl auch nicht haben lesen können, da manches abgekürzt und mit Zeichen geschrieben gewesen.

x) Prateius in iurispr. med. Lugd. 1591. Lib. 1. Fornerius rerum quotid. I, 17. Pancirolli var. lect. I, 78.

y) Struv in hist. iur. c. 3. §. 5. n. 8.

§. 76.

Von Justinians Institutionen, den Novellen und Authenticis.

Indem daß von der Gesetzkommission noch an den Pandekten gearbeitet wurde, trug Justinian dem Tribonian und zwey andern damaligen Rechtsgelehrten, dem Dorotheus, Rechtslehrer zu Beryt, und dem Theophilus, Rechtslehrer zu Constantinopel, eine neue Arbeit auf. Er befahl ihnen nämlich, ein kleines Werkchen unter dem Titel Institutiones herauszugeben. Die Ursache, warum Justinian diese Arbeit vornehmen ließ, lag darinn, weil diejenigen, welche damals die Rechtsgelehrsamkeit studierten, sich vier ganze Jahre mit den Schriften der Rechtsgelehrten in den Pandekten beschäftigen mußten, ehe sie die kayserlichen Constitutionen oder den Codex lesen durften. Justinian wollte ihnen also die Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit dadurch erleichtern, daß er ihnen die ersten Grundsätze derselben in diesem Buche zusammen tragen ließ. Er gab den drey Verfassern folgende Instruction. Sie sollten nämlich 1) die Grundsätze zu diesem Werkchen aus den Schriften anderer Rechtsgelehrten nehmen, da bereits Salvius Julianus, Ulpianus, Callistratus, Florentinus, Paulus, Marcianus, und Cajus, Institutionen geschrieben hatten. 2) Bey der Aufnahme der Rechtssätze in dieses kleine Lehrbuch, sollten sie beständig auf die durch kayserliche Constitutionen gemachten Abänderungen sehen. 3) Sollten sie hauptsächlich die Grundsätze des alten römischen Rechts fleißig anführen; und 4) das Buch selbst in vier Bücher abtheilen. Dieses letzte soll Justinian deswegen befohlen haben, weil Cajus seine Institutionen in vier Bücher abgetheilt, und er selbst über diese Institutionen gehört habe.

Als Hülfsmittel, deren sich die Verfasser der Institutionen, bey ihrer Abfassung bedienten, waren 1) die Institutionen des Cajus und anderer Rechtsgelehrten z); 2) die

z) Avgvst. Emend. et opin. I, 5.

alten Gesetze, Volksschlüsse, Rathsschlüsse und die Schriften derjenigen Rechtsgelehrten, woraus die Pandekten verfaßt worden waren *a*); 3) die Verordnungen des Justinians und anderer Kayser. Es werden in den Institutionen sogar Constitutionen des Justinians angeführt, die in unserm Justinianeischen Codex nicht stehen *b*), nämlich im §. 27. Inst. de legat. und im Princ. Inst. de bon. poss. wird eine Verordnung Justinians de personis incert. angeführt. Im §. 7. Inst. de leg. agnat. success. wird einer Verordnung de iure patronat. gedacht; und im §. 24 und 33 Inst. de act. einer Verordnung de plus petit. Die Rechtslehrer geben verschiedne Ursachen davon an. Heineccius in seinen Institutionen sagt: zu der Zeit als die Institutionen ausgearbeitet worden, hatte man noch den ersten Codex, und darinn standen alle drey Constitutionen, und sie wurden erst in dem zweyten Codex herausgelassen. Andere Rechtslehrer sind der Meynung, die in den Institutionen angeführten, und in unserm Codex fehlenden Constitutionen, haben anfangs gewiß ebenfalls darin gestanden, sie mögen aber in der Folge entweder durch Nachläßigkeit der Abschreiber oder aus andern Ursachen nicht mit herein geschrieben worden seyn.

Diese Institutionen wurden zwar schon den 21sten November des 533sten Jahres n. Ch. G. vom Justinian bekannt gemacht, gesetzliche Kraft erhielten sie aber erst den 30sten Decbr. zugleich mit den Pandekten. Man muß daher dreyerley Zeiten genau unterscheiden, wenn man ihre Kraft in dem Falle bestimmen will, wo in den Pandekten andere Verordnungen vorkommen. Sie sind nämlich 1) später als die Pandekten ausgearbeitet worden *c*); aber 2) eher als jene publicirt worden *d*), wie die Unterschrift der Vorrede be-

a) Van de Water post Institut. p. 653.

b) Brvnqvel in hist. iur. p. 251. Schavmbvrg Coment. cit. (S. 476.).

c) Prooem. Inst. §. 3.

d) Constit. tanta etc. Constit. dedit de confirm. Dig. §. 23.

weißt, und 3) sind sie zugleich mit den Pandekten als ein Gesetzbuch publicirt worden. Wegen des ersten Umstandes scheinen die Institutionen den Pandekten vorzugehen; wegen des zweyten Umstandes aber sollte man denken, die Pandekten giengen vor; und wegen des dritten Umstandes scheinen beyde gleiche Gültigkeit zu haben. Was hier bey der Anwendung der Gesetze für Grundsätze befolgt werden, wird in der Folge vorkommen.

Diese Anfangsgründe des römischen Rechts verdienen sehr geschätzt zu werden, weil sie 1) bey dem Studium des alten römischen Rechts, ohne welches das neuere nicht verstanden werden kann, von dem größten Nutzen sind *e*). Sie enthalten 2) die Entscheidungen verschiedner Streitigkeiten unter den Sabinianern und Proculianern, worüber in den Pandekten nichts bestimmt worden *f*). Auch kommt 3) vieles darinn vor, was man in andern Theilen des Corporis iuris nicht findet *g*). Man tadelt an den Institutionen 1) daß einige Materien gar nicht mit einander zusammen hängen; 2) daß Sachen darinn vorkommen, die von gar keinem Nutzen sind; 3) daß viele nöthige Wahrheiten darinn fehlen.

Bey dem Lesen der Institutionen und der Erklärung derselben, können folgende Hülfsmittel gebraucht werden. Um die falschen Lesearten zu berichtigen, deren es in den Institutionen ebenfalls giebt, wie z. B. der §. 1. de iust. et iure §. 4. de nupt. beweißt, muß man die Fragmente der Institutionen des Cajus nachsehen, jedoch ist viel Vorsicht dabey zu brauchen *h*), weil Westgothische Gesetze darinn stehen. Ueberdieses braucht man die übrigen Quellen, woraus die

e) Cuiac. Obs. II, 38. Faber in Prooem. Rational.

f) Brunquel hist. iur. p. 252.

g) Wieling. Iurispr. rest. p. 189. Cuiac. Obs. II, 38. van de Water post. Inst. p. 657.

h) Brunquel hist. iur. p. 251.

Institutionen genommen worden, und selbst die Schriften derjenigen Rechtsgelehrten, aus denen die Pandekten excerpirt worden, können dabey gebraucht werden, jedoch ist eine große Behutsamkeit dabey zu gebrauchen, weil die Institutionen kein Auszug aus den Pandekten sind, sondern man nur bisweilen eben die Schriften benutzt hat, die bey den Pandekten gebraucht worden. Nun kann es aber seyn, daß man in den Institutionen von den Pandekten abgehen wollen. Ferner ist die erklärende Uebersetzung der Institutionen, die vom Theophilus besorgt worden, zu gebrauchen. Viertens braucht man gute Handschriften der Institutionen, wiewohl zur Zeit noch keine einzige gefunden worden, die so alt wäre, als das Florentinische Manuscript der Pandekten; denn das älteste Manuscript der Institutionen soll aus dem zehnten Jahrhundert seyn *i*). 5) Braucht man gute Ausgaben der Institutionen aus dem funfzehnten Jahrhundert, und auch neuere, z. B. die Haloandrinische, Nürnberg 1729, welche mehrmals wieder aufgelegt worden, die Hervagische, Basel 1571, die Cujacische, Paris 1556. 1582 in 12. welche letztere den Vorzug vor der erstern hat; des Anton Contius, Paris 1560, die Russardische in seiner Ausgabe des Corporis Iuris vom Jahr 1560, die Charondische bey seinem Corpus Iuris, Antwerpen 1575. die Ausgaben des van de Water, Leyden 1714 und 1719, die Ottoische, Utrecht 1739. Tübingen 1743, Basel 1760, die Köhlerische, Göttingen 1773. die Gebauerische, und Plittische in den Ausgaben des Corporis Iuris.

Nachdem Justinian, die Institutionen, Pandekten, und den verbesserten Codex publicirt hatte, gab er noch eine große Menge Gesetze, die wir Justinianische Novellen nennen, und dazu gehören alle Gesetze, welche Justinian vom

i) Koch Progr. de codice manuscripto Institutionum Iustinianarum ad mare Balticum reperti, Giesae 1772. Walch Introd. in lection. instit. c. 3. §. 7. Hr. v. Riegger in der civilist. Biblioth. 1stes Stück S. 15—24.

Jahr Christi 535 bis 559 abfassen lassen. Sie werden Constitutiones *Nouellae* genannt, weil sie neuer sind, als die Gesetze, die man in den Institutionen, Pandekten und dem Codex findet *k*). Als die Ursachen, warum Justinian diese neuen Gesetze abfassen ließ, führt man die Begierde Justinians an, neue Gesetze zu geben, und die Härte einiger ältern Gesetze, welche verbessert werden mußten. Die Rechtsgelehrten sind nicht einig, ob diese Novellen griechisch oder lateinisch abgefaßt worden. Die mehresten *l*) behaupten, Justinian habe diese Gesetze griechisch abfassen lassen, da diese Sprache im Orient die Landessprache war *m*), und er mehrentheils griechische Völker beherrschte. Daß die übrigen Gesetzbücher lateinisch abgefaßt worden, geschahe deswegen, weil die Quellen, woraus sie genommen worden, lateinisch waren. Zu leugnen ist es übrigens nicht, daß viele Novellen lateinisch abgefaßt worden, und zwar für solche Völker, die lateinisch sprachen, wie man aus dem Eingange zur 17ten Novelle und aus der 36. 37 und 66 Novelle beweisen kann *n*).

Wahrscheinlich sind diese Novellen schon unter dem Justinian in eine vollständige Sammlung gebracht worden; denn 1) waren sie Gesetze, und da ihrer so viele waren, mußten sie von den Richtern und Advocaten zu ihrem eigenen Gebrauche gesammelt werden; 2) war es die Pflicht des magistri scriniorum, alle Gesetze ins Archiv zu legen; 3) erzählen es damalige Personen *o*). Die Ordnung wie man sie damals

k) Antioch. in Iustin. p. 186. Paul Diacon. de gestis Longob. I. 23. Agathias Lib. V.

l) Homb. zu Vach diatr. de Nouellar. lingua orig. Marb. 1741. et in Zepernick delect. Script. ad Nouell. Iust. Hal. 1783. nr. 2. p. 177.

m) Nouella XXVIII, c. 2.

n) F. A. Hommel D. de textu nouellarum originario coniecturae, Lipſ. 1736. et in Zepern. delectu, p. 267.

o) Ataliata in Praef. ad Synopſ. p. 2. Prooem. Basilic.

gesammelt hat, war allem Ansehen nach die nämliche, wie wir sie jetzt noch haben, denn dieses scheint eine Stelle aus der Synopf. Basilicor. Lib. 23. tit. 3. c. 7. zu beweisen. Hier wird etwas aus der 160 Novelle angeführt, und das nämliche steht auch in derjenigen Novelle, welche wir die 160ste nennen. Ein anderer Beweiß steht in dem Scholium ad Synopf. Basilic. Lib. VII. tit. 1. S. 57. Nach chronologischer Ordnung sind die Novellen nicht gesammelt worden, welches wahrscheinlich von der Nachlässigkeit des Magistri Scriniorum herrührt p).

Der Professor der Rechte zu Constantinopel, Julianus, soll im J. 570 n. Ch. G. eine lateinische Uebersetzung der griechischen Novellen gemacht haben. Es war diese Arbeit blos ein Auszug aus 125 Novellen, die er in zwey Bücher eintheilte. Dieses Werkchen hat Nicolaus Boerius zu Lion 1512, unter dem Titel Epitome Nouellarum Juliani herausgegeben, und sodann ist sie nochmals zu Venedig im J. 1537 abgedruckt worden, und auch an andern Orten. Die beste Ausgabe hat Francois Desmares zu Paris 1689 besorgt.

Von dieser Uebersetzung des Julians ist der Text der Novellen unterschieden, den wir in unsern Ausgaben des Corpus Juris haben. Am wahrscheinlichsten ist es, daß diese Uebersetzung der Novellen, bald nach dem Tode des Justinians von verschiednen Rechtsgelehrten gemacht, und unter der Regierung Kayser Friedrich II. in neun Collationen abgetheilt worden. Schon der Bischof Gregor der Große zu Rom, der nicht lange nach dem Justinian lebte, führt in seinem 54sten Briefe des 12ten Buchs, Worte aus dem 19ten Cap. der 123sten Novelle an, welche Stelle auch, obgleich corrupt in dem Decret des Gratians, c. 38. C. XI. qu. 1. wieder vorkommt. Der Hr. v. Ludewig hielt sie zwar für untergeschoben, die Aechtheit derselben hat aber Sarti aus

p) Ritter ad Heinecc. p. 537.

Handschriften des Vaticans bewiesen q). Wenn gleich diese Uebersetzung voller Fehler ist, so gilt sie gleichwohl in unsern Gerichten, und man darf sich nicht auf eine bessere Uebersetzung berufen.

Gregorius Haloander hat die Novellen griechisch, nebst einer vortreflichen lateinischen Uebersetzung zu Nürnberg 1531 in Folio herausgegeben. Mehrere Schriftsteller r) behaupten zwar, Haloander habe 165 Novellen griechisch herausgegeben. Diese Meynung ist falsch, denn es stehen nur 137 Novellen in seinem Werke, und sechs derselben sind gar nur Auszüge, nämlich von der 111, 114, 138, 140, 150, 165. Die 40, 49, 70, 76, 106, 137, 140, 149 Novelle fehlen ganz, und von der 3, 7, 10, 46, 54, 55, 56, 57, 62, 98, 127, 130 hat er blos den lateinischen Text abdrucken lassen. Von der 2, 5, 74, 75, 79, 83, und 84 hat er blos den Titel angegeben. Haloander ließ die Novellen nicht aus den Basiliken abdrucken, wie Hombergk am Schluß seiner Vorrede zu seiner Ausgabe behauptet, sondern der Abdruck ist nach einer Handschrift gemacht worden, wie Haloander selbst in seiner Dedication des Werks S. 2. anmerkt. Wie er das Manuscript bekommen habe, und was für einen Werth solches gehabt, erzählt Suarez s). Haloander erhielt nämlich durch die Bemühungen des Johann Baptista Egnatius, eine Abschrift von den Novellen, welche Ludovicus Bolognius, oder Bononiensis, aus der Markus Bibliothek zu Venedig hatte abschreiben lassen, und welches Manuscript noch auf der Laurentinischen Bibliothek zu Florenz aufbe-

q) de Ludewig in vita Iustin. p. 259. Sartius in Irnerio, §. 13.

r) Arth. Duck de vsu et auctor. iur. ciuil. Lib. I. c. 4. §. 5. Grauina de ortu et progr. iur. ciuil. c. 35. Struv hist. iur. c. 3. §. 9. Hoffmann hist. iur. L. II. c. 2. §. 14.

s) Suares. in notit. Basilic. §. interpres, Ant. Augusti Emend. II, 9. Idem in Paratitl. ad Nov. 2. Iac. Gothofred. hist. iur. ciuil. c. 4.

wahrt wird. Dieser Haloandrinische Abdruck stimmt zwar an vielen Stellen mit den Basiliken des Kayser Leo überein, aber oft ist er auch ganz verschieden, und weit vollständiger, wie Voorda *t*) gezeigt hat.

Eine noch vollständigere Ausgabe des griechischen Textes der Novellen, gab Heinrich Scrimger, Prof. zu Genf, wo er 1571 starb, heraus; denn diese wird für die beste griechische Ausgabe gehalten *u*). Dieser Scrimger benutzte dabey ein vortrefliches Manuscript, welches der Cardinal Beßarion, aus Griechenland nach Venedig mitgebracht, und dasselbe der Stadt vermacht hatte. Aus diesem Manuscript konnte Scrimger, 23 Novellen ergänzen, die in der Haloandrinischen Ausgabe fehlen. Der Druckort ist zwar auf dem Titel *x*) nicht angegeben worden, wahrscheinlich ist es aber entweder Genf oder Paris.

Nach dieser Scrimgerischen Ausgabe, gab Heinrich Agyläus, Verbesserungen und Zusätze, zu der Haloandrinischen Ausgabe der Novellen heraus, indem er nicht nur die daselbst

t) Voorda in Elect. c. 27. p. 259.

u) Zepernick ad Beckii Nouell. Leon. p. 331.

x) Αὐτοκρατόρων, Ἰουστινιανῦ, Ἰουστινα, Λέοντος νεαραὶ διατάξεις, Ἰουστινιανῦ ἔδικτα Impp. Iustiniani, Iustini, Leonis Nouellae constitutiones, Iustiniani Edicta. Ex bibliotheca illustris viri Hulderici Fuggeri, domini in Kirchberg et Weissenborn publicae commoditati dicantur. Iustiniani quidem opus antea editum, sed nunc primum ex vetustis exemplaribus studio et diligentia Henrici Scrimgeri, Scoti, restitutum atque emendatum. et *viginti tribus constitutionibus*, quae desiderabantur, auctum. Cui et Edicta eiusdem Imperatoris non prius edita, tanquam corollarium accesserunt. Iustini autem et Leonis constitutiones, quae et ipsae in antiquis codicibus Nouellae cognominantur, nunquam antea in lucem prolatae Anno M. D. LVIII. Excudebat Henricus Stephanus Hulderici Fuggeri typographus.

fehlenden Novellen aus dem Scrimger, ins Lateinische übersetzte, sondern auch nach solchen die Fehler der Haloandrinischen Uebersetzung berichtigte. Dieses Werk kam zu Cöln im J. 1500 unter folgenden Titel heraus: Nouellarum Iustiniani Principis constitutionum supplementum, antehac non editum, vna cum HALOANDRI ac SCRIMGERI editionum collatione, per Henricum AGYLAEVM. Einige Rechtslehrer behaupten, er habe auch noch eine zu Basel, bey Heinrich Hervagen gedruckte Ausgabe, im J. 1561 in gros Octav veranstaltet; es ist aber zweifelhaft, ob Agyläus der Herausgeber sey y).

Der Hr. Prof. Joh. Fr. Hombergk zu Vach, in Marburg, ließ die Justinianischen Novellen aufs neue abdrucken, nämlich aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt, und mit Noten versehen, unter dem Titel: Nouellae constitutiones D. Iustiniani Sacr. Princ. ex graeco in latinum conuersae et notis illustratae, Marb. 1717. 4. Es ist an diese Uebersetzung zugleich mit angedruckt worden, 1) Fr. PITHOEI Glossarium obscurorum verborum Iuliani Antecess. Constantinop. 2) Ant. AVGVSTINI quorundam verborum Iuliani interpretatio; 3) CVIACII et AGYLAEI obseruationes de dierum annotatione. Diese Ausgabe schätzt man am meisten bey dem theoretischen Vortrage des römischen Rechts.

Ein Rechtsgelehrter braucht die verschiednen lateinischen und griechischen Ausgaben der Novellen dazu, um den richtigen Verstand derselben festzusetzen, da solcher nach der recipirten Uebersetzung oft völlig undeutlich ist. Daß viele falsche Lesearten in dieser Uebersetzung vorkommen, haben Haloander, Scrimger, Agyläus und Hombergk deutlich gezeigt. Diese Unrichtigkeiten sind nach guten Manuscripten der Novellen zu verbessern. Ein Manuscript findet man in der Marcianischen Bibliothek zu Florenz, wovon Ludovicus

y) ZEPERN. in praef. ad delect. p. 69.

Bologninus eine Abschrift besessen haben soll, deren sich der Haloander angeführtermaßen bediente z). Weil aber dieses Manuscript blos aus den Basilicis genommen worden, wie Hr. Prof. Hombergk in der Vorrede bemerkt, so kann man es nicht so hoch schätzen, wie es Haloander geschätzt hat. Ferner gehört der Bessarionische und der Fuggerische Codex hierher, wornach Scrimger seine Ausgabe berichtigte a). Auch ist der Codex hierher zu rechnen, welcher zu den Zeiten des Antonius Augustinus, in der Sanct Markus Bibliothek zu Venedig aufbewahrt worden seyn soll b). Ueberdies findet man Manuscripte der Novellen in der Vatikanischen und Mediceischen Bibliothek, wovon Hombergk bey seiner Uebersetzung Gebrauch gemacht hat; und wie Montfeavcon in seiner Bibl. Biblioth. anführt, giebt es Manuscripte in England, Spanien, Frankreich, Italien, und Teutschland. Nebst den guten Manuscripten, sind die Basilica ein sehr gutes Hülfsmittel bey der Erklärung der Novellen, wie alle große Ausleger, Haloander, Agyläus, Hombergk, gezeigt haben. Endlich muß man die besten Ausgaben zu Rathe ziehen, nämlich die Haloandrinische, die Hervagische, Scrimgerische, Agyläische und Hombergkische.

Die Ueberschrift der Novellen in unsern Ausgaben des Corporis Iuris, heißt: Liber Constitutionum Nouellarum authenticarum, und in manchen Editionen stehen blos die Worte: Authenticae siue Nouellae. Das Wort Authentica, im Genetiuo Authenticarum, haben die Glossatoren aufgebracht; man weiß aber die Ursache nicht. Einige Rechtslehrer c) führen als die Ursache an, man habe dadurch die wirklichen Justinianischen Novellen, von dem Auszuge des

z) Brenckm. in hist. Pand. Lib. IV. c. 2.

a) Brunquel in hist. iur. Part. II. c. 12. § 18.

b) Ant. August. emend. II, 9.

c) Scip. Gentilis de sec. nupt. c. 13. p. 85. Alciat. Parerga II. 46. Byncersch. de auct. auth. c. 1. in *Eius* Opusc. Hal. T. I. p. 142.

Julianus unterscheiden wollen; andere Rechtslehrer geben aber andere Ursachen an. Diese Justinianischen Novellen sind vermuthlich ebenfalls von den Glossatoren, in neun Abtheilungen eingetheilt worden, die sie Collationes nennten, und jede Collation theilten sie in einzelne Titel, welche Titel allemal aus einer ganzen Novelle bestanden *d*). Nicht nur die Titel einer jeden Collation, sondern auch die Novellen selbst, sind numerirt, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Zahl der Titel immer mit jeder neuen Collation wieder von forn angeht, da die Novellen fort gezählt werden; daher auch die Novellen nicht nach der Collation, und ihrem Titel, sondern nach der Zahl angeführt werden. Jeder Titel hat wieder seine Rubrik, welche den Inhalt und die Materie der Novelle anzeigt. Diese Rubriken sind aber unrichtig, und mangelhaft, daher man bey der Erklärung der Novellen nicht so darauf Rücksicht nehmen darf, wie es bey Gesetzen des Codex und der Pandekten geschieht *e*).

Die meisten Novellen haben ihre besondere Inscription und Subscription, wovon die erstere außer dem Nahmen des Justinians, diejenige Magistratsperson, oder denjenigen Bischof enthält, an den die Novelle zur Bekanntmachung geschickt worden; bisweilen werden selbst diejenigen Unterthanen mit genannt, an welche die Novelle gerichtet wurde. In der Subscription wird der Ort und die Zeit angegeben, wo und wenn die Novelle ausgefertigt worden. Man muß auf diesen Umstand besonders alsdenn Rücksicht nehmen, wenn die Frage ist, welche Novelle neuer ist, denn hierauf kommt es bey der Anwendung an, da ein neueres Gesetz gilt, und das ältere nicht. Diese Unterschriften sind aber nicht allemal richtig. So ist z. B. die erste Novelle vom Jahr 539 n. Ch. G. datirt, da sie doch im Jahr 535 publi-

d) Rittersh. in Exp. Nouell. in Pr. c. 1. n. 19. 20.

e) Cuiacii Obs. XX, 33. Hombergh zu Vach in Praes. Nou. p. 22. Püttmann in aduers. lib. I. p. 133. Zepernick Diss. I. de testam. destit. vir. p. 79.

cirt worden. Wenn man hier Fehler entdecken und berichtigen will, muß man die Zeitrechnung verstehen, wie sie unter dem Justinian gewöhnlich war *f*).

Außer den angegebenen Abtheilungen in Collationen und Titel, besteht jede einzelne Novelle aus der Praefation, aus Capiteln, und aus dem Epilogus.

Wir wissen heutzutage von 168 Novellen des Justinians den Inhalt; sie sind aber nicht alle den Worten nach so, wie sie Justinian bekannt machen lassen; denn z. B. die 165, 166, 167, 168 sind aus den Eparchicis, das heißt aus den Büchern und Sammlungen, worin die Edicte der Praefectorum standen, abgedruckt worden *g*). Es sind auch nicht alle diese 168 Novellen in Teutschland recipirt worden, sondern blos die glossirten; hingegen diejenigen Novellen, welche den Glossatoren noch nicht bekannt waren, die sie folglich auch nicht glossiren konnten, welche aber Haloander, Scrimger, Cujacius, und Contius, theils aus des Julianus Epitome Nouellarum, theils aus den Basilicis, oder alten Handschriften abdrucken lassen, dürfen in Gerichten nicht als Gesetze angewendet werden *h*), nach der Regel; quicquid glossa non agnoscit, illud nec agnoscit curia. Es giebt nur 98 glossirte Novellen, nämlich die 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 22. 23. 32. 33. 34. 39. 44. 46. 47. 48. 49. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 60. 61. 63. 66. 67. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 105. 107. 108. 109. 110. 111. 112.

f) Ant. Contii Chronologia annorum, consulum et Indictionum Imp. Iustiniani, Relandi Fasti consular. Henr. Agylaeus de dierum annotatione in Nouell. subscr. in Zepern. delectu, p. 281.

g) Homberck in not. ad Nou. 165. 166, 167, 168.

h) Alb. Gentilis de libr. iur. ciuil. c. 7. Brunquel in hist. iur. p. 276. Lauterbach in coll. Pand. in Proleg. §. 6.

113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 123. 124. 125. 127. 128. 131. 132. 134. 143. 159.

Man stößt im Justinianischen Codex auf viele Stellen, die mit Cursivschrift gedruckt sind, und Authenticae genennt werden. Diese Stellen sind kurze Auszüge aus den eben angeführten Justinianischen Novellen, desgleichen aus den Gesetzen der beyden Teutschen Kayser Friedrich I. und II. die man zu gewissen Gesetzen im Codex beygedruckt hat. Weil nämlich durch die Novellen viele Gesetze des Codex, von Justinian wieder abgeschaft, andere aber darin erklärt worden, so erleichterte es den Gebrauch des Codex sehr, daß man diese Novellen auszugsweise unter diese Gesetze beyschrieb. Eben diese Auszüge machte man auch aus den Gesetzen der Kayser Friedrich I und II. und nannte jene, Justinianische Authenticae, diese aber Fridricianische Authenticae. Z. B. in der L. 29. C. de testam. hatte Justinian befohlen, der Erblasser sollte den Namen des Erben mit eigener Hand in sein Testament schreiben, wenn er solches durch Jemanden anders schreiben lassen. In der 119 Novelle und deren 3ten Capitel hob Justinian dieses Gesetz auf. Man machte daher aus dieser Novelle einen Auszug, und schrieb ihn unter die L. 29. C. de testam.

Das Wort Authenticae hat wahrscheinlich folgenden Ursprung. Im 12ten Jahrhundert wurden kurze Anmerkungen über das Corpus Iuris geschrieben, die man Glossae, und ihre Verfasser Glossatores nannte. In diese Glossen rückten die Verfasser auch die Gesetze der Kayser Friedrich I und II, und die Auszüge aus des Justinians Novellen, mithin sahe man sie ebenfalls als Glossen oder Erklärungen an. Da sie aber doch von dem Gesetzgeber herrührten, folglich gesetzliches Ansehen hatten, auch größtentheils aus den Novellen genommen waren, welche bey den Alten Authenticae hießen, so nennte man diese Glossen, zum Unterschiede von den andern Glossen; authenticas sc. glossas, Glossen von gesetzlicher Auctorität, vom griechischen αὐθέντης, dominus,

αὐθεντία, auctoritas. Uebrigens wird das Wort Authenticae in dreyerley Bedeutung gebraucht; man versteht nämlich 1) die Justinianischen Novellen darunter, welche Bedeutung aber jetzt nicht mehr gebräuchlich ist. Es bedeutet 2) die Verordnungen der Kayser Friedrich I und II. die im Codex stehen; denn diese Kayser hatten auf ihren Römerzügen mehrere Gesetze abgefaßt, und aus einigen derselben rückte man Stellen in den Codex ein. Endlich versteht man 3) Auszüge aus den Justinianischen Novellen darunter.

Bis ins 14te Jahrhundert glaubte man, der im 12ten Jahrhundert berühmte Irnerius, sey der Verfasser der Justinianischen Authentiken *i*); welche Meynung aber Rechtslehrer des 16ten Jahrhunderts z. B. Jasius, Hugo Donellus, Hotomann, Balduin, zu bestreiten anfiengen. Nun entstanden dreyerley Meynungen, und einige Rechtsgelehrte z. B. Molinäus *k*) glaubten, daß sie wahrscheinlich schon 600 Jahr früher abgefaßt worden; andere *l*) hielten den Irnerius für den Verfasser derselben; und wieder andere *m*) glauben, nicht blos Irnerius sondern auch andere Rechtsgelehrte des 12 und 13. Jahrhunderts haben an der Abfassung derselben gearbeitet, denn man findet viele Stellen in den Glossatoren *n*), welche beweisen, daß mehrere Rechtsgelehrte,

i) Fichard. in vit. Ictorum recent. in Irnerio, Alb. Gentilis de libr. iur. ciuil. c. 6.

k) Molinaeus in Lect. Dolos. tertia, n. 20. Strauch in Irnerio non errante, c. 2. Pagenstecher in Prolus. Irnerio iniur. vap. praem.

l) Rittersh. in Promul. error. Irner. Alt. 1623. 4. Wissenbach Sylloge, error. Irnerii, in *Eius* diatr. de mutuo, Fran. 1660. 8.

m) Byncker sh. diatr. de auctore authent. c. 3. in *Eius* Opp. min. nr. 3. p. 179.

n) Alexander in Comm. Azonis ad L. 1. C. de const. princ. L. 10. C. de haeret. L. 17. C. de fide instr. Azo et Accurs. in

hauptsächlich aber Glossatoren sich mit Abfassung derselben beschäftigt haben. Von einigen Authentiken wird es jedoch behauptet, daß sie bald nach Justinians Zeiten abgefaßt worden, und darunter rechnet man z. B. die Auth. quas actiones C. de SS. eccles. wiewohl verschiedne Zweifel dagegen gemacht werden können; besonders steht der Umstand entgegen, daß die Beweisstellen dieser Meynung gar wohl von der Abfassung der Novellen selbst erklärt werden können o).

Der Werth dieser Authentiken wird verschieden beurtheilt. Einige Rechtslehrer p) erklären sie für falsche Auszüge; andere hingegen, z. B. Strauch und Pagenstecher sind der Meynung; es sey alles richtig ins Kurze zusammengefaßt worden. Noch andere behaupten, verschiedne Stellen wären falsch, bisweilen sey etwas ausgelassen worden, bisweilen stehe die Authentika an unrechtem Orte, auch hätten die Verfasser bisweilen so gar am unrechten Orte nach Gutdünken Zusätze gemacht.

Was die gesetzliche Kraft der Authentiken betrift, so ist die Meynung derjenigen Rechtslehrer wohl die richtige, welche behaupten, daß sie nur in so fern ein gesetzliches Ansehen haben können, als sie mit den Novellen, woraus sie genommen worden, genau übereinstimmen; denn nur die wirklichen Justinianischen Gesetze hat man in Teutschland angenommen, nicht aber das, was die Rechtsgelehrten dafür ausgeben; es müßte denn eine falsch excerpirte Authentika ausdrücklich in Praxi recipirt seyn q).

Comm. ad L. quoniam Cod. de haeret. Azo in Comm. ad Tit. C. de SS. eccl. s. in Auth. hoc ius porrectum, n. 45. et in Comm. ad tit. C. de L. C. n. 5. Othofredus Comm. ad auth. qui res C. de SS. eccles. n. 3.

o) Bach hist. iur. p. 580 edit. nou. Silberrad ad Heinecc. p. 608.

p) Rittersh. in Promuls. error. Irner. Wissenbach in Sylloge error. Irner.

q) Mavritivs de libris iuris comm. §. 15.

Von den Justinianischen Authentiken, müssen die Friedricianischen genau unterschieden werden. Es hielten nämlich die beyden Kayser Friedrich I und II, so wie ihre Vorfahren, in den Roncalischen Gefilden in Italien Reichsversammlungen, und hier gaben sie Gesetze r). Aus diesen Gesetzen wurden auf Befehl Friedrichs II Auszüge gemacht und dem Justinianischen Codex beygeschrieben. Friedrich I gab z. B. in einem solchen Gesetze, welches mit dem Worte ita quidem anfieng, den Lehrern und Studenten große Vorrechte. Ein Auszug aus diesem Gesetz, ist in den Titel des Codex ne filius pro patre mit herein geschrieben worden. Diese Authentiken haben ebenfalls gesetzliche Kraft, da sie mit dem Corpus Iuris recipirt worden sind.

§. 77.

Von den verschiednen Ausgaben des Corporis Iuris Iustinianei.

Unter dem Justinianeischen Rechte versteht man theils diejenige Sammlung der römischen Gesetze, welche auf Befehl des Kaysers Justinian, vom Tribonian und seinen Mitarbeitern herausgegeben worden, nämlich die Institutionen, Pandekten und den Codex, theils die nach dem Codex im Corpore Iuris vorkommenden Novellen und die 13 Edicte des Justinians. Alle diese verschiednen Gesetzsammlungen überhaupt genommen, wie wir sie zusammen gedruckt haben, nennt man das Corpus Iuris ciuilis. Dieser Nahme rührt aber weder vom Justinian selbst her, noch von den Glossatoren, sondern ist erst in neueren Zeiten aufgekommen, als man anfieng, die angeführten Justinianeischen Gesetzsammlungen zusammen zu drucken, da sie vorher nur einzeln waren abgedruckt worden, nämlich die Institutionen besonders,

r) Sigonius de regno Italiae, Lib. VII. ad ann. 973. Radevicus de gestis Frider. I. Lib. II. c. 1. Riuini D. de maimis, maicampis et Roncaliis, c. 8. §. 9.

die Pandekten besonders, der Codex besonders, und die Novellen besonders, wie wir S. 505 493 478 und S. 508 gesehen haben. Dionysius Gothofredus soll den Nahmen: Corpus Iuris Ciuilis, bey seiner zu Lion 1583 in Quart herausgegebenen Ausgabe zuerst gebraucht haben.

Die Ausgaben des Corpus Iuris Ciuilis, haben entweder Noten, worin die Gesetze erklärt worden, oder man findet keine Noten darin, sondern es sind blos die Gesetze abgedruckt worden. Die Noten bestehen entweder aus Glossen, oder aus andern und neuern Anmerkungen. Eine Ausgabe, wo die Noten aus Glossen bestehen, wird ein glossirtes Corpus Iuris genennt. Solche glossirte Ausgaben enthalten entweder die Glossen allein, oder sie sind mit Noten neuerer Rechtsgelehrten vermischt.

Unter den Ausgaben ohne Noten verdienen die zu Amsterdam, im J. 1664. 1651. 1687 und 1700 in groß Octav gedruckten, am meisten geschätzt zu werden, und unter diesen verdient die Ausgabe von 1664 wegen ihrer sehr scharfen Buchstaben und des guten Papiers den Vorzug. Man kann sie wegen eines Druckfehlers leicht unterscheiden, nämlich über dem fünften Buch der Pandekten steht pars secundus (S. 488), anderer Fehler nicht zu gedenken, welche Rücker s) angezeigt hat. Die Ausgabe vom J. 1700 ist ebenfalls sehr sauber und richtig abgedruckt worden. Nicht so gut ist die Freieslebische Ausgabe, und verworfen wird die Heineccische Ausgabe, die zu Halle 1735 herausgekommen, wegen der vielen Druckfehler.

Glossirte Ausgaben, worin blos die Glossen als Noten stehen, sind diejenigen Abdrücke, welche vor dem Jahr 1550 herausgekommen; hingegen in den Ausgaben, die nach dieser Zeit erschienen sind, findet man zugleich die Erklärungen

s) Rücker, über einige Ausgaben des Corp. iur. ciuil. in Siebenkees neuesten jurist. Magazin 1 Band, Anfs. 1784. Nr. 6. S. 194.

des Alciats, Budäus, und Contius. Diese Ausgaben sind entweder vom Dionysius Gothofredus besorgt worden, oder von andern Rechtsgelehrten. Gothofredische glossirte Ausgaben sind die vom Jahr 1589. von 1604 und eine dritte verbesserte und vermehrte vom Jahr 1612. Diese Ausgaben sind sämmtlich in 6 Foliobänden zu Lion herausgekommen, und die letzte wird für die beßte glossirte Ausgabe gehalten. Außer diesen vom Dionysius Gothofredus besorgten glossirten Ausgaben, giebt es noch eine große Anzahl von andern Rechtsgelehrten besorgte Ausgaben, worunter folgende für die besten gehalten werden, nämlich die Lioner vom J. 1554 in Folio mit dem Zeichen des Salamanders; eine andere ebendaselbst vom J. 1580 in Folio, mit dem Zeichen des Löwen; und endlich die, welche Peter Baudoza zu Lion in J. 1593 in vier Quartbänden drucken lassen. Sie ist zwar sehr accurat, aber wegen der sehr kleinen Buchstaben, kann man sie nicht gut lesen. Es giebt Exemplare mit einem andern Titelblatte, worauf Lugd. 1600 und das Zeichen des Löwen steht.

Unter den Ausgaben mit den Noten neuerer Rechtsgelehrten, ist die Gothofredische die berühmteste und gewöhnlichste, die am öftersten in und außer Teutschland, in allen Formaten, in Folio, in Quart, oder Octav, abgedruckt worden. Dionysius Gothofredus hat nämlich, außer den angeführten Ausgaben des glossirten Corpus Iuris ciuilis, auch noch eine Ausgabe mit seinen eigenen Noten drucken lassen. Diese kam zum erstenmal zu Lion im J. 1583 in Quart heraus, und er hat nach der Zeit noch viermal, eine verbesserte und vermehrte Ausgabe besorgt. Die letzten Verbesserungen findet man *t)* in der Genfer Ausgabe vom J. 1624. Nach dieser Zeit sind mehrere sehr fehlerhafte Abdrücke veranstaltet worden; jedoch wird die Frankfurther Ausgabe vom Jahr 1663 in groß Quart, auf dem Titel

t) Io. Chr. Koch D. de ordine legum in Pand. Giess. 1784. p. 3. de Senckenberg in medit. p. 176.

mit zwey geschlungenen Händen, für die beste darunter gehalten. Der Abdruck vom Jahr 1688 mit demselben Zeichen, soll nicht so fehlerhaft seyn *u*).

Was den Werth dieser Gothofredischen Ausgaben betrift, so behaupten die Rechtslehrer *x*), der Text sey sehr fehlerhaft abgedruckt worden. Hauptsächlich befolgte zwar Gothofredus bey den Pandekten das Florentinische Manuscript; dabey nahm er aber auch sehr oft bald die gemeine Lesart auf, bald die Haloandrinische. Sein größter Fehler besteht darin, daß er das, was Taurellius und die folgenden Herausgeber, durch verschiedne Zeichen kennbar machen wollen, mehrentheils ohne allen Unterschied in Klammern eingeschlossen hat, so daß man nun in seinen Ausgaben nicht sehen kann, warum dieses oder jenes Wort eingeschlossen worden, und man folglich immer die Taurellische Ausgabe vergleichen muß. Man darf daher nicht glauben, daß irgend ein Wort verdächtig sey, weil es in einer Gothofredischen Ausgabe, in Klammern oder halbe Zirkel eingeschlossen worden. Wer diese Sache gehörig beurtheilen will, muß die Zeichen des Taurellius, und der übrigen Herausgeber der Pandekten, wie sie in ihren Ausgaben vorkommen, kennen. Taurellius bediente sich folgender fünferley Zeichen. Das erste Zeichen ** bedeutet, daß die Worte, bey denen diese zwey Sternchen stehen, nicht im Florentinischen Manuscript vorkommen, sondern daß sie nur von einem andern dazu geschrieben worden. Das andere Zeichen nämlich folgendes ⟩— braucht Taurellius, wenn ihm ein Wort unnöthig geschienen; das dritte ( ) zeigt an, daß ein Wort gar nicht im Florentinischen Manuscript stehe, sondern erst vom Taurellius dazu gesetzt worden sey, um einen deutlichern Verstand herauszubringen; das vierte Zeichen *) zeigte Worte und Stellen an, die ihm verdächtig, oder von der römischen Schreibart abzu-

u) Rücker a. a. O. S. 197.

x) Gebaveri narratio de Henrico Brenckmanno, p. 132. 154 sqq.

weichen geschienen; das fünfte † drückt zwey verschiedne Lesarten aus, von denen Taurell die eine in seinen Text aufgenommen, die andere aber mit jenem Zeichen an den Rand abdrucken lassen. Diese angeführten Zeichen, erklärt Taurellius in der Vorrede zu seinen Pandekten selbst, angeführtermaßen. Russardus brauchte noch folgendes Zeichen, || ||, wodurch er zu verstehen geben wollte, daß die auf die angeführte Art eingeschlossenen Worte, weder in dem Florentinischen Manuscript der Pandekten vorkommen, noch auch in andern Ausgaben der Pandekten. Ob ihm nun gleich Charondas und Pacius, hierin blindlings nachgefolgt sind, so haben doch Bynckershoeck und Brenckmann y) erinnert, daß Russard gegen die Wahrheit gehandelt habe, denn man finde viele von ihm, für eigene ausgegebene Lesearten, die er durch sein Zeichen kenntbar machen wollen, schon in der Haloandrinischen und der Taurellischen Ausgabe der Pandekten. Dionysius Gothofredus braucht nicht nur das Russardische Kennzeichen, sondern auch noch folgende ( ) [ ] * †, ohne daß man aus dem Gebrauch derselben sehen kann, warum er etwas auf diese oder jene Art bezeichnet hat, wodurch folglich große Verwirrungen im Texte angerichtet worden. Ausführlich ist dieser Gegenstand vom Hrn. Consist. Rath Gruppen z) abgehandelt worden in der Schrift: wie die Pandekten von den verworrenen notis characteristicis Editorum, und insonderheit von der mendacissima nota Russardi und Dionys. Gothofredi || || zu säubern und zum Theil zu rectificiren.

Ein Holländischer Jurist, Simon van Leeuwen, gab im Jahr 1663 zu Amsterdam, die Gothofredische Ausgabe, mit beygefügten neuen Anmerkungen, in zwey Foliobänden

y) Bynckersh. ad Leg. Lecta c. 11. Brenckm. in hist. Pand. p. 92.

z) Gruppen in Obs. 15. obs. rerum et antiqu. Germ. et Rom. Weis Progr. über die in dem Text der Pandekten vorkommenden Zeichen. Marb. 1793.

heraus. Sie enthält den Gothofrediſchen Text, jedoch hin und wieder berichtigt. Daß aber die Pandekten in dieſer Ausgabe, ganz nach dem Florentiniſchen Manuſcript abgedruckt worden, iſt eine Unwahrheit. Mit Verwechſelung der Zeichen, ſind auch in dieſer Ausgabe eben die Fehler begangen worden, deren ſich Gothofredus ſchuldig gemacht hat. Außer den Gothofrediſchen Anmerkungen, trug Simon van Leeuwen noch viele andere Bemerkungen zuſammen, nämlich vom Antonius Auguſtinus, Goveanus, Faconius, Bellonius, Contius, Rävardus, Robert, Alciatus, Hotomann, Charondas, Cujaz, Leoninus, Salmaſius und Grotius, wozu er noch eigene hier und da beyfügte, welche aber, wie Brenckmann *a*) bemerkt, mehrentheils abgeſchmackt und einer ſo ſchönen Ausgabe ganz unwürdig ſind. Uebrigens iſt dieſe van Leeuwiſche Ausgabe zwar richtiger als die übrigen Gothofrediſchen, hat aber doch auch manche grobe Druckfehler *b*). Eine zu Löwen im J. 1726 erſchienene neue Auflage iſt ganz fehlerhaft. Man hat ſie auch in den Jahren 1705, 1720. und 1740 zu Leipzig in groß Quart wieder aufgelegt, unter welchen Ausgaben Rücker die vom Jahr 1720 und 1740 vorzüglich rühmt, und Wieling *c*) ſagt von der vom Jahr 1720, ſie ſey: omnium quotquot exierunt, emendatiſſima atque locupletiſſima. Verſchiedne Rechtslehrer haben es für ein vorzügliches Verdienſt der Gothofrediſchen Noten erklärt, daß darin die ſo genannten Antinomien (S. 501) oder leges obſtantes öfters angegeben worden. Da ſie aber blos angeführt und nicht erklärt ſind, ſo muß man Georg Adam Struvs Gothofredi Immo, welches Buch zu Frankfurth 1695 in Quart herausgekommen, zu Rathe ziehen, weil Struv hier ſehr viel ſolche Geſetze, die Gothofredus für widerſprechend gehalten, ſo erklärt hat, daß kein Widerſpruch vorhanden iſt. Der wunderliche Titel: Gothofredi Immo rührt daher, weil Go-

a) Brenckmann in hiſt. Pand. p. 246.

b) Rücker a. a. O. S. 194.

c) Wieling in iurispr. reſt. Tom. II. p. 210.

thofredus die entgegen stehenden Gesetze mehrentheils mit dem Wort immo allegirt. So heißt es z. B. in der L. 2. D. de legib. quae sponte vel inuoluntarie delinquuntur. Gothofredus merkt dabey an: *immo* inuoluntaria non puniuntur, arg. L. 16. §. 8. D. de publican.

Ausgaben des Corporis Iuris Ciuilis, worin man Anmerkungen findet, die nicht vom Gothofredus herrühren, sondern von andern Rechtsgelehrten, sind die Ausgaben des Russardus, wovon ein Abdruck zu Lion 1561 in Folio erschienen ist, desgleichen zu Antwerpen im Jahr 1567 und 1570 in Octav Man trift hier nicht viel Anmerkungen, und sie enthalten theils Varianten, theils kurze Erklärungen, theils Allegate der Gesetze und juristischer Schriften, die zur Erläuterung des vor sich habenden Gesetzes dienen können. Der Druck und das Papier dieser Ausgabe ist vortreflich. Eine andere hierher gehörende Ausgabe hat Contius, zu Lion 1569 in Folio besorgt, desgleichen ebendaselbst 1571 in vierzehn Sedezbänden. Sehr berühmt ist endlich die Charondaische Ausgabe, zu Antwerpen 1575 in Folio gedruckt, weil man bey ihr die Schönheit des Drucks und Richtigkeit des Textes beysammen findet, wodurch die Plantinische Buchdruckerey so berühmt worden ist. Der Text der Pandekten stimmt mit der Taurellischen Ausgabe auf das genaueste überein; und man findet alle Anmerkungen darin, die in der Ausgabe des Contius und Russardus stehen, bis auf einige litteratische, wozu Charondas noch seine eigenen beydrucken lassen. Wer also diese Ausgabe besitzt, kann jene beyden Ausgaben sehr gut entbehren *d*).

In den mehresten Ausgaben des Corporis Iuris Ciuilis, stehen zwar die einzelnen Gesetzsammlungen des Justinians, deren Abfassung zeither erklärt worden, in folgender Ordnung; nämlich 1) Justinians Institutionen; 2) die Pandekten; 3) der Codex; 4) Justinians Novellen, jedoch ist dieses

d) Beyer in notit. auct. iurid. Spec. I. p. 50.

nicht bey allen Ausgaben der Fall; denn z. B. in der Ausgabe des Charondas stehen die Institutionen hinter den Pandekten; und in der Ausgabe des Russardus, desgleichen des Petrus ab Aurea Baudoza Ceffii, welche zu Lion 1593 in groß Quart gedruckt worden, stehen die Institutionen sogar hinter dem Codex.

Mit den Justinianischen Novellen könnte das Corpus Iuris ciuilis geschlossen werden, wenn man blos darauf Rücksicht nehmen wollte, was für Gesetze Justinians in den Gerichten gelten. Man hat aber in neuern Zeiten noch verschiedne Gesetzsammlungen andrucken lassen, und hierher gehören 1) die so genannten 13 Edicte des Justinians. Es sind diese Gesetze, vom Justinian ebenfalls wie die Novellen, nach der Abfassung des Codex publicirt worden, und sie waren entweder nur für gewisse Provinzen oder Städte seines Reichs bestimmt, oder entschieden eine damalige Religionsstreitigkeit. Ihre Sprache ist die griechische. Scrimger gab sie zuerst mit Justinians Novellen, im Jahr 1558 griechisch heraus; worauf Agyläus, ein Holländischer Rechtsgelehrter, der im Jahr 1595 zu Utrecht starb, sie im Jahr 1560 ins Lateinische übersetzt herausgab. Nach dieser Zeit hat man sie in das Corpus Iuris ciuilis mit aufgenommen, und schon in der Russardischen Ausgabe, welche zu Lion 1560 in Folio herausgekommen, stehen sie. Glossirt sind sie nicht.

Nach diesen 13 Edikten kommen 2) noch einige andere Gesetze des Justinians, des Justinus des zweyten (S. 468), und des Tiberius des zweyten (S. 468), welche aber keinen großen Werth haben.

Ein dritter Anhang besteht aus den Novellen des Leo, welcher mit dem Beynahmen, der Philosoph, vom Jahr 886 bis 911 n. Ch. G. im Orient regiert hat. Er gab viele Gesetze, in denen manches anders festgesetzt wurde, als es nach dem Justinianischen Rechte war. Der bekannte Scrimger hat 113 solche Leonische Novellen, zu Paris im Jahr

1558 in Folio griechisch herausgegeben. Sie waren griechisch abgefaßt, weil man im Orient griechisch redete, und Agyläus hat sie ins Lateinische übersetzt. Nach der Zeit hat man sie ins Corpus Iuris ciuilis aufgenommen. Die beste Ausgabe ist durch den Hrn. Stadtgerichtsdirektor D. Zepernick besorgt worden e).

Der vierte Anhang zum Corpus Iuris besteht aus einer Verordnung des Kayser Zeno (S. 451), und aus den so genannten Constitutionibus imperatoriis, oder den Verordnungen der Kayser Heraclius (S. 469), Nicephorus (S. 472), Constantinus Porphyrogenetus, u. s. f.

Der fünfte und letzte Anhang besteht aus den sogenannten libris feudorum, oder dem Longobardischen Lehnrechte. Ein Rechtslehrer zu Bologna, Hugolinus a Presbyteris schrieb die Lehnsgewohnheiten unter der Regierung Friedrichs des Zweyten, dem Corpus Iuris ciuilis bey, und in der Folge hat man sie mit abgedruckt.

Zweyte Unterabtheilung.

Rechtsgelehrte unter dem Justinian bis auf den Basilius Macedo.

§. 78.

Rechtsgelehrte unter dem Justinian.

Bey dem Antritt der Regierung des Justinians waren auf der Universität zu Constantinopel und Beryt viele Männer, die man nach der Beschaffenheit der damaligen Zeiten

e) Casp. Achat. Beckii Diss. de Nouellis Leonis, earumque usu et auctoritate, ex edit. Car. Frid. Zepernick Hal. 1779. 8.

für einsichtsvolle Rechtsgelehrte halten muß; die hohe Schule zu Rom hingegen war unter der Oberherrschaft der Gothen sehr in Verfall gerathen, daß nur wenig Rechtslehrer von Bedeutung daselbst lebten *a*). Als Justinian Italien wieder erobert hatte, so unterstützte er zwar die dasigen Professoren durch Gehalt, wodurch sich die Rechtsgelehrsamkeit lange Zeit erhielt, aber sie blieb doch immer auf einer niedrigen Stufe. Beryt wurde unter Justinian durch zwey Erdbeben völlig zerstört, und damit hörte die Ausbreitung der Rechtsgelehrsamkeit in dieser Gegend auf, folglich blieb Constantinopel der einzige Ort, wo man sich ungestört auf die Rechtsgelehrsamkeit legte. In Ansehung des fünfjährigen Cursus, den ein junger Rechtsgelehrter durchlaufen muste, machte Justinian die Abänderung, daß sie im ersten Jahr nicht mehr Dupondii sondern Iustinianistae heißen sollten *b*). Die Rechtsgelehrten beschäftigten sich mit Ausarbeitung von Anleitungen zum Studium des Rechts, hauptsächlich mit Erklärungen der Gesetze oder mit Griechischen Uebersetzungen der Gesetzbücher.

Der berühmteste damalige Rechtsgelehrte war der Tribonianus. Seine Bibliothek war ganz vortreflich, und aus solcher nahm er die 2000 Schriften der Rechtsgelehrten, welche bey Abfassung der Pandekten gebraucht wurden. Mit dem Tribonian arbeiteten an den Pandekten Constantinus, Comes sacr. largit. et Magister scrinii libellorum sacrarumque cognitionum; Anatolius, Professor in Beryt; Cratinus Comes sacrar. largit. und Professor in Constantinopel; Menna; Prosdocius; Eutolmius; Timotheus; Leonides; Leontius; Plato; Iacobus; Constantinus, der von dem oben angeführten unterschieden werden muß, und Ioannes. Diese Männer waren Advocaten bey dem höchsten Gericht des Praef. Orientis, und haben weiter nichts geschrieben. Außer diesen

a) Cassiodr. var. IX, 21. *Iustin.* Sanct. pragm. pro petit. Vigilii c. 22. Agath. hist. Iust. Lib. II. p. 47.

b) Const. ad Antec. omnem reipubl. §. 1. sqq.

arbeiteten an den Pandekten mit Theophilus, Prof. zu Constantinopel. Er war überdieses einer von den Verfassern der Institutionen, die er auch ins Griechische übersetzte, und dieses ist die berühmte griechische Uebersetzung der Institutionen *c*). Die Uebersetzung verfaßte er so, daß er den Text paraphrasirte, und folglich viele Zusätze hereinbrachte, damit aber manche Nachrichten, die zur Rechtsgeschichte, wie auch der Kenntniß der Rechtsalterthümer gehören, erzählte. Viele Rechtsgelehrte leugnen es, daß dieser Theophilus den Text der Institutionen ausarbeiten helfen, weil er in der Vorrede zu seiner Paraphrase des Verfassers der Institutionen als eines Dritten gedenkt. Diese Uebersetzung ist größtentheils bis auf unsere Zeiten übrig geblieben, und man glaubt nur der erste Titel sey verlohren gegangen. Die beste Ausgabe ist von einem Holländer, Reitz *d*). Theophilus hat auch die Pandekten ins Griechische übersetzt. Bruchstücke davon und von der Uebersetzung des Titels de Verb. signif. et Regulis Iuris hat der eben angeführte Reitz herausgegeben.

Thaleläus, Rechtslehrer zu Constantinopel gehört ebenfalls unter die Mitarbeitern an den Pandekten. Wie viele Schriftsteller behaupten, so hat er die Pandekten ins Griechische übersetzt, und seine Uebersetzung ist sodann bey der Basilica gebraucht worden. Darin kommen aber alle Schriftsteller überein, daß er die Pandekten durch Paratitla erläutert habe, desgleichen den Codex und die Novellen. Bruchstücke seines Commentars über die Pandekten und den Codex,

c) Ioh. Henr. Mylii Theophilus, siue de graecarum iuris institutionum earundemque auctoris historia, aetate, auctoritate, fatis, dotibus, naeuis, Lipsi. 1730. med. 8. Eivsdem Specimen vindiciarum Theoph. Lipsi. 1731. 4. et in Mylii Opusc. acad. Lugd. Bat. 1738. in Excurs. III. ad Theoph. p. 1038. Io. Gottfr. Sammet coniecturae de Theophili vita et ἑρμηνεία Institutionum, in *Eius* Opusc. p. 211.

d) Theophili Paraphr. edit. Reitzii Hagae Comit. 1751.

wie auch über den Titel von Advocaten, Procuratoribus et Defensor. haben wir noch *e*).

Stephanus, ein Advocat, war ebenfalls einer von den Mitarbeitern an den Pandekten. Er hat die Pandekten ins Griechische übersetzt. Von ihm sind Fragmente des Titels aus dem Codex und den Pandekten de postul. übrig *f*).

Dorotheus, Exquästor und Rechtslehrer zu Beryt gehört auch unter die Verf. der Pandekten, so wie er auch nebst dem Theophilus die Justitut. ausgearbeitet hat. Ueberdieß schrieb er eine Erläuterung der Pandekten, von welcher Bruchstücke vorhanden sind *g*).

Anatolius, ein Nachkomme der Juristen Leontius und Eudoxius, Prof. zu Beryt, war auch einer von den 16 Mitarbeitern an den Pandekten. Von seinem Commentar über die Pandekten und den Codex haben wir nur noch Bruchstücke *h*).

Außer diesen sechszehen Rechtsgelehrten, haben unter dem Justinian noch gelebt, Theodorus Hermopolites, Prof. zu Constantinopel. Von seinem Commentar über den Codex, die Pandekten und die Novellen, haben wir blos noch Fragmente.

Cyrillus soll die Pandekten übersetzt, einen Commentar über den Codex, und Glossas Nomicas geschrieben haben, wovon ebenfalls nur noch Fragmente übrig sind. Er schrieb auch Glossas Nomicas oder Paratitla, welche in der Folge

e) Cuiac. Obs. XIII, 33. Svares. Notit. Basil. §. 19. Ritter ad Heinecc. hist. iur. I, 402.

f) Math. Blastares Syntagma alphab. in Bevereg. Pand. canon. Tom. II. p. 2. init. Meermann. Thes. Tom. III. et V.

g) Fabrotti Basilic. Tom. IV. p. 336. Tom. VI. p. 250.

h) Bach. hist. iur. p. 602.

verfälscht und aus den Basilicis vermehrt worden sind. Eine Ausgabe davon hat Labbäus besorgt.

Isidorus, ein Rechtslehrer hat die Pandekten und den Codex paraphrasirt.

Athanasius, Scholasticus und Advocat, schrieb einen Commentar über Justinians Novellen und eine Abhandl. von Verbrechen.

Phocas, Magister Militum, Patricius und Consularis schrieb über den Codex.

Philoxenus schrieb eine Erklärung der Novellen, und Glossas Nomicas, die aber ebenfalls nach der Zeit aus den Basilicis, wie des Cyrillus seine vermehrt und verfälscht worden sind. Sie stehen in dem Glossarium des Labbäus.

Anastasius lebte auch unter Justinian, und schrieb eine Erklärung der Pandekten.

Ein berühmter Rechtslehrer zu Constantinopel, zu den Zeiten des Justinians, war auch der Julianus. Er muß mit mehreren gleiches Nahmens in den damaligen Zeiten nicht verwechselt werden. Dieser Julianus ist der Verfasser des Buchs: Epitome Nouellarum, welches eine lateinische ins kurze gezogene Uebersetzung von 125 Justinianischen Novellen war, die nach Justinians Tode um das J. 570 herausgekommen ist *i*).

Endlich lebte auch der Ioannes Scholasticus damals, der als der erste Verfasser der Abhandlungen, die Nomocanones hießen, bekannt ist. Es wurden darin Vergleichungen der Concilienschlüsse mit den bürgerlichen Gesetzen angestellt. Er war vom Justinian im J. 564 zum Patriarchen von Constantinopel gemacht worden.

§. 79.

Rechtsgelehrte unter Justinians Nachfolgern bis auf den Basil. Macedo.

Nach dem Justinian haben wenig Rechtsgelehrte im Orient ihr Andenken zu erhalten gesucht. Ein unbekannter

i) Bach hist. iur. p. 696.

Rechtsgelehrter nach dem Justinian soll den Brachylogus Legum, einen Auszug der Justinianischen Gesetze, in lateinischer Sprache der gut geschrieben ist, abgefaßt haben.

Rechtsgelehrte unter dem Iustinus II, deren Nahmen wir wissen, waren, Heros Amblichius; Gobidas oder Cubidius; Leo Anamarzeus; Bestes. Sie haben Erläuterungen des Justinianeischen Rechts in griechischer Sprache geschrieben, davon Bruchstücke in der Basilica vorkommen.

Unter dem Iustinian II. soll ein gewisser Rufus gelebt haben, der eine Sammlung von Kriegsgesetzen herausgab.

Vielleicht hat damals auch der Docimus gelebt, der in den Legibus Rhodiis am Ende genannt wird. Man hält ihn für den Herausgeber der Leg. Rhodiarum, die vielleicht damals zusammengetragen worden sind *k*).

Zweyte Abtheilung.

Geschichte des neuesten römischen Rechts unter dem Basilius Macedo bis auf die Eroberung von Constantinopel.

§. 80.

Von der Abfassung der Basilica.

Der schwache Glanz des römischen Reichs verlosch mit dem Justinian gänzlich. Selbst die besten unter seinen Nachfolgern, hoben ihn um so viel höher, je tiefer sie unter ihm standen. Der Verfolg der fernern politischen Geschichte im Orient wird daher dem Forscher verdrüßlich und traurig, weil die Tyranney, die Unruhe und das Unglück des Staats, ohne Abwechselung mit fröhlichen Begebenheiten, in den folgenden Zeiten fortdauerten. Das vortrefliche Gesetzbuch, war das schätzbarste Vermächtniß, welches Justinian seinem Volke hinterlassen hatte. Der Bürger wurde gegen Beleidigungen, sein Eigenthum gegen fremde Eingriffe gesichert,

k) Leunclavii Ius Graeco-Roman. T. II. p. 265. Byncker-shoeck Exercit. ad Leg. Ἀξίωσις, c. 8.

seine Streitigkeiten entschieden, und allgemeine Ordnung im Staate erhalten. Justinians Sorgfalt für die Beobachtung und leichtere Erlernung dieser Gesetze war nicht weniger verdienstvoll, als die Klugheit, mit der er sie abfassen lassen. Der Jugend wurde durch die Institutionen der Weg zur Erlernung der Rechtswissenschaft leichter und kürzer gemacht, und ihre Lehrer erhielten noch besondere Vorschriften zu der besten Methode sie vorzutragen *a*). Auf die hohen Schulen zu Rom, Constantinopel und Berytus, wurden Abschriften des Justinianischen Gesetzbuchs geschickt, nach dem die Rechtsgelehrsamkeit ganz allein gelehrt werden sollte, und nur in diesen drey Städten des Reichs durften Rechtslehrer Unterricht ertheilen. Die Studirenden, welche dahin kamen, wurden zu einem sittsamen Betragen, und zum Fleiße aufgemuntert *b*).

Weil sich der Gebrauch der lateinischen Sprache im Orient immer mehr verlohr, so fieng man bald an, die Justinianeischen Gesetzbücher ins Griechische zu übersetzen, und in griechischen Anmerkungen zu erklären. Die Institutionen wurden von der S. 527 angeführten Theophilus paraphrasirt. Einige Rechtsgelehrte behaupten, er habe lange nach dem Justinian gelebt *c*). Daß er unter dem Justinian gelebt habe, beweisen viele Stellen in seiner Uebersetzung der Institutionen; denn z. B. im §. 1. Inst. tit. de vsuc. kommen die Worte vor: ἡμετέρου βασιλέα, Imperatorem nostrum; im §. 12. eod. tit. heißt es: θειοτάτου ἡμῶν δεσπότου, religiosissimi Imperatoris nostri; ἐφοίτησε τοῦ ἡμετέρου βασιλέως διατάξει ἣν ἔναγχος ἐξεθέσπισε, extat et Principis nostri constitutio, quam nuper emisit. Ferner findet man im §. vlt. Inst. tit. de vsuc. die Worte: εὐσεβεστάτη ἡμῶν δεσποίνη, religiosissima Domina nostra. Es kann auch nicht wohl geleugnet werden, daß er

a) Praef. Iustiniani ad Digest. ad Anteceſſ. Car. Frid. Walch Iurisconsultus Anteceſſor, Ien. 1752. 8.

b) Praef. Iustiniani ad Dig. ad Antec. §. 7. 9.

c) Merill. Obſ. III, 27. Iac. Gothofr. in man. iur. p. 72. Grotivs in flor. ſparſ. ad Ius Iuſtin. p. 6.

die Institutionen mit ausarbeiten helfen, ob er gleich in dieser Paraphrase nichts sagt, weil er dieses nicht nöthig hatte, und es allgemein bekannt war. Die Gegner *d*) wenden ferner ein, er könne deswegen kein Mitarbeiter an den Institutionen gewesen seyn, weil er sonst nicht so viele Fehler in seiner Paraphrase gemacht haben würde; überdieses habe ja Justinian verboten, seine Gesetzbücher zu übersetzen, und blos Erklärungen κατα πόδα in der L. 4. §. 21. C. de vet. iur. enucl. erlaubt. Diese Einwendungen sind aber von wenig Bedeutung; denn man findet lange nicht so viele Fehler in des Theophilus Arbeit, als die Gegner behaupten, und Justinians Meynung war, es sollten keine Uebersetzungen nach Art eines Commentars gemacht werden, überdieses hat Justinian wohl nicht einmal Erläuterungen der Institutionen verbieten wollen, sondern blos der Pandekten. Da die Institutionen zum Unterrichte gebraucht werden sollten, so hätte Justinian zweckwidrig gehandelt, wenn er ein solches Werk nicht schreiben lassen wollen.

Basilius Macedo, Kayser im Orient, vom 867 J. n. Ch. G. ließ nebst seinen beyden Söhnen, Constantin und Leo, an einem neuen Gesetzbuche arbeiten, welches im 876 J. n. Ch. G. wirklich bekannt gemacht wurde. Das Werk bestand aus vierzig Titeln, und hieß: πρόχειρον τῶν νομῶν, Promtuarium Iuris *e*). Sein Sohn, Leo der Philosoph, endigte die Sammlung, durch Hülfe des Sabbatius Protospatharius, im 887 J. n. Ch. G. und ließ sie seinem Vater Basilius zu Ehren, mit der Benennung τῶν Βασιλικῶν Διατάξεον bekannt machen, und wir nennen es daher gemeiniglich die Basilica. Die Ursachen dieser neuen Gesetzsammlung waren 1) weil die Rechtsgelehrsamkeit, durch die neuen Gesetze, die von den Nachfolgern des Justinians 200 Jahre hindurch abgefaßt worden, eine große Veränderung erfahren hatte. 2) Stand im Justinianeischen Rechte vieles, was sich zu der damaligen Staatsverfassung nicht schickte. 3) War das Gesetzbuch

d) Vig. Zwichemvs in praef. ad Theoph. Fabrott. eod. loc. Grauinae orig. I, 38. Reinold ad Mercer. p. 52.

e) Zepern. ad Beck. Nou. Leon. p. 18.

des Justinians wirklich zu weitläuftig. Das neue Gesetzbuch wurde genommen, 1) aus den fehlerhaften Uebersetzungen der Justinianischen Gesetzsammlung, wodurch diese Arbeit freylich viel von ihrem Werth und Brauchbarkeit verliehrt. 2) Sind die Gesetze von Justinians Nachfolgern dabey gebraucht worden; 3) die Schriften der damaligen Rechtsgelehrten *f*); und 4) die Schlüsse der Concilien. Man hat aus diesen Büchern und Gesetzen, die Stellen, welche von einer und eben derselben Materie handeln, excerpirt, sie unter gewisse Titel gebracht, und solche in beliebiger Ordnung auf einander folgen lassen. Aus den Institutionen des Justinians, wurde sehr wenig aufgenommen. Gesetze, welche nicht mehr im Gebrauch waren, oder abgeschaft worden, ließ man weg, oder änderte sie. Einige Rechtslehrer haben es nicht zugeben wollen, daß auch die Gesetze von Justinians Nachfolgern in dieses neue Gesetzbuch aufgenommen worden, weil der Kayser Leo in dem Proömium der Basiliken weiter keine Quellen anführe, als Justinians Institutionen, Pandekten, seinen Codex und Novellen, es auch der Inhalt beweise, daß von den Verfassern keine Gesetze dieses Kayser benutzt worden, eine Verordnung des Tiberius ausgenommen. Zweifelhaft ist es ferner, ob aus den Novellen des Kayser Leo etwas in die Basilica aufgenommen worden *g*). Der Orientalische Kayser Constantinus Porphyrogenetus, gab eine verbesserte Ausgabe dieses Gesetzbuchs im 910 J. n. Ch. G. heraus, welches Werk aus sechs Theilen, und sechzig Büchern bestand, wovon jedes in Titel abgetheilt war, daher es auch ἑξηκοντάβιβλος oder ἑξάβιβλος genennt wird *h*). Wir besitzen zur Zeit nicht mehr als 38 Bücher vollständig, nämlich das 1. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 38. 39. 40.

f) Cedreni Annal. p. 468. Zepern. ad Beck. p. 286 Io. Mar. Svaresii Notitia Basilicor. Rom. 1637. 8. et in Tom. I. Basil. Fabrotti, in Fabricii Bibl. graeca, Tom. XII. p. 487.

g) Beck de Nouellis Leon. p. 63. edit. nou. Hofmann hist. iur. p. 657.

h) Cviacii Obs. VI, 9.

41. 42. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 60. von denen das 49. 50. 51. und 52 Buch im 5ten Bande des Meermannischen Thesaurus abgedruckt steht, die andern hingegen findet man in der Ausgabe der Basilica, welche Fabrottus besorgt hat *i*). Es ist eine Unwahrheit, wenn Fabrottus in der Vorrede behauptet, daß er alle 41 Bücher, die wir von ihm haben, vollständig abdrucken lassen, denn das 2. 16. 17. 18. und 30 Buch ist defect, und 21 Bücher sind unächt, nämlich das 19. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 44. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. weil er nicht die Originalarbeit selbst abdrucken lassen, sondern solche blos aus der Synopsis Basilicorum, aus dem Theodorus Hermopolita, Constantinus Harmenopulus, den Glossen der Basilica, und den Erklärungen des Cujacius von den drey letzten Büchern genommen hat *k*).

Die Schreibart der Basilica ist sehr verschieden; bald sehr kurz, bald sehr weitläuftig, je nachdem die Verfasser derselben eine kurzgefaßte oder eine weitläuftige Uebersetzung von Justinians Gesetzbüchern vor sich gehabt haben; denn einige Rechtsgelehrte z. B. Thaleläus und Stephanus, hatten die Pandekten und den Codex, ἐις πλάτος, d. i. paraphrastisch übersetzt; andere z. B. Dorotheus, κατὰ πόδα, wörtlich; wieder andere z. B. Anatolius, Cirillus, κατ' ἐπιτομήν, auszugsweise. Zur Erläuterung des Textes, schrieben die griechischen Rechtsgelehrten, Glossen und Scholien, welches Erklärungen dunkeler Ausdrücke waren. Die Scholien hat Fabrottus mit dem Texte herausgegeben; die Glossen hingegen hat Carl Labbäus, im J. 1606. zu Paris in 8. abdrucken lassen; worauf sie mit vielen Zusätzen, Verbesserungen, und den gelehrten Anmerkungen des Schultings

i) ΒΑΣΙΛΙΚΩΝ Libri LX. graece et latine, cura Car. Annib. Fabrotti, Tom. VII. Paris. 1647. VI Vol. in Fol. Suppl. Oper. Basilic. Fabrottini cura Guil. Otton. Reizii, c. Comm. Thalelaei, Theodori, Stephani, edid. Rhvncken. Lugd. Bat. 1765.

k) Bach hist. iur. p. 631. Hoepfner Progr. Praetermissa quaedam de Βασιλικῶν libris, Gieſſae 1774.

und Everhard Otto, in dem dritten Bande seines Thesauri herausgekommen sind. Math. Röver, Peter Bondam, und Petr. Laur. Struchtmeyer, haben diese glossas nomicas noch mehr berichtigt, und erklärt *l*).

Was den praktischen Nutzen dieser Gesetzsammlung des Basilius anbetrift, so kann man sie freylich in Teuschland nicht anwenden, da sie gar nicht recipirt worden. Ihr theoretischer Gebrauch wird aber von allen eleganten Civilisten behauptet; denn aus der Basilica können wirklich falsche Stellen im Justinianeischen Rechte verbessert, und solche, die nur für falsch erklärt werden, als richtig bewiesen werden. Man kann ferner durch Vergleichung der Basilica herausbringen, ob so genannte Glosseme, von den Abschreibern der Gesetze in solche selbst aufgenommen worden. Endlich erleichtert sie die Erklärung mancher dunkeln Gesetze sehr; daher sich Cujacius der Basilika zuerst bey der Erklärung des römischen Rechts bedient hat, worin ihm alle große Ausleger der Gesetze gefolgt sind *m*). Man muß jedoch große Behutsamkeit dabey anwenden; denn 1) stehen in der Basilica falsche Grundsätze, von den Hofmann *n*) blos in der Lehre von der Erbtheilung vierzehen Beyspiele angeführt hat. Da wir 2) gesehen haben, daß die Basilica über 200 Jahr nach Justinians Regierung abgefaßt worden, und folglich spätere Verordnungen über manche Fälle enthält, auch die Uebersetzer der Justinianeischen Gesetze solche oft falsch verstanden haben, da sie so lange nachher lebten, so muß man solche Stellen in den Basilicis richtig entdecken, und sie nicht etwa brauchen wollen, die Gesetze des Justi-

l) Roever Spec. Obs. et Emend. ad Glossas vet. iurisc. in *Eius* fragm. vet. leti de iuris specieb. p. 41. Bondam animadu. crit. c. 6—10. in Oelrichs Thes. Diss. Belgic. Vol. II. Tom. II. p. 197. Struchtmeyer Epist. crit. in glossas nomicas, Vltraj. 1769.

m) Wieling in lect. iur. ciuil. Traj. ad Rhen. 1740. Eckardt in herm. iuris, Lib. I. c. VI. §. 280—292. ibique Walch.

n) Ioh. Wilh. Hofmann in Melet. ad Pand. Diss. II. §. 2.

nians darnach zu ändern oder zu erklären o). Alsdenn kann man aber die Basilica bey der Erklärung und Berichtigung einer Gesetzstelle brauchen, wenn schon andere Gründe für diese Meynung vorhanden sind p). Eben diese Grundsätze müssen beständig bey dem Gebrauch der übrigen Schriften griechischer Rechtsgelehrten befolgt werden, welche Auszüge aus den Basilicis enthalten, und verschiedne Nahmen haben, z. B. Synopsis, Epitome, Eceloga, Promtuarium, so gewiß sie übrigens bey der Erklärung der Gesetze oft sehr viel Licht geben.

Der theoretische Gebrauch der Leonischen Novellen, und der übrigen Verordnungen Orientalischer Kayser, die mit dem Titel: Imperatoriae Constitutiones, zuerst vom Charondas aus des Bonefidii Iure orientali, den Leonischen Novellen angehängt worden, ist wenigstens großen Zweifeln unterworfen, so gewiß es ist, daß man in den Gerichten sich gar nicht darauf berufen darf q). Als die Türken im Jahr 1453 Constantinopel eroberten, und dadurch dem Griechischen Kayserthum ein Ende machten, so hörte damit der Gebrauch des Justinianeischen Rechts zugleich im Orient auf; jedoch sollen sie noch verschiedne Grundsätze desselben bis auf den heutigen Tag daselbst erhalten haben, daher einige Rechtsgelehrte r) der Meynung sind, das Justinianeische stehe heutzutage immer noch in der Türkey und selbst in Aegypten in großem Ansehen.

o) Byncкersh. Obs. VIII, 17. Hofmann l. c. Diss. 37. §. 4. Iensii notit. Basilic. in *Eius* Strict. Voorda in Elect. c. 5. p. 68.

p) Walch ad Eckardt p. 584. Püttmann D. de querel. inoff. Test. c. 3. Marckart Probab. p. 81.

q) Galvan de vsufr. c. 30. p. 377. edit. Tub. Gravinae Orig. I, 36. Hilliger ad Donell. Lib. XXVI. c. 2. lit. A. Hoffmann in hist. iur. L. II. c. 2. §. 17. Zepernick ad Beck. p. 124 et 406. Waechtler in Opusc. p. 592.

r) Art. Duck de auctor. iur. ciuil. L. I. c. 2. p. 27. Menag. Amoen. c. 26. Byncкersh. Obs. IV, 1.

§. 81.

Rechtsgelehrte unter dem Basilius Macedo bis auf den Michael Ducas.

Die mehresten Irrthümer, welche man den Glossatoren zuschreibt, rühren von den Rechtsgelehrten aus diesem Zeitalter her, z. B. daß die querela inoffic. testam. keine heredit. petitio sey, sondern blos ein praeparat. iudicium, wie man aus dem Psellus sieht, und aus den Glossen der Basiliken. Sie sagten die Lex Falcidia komme von falce her *a*). Die Schriften der damaligen Rechtsgelehrten bestanden mehrentheils aus Glossen oder Scholien der Basiliken. Von vielen, die wir noch haben, wissen wir die Nahmen der Verfasser gar nicht, von andern sind aber die Nahmen bekannt. Dahin gehören Ioannes Briennius, Calocyrus Dux, Doxopater, Eustathius Romanus, Magister, Patzus, Pythiodorus, Salomon, Baphius. Wenn diese Männer gelebt haben, weiß man nicht *b*). Unter dem Basilius Macedo lebte auch der Photius, der Verfasser von einem Nomocanon *c*).

§. 82.

Rechtsgelehrte unter Michael Ducas bis auf die Eroberung von Constantinopel.

Um die Zeiten des Michael Ducas haben gelebt, Michael Psellus, um das Jahr 1070. Er mußte auf Befehl des Kayfers ein kurzes Werk über die Gesetze schreiben, in Versen, welches Gedicht er συνοψις των νομων nannte *d*).

a) Psellvs in Συνοψ. τῶν νομῶν vers. 555. ibique Bosqvet in Meerm. Thes. Tom. I. p. 37. Labbaei Gloss. p. 40. et sub. voc. Φαλκιδιον.

b) Bach hist. iur. p. 645. sqq.

c) Bach hist. iur. p. 650.

d) Leo Allativs de Psellis eorumque scriptis, Romae 1634. 8. Mich. Pselli Synops. legum, edid. Teucher. Lipsi. 1789. 8.

Michael Attaliata, Proconsul, mußte ebenfalls auf Befehl des Michael Ducas, über die Gesetze ein Gedicht schreiben *e*).

Garidas lebte auch unter dem Michael Ducas, desgleichen Constantinus Nicäus. Ersterer schrieb Abhandlungen über die kayserl. Constit. und die Basilika.

Eustatius, Antecessor schrieb ein griechisches Werk de temporum interuallis, worin er die verschiednen Eintheilungen der Zeit von dem kleinsten Zeitraum an bis auf 100 Jahr anführte, nach dem Justinianeischen Rechte und den Basilicis *f*).

Georgius Phorbenus, ist incertae aetatis.

Demetrius Cartophilax wurde Bischof in Bulgarien.

Nicolaus Hagiotheodorettus, Bischof von Athen um 1155.

Theodorus Balsamo, Patriarch von Antiochien, der auf Befehl des Kayfers Manuel, noch 1143 einen Commentar oder Scholien über des Photii Nomocanon schreiben mußte *g*).

Mathaeus Blastares, schrieb um das Jahr 1335. ein griechisches Werk, in Alphabetischer Ordnung, worin er das ius ciuile und canonicum kurz vortragen wollte.

Constantinus Harmenopulus lebte unter dem Kayser Ioannes VI. Cantacuzenus und Ioan. V. Palaeologus deren geheimer Rath er war, ein großer Rechtsgelehrter und Oberrichter zu Thessalonich. Er schrieb im J. 1445 ein Promtuarium Iuris, πρόχειρον τῶν νόμων, worin er das vom Basilius Macedo herausgegebene ergänzte. Er bediente sich dabey des Just. Rechts, der Basilica, der Constit. der neuern

e) Ritter ad Heinecc. hist. iur. I. 406. Leuncl. Ius Graec. Rom. p. 1—77.

f) Leunclav. l. c. Tom. II. p. 207—248.

g) Bach hist. iur. p. 655.

Juristen, der Edicte der Magistratspersonen; folglich enthält dieses Werk, viel von dem ganzen römischen Rechten *h*).

Iosephus Tenedius wird auch als ein Rechtsgelehrter der damaligen Zeiten angeführt.

Dritte Abtheilung.

Geschichte des neuesten römischen Rechts im Occident.

§. 83.

Von den verschiednen Veränderungen bey dem Gebrauch des römischen Rechts im Occident, den Glossatoren, und der Bearbeitung desselben durch neuere Rechtsgelehrte.

Die Schicksale des Justinianeischen Rechts in denjenigen Ländern, woraus das sogenannte Abendländische Kayserthum bestand, waren viel besser, als die, welche es im Orient erfahren hat. Nachdem Rom, und ein großer Theil Italiens vom Justinian war erobert worden, so ließ er das Land durch Statthalter regieren, welche man Exarchen nannte. An diese überschickte Justinian seine neue Gesetzsammlung, um sie zu publiciren, und befahl dabey, das römische Recht öffentlich zu lehren, und wieß den Professoren Gehalte an *a*). In den übrigen Abendländern lebte man zwar noch einige Zeit, nach dem römischen Rechte, wie es im Theodosianischen Codex stand; denn die von den Gothen und Longobarden eroberten römischen Provinzen, wurden von ihren Ueberwindern bey dem Gebrauch ihrer zeitherigen Gesetze gelassen *b*).

h) Bach hist. iur. p. 655.

a) Const. Iust. pragm. §. 1. 2. Pavl. Diacon. de gestis Long. II, 5. de Lvdewig in vita Iust. p. 475. Conradi de satis scholae iuris ciuilis p. 319.

b) Brvnqvel Diss. cit. de Cod. Theod. c. 3. §. 13. Mvratori hist. Ital. T. III. p. 419. Leges Longob. I, 57.

Sehr wahrscheinlich ist es auch, daß sogar die Longobarden zu ihrem eigenen Gebrauch, einen Auszug aus der Justinianeischen Gesetzsammlung machen lassen, welche Arbeit unter dem Nahmen: Lex Romana contracta et breuiata noch vorhanden ist. Eben eine solche Sammlung scheint auch diejenige zu seyn, welche vor einigen Jahren Canciani *c*), aus einem Manuscript, das in der Domkirche zu Udien liegt, mit der Aufschrift abdrucken lassen: Lex Romana barbaris regnantibus obseruata in Italia. Eine sehr merkwürdige Sammlung dieser Art ist ferner diejenige, welche unter dem Titel herausgekommen: Corpus Legum per modum Institutionum ab incerto auctore in compendium redactum ex vetustissima bibliotheca, vbi diutius latuerat, nuper inuentum, breuibusque annotationibus illustratum, Louanii 1551. 8., und wovon Hr. Prof. Sare in seinem Onomast. litter. Part. II. p. 537 weitläuftige Nachrichten angeführt hat. Der Hr. Reichshofrath von Seckenberg gab diese Gesetzsammlung mit dem Titel Brachylogus iuris ciuilis heraus, wußte aber nichts davon, daß sie schon gedruckt sey *d*). Er behauptete, sie sey schon um die Zeiten Justinians II. verfertigt worden, und man könne sie dem Corpus Iuris vorziehen, wegen ihrer Vollständigkeit. Seine Beweise sind unrichtig, und es läßt sich blos behaupten, dieses Buch habe theoretischen Nutzen bey der Erklärung des römischen Rechts. Hr. Prof. Cramer hat gezeigt, daß diese Gesetzsammlung bereits einer Ausgabe des Corpor. Iur. Lugd. 1549. Fol. im 5ten Bande angedruckt worden *e*).

Noch weit allgemeiner wurde der Gebrauch des Justinianeischen Rechts unter den Nachfolgern Carls des Großen,

c) Paul. Canciani Barbar. leges ant. c. not. et gloſſar. Vol. IV. Venet. 1789. Fol. p. 461.

d) Brachylogus iuris ciuilis, siue Corpus legum paullo post *Iustinianum* conscriptum, cum notis Lud. Pesnoti, Pard. Prateii, et Nic. Reusneri edidit et emendauit, Henr. Chr. Senckenberg, Frf. et Lipſ. 1743. 4.

e) Püttmann Miscellan. liber, Lipſ. 1795. 8. p. 128. Cramer disputt. iur. ciuil. Suer. 1792. 8. c. 12.

wozu besonders die Geistlichkeit viel beytrug, so sehr man auch damals jedem die Freyheit verstattete, die Gesetze, wornach er beurtheilt und gerichtet werden sollte, sich selbst wählen zu können. Eben diese Beschaffenheit hatte es unter der Regierung der Sächsischen Kayser; bis sich die Justinianeischen Gesetzsammlungen im eilften Jahrhundert sehr selten machten, woran aber folgende Umstände Schuld waren; nämlich 1) die erschreckliche Unwissenheit in den damaligen Zeiten; 2) die Streitigkeiten der teutschen Kayser mit den Päbsten. Einige Schriftsteller haben behauptet *f*), der Kayser Lotharius der Zweyte habe durch eine ausdrückliche Verordnung alle übrigen damaligen Rechte abgeschaft, und blos das Justinianeische Gesetzbuch für allgemein gültig erklärt. Diese Meynung glaubt aber heutzutage kein Rechtsgelehrter, weil 1) keine solche Verordnung Lothars vorhanden ist, die man doch gewiß angeführt haben würde, da die damaligen Geschichtschreiber so viele nichts bedeutende Dinge anmerkten. 2) Berufen sich die Vertheidiger jener Meynung blos auf eine Sage, und geben bald den Lotharius, bald die Mathildis für die Urheber jener Verordnung aus. 3) Ist es bewiesen, daß sogar nach den Zeiten Lothars, nebst dem römischen Rechte auch andere Gesetze gegolten haben *g*).

Für die wahre Ursache, warum das Justinianeische Recht im zwölften Jahrhundert in Italien zu so großem Ansehen gekommen, muß man die Wiederaufiebung der Wissenschaften halten. In Bologna gab es die ersten berühmten Rechtsgelehrten aus diesen Zeiten, und darunter war Pepo, der aber nicht so bekannt worden, wie sein College, Werner, ein Teutscher, der sich aber Jnerius nannte, weil sich jenes Wort nicht mit der Italiänischen und lateinischen Sprache vertrug. Die Gelegenheit zu der Begierde, die Pandekten zu studiren, soll die Erklärung des Wortes As gewesen seyn. Werner hatte nämlich in den Pandekten die umständliche Auseinandersetzung der ganzen Sache gefunden, und dieses

f) Sigonius de regno Italiae, Lib. IX. p. 270.

g) Gianone hist. de Naples, Tom. II. Liu. 10. ch. 11. Liu. 11. ch. 2. Grandi Epist. ad. Pand. §. 14. et. not. 18. p. 69.

veranlaßte ihn, sich auf das Studium des römischen Rechts zu legen, worin ihm bald andere Gelehrte folgten, theils in Bologna, theils auf andern Universitäten.

Die ersten Italienischen Rechtslehrer waren die Glossatoren, und darunter versteht man diejenigen Rechtsgelehrten, die seit der Wiederherstellung des römischen Rechts in Italien bis auf den Accursius gelebt haben. Sie erklärten die Gesetze durch Glossen, das heißt sie nahmen ihre Erklärungen der Gesetze aus andern Gesetzen her. Diese Erklärungen waren aber mehrentheils schlecht, denn es fehlte diesen Männern an historischen Kenntnissen und andern Hülfswissenschaften, die bey der Auslegung des römischen Rechts unentbehrlich sind. Diese Glossen haben daher weiter keinen Nutzen, als daß man darin mehrere Gesetze beysammen antrift, die von einer Sache handeln. Franciscus Accursius, der zu Anfang des 13ten Jahrhunderts lebte, sammelte die Glossen der sämmtlichen Rechtgelehrten, ließ Sachen, die ihm falsch oder unbedeutend schienen, weg, und setzte neue Gesetzauslegungen dazu. Er beendigte diese Arbeit um das Jahr 1220, und dadurch ist das so genannte glossirte Corpus Iuris entstanden. Die beste Ausgabe desselben hat Dionysius Gothofredus, zu Lion 1612 in 6 Theilen in Folio herausgegeben. Im letzten Theile findet man den thesaurum Accursium, Brossei Remissiones, Hennequin Notas et Benedicta ad Accursium, und Steph. Daoys indicem generalem.

Franciscus Accursius führte eine neue Art, die Gesetze zu erklären, ein, nämlich durch weitläuftige Erläuterungen. Wenn er gleich keine große Gelehrsamkeit dabey gezeigt hat, so findet man doch überall Spuren seines Fleißes und Scharfsinns. Seine Schüler nennte man Accursianer, welche sich im 13ten Jahrhundert berühmt machten. Ihre Erklärungen der Gesetze waren ebenfalls viel ausführlicher als die so genannten Glossen; da es ihnen aber an Sprachkenntnissen, historischen Wissenschaften und an guter Philosophie fehlte, so darf man keine große Gelehrsamkeit darin suchen, ob sie gleich eine große Bekanntschaft mit den Gesetzen gehabt haben müssen. Ihr Ansehen wurde durch die Bartolisten verdunkelt.

Bartolus wurde im J. 1313 gebohren, und starb zu Perus im J. 1355 als Rechtslehrer. Dieser wirft bey Erklärung der Gesetze überall Fragen auf, und beantwortet solche mit vielen gemachten Unterscheidungen. Diese Art, die Gesetze zu erklären, findet man auch in den Schriften seiner Schüler, der Bartolisten. Gesetze, zu deren richtigen Erklärung der bloße natürliche Scharfsinn hinreicht, haben sie gut erklärt; es fehlt ihnen aber ebenfalls, wie den Accursianern, an Sprachkenntniß, historischen Wissenschaften und einer guten Schreibart.

Ein großer Feind des Bartolus, war der Baldus; denn er bestritt bey jeder Gelegenheit die Erklärungen der Gesetze, welche Bartolus vorgetragen, und suchte sie lächerlich zu machen. Er lebte als Rechtslehrer zu Pavia und Perus, bis gegen das J. 1404. Seine Schüler, die Baldisten, unterscheiden sich von den Bartolisten dadurch, daß sie nicht so viel Distinctionen machten.

Im 16ten Jahrhundert fieng man an, die Rechtsgelehrsamkeit ganz anders zu behandeln, denn nun gab es so genannte elegante Juristen, welche bey Erklärung der Gesetze, die alten Sprachen, historische Wissenschaften, Antiquitäten, Inscriptionen, und ächte Philosophie brauchten. Die ersten dieser eleganten Juristen waren Alciatus, Jacobus Cujacius, und Antonius Augustinus. Diese Rechtsgelehrten wurden von den damaligen Praktikern, spottweise, Humanisten genannt, wogegen diese jenen den Beynahmen, Realisten, gaben. Seit diesen Zeiten gab es elegante Juristen, in Italien, Frankreich, Spanien, der Schweitz, England, Holland, und in Teutschland.

Die Italiäner, als die ersten berühmten eleganten Rechtsgelehrten vom Alciatus an, schätzt man deswegen, weil sie 1) durch ihre Schriften die reine lateinische Sprache bey der Rechtsgelehrsamkeit in Aufnahme gebracht; 2) die Gesetze aus den Alterthümern erklärt, und 3) auch die Inscriptionen benutzt haben. Im 16ten Jahrhundert fiel das Ansehen der Italiänischen Rechtsgelehrten, und in Frankreich machten sich einige Rechtsgelehrte noch berühmter; denn diese

brachten es mit dem Cujacius noch weiter, da sie sich 1) der klassischen Schriftsteller bey Erklärung der Gesetze bedienten; 2) berichtigten sie die Lesearten der Gesetze nach guten Manuscripten; 3) erläuterten sie ihre Erklärungen aus den Antejustinianeischen Gesetzen. Bis gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts machten sich die Rechtsgelehrten in Frankreich, auf die angeführte Art bekannt.

Unter den Holländern machten sich im 16ten Jahrhundert auch schon einige elegante Rechtsgelehrte bekannt, und darunter gehört Viglius Zichemus. Sie haben es in der Auslegungskunst beynahe noch weiter gebracht als die Französischen Rechtsgelehrten, und zugleich die juristische Litteratur bearbeitet.

In Spanien lebten zu Ende des 16ten Jahrhunderts ebenfalls einige große Rechtsgelehrte; es scheint ihnen jedoch an genugsamer Kenntniß der griechischen und lateinischen Sprache gefehlt zu haben.

In Teutschland fehlte es zu Ausgang des 16ten Jahrhunderts auch nicht an eleganten Rechtsgelehrten, worunter Gregorius Haloander der erste ist. Für den größten teutschen eleganten Rechtsgelehrten hält man den Johann Löwenklau. Die Teutschen haben folgende Vorzüge; denn 1) ist die Rechtsgeschichte von ihnen aufs beste bearbeitet worden; 2) verbanden sie die Chronologie mit der Auslegung der Gesetze. 3) Wußten sie die Philosophie richtig bey Erklärung der Gesetze anzuwenden. 4) Berichtigten sie die Regeln der Auslegunskunst. Wie groß die Anzahl aller eleganten Rechtsgelehrten sey, kann man schon aus des Hrn. Oberhofgerichtsassessors und Prof. D. Haubolds Tabellen über die Rechtsgeschichte sehen, welcher ihre Nahmen auf 8 Seiten angeführt hat. Diese kurze Literärgeschichte wird bey Erklärung der Pandekten wichtige Vortheile zeigen.

Ende des ersten Theils.

AB:W 1658 (1)

ULB Halle 3
006 843 506

N018

Kurze

theoretisch-praktische

Erläuterung der Pandekten

nach dem Heilfeldischen Lehrbuch

mit Rükſicht

auf die Abweichungen der Königl. Preußischen

und Churſächſiſchen Geſetze

zum Gebrauch

bey den

Vorleſungen über die Pandekten

und auf Gymnaſien

vom

Verfaſſer des Handbuchs des bürgerlichen Rechts in Teutſchland und der vollſtändigen Erläuterung des gemeinen Teutſchen und Sächſiſchen ordentlichen und ſummariſchen Proceſſes.

Erſten Theils zweyte Abtheilung,

welche die Geſchichte des neuern und neueſten römiſchen Rechts enthält.

Leipzig

bey Chriſtian Gottlieb Rabenhorſt

1797.